

EINHEITLICHES PROGRAMMPLANUNGSDOKUMENT

TIROL

nach ZIEL-2 im Rahmen der ländlichen
Gebiete mit rückläufiger Entwicklung

gemäß VERORDNUNG (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21.06. 1999

zur 3. EU-Strukturfondsperiode **2000 – 2006**

Fassung: November 2006

Stand: Begleitausschuss Juni 2006

Von der Europäischen Kommission mit Entscheidung K(2007)1606 vom 02.04.2007 genehmigt

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE ANGABEN ZUM PROGRAMM UND BESCHREIBUNG DER DERZEITIGEN LAGE	5
1.1	Abgrenzung des Ziel 2 Gebietes und des Übergangsbereiches nach Ziel 5b in Tirol; Darstellung des Regionalfördergebietes Tirol nach EU-Beihilfenrecht	6
1.1.1	Ziel 2-Gebiet Tirol 2000-2006	6
1.1.2	Übergangsbereich nach Ziel 5b 2000-2005	7
1.1.3	Regionalförderungsgebiet nach EU-Beihilfenrecht	8
1.2	Beteiligung der EU-Strukturfonds und Abstimmung mit anderen EU-Förderungsprogrammen	16
1.2.1	Zusammenwirken von Ziel 2 mit den Gemeinschaftsinitiativen (LEADER+, INTERREG III, EQUAL)	16
1.2.2	Abgrenzung zum Ziel 3-Programm	17
1.2.3	Abgrenzung zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes nach EAGFL (gemäß VO (EG) Nr. 1257/1999 des Rates)	17
1.3	Beschreibung der derzeitigen Lage	18
1.3.1	Grunddaten zur sozioökonomischen Entwicklung und Struktur Tirols	19
1.3.2	Branchenspezifische Merkmale und Entwicklungstendenzen	24
1.3.3	Erläuterungen zur Umweltsituation – Umweltanalyse (Schutz der Umweltgüter)	31
1.3.4	Beschreibung der eingesetzten Finanzmittel, der wichtigsten Ergebnisse der im vorangegangenen Programmplanungszeitraum unternommenen Aktionen sowie der verfügbaren Bewertungsergebnisse	39
1.3.5	Erläuterungen zu arbeits- und berufsbildungspolitischen Maßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene	41
1.3.6	Erläuterungen zur Beurteilung der Lage bezüglich der Gleichstellung von Männern und Frauen	42
2	EX-ANTE-BEWERTUNG DES ZIEL 2-PROGRAMMS TIROL	43
2.1	Implementierung der Ex-Ante-Bewertung in den Programmplanungsprozess	43
2.2	Analyse (sozioökonomische Analyse und Stärken-Schwächen-Analyse)	44
2.2.1	Der theoretische Rahmen	44
2.2.2	Zusammenfassung der Stärken und Schwächen	53
2.2.3	Chancen-Risiken-Profil	55
3	STRATEGIE UND PRIORITÄTEN	57
3.1	Grundsätzliche Bemerkungen	57
3.1.1	Berücksichtigung von Rahmenvorgaben	57
3.1.2	Übereinstimmung mit den Gemeinschaftspolitiken	57
3.1.3	Das Wirtschaftsleitbild Tirol als strategischer Gesamtrahmen für die Tiroler Wirtschaftspolitik	58
3.2	Strategie für die Entwicklung des Ziel 2-Gebietes Tirol und der Übergangsbereiche nach Ziel 5b	59
3.2.1	Oberste Ziele und Grundsätze der Regionalpolitik	59
3.2.2	Optimierung des Systems der regionalpolitischen Prozesse und Instrumente	61

3.2.3	Prinzip der Nachhaltigkeit – Besondere Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklung	61
3.2.4	Wirtschaftsstrukturelle Ausrichtung	68
3.2.5	Beschäftigungsspezifische Ausrichtung des Ziel 2-Programms Tirol	70
3.2.6	Geschlechtsspezifische Ausrichtung des Ziel 2-Programms Tirol	72
3.2.7	Umweltspezifische Ausrichtung des Ziel 2-Programms Tirol	73
3.2.8	Schlüsselbedingungen für eine erfolgreiche Regionalentwicklung	76
3.3	INHALTLICHE SCHWERPUNKTSETZUNGEN	77
3.3.1	Förderung von Kleinen und Mittleren Unternehmen und betrieblichen Kooperationen	77
3.3.2	Technologie/Innovation für Regionen und Betriebe	79
3.3.3	Attraktivitätssteigerung regionaler Standorte, hohe Umweltqualität	79
3.3.4	Beschäftigung	80
3.3.5	Besondere Berücksichtigung der Chancengleichheit	81
3.4	Indikatoren auf Programmebene	82
4	ÜBERBLICK ÜBER DIE SCHWERPUNKTE UND MASSNAHMEN	84
4.1	INHALTLICHE DARSTELLUNG DER SCHWERPUNKTE UND MASSNAHMEN im EFRE	87
4.1.1	SCHWERPUNKT 1/EFRE: Betriebliche Förderung - Standortattraktivierung - neue Technologien	87
4.1.2	SCHWERPUNKT 2/EFRE: Tourismus, Freizeit und Lebensqualität	95
4.1.3	SCHWERPUNKT 3/EFRE: Innovative Lösungsansätze für regionale Problemstellungen und kommunale Umweltanliegen	104
4.1.4	SCHWERPUNKT 4/EFRE: Technische Hilfe	109
4.2	Übersicht der Richtlinien für die EU-Kofinanzierung	111
5	FINANZBESTIMMUNGEN	112
6	BEURTEILUNG DER STRATEGIEN UND PRIORITÄTEN IM RAHMEN DER EX-ANTE-EVALUIERUNG	113
6.1	Strategien	113
6.2	Prioritäten	118
6.3	Beurteilung der Schwerpunkte und Maßnahmen	120
6.3.1	Schwerpunkt 1: Betriebliche Förderung – Standortattraktivierung – neue Technologien	120
6.3.2	Schwerpunkt 2: Tourismus, Freizeit und Lebensqualität	123
6.3.3	Schwerpunkt 3: Innovative Lösungsansätze für regionale Problemstellungen und kommunale Umweltanliegen	127
6.3.4	Schwerpunkt 4: Technische Hilfe	129
6.4	Ex-Ante-Umweltelevaluierung	130
6.5	Finanzielle Ausgewogenheit des Programms	131

6.6	Gesamtbeurteilung des Programms und Ablauf der Ex-ante-Evaluation	132
6.6.1	Erwartete Auswirkungen des Programms auf die Beschäftigungslage, die Chancengleichheit und die Umwelt	133
7	EX-ANTE-ÜBERPRÜFUNG DER ZUSÄTZLICHKEIT	135
8	PARTNERSCHAFT UND PROZESS DER PROGRAMMAUSARBEITUNG	142
9	PROGRAMMMANAGEMENT	145
9.1	Angaben zur Verwaltungsbehörde und zur Zahlstelle	145
9.2	Regelungen zur Verwaltung des EPPD	145
9.2.1	Beschreibung der organisatorischen Strukturen und Verfahren zur partnerschaftlichen Durchführung des Ziel 2-Programms Tirol	145
9.2.2	Verfahrensregelungen zur Programmabwicklung (Ablauforganisation)	155
9.3	Angaben zu allfälligen Globalzuschüssen	165
9.4	Wettbewerbsrechtliche Aspekte	165
9.5	Publizitätsmaßnahmen	166
9.6	LEISTUNGSGEBUNDENE RESERVE	168
10	ANHANG	171
10.1	Richtlinienaufstellung EFRE	171
10.2	Ex-Ante-Umweltelevaluierung der Programmmaßnahmen	171
10.3	Finanztabellen gesamt und nach Schwerpunkten/Maßnahmen und Jahren	171
10.4	Karten (detaillierte kartographische Darstellung der Analyse)	171

1 ALLGEMEINE ANGABEN ZUM PROGRAMM UND BESCHREIBUNG DER DERZEITIGEN LAGE

- **Bezeichnung:**
Einheitliches Programmplanungsdokument für die Entwicklung des ländlichen Raumes des Bundeslandes Tirol im Rahmen des Ziel-2-Programms zur 3. EU-Strukturfondsperiode 2000-2006 (umfassend die Ziel-2-Gebiete und die Übergangsbereiche nach Ziel-5b der 2. EU-Strukturfondsperiode)
- **Mitgliedsstaat/Bundesland:**
Österreich/Tirol
- **Verantwortliche Behörde:**
Tiroler Landesregierung
Mit der Durchführung beauftragt: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung-Statistik; Michael-Gaismair-Str. 1, A-6020 Innsbruck
- **Zahlstelle für den EFRE:**
Bundeskanzleramt
- **Programmdauer:**
1.1.2000 - 31.12.2006 (Ziel-2-Gebiete)
1.1.2000 - 31.12.2005 (Übergangsbereiche nach Ziel 5b)
- **Beteiligter Fonds:**
im Rahmen des Ziel-2-Gebietes: EFRE
im Rahmen des Übergangsbereiches nach Ziel 5b: EFRE
- **Finanzielle Ausstattung des Programms:**
EU-Strukturfondsmittel insgesamt: EURO 44.688.904 + 1.672.000 LR
davon Ziel 2-Gebiet: EURO 37.156.121 für die Laufzeit 2000-2006
davon Übergangsbereich: Mio EURO 7,533 für die Laufzeit 2000-2005 (degressiv) + EURO 293.000 LR

- **Verantwortliche Behörde:**

Durchführende Stelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung-Statistik, Heiliggeiststraße 7-9, A-6020 Innsbruck

Tel.: 0512/508-3602, Fax: 0512/508-3605,

E-Mail: raumordnung.statistik@tirol.gv.at

Zuständiger Sachbearbeiter: MMag. Martin Traxl, Tel. 0512/508-3618

1.1 Abgrenzung des Ziel 2 Gebietes und des Übergangsbereiches nach Ziel 5b in Tirol; Darstellung des Regionalfördergebietes Tirol nach EU-Beihilfenrecht

1.1.1 Ziel 2-Gebiet Tirol 2000-2006

Gemäß Entscheidung der Europäischen Kommission vom 25.2.2000 (2000/289/EG) sowie Entscheidung der Europäischen Kommission vom 27.9.2000 (2000/607/EG) bilden die nachstehend angeführten Gemeinden das Ziel-2-Gebiet Tirol (siehe dazu auch kartographische Darstellungen im Anschluss an Kapitel 1.1.3)

- **Folgende Gemeinden der NUTS III Region Außerfern**

(Anzahl der Einwohner im förderfähigen Gebiet: 5246)

Bach, Elbigenalp, Elmen, Forchach, Gramais, Häselgehr, Hinterhornbach, Holzgau, Kaisers, Namlos, Pfafflar, Stanzach, Steeg, Vorderhornbach.

- **Folgende Gemeinden der NUTS III Region Innsbruck**

(Anzahl der Einwohner im förderfähigen Gebiet 2 164)

Gries i.S., St. Sigmund i.S., Sellrain.

- **NUTS III Region Osttirol
(Anzahl der Einwohner im förderfähigen Gebiet 39 087)**
Lienz (Teil), Nußdorf-Debant (Teil), alle weiteren Gemeinden des politischen Bezirkes Lienz.
- **Folgende Gemeinden der NUTS III Region Tiroler Oberland (Anzahl der Einwohner im förderfähigen Gebiet 77 038)**
pol. Bezirk Imst:
Arzl i.P., Haiming, Imst, Imsterberg, Jerzens, Karres, Karrösten, Längenfeld, Mieming, Mils b.l., Mötz, Nassereith, Obsteig, Ötz, Rietz, Roppen, St. Leonhard i.P., Sautens, Silz, Stams, Tarrenz, Umhausen, Wenns.
pol. Bezirk Landeck:
Faggen, Fendels, Fliess, Flirsch, Grins, Kappl, Kaunerberg, Kaunertal, Kauns, Ladis, Landeck (Teil), Pettneu, Pfunds, Pians, Prutz, Ried i.O., Schönwies, See, Spiss, Stanz b.L., Strengen, Tobadill, Tösens, Zams (Teil).

Bei den Gemeinden Lienz und Nußdorf Debant sowie Landeck und Zams gehören genau abgegrenzte zusammenhängende Wohngebiete nicht zum Ziel 2-Gebiet. Eine kartografische Darstellung und eine listenmäßige Beschreibung dieser Teilgebiete sind in nachstehendem Kapitel bzw. dem nachfolgenden Auszug aus dem Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu finden.

Das Ziel-2-Gebiet Tirol umfasst eine Gesamtfläche von 5.039 qkm oder 39,8 % der Gesamtfläche Tirols. Im Ziel-2-Gebiet leben 123.535 Einwohner (Stand 1996).

1.1.2 Übergangsgebiet nach Ziel 5b 2000-2005

In Anwendung von Artikel 6 Abs. 2 der Allgemeinen EU-Strukturfondsverordnung bilden die nachstehend angeführten Gemeinden das Übergangsgebiet nach Ziel 5b Tirol (siehe dazu auch kartographische Darstellungen im Anschluss an Kapitel 1.1.3)

NUTS-III-Region Außerfern:

Berwang, Biberwier, Bichlbach, Ehenbichl, Ehrwald, Grän, Heiterwang, Höfen, Jungholz, Lechaschau, Lermoos, Musau, Nesselwängle, Pflach, Pinzwang, Schattwald, Tannheim, Vils, Wängle, Weissenbach a.L., Zöblen.

NUTS-III-Region Innsbruck:

Gries a.Br., Gschnitz, Matrei a.Br., Mühlbachl, Navis, Obernberg a.Br., Pfons, Schmirn, Steinach a.Br., Trins, Vals, Wildermieming.

NUTS-III-Region Osttirol:

Lienz (aus Ziel 2 ausgenommene Teilgebiete), Nußdorf-Debant (aus Ziel 2 ausgenommene Teilgebiete).

NUTS-III-Region Tiroler Oberland:

pol. Bezirk Imst:

Sölden

pol. Bezirk Landeck:

Fiss, Galtür, Ischgl, Landeck (aus Ziel 2 ausgenommene Teilgebiete; sh. dazu nachfolgende Auflistung), Nauders, St. Anton a. A., Serfaus, Zams (aus Ziel 2 ausgenommene Teilgebiete).

NUTS-III-Region Tiroler Unterland:

pol. Bezirk Kitzbühel:

Fieberbrunn, Hochfilzen, St. Jakob i.H., St. Ulrich a.P.

pol. Bezirk Kufstein:

Alpbach, Brandenberg, Thiersee, Wildschönau

pol. Bezirk Schwaz:

Steinberg a. R.

Das Übergangsgebiet nach Ziel 5b Tirol umfasst eine Gesamtfläche von 2.726 qkm oder 21,6 % der Gesamtfläche. Im Übergangsgebiet leben 80.359 Einwohner (Stand 1996).

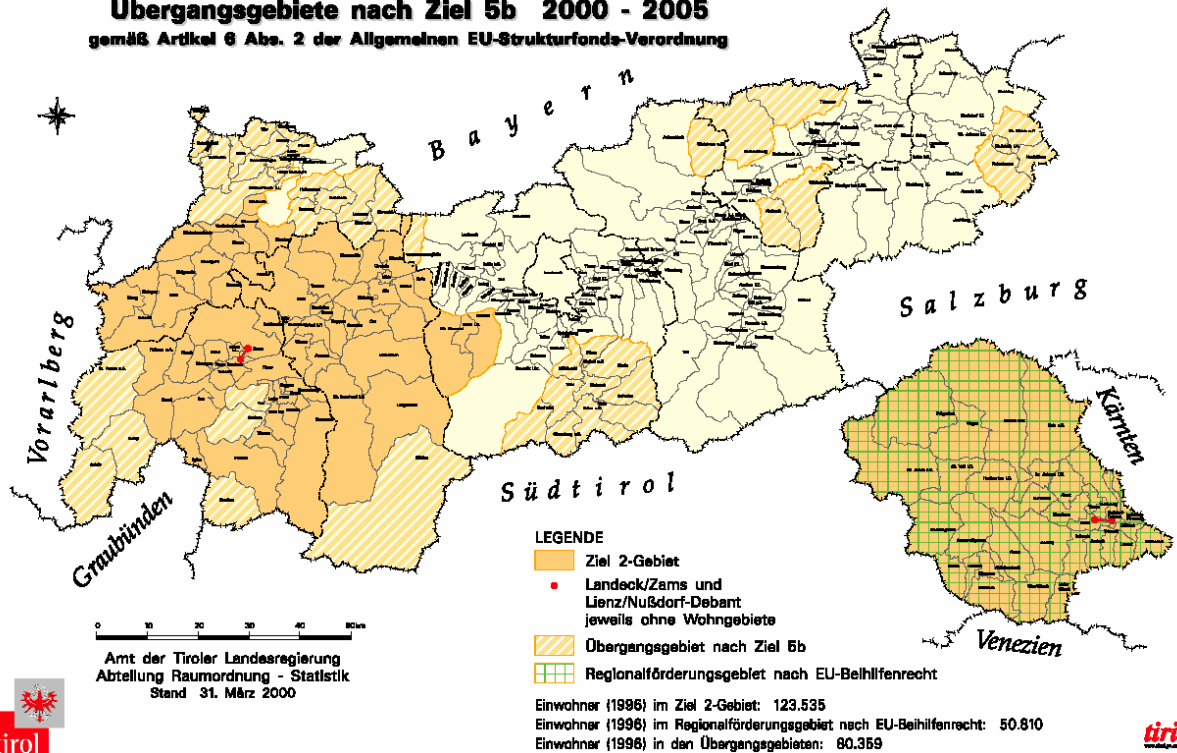
1.1.3 Regionalförderungsgebiet nach EU-Beihilfenrecht

Mit Entscheidung der Europäischen-Kommission vom 13. Juli 2000 (N 525/99) wird die NUTS-III-Region Osttirol für den Zeitraum 2000-2006 zur Gänze als Regionalförderungsgebiet im Sinne des EU-Beihilfenrechtes („nationales Regionalförderungsgebiet“) anerkannt.

Die maximale Beihilfenintensität (Nettosubventionsäquivalent) wurde mit 17,5% festgelegt.

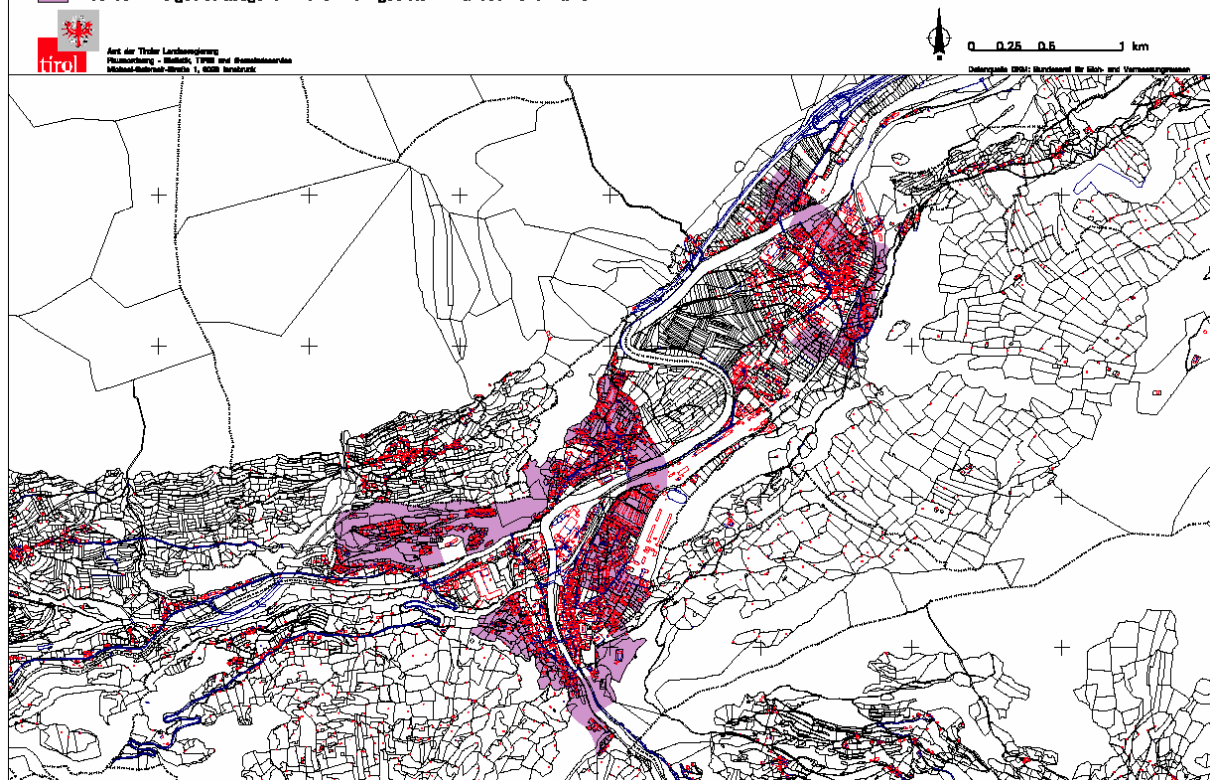
Ziel 2 - Gebiet Tirol 2000 - 2006
gemäß Entscheidung der Europäischen Kommission vom 25. 02. 2000, sowie

Übergangsgebiete nach Ziel 5b 2000 - 2005
gemäß Artikel 6 Abs. 2 der Allgemeinen EU-Strukturfonds-Verordnung




Ziel 2 - Gebiet TIROL 2000 - 2006
Aus dem Zielgebiet ausgenommene Wohngebiete in Landeck und Zams

(Anmerkung: diese Gebiete sind für den Zeitraum 2000 - 2006 als Übergangsgebiete nach Artikel 6 Abs. 2 der Allg. EU-Strukturfonds-Verordnung über 31. März 2000)



Ziel 2 - Gebiet TIROL 2000 - 2006

 Aus dem Zielgebiet ausgenommene Wohngebiete in Lienz und Nußdorf-Debant

Umsetzung des Beschlusses gemäß Nr. 2 des Zielplans 2000 - 2006
des Landes Tirol nach Artikel 8 Abs. 3 der Allg. EU-Mittelhilfe-Verordnung
Stand: 31. März 2006



Land der Tiroler Landesregierung
Planungsbüro - Statistik, TIROL und Gesundheitsdienste
Mollnau-Bochmann-Strasse 1, 6020 Innsbruck



0 0,25 0,5 1 km

Datenquelle: BUNDESAMT FÜR ERD- UND VERMESSUNGSWESEN



Erläuterung zu den voranstehenden Kartendarstellungen:

Mit Entscheidung der Kommission vom 25.2.2000 zur Festlegung des Verzeichnisses der in Österreich unter Ziel 2 der Strukturfonds fallenden Gebiete für den Zeitraum 2000-2006 (Amtsblatt L99/1 vom 19.4.2000) sowie Änderungsentscheidung der Kommission vom 27. September 2000 (Amtsblatt L 258/42 vom 12.10.2000) für Landeck werden die Tiroler Ziel2- und Übergangsbiete festgelegt.

Die in den Karten dargestellten, aus dem Ziel 2-Gebiet ausgenommenen und als Übergangsbiet geltenden Teile der Gemeinden Lienz, Nußdorf-Debant, Landeck und Zams werden gesondert angeführt. **Siehe dazu nachfolgenden Auszug aus den erwähnten Amtsblättern der Europäischen Gemeinschaften:**

Region NUTS III	Förderfähige Gebiete		Einwohner der förderfähigen Gebiete in Region NUTS III (Anzahl)
	Region NUTS III ohne nachstehende Gebiete	Nur nachstehende Gebiete der Region NUTS III	
Osttirol	<p><i>die Gemeinden:</i></p> <p>Lienz (nur Zählsprengel: 70716030 - Am Mühlbach (nur: A. Hofer Straße, Brunnecker Str., Dolomiten Str., Drahtzuggasse, F. Pacher Str., Falkensteinerweg, Haspinger Straße, Hermann v. Gilm Weg, Josef A. Rohrer Str., Karl Hoffmann Straße, Klausner Weg, Meraner Str., Micheal Gamper Str., Mühlängergasse, Pater Rechberger Str., Patterergasse, Paul Troger Weg, S. v. Taisten Weg, Salurner Straße, Sepp Innerkofler Str., Speckbacher Str., Spitzkofelstraße, Sterzinger Weg, Weidengasse,</p>		

	<p> Wolkensteiner Str.) 70716012 - Maria Heimsuchung (nur: Adolf Purtscher Str., Albin-Egger-Straße, Alleestraße, Egger-Lienz-Platz, F. v. Defregger Straße, Franz v. Gitterle Weg, Gartengasse, Iseltalerstraße, Schloßgasse, W. v. d. Vogelweide Platz) 70716020 - Rufenfeld (nur: Am Haidenhof, Anton Linder Weg, Beda Weber Gasse (Teil), Billrothstraße, Brennerleweg, Burghard Breitner Straße, Emanuel v. Hilber Straße, Gaimbergerweg, Grafendorferstraße, Hugo Engl Straße, Ignaz-Mitter-Str., Josef Gasser Str., Josef Haydn Straße, Kärnterstraße, Linker Iselweg, Marcherstraße, Michaelsgasse, Moarfeldweg, Nussdorfer Landesstr., Nussdorferstraße, Oberer Siedlerweg, Patriasdorf, Patriasdorferstraße, Pfarrgasse, Professor-Rheden-Str., Rufenfeldweg, Schleinitzweg, Schubertweg, Siedlerstraße, St. Helenen Weg, Unterer Siedlerweg, Vinzenz-Goller-Str., Zetttersfeldstraße) </p>		
	<p>70716032 - Eichholz (nur:</p>		

	<p>Alpenrauteweg, Bruder-Willram-Straße, Eichholzweg, Franz Walchegger Str., Hochschoberstraße, Hochstadelweg, Karl Schönherr Str., Karlsbaderweg, Kranewitweg, Laserzweg, Probst Weingartner Str., Rauchkofelweg, Reimichlstraße (Teil), Roter Turm Weg, Seewandstraße, Tristacher Str. (Teil))</p> <p>70716021 - Grafenanger (Teil) (nur: Graf Leonhard Str., Grafenanger, Görzerstraße, Dr. Karl-Renner-Str., Maximilianstraße, Josef E. Ploner Straße, M.-Maultasch-Gasse, Meinhardstraße, Pestalozzistraße)</p> <p>Nussdorf-Debant (nur Zählsprengel: 70719001 - Nußdorf (Teil „Wartschensiedlung“ u. Teil „Nußdorf-Dorf“, nur: Gaimbergstraße, Lienzerstraße, Weidachweg))</p> <p>70719001 - Nußdorf (Teil „Sonnenhang“ und Teil „Nußdorf-Dorf“, nur: Am Sonnenhang, Lienzerstraße)</p> <p>70719001 - Nußdorf (Teil „Nußdorf- Dorf“, „Reihenhaussiedlung-Nußdorf“, nur: Dolomitenstraße, Graf Leonhard-Straße, Nußdorf, St. Helena-Straße)</p> <p>70719000 - Debant („Glocknersiedlung“:</p>		
--	---	--	--

	<p>Dolomitensiedlung, Dolomitenstraße, Glödisweg, Hochstadelweg, Kirchchangerweg, Mitterweg, Mühlanger, Toni Egger-Straße, Wiereweg, Zietenweg, Rauchkofelweg)</p> <p>70719000 - Debant (Teil „Alte Debant“, nur: Alt Debant, Toni Egger Straße)</p> <p>70719000 - Debant (Teil „Obere Aguntsiedlung“, nur: Obere Aguntstraße, Römerweg, Pestalozzistraße)</p> <p>70719000 - Debant (Teil „Untere Aguntsiedlung“, nur: Laserzweg, Untere Aguntstraße)</p>		
<p>Tiroler Oberland</p>		<p>Landeck (ohne Zählsprengel</p> <p>70614001 - Öd-Trams-Süd (nur: Andreas-Hofer-Straße, Bahnhofstraße, Brixner Straße, Fischerstraße (Teil), Kreuzbühelgasse, Ödweg, Paschegasse (Teil), Salurner Straße, Urichstraße (Teil), Urtlweg (Teil), Venetweg)</p> <p>70614002 - Perjen (nur: Adamhofgasse, Fritz-Zelle-Weg,</p>	

		<p>Josef-Stapf-Straße, Kirchenstraße, Lötzweg, Obere Feldgasse, Pax-Siedlung, Perjener Weg, Riefengasse, Römerstraße, Schrofensteinstraße, Siedlergasse, Untere Feldgasse)</p> <p>70614003 —Bruggen (nur: Burgweg, Flirstraße, Leitenweg, Lochbödele, Prandtauersiedlung, Prandtauerweg)</p> <p>70614005 - Öd-Trams-Nord).</p>	
		<p>Zams (ohne Zählsprengel:</p> <p>70630000 - Zams Dorf Ost (Teile Riefe und Perdann: Engere Weg, Oberengereweg, Tramsweg, Oberdorf, Perdann))</p> <p>70630000 - Zams Dorf Ost (Teil „Unterengerei“: Unterengereweg)</p> <p>70630002 - Zams Umgebung (Teil „Bruckfeldw.-Hauptstr.“: Bruckfeldweg, Hauptstraße (Teil), Reasensiedlung))</p>	

1.2 Beteiligung der EU-Strukturfonds und Abstimmung mit anderen EU-Förderungsprogrammen

1.2.1 Zusammenwirken von Ziel 2 mit den Gemeinschaftsinitiativen (LEADER+, INTERREG III, EQUAL)

Die Mitarbeit an den Entwürfen der neuen Programme im Rahmen der regionalisierten Gemeinschaftsinitiativen erfolgt seitens des Landes Tirol federführend durch die Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung, die auch für Ziel 2 zuständig ist. Es ist vorgesehen, dass diese Dienststelle auch die auf Landesebene zu besorgenden Agenden der Verwaltungsbehörden für diese Programme wahrzunehmen haben wird. Die inhaltliche und organisatorische Verknüpfung zwischen diesen Programmen sowohl in der Ausarbeitung, wie auch in der Umsetzung ist jedenfalls in vollem Umfang gewährleistet.

Da der Entwurf des Ziel 2-Programms zeitlich vorgestaffelt zu jenen der regionalisierten Gemeinschaftsinitiativen erstellt wurde, konnte er bei deren Ausarbeitung bereits als Input eingebracht werden, was die Abstimmung der Inhalte und die Definition der Schnittstellen beträchtlich erleichtert. Grundsätzlich wird angemerkt, dass Maßnahmen, die in den Anwendungsbereich von Ziel 3, LEP, LEADER+, INTERREG IIIA-C und EQUAL fallen, nicht Bestandteil des 2-Programms Tirol sind. Im Ziel 2-Programm Tirol werden keine Maßnahmen gefördert, die in den Anwendungsbereich der Gemeinschaftsinitiativen bzw. der anderen genannten Programme fallen.

Im Rahmen von **INTERREG IIIA** wird Tirol an den Binnengrenzprogrammen für den österreichisch-deutschen und für den österreichisch-italienischen Grenzraum teilhaben, wobei Tirol zur Gänze INTERREG-Raum ist. Über dieses Programm steht Tirol insgesamt 14,05 Mio EURO (jeweils die Hälfte davon für das Programm mit Deutschland und jenes mit Italien) zur Verfügung.

Im Rahmen von **INTERREG IIIB** wird Tirol jedenfalls regionaler Partner des Alpenraum-Programms sein, allenfalls wird auch eine Beteiligung am CADSES-Programm erfolgen. Hierfür stehen insgesamt 8,75 Mio EURO zur Verfügung (es gibt keine Aufteilung in Länderquoten).

Für **LEADER+** wird aus verwaltungsökonomischen Gründen unter Federführung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ein gesamtösterreichisches Programm erstellt, wobei eine unmittelbare Mitarbeit der Bundesländer an der Programmerstellung erfolgt und die länderbezogene Umsetzung weitgehend an die Länder delegiert wird. Die Festlegung der begünstigten Gebiete wird erst nach Genehmigung des LEADER-Programms erfolgen. Um eine objektive Auswahl zu ermöglichen, werden die interessierten Regionen integrierte Konzepte über ihre vorgesehenen Schwerpunkte und Strategien vorzulegen haben, die die Kriterien von LEADER+ erfüllen müssen. Grundsätzlich sind alle ländlichen Gebiete in Tirols (= gesamtes Landesgebiet ohne Innsbruck-Stadt) Leader+-fähig.

Zur Gemeinschaftsinitiative **EQUAL** kann derzeit keine Aussage getroffen werden, da zum Zeitpunkt der Ziel 2-Programmerstellung diese Gemeinschaftsinitiative erst im Entwurf vorlag bzw. erst zur Genehmigung bei der Europäischen Kommission eingereicht war.

1.2.2 Abgrenzung zum Ziel 3-Programm

Die beschäftigungspolitische und arbeitsmarktpolitische Ausrichtung des Ziel 2-Programms **wurde in Abstimmung mit den Zielen und Inhalten des Ziel 3-Programms** sowie mit der Beschäftigungsstrategie im Rahmen des **Tiroler Aktionsplanes für Beschäftigung** (Tiroler Programm zum NAP - Nationaler Aktionsplan für Beschäftigung in Österreich) erarbeitet. Dadurch ist die **Vereinbarkeit** der beschäftigungspolitischen Zielsetzungen des Ziel 2-Programms Tirol mit der Beschäftigungsstrategie der Gemeinschaft gegeben.

Das inhaltliche und strukturelle Zusammenspiel aller beteiligter Partner bereits in der Planungsphase beschäftigungspolitisch relevanter Maßnahmen ist aufgrund des bereits bestehenden Netzwerkes jedenfalls gegeben.

Da auf einen ESF-Teil im vorliegenden Ziel 2-Programm verzichtet wird und ausschließlich Maßnahmen im Rahmen des EFRE erfolgen, ergeben sich auf Maßnahmenebene keine Schnittstellen zum Ziel 3-Programm; Im Ziel 2-Programm Tirol werden keine Maßnahmen gefördert, die in den Anwendungsbereich des Ziel 3-Programms fallen.

1.2.3 Abgrenzung zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes nach EAGFL (gemäß VO (EG) Nr. 1257/1999 des Rates)

Tirol nimmt an der horizontalen Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes nach dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft teil. Für Maßnahmen des Artikel 33 stehen anteilig für das gesamte Bundesland Tirol EAGFL-G-Mittel in Höhe von 15,15501 Mio EURO (das sind 11,7% der gesamten Mittelzuteilung für Österreich) zur Verfügung.

Von den unter Artikel 35 (3) VO (EG) Nr. 1257/1999 des Rates (EAGFL) genannten inhaltlichen Schnittstellen zum EFRE wird kein Gebrauch gemacht. Demzufolge ergeben sich auf Maßnahmenebene keine Überschneidungen des vorliegenden Regionalprogramms mit dem Programm zur Entwicklung des ländlichen Raumes nach EAGFL. Im Ziel 2-Programm Tirol werden keine Maßnahmen gefördert, die in den Anwendungsbereich des Programms zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes nach EAGFL fallen.

Eine detaillierte Abgrenzung nach Interventionsfeldern und Maßnahmen zu den betreffenden Programmen wird zur allseitigen Information in das ergänzende Programmplanungsdokument aufgenommen.

1.3 Beschreibung der derzeitigen Lage¹

Da sich die wirtschaftliche Lage und Entwicklung im Tiroler Ziel 2-Gebiet und im Übergangsbereich nach Ziel 5b nicht losgelöst von der Gesamtentwicklung des Landes darstellen und beurteilen lässt, wird in diesem Kapitel eine entsprechende Übersicht geboten. Spezifische Aussagen zum Ziel- und Übergangsbereich sind dann im Kapitel 2.1 zu finden.

Die Entwicklung und Struktur des Tiroler Lebens- und Wirtschaftsraumes ist in einer Fülle von Studien und Analysen umfassend dokumentiert. Beispielsweise seien das Wirtschaftsleitbild Tirol samt Materialien, die jährlichen Wirtschaftsberichte des Landes, aber auch diverse Jahresberichte und Studien der Interessenvertretungen erwähnt.

Um den Umfang des vorliegenden Programms überschaubar zu halten, werden hier lediglich als besonders relevant erachtete Fakten dargestellt.

¹ Quelle: Tiroler Wirtschaftsbericht 1999; Land Tirol, Amt der Tiroler Landesregierung; Innsbruck, Mai 1999;

Anmerkung: Für die endgültige Ausfertigung dieses Kapitels kann voraussichtlich bereits auf den Tiroler Wirtschaftsbericht 2000 zurückgegriffen werden, mit dessen Fertigstellung im Mai 2000 zu rechnen ist.

1.3.1 Grunddaten zur sozioökonomischen Entwicklung und Struktur Tirols

Bruttowertschöpfung

Entwicklung der Bruttowertschöpfung in Tirol 1990 – 1998:

Jahr	BWS in Mrd. ATS	% geg. Vorjahr (nominell) – Tirol	% geg. Vorjahr (nominell) – Österr.
1990	138,3	+ 8,1	+ 8,3
1991	149,6	+ 8,2	+ 7,4
1992	161,8	+ 8,1	+ 6,1
1993	167,5	+ 3,5	+ 3,6
1994	173,7	+3,7	+ 4,5
1995	176,9	+ 1,8	+ 4,4
1996	183,0	+ 3,4	+ 3,7
1997 (Schätzung)	190,3	+ 4,0	+ 4,2
1998 (Schätzung)	199,1	+ 4,6	+ 4,3

Quelle: WIKA Tirol, Referat für Wirtschaftsstatistik

Von 1993 bis 1997 blieb das Wirtschaftswachstum in Tirol hinter dem österreichischen Durchschnitt zurück. 1998 war erstmals wieder ein leichter Wachstumsvorsprung zu registrieren.

Von der Tiroler Bruttowertschöpfung entfielen 1995 1,7% auf die Land- und Forstwirtschaft, 35,3% auf den produzierenden Sektor und 63,0% auf den Dienstleistungssektor.

Die regionalen Differenzen der Pro-Kopf-Wertschöpfung sind nach wie vor beträchtlich, wenngleich sie sich in den letzten 10 Jahren tendentiell verringert haben:

Bruttoregionalprodukt pro Einwohner nach Bezirken (gereiht):

Bezirk	1985 Index (Tirol = 100)	1995 1.000 ATS/Einw.	1995 Index (Tirol = 100)
Lienz	64	188	68
Innsbruck-Land	78	211	76
Imst	75	222	80
Landeck	79	247	89
Kufstein	93	260	94
Kitzbühel	87	264	95
Reutte	104	285	103
Schwaz	112	331	119
Innsbruck-Stadt	157	412	149
TIROL	100	277	100

Quelle: WIKA Tirol, Referat für Wirtschaftsstatistik

Beschäftigungsentwicklung

Entwicklung der Zahl der unselbständig Beschäftigten in Tirol 1990 – 1998:

Jahr	Arbeitnehmer männlich	Arbeitnehmer weiblich	Arbeitnehmer zusammen	Frauenanteil %
1990	142.005	93.958	235.963	39,8
1991	145.354	97.333	242.687	40,1
1992	147.381	102.423	249.804	41,0
1993	147.319	103.985	251.304	41,4
1994	147.643	104.494	252.138	41,4
1995	147.071	104.546	251.630	41,5
1996	145.947	104.737	250.683	41,8
1997	145.171	105.306	250.477	42,0
1998	146.119	107.300	253.418	42,3

Quelle: ÖSTAT und Hauptverband der Sozialversicherungsträger

Nach einer Stagnation Mitte der 90er Jahre steigt die Zahl der unselbständig Beschäftigten nunmehr wieder an. Der Anteil der Frauen an der Gesamtbeschäftigtenzahl nimmt seit 1990 kontinuierlich zu.

Entwicklung der Zahl der Lehrlinge und der Lehrbetriebe in Tirol seit 1990:

Jahr	Lehrbetriebe	Lehrlinge männlich	Lehrlinge weiblich	Lehrlinge zusammen
1990	5.119	8.519	4.597	13.116
1991	4.958	8.134	4.353	12.487
1992	4.799	8.017	4.183	12.200
1993	4.693	7.882	4.022	11.904
1994	4.639	7.804	3.940	11.744
1995	4.625	7.710	3.802	11.512
1996	4.630	7.556	3.798	11.354
1997	4.714	7.700	3.925	11.625
1998	4.602	7.912	4.034	11.946

Quelle: WIKA Tirol, Lehrlingsstatistik

Der zu Beginn der 90er Jahre dramatische Rückgang der Lehrlingszahlen wurde zwischenzeitig gestoppt und es ist wieder ein leichter Aufwärtstrend erkennbar. Die Zahl der Lehrbetriebe ist nach einer „Zwischenerholung“ 1997 weiterhin rückläufig.

Arbeitslosigkeit

Arbeitslose und Arbeitslosenquote (nationale Methode) in Tirol 1990 - 1998
Jahresdurchschnitte:

Jahr	Arbeitslose männlich	Arbeitslose weiblich	Arbeitslose zusammen	Frauenanteil %	AL-Quote %
1990	6.390	5.448	11.838	46,0	4,8
1991	6.778	6.050	12.828	47,2	5,0
1992	7.199	5.741	12.940	44,4	4,9
1993	8.379	6.423	14.802	43,4	5,6
1994	8.324	6.628	14.953	44,3	5,6
1995	8.695	6.822	15.517	44,0	5,8
1996	9.134	7.171	16.304	44,0	6,1
1997	9.521	7.298	16.819	43,4	6,3
1998	9.122	7.782	16.904	46,0	6,3

Quellen: ÖSTAT und Arbeitsmarktservice Tirol

Die Zahl der Arbeitslosen hat von 1990 bis 1997 mehr oder minder kontinuierlich zugenommen. Von 1997 auf 1998 war nur mehr eine geringfügige Zunahme zu verzeichnen, wobei die Entwicklung bei Männern und Frauen völlig konträr verlief.

Zwischen den Bezirken streuen die Arbeitslosenraten sehr stark, wobei die höchsten Werte in den struktur- und wirtschaftsschwachen Bezirken Imst, Landeck und Lienz auftreten:

Arbeitslosenquoten nach Bezirken 1998 (Bezirkswerte geschätzt):

Bezirk	Arbeitslosenquote %
Lienz	11,2
Imst	10,4
Landeck	10,5
Kitzbühel	7,5
Reutte	6,4
Schwaz	6,6
Innsbruck-Land	5,5
Innsbruck-Stadt	3,7
TIROL	6,3

Quelle: Arbeiterkammer Tirol; Die Lage der Arbeitnehmer in Tirol 1999

Betriebsgrößenstruktur

Dienstgeberbetriebe und Arbeitnehmer 1996:

Größenklasse	Betriebe Zahl	Betriebe %	Arbeitnehmer Zahl	Arbeitnehmer %
1 – 49 AN	24.481	97,6	120.438	51,9
50 - 499 AN	584	2,3	71.706	30,9
500 u. m. AN	29	0,1	39.914	17,1
Zusammen	25.094	100,0	232.058	100,0

Quelle: Hauptverband der Sozialversicherungsträger

Die Tiroler Wirtschaft ist ausgeprägt kleinbetrieblich strukturiert. Fast 98% aller Arbeitgeberbetriebe beschäftigen nur zwischen 1 und 49 Arbeitnehmer. Würde man die Kleinstbetriebe, in denen nur der Betriebsinhaber tätig ist, dazuzählen, wäre der Anteil der Kleinbetriebe noch höher. In Summe stellen diese Kleinbetriebe in breiter regionaler und branchenmäßiger Streuung fast 52% der Arbeitsplätze zur Verfügung. Ihre regionalwirtschaftliche Bedeutung wird damit - ohne die Wichtigkeit der Mittel- und Großbetriebe zu schmälern - eindrucksvoll verdeutlicht.

Um einen Eindruck der Tiroler Wirtschaft und ihrer Entwicklung auf sektoraler Ebene zu vermitteln, ist nachstehend eine Übersicht zur regionalen Wertschöpfung nach Wirtschaftsbereichen (in Mrd. Schilling) in Tirol dargestellt²:

Wirtschaftsbereich	1997	1988	+ - (in%)	Jährlich (in %)
Bruttowertschöpfung	189.390	120.320	57,4	5,2
Land-Forstwirtschaft	2.230	2.600	-14,2	-1,7
Bergbau, Steine, Erden	300	410	-26,8	-3,4
Sachgütererzeugung	35.080	25.780	36,1	3,5
Energie-Wasserversorgung	5.700	3.900	46,2	4,3
Bauwesen	16.390	8.560	91,5	7,5
Handel, Kraftfahrzeugreparatur	19.390	13.390	44,8	4,2
Beherbergungs- Gaststättenwesen	21.950	15.050	45,8	4,3
Verkehr, Nachrichten- übermittlung	16.460	11.050	49,0	4,5
Kredit-Versicherungswesen	13.090	6.980	87,5	7,2
Realitätenwesen, Unternehm. Dienste	22.850	11.200	104,0	8,2
Sonstige Dienstleistungen	10.650	4.170	155,4	11,0
Öffentliche Dienste	21.130	14.910	41,7	4,0
Privatdienste ohne Erwerbscharakter	4.170	2.320	79,7	6,7
Produzierender Sektor	57.470	38.650	48,7	4,5
Dienstleistungssektor	129.690	79.070	64,0	5,7

Quelle: Tiroler Wirtschaftsbericht 2000; Land Tirol, Amt der Tiroler Landesregierung, Innsbruck, Mai 2000

Zu erwähnen sind insbesondere die deutlichen räumlichen Differenzierungen und unterschiedlichen Muster in der sektoralen Ausrichtung, bedingt durch die unterschiedlichen Lagen. In der Inntalfurche sowie im Lienzer und Reuttener Becken dominieren der produzierende Sektor und die Wirtschafts- und Versorgungsdienste. In den peripheren Seitentälern und Talschlüssen finden sich hingegen ausgeprägte touristische Konzentrationen, von denen Impulswirkungen auf das regionale Handwerk und weitere Dienstleistungen ausgehen. Dazwischen liegen Gebiete mit einer besonders hohen Durchmischung von Produktions-, Dienstleistungswirtschaft und Tourismus. Beispielsweise sind hier die vorderen und mittleren Bereiche des Ötztals zu nennen.

1.3.2 Branchenspezifische Merkmale und Entwicklungstendenzen

Im **Tourismus** hat es in Tirol seit 1990 in Summe keine Kapazitätsausweitungen mehr gegeben. Die Entwicklung ging ganz klar in Richtung „mehr Qualität“. Dementsprechend war vor allem ein massiver Rückgang des Bettenangebotes in Privatquartieren zu verzeichnen, dem im Gegenzug ein deutlicher Zuwachs von Betten in Ferienwohnungen (Spalte „sonstige“) gegenüberstand. Im gewerblichen Bereich nahmen ausschließlich die „Qualitätsbetten“ zu.

Entwicklung der Gästebetten in Tirol 1990 – 1998:

Jahr	Gästebetten gewerblich	Gästebetten privat	Gästebetten sonstige	Gästebetten zusammen
1990	210.531	106.025	50.491	367.047
1995	209.234	86.445	69.777	365.456
1998	206.765	73.224	73.967	353.956

Quelle: ÖSTAT

Entwicklung der Gästenächtigungen in Tirol 1990 – 1998:

Jahr	Nächtig. Winter in Mio.	Index 1990 = 100	Nächtig. Sommer in Mio.	Index 1990 = 100	Anteil Winter %
1990	20,6	100	21,9	100	48,5
1991	21,8	106	23,6	108	48,0
1992	22,5	109	23,4	107	49,0
1993	22,8	111	22,1	101	50,7
1994	22,2	108	20,4	93	52,1
1995	21,4	104	19,1	87	52,8
1996	20,8	101	18,1	83	53,4
1997	20,3	99	17,7	81	53,4
1998	20,7	100	18,1	83	53,4

Quelle: ÖSTAT

Der Tiroler Tourismus verfügt - gemessen an den Nächtigungszahlen - über annähernd gleich starke Saisonen. Der Wintertourismus ist allerdings wertschöpfungsintensiver.

Die Nächtigungsentwicklung der 90er Jahre war nach einem anfänglichen Anhalten der Zuwachsraten von massiven Einbrüchen geprägt, die diesmal auch den Wintertourismus erfassten. Hier konnte aber zumindest das Niveau von 1990 gehalten werden. Wesentlich dramatischer verlief die Entwicklung im Sommer, wo die Nächtigungszahlen fast um ein Fünftel schrumpften.

Die Tiroler **Land- und Forstwirtschaft** ist in besonderem Maße von der Gebirgsnatur des Landes geprägt. Von den landwirtschaftlichen Nutzflächen entfallen 73% auf extensive Almweiden und Bergmähder (österr. Durchschnitt: knapp 30%). Über 58% der Tiroler Bauernhöfe sind extreme Bergbauernbetriebe (Österreich: 40%).

Die durchschnittliche „Intensivfläche“ pro Betrieb beträgt lediglich 6,0 ha. Nur mehr 26% der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sind Haupterwerbsbetriebe (1995), 65% sind Nebenerwerbsbetriebe und 10% werden in Form juristischer Personen geführt.

Entwicklung der Wirtschaft inkl. Tourismus und Landwirtschaft

Das gesamtwirtschaftliche Umfeld für die wirtschaftliche Entwicklung in Tirol

Im Rahmen einer außerordentlich guten Entwicklung im ersten Halbjahr 1998, der eine merkliche Abschwächung im zweiten Halbjahr folgte, ist das BIP in **Österreich** im Jahresdurchschnitt 1998 um geschätzte 3,3% real gewachsen.

Die Abflachung spiegelte sich v. a. im Warenexport wieder, der real mit + 7,75% nur halb so rasch anstieg wie im Vorjahr (v. a. bedingt durch die Stagnation der Exporte nach Südostasien, Japan und Russland).

Die Lage der Tourismus- und Freizeitwirtschaft hat sich entspannt und die Wettbewerbsposition erstmal seit Ende der 80er Jahre wieder stabilisiert; die realen Umsätze stiegen um 4,25%.

Mit einer jahresdurchschnittlichen Inflationsrate von 0,9% waren die Preise praktisch stabil.

Die Zahl der Beschäftigten ist 1998 in Österreich um rund 30.000 gestiegen, mit deutlichen Zunahmen bei den Dienstleistungen und einer Stagnation in der Sachgütererzeugung.

Die österreichischen Direktinvestitionen im Ausland (davon 45% in EU-Ländern) stiegen gegenüber dem Vorjahr um 50% und erreichten einen Spitzenwert.

Für 1999 wurde vom WIFO (Stand März 1999) ein Realwachstum von 2,2% prognostiziert, für 2000 ein solches von 2,6%. Bei der Arbeitslosenquote rechnete das WIFO mit einem leichten Rückgang von 4,5% im Jahr 1998 auf 4,2% im Jahr 2000.

Lage und Entwicklung der Tiroler Wirtschaft

Ein im Österreichvergleich immer noch überdurchschnittliches Bevölkerungswachstum Tirols, aber ein – über die Jahre hinweg – nur noch mittleres **Wachstum der Wirtschaftsleistung** haben in längerfristiger Sicht zu einer relativen Verschlechterung der Tiroler Position im Bundesländervergleich geführt.

Für das Jahr 1998 stellt sich nun für das Bundesland Tirol der wirtschaftliche bzw. **konjunkturelle Verlauf** gemäß Konjunkturerhebung der Wirtschaftskammer Tirol grundsätzlich positiv dar. Die realen Wachstumsrate gegenüber dem Vorjahr wird bei der **Sachgüterproduktion** mit etwa 4,1% angegeben (davon Industrie + 3,9%), die nominelle Zunahme der Handelsumsätze mit 3,2% und der Anstieg der Nächtigungen von Touristen mit 2,1%. Alle diese Werte liegen jeweils über den Bundesdurchschnitt. Die Konjunkturumfragen für 1999 ergaben quer durch die Branchen und auch regional ein zuversichtliches Bild.

Als problematisch wird allerdings der sehr **harte Preiswettbewerb** gesehen, der dazu führt, dass in vielen Unternehmen die Ertragsentwicklung mit der Auftragslage nicht Schritt halten kann. Auch der Umstand, dass ein großer Teil der Unternehmen seine Leistungspotentiale nicht wirklich ausschöpfen kann, vermag nicht zu befriedigen. Als besonders schwierig stellt sich weiterhin die Situation der Bauwirtschaft dar.

Neben der Tiroler **Bauwirtschaft** befindet sich speziell auch der **Handel** in einer schwierigen Situation. Während andere Sektoren vom Aufschwung profitieren konnten und weiterhin profitieren, sind die beiden erwähnten Sektoren mit einer schlechten Ertragslage, vermehrten Konzentrationsprozessen und intensivem Verdrängungswettbewerb konfrontiert.

Eine für den ländlichen Raum Tirols durchaus wesentliche Problematik zeigt sich im Bereich der **Nahversorgung**, wo es aufgrund der zu beobachtenden Konzentrationsprozesse nicht nur zur Aufgabe von Standorten für typische Nahversorgungsbetriebe kommt (1998: 28 Gemeinden ohne Nahversorgungsbetrieb), sondern auch weitere, für die Lebens- und Standortqualität bedeutsamen regionalen Dienstleistungen und Einrichtungen verstärkt aufgelassen werden bzw. "wegbrechen".

Die kritische Situation des Handels und im besonderen der Nahversorgung ist besonders auch in der ehemaligen Ziel 5b- bzw. jetzt in der neuen Ziel 2-Gebietskulisse spürbar. Die Marktpotentiale für regional bedeutsame kleine Nahversorger werden stetig kleiner. Dieser Problembereich wird nur durch eine Entwicklung innovativer Lösungsansätze langfristig in den Griff zu bekommen sein.

Die **kleinbetriebliche Struktur** der Tiroler Wirtschaft (70% aller Dienstgeber haben maximal 5 Beschäftigte) hat sich in den letzten Jahren als wesentlicher Stabilitäts- und beschäftigungssichernder Faktor erwiesen. Der Anteil der selbständig Gewerbetreibenden liegt in Tirol weiterhin über dem Bundesdurchschnitt, wobei nach Jahren nachlassender Gründungsdynamik nun wieder eine steigende Tendenz zu beobachten ist.

In der **regionalwirtschaftlichen Entwicklung** ist - gemessen an der Rohwertschöpfung pro Kopf - im Vergleich 1988 bis 1996, festzustellen, dass sich die „Schere“ zwischen wirtschaftsstärkeren und -schwächeren NUTS III-Regionen in Tirol nicht mehr weiter geöffnet hat, sondern ein nachweisbarer Aufholprozess eingesetzt hat, den es fortzuführen gilt.

Das **Tourismusjahr** 1997/98 war von einer sich erholenden Nachfrage gekennzeichnet. Erstmals seit Jahren konnten im Winter (+2,3%) wie im Sommer (+1,7%) wieder steigende Nächtigungszahlen registriert werden. Neben den sich verbessernden internationalen und gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen kann angenommen werden, dass die Bemühungen um Angebots- und Strukturverbesserungen auf betrieblicher und überbetrieblicher Ebene langsam Früchte zu tragen beginnen.

Die Wintersaison 1998/99 hatte dem Tiroler Tourismus mit 21,67 Mio. Übernachtungen ein Mengenplus von 4,6 % gebracht, die Beherbergungsumsätze stiegen real um 5,0 %. In der Sommersaison war ein Nächtigungsrückgang von ca 218.000 bzw. 1,2 % zu verzeichnen. Die Beherbergungsumsätze konnten jedoch mit +0,7 % nominell gehalten werden.

Das Zwischenergebnis der Wintersaison 1999/2000 für November bis Februar zeigt ein Umsatzplus von 3,7 % und einen Nächtigungsrückgang von 0,9 %. Die in Tirol – und im speziellen auch in den Ziel- und Übergangsgebieten – erfolgreich eingesetzte Strategie des qualitativen Wachstums wird auch in den nächsten Jahren gefahren werden, um Tendenzen der Stagnation bzw. des Rückgangs zumindest teilweise auszugleichen.

Die positive Entwicklung kam vor allem den qualitativ höherwertigen Unterkünften und Tourismusorten zugute. In weiterer Folge kommt es dadurch zu einer kontinuierlich fortschreitenden Akkumulation der Gästenächtigungen auf immer weniger Orte: 34% aller Nächtigungen in der Wintersaison 1998/98 erzielten allein die 10 „stärksten“ Orte. Für die Wintersaison spielt darüber hinaus die Schneesicherheit eine entscheidende Rolle; in den hochgelegenen Tourismusregionen verlief die Entwicklung daher deutlich besser als in den tiefergelegenen.

In der Entwicklung des touristischen Angebotes setzte sich der Trend zu qualitativen Verbesserungen fort. Zahlenmäßig blieb das Bettenangebot weitgehend stabil, die Betten in Privatquartieren nahmen ab.

Im Rahmen von Projekten aus dem Ziel 2-Programm wird demnach weiterhin vor allem Angebotsspezialisierungen, Marktnischenfindung, Höherqualifizierung der Betriebe besondere Bedeutung beigemessen werden, verbunden mit gezieltem Marketing, Vertrieb und Kooperationsbildungen.

Die Seilbahnwirtschaft investierte primär in die Verbesserung der Qualität und des Komforts sowie in die Erhöhung der Schneesicherheit bestehender Schigebiete und in deren Verbindung zur Schaffung von Schigroßräumen. Neuerschließungen wurden - im Einklang mit den Tiroler Seilbahngrundsätzen - seit Jahren keine mehr durchgeführt.

Die Erfahrungen bzw. Ereignisse der vergangenen Periode haben überdies gezeigt, wie außerordentlich wichtig entsprechende Infrastrukturen zur Abwehr von Naturkatastrophen sind, aber auch der kommunalen Abwasserentsorgung für die betroffene Gemeinden sind. Speziell in den Ziel- und Übergangsgebieten mit hoher touristischer Abhängigkeit bringen Maßnahmen dieser Art enorme Entwicklungschancen in regionaler und eben vor allem in touristischer Hinsicht.

Im Bereich der **Landwirtschaft**, die im Gesamtkontext eines Förderprogramms für den ländlichen Raum mit **starken Wechselwirkungen** zwischen den Sektoren natürlich mitberücksichtigt werden muss, ist auch für 1998 die Tendenz zu vermehrtem Umstieg von Haupt- zu Nebenerwerb zu verzeichnen. Hauptanliegen bleiben weiterhin Maßnahmen zur Verbesserungen im Qualitätsbereich, Erwerbskombinationen und Nebenerwerb vor Ort.

Generell kann gesagt werden, dass die Tiroler Landwirtschaft ihre multifunktionalen Aufgaben nach wie vor weitgehendst erfüllen kann, jedoch weiterhin in dieser Richtung Unterstützung gegeben werden muss, um diese Aufgaben auch in Zukunft in vollem Umfang erfüllen zu können. Im speziellen ist die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft als eine wesentliche Grundlage für die Tourismuswirtschaft hervorzuheben, eine Aufgabe, die für Tirol gesamt von enormer Bedeutung ist. Maßnahmen etwa zur Schaffung neuer Einkommensmöglichkeiten und damit Sicherung der bäuerlichen Landwirtschaft ist nur ein Beispiel, dass im Rahmen des Ziel 2-Programms Notwendigkeit und Möglichkeit besteht, den landwirtschaftlichen Bereich im weiteren Sinne zu unterstützen.

Zur Tiroler **Industrie** sind vorrangig die Bereiche Glas/Chemie und Metall/Elektro anzuführen, die diesen Sektor dominieren. Die Wettbewerbsfähigkeit der Industriebetriebe Tirols kann als sehr gut bezeichnet werden, sie liegt jedenfalls über dem österreichischen Durchschnitt, wobei speziell eine hohe Exporttätigkeit positiv dazu beiträgt. Allerdings herrscht in manchen Bereichen (etwa bei der Erschließung neuer Märkte) eine auffallend niedrigere Bereitschaft zur Kooperation mit anderen Unternehmen.

Die **industrienahen Dienstleistungen** zählen zu den besonders zukunftssträchtigen Bereichen, wobei eine starke Ausrichtung auf den Beratungsbereich (Technische Dienstleistungen, Rechts- und Wirtschaftsberatung) festzustellen ist. Besonders gute Zukunftschancen haben hier touristische Dienstleistungen und das Technische Consulting.

Der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung spielt natürlich auch im Bereich der **Energiewirtschaft** eine entsprechende Rolle. Der Energiebereich ist international geprägt von der Suche nach alternativen Energiequellen und deren Weiterentwicklung. Das Energiekonzept Tirol nennt eine „hohe Energie-Effizienz“ und die „Erschließung erneuerbarer Energiequellen“ als Schlüsselfunktionen einer nachhaltigen Energiewirtschaft. Das Ziel 2-Programm Tirol greift diesen außerordentlich wichtigen Bereich im Rahmen einer Maßnahme zur Unterstützung energiebezogener kommunaler Umweltvorhaben auf.

Lage und Entwicklung des Tiroler Arbeitsmarktes

Im Jahr 1998 hat in Tirol mit +1,2% die **Beschäftigung** erstmals seit drei Jahren wieder zugenommen. Besonders stark war die Zunahme bei den geringfügig Beschäftigten und bei den Teilzeitbeschäftigten. Die Zunahmen betreffen zur Gänze den Dienstleistungsbereich, in der Sachgütererzeugung gab es weiterhin Rückgänge (-0,7%).

Im Jahresdurchschnitt hat die **Zahl der Arbeitslosen** leicht zugenommen, mit zunehmender Entspannung im Jahresverlauf. 4,2% weniger Arbeitslose bei den Männern standen allerdings 6,6% mehr bei den Frauen gegenüber. Rückläufig (-4,5%) war erfreulicherweise die Arbeitslosigkeit bei den Jugendlichen, hingegen hat sie bei den Über-50-Jährigen am stärksten zugenommen (+9,4%). Auch bei den Langzeitarbeitslosen musste ein überdurchschnittlicher Zuwachs (+6,1%)

hingegenommen werden. Die **Arbeitslosenquote** blieb im Jahresdurchschnitt 1998 mit 6,3% gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Zahl der **Lehrlinge** hat 1998 um 2,8% zugenommen. Es gibt im Land ca. 4.600 Ausbildungsbetriebe, davon über 2.600 im Gewerbe und im Handwerk.

Die **Bruttomonatsverdienste** der Arbeitnehmer haben von 1996 auf 1997 um 1,1% zugenommen. Das durchschnittliche Arbeitnehmereinkommen liegt in Tirol aber immer noch unter dem österreichischen Durchschnitt, mit sehr beträchtlicher regionaler Schwankungsbreite. In längerfristiger Sicht (1990 bis 1997) ist allerdings ein Aufholprozess festzustellen.

Bei der **Kaufkraft je Einwohner** liegt Tirol in einer Bundesländerreihung 1998 an vierter Stelle.

Wirtschafts- und arbeitsmarktpolitische Schwerpunkte

Mit dem im Sommer 1998 beschlossenen **Wirtschaftsleitbild** hat die Tiroler Wirtschaftspolitik einen strategischen Orientierungsrahmen erhalten, der mittlerweile in zahlreiche Umsetzungsaktivitäten mündete. Auch die zwischenzeitig erarbeitete **beschäftigungspolitische Gesamtstrategie** (Jugendbeschäftigungskonzept, Regionaler Beschäftigungsplan Tirol, Pakt für Arbeit und Wirtschaft) ist vollinhaltlich mit dem Wirtschaftsleitbild abgestimmt.

Gemäß den Vorgaben des Wirtschaftsleitbildes wurde auch die Tiroler **Wirtschaftsförderung** tiefgreifend reformiert.

In einem konzertierten Aktionsprogramm zur **Entwicklung der unternehmerischen Potentiale** wurden die WIFI-Beratungen zur Betriebsgründung, zur Betriebsübergabe und zur Unternehmenssicherung intensiviert. Das Tätigkeitsfeld der Tiroler Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mit der Zielsetzung der Risikokapitalaufbringung wird ausgeweitet und die Tiroler Zukunftsstiftung hat nach einer Evaluierung der Startphase eine teilweise Neuausrichtung erfahren. Besonderes Gewicht hat weiters die Jungunternehmerförderung. Der „Pakt Wirtschaft und Verwaltung hat es sich schließlich zum Ziel gesetzt, das Verhältnis zwischen Wirtschaft und Verwaltung nachhaltig zu verbessern, und mit der Imagekampagne „Pro Wirtschaft Tirol“ wird das Ziel einer allgemeinen Hebung der Wirtschaftsgesinnung verfolgt.

Ursprünglich war geplant, mit der **Arbeitnehmerförderung** des Landes Tirol im Rahmen eines ESF-Schwerpunktes auch begleitende arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zu setzen. Diese Ergänzung wurde aufgrund des zu erwartenden (zu hohen) Verwaltungsaufwandes wieder aus dem Programmwurf genommen. Es wird zu überlegen sein, wieweit dieser regional und arbeitsmarktpolitisch wichtige und notwendige Bereich durch Ziel 3-kofinanzierte ESF-Maßnahmen übernommen bzw. ausgeglichen werden kann.

1.3.3 Erläuterungen zur Umweltsituation – Umweltanalyse (Schutz der Umweltgüter)

Der Aufforderung, die Umweltdimension in ausreichendem Maße in das Programm miteinzubeziehen, wird dadurch entsprochen, dass einerseits die Umwelt als Querschnittsthematik sowohl im Gesamtprogramm bereits in der Programmerrstellungsphase, als auch in konkreten Maßnahmenbereichen verankert ist; andererseits wird dem Programm eine Umweltanalyse zugrundegelegt und die geplanten Programmprioritäten und –maßnahmen auf ihre Umweltauswirkungen beurteilt.

Aufgrund der **naturräumlichen Situation Tirols als alpine Region** mit einem **sensiblen Ökosystem** kommt dem Umwelt- und Naturschutz und der Anforderung nach ausgewogener Schutz- und Nutzungsinteressen eine entsprechend hohe Bedeutung zu. Nur 12% der gesamttiroler Fläche sind besiedelbar, gleichzeitig muss ein möglichst harmonisches Nebeneinander unterschiedlich genutzter, teils geschützter Flächen und Bereiche erreicht werden. Tirol ist gefordert, regionalen Bedürfnissen einerseits, gleichzeitig aber übergeordneten nationalen bzw. Gemeinschaftsbestimmungen andererseits in ausgewogener Weise gerecht zu werden.

Schutz der Umweltgüter

- **Boden**

Tirol hat den kleinsten Anteil Dauersiedlungsraum gemessen an seiner Gesamtfläche von allen Bundesländern Österreichs. Dabei bringt es die topographische Struktur mit sich, dass sich die sozialen und wirtschaftlichen Aktivitäten in den Tal- und Beckenlagen konzentrieren. In Tirol werden rund 427.000 ha - das sind rund 34 % der Landesfläche landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen werden nur etwa 116.000 ha oder 27 % intensiv als mehrschichtige Dauerwiesen und -weiden bzw. Ackerflächen bewirtschaftet, etwa 310.000 ha entfallen auf Almen und Bergwälder.

In Tirol wurden im Rahmen des Bodenkatasters im Jahre 1988 erstmalig in Österreich landesweit eine Basisuntersuchung der Böden durchgeführt. Diese Kataster wird evident gehalten - beispielsweise wurde im Jahre 1996 eine Wiederbeprobung von Böden in den Tallagen des Landes durchgeführt. Die Belastung der landwirtschaftlich genutzten Böden und der Waldböden ist differenziert zu sehen, weil neben den weit in die Vergangenheit zurückreichenden anthropogenen Belastungen - etwa in der Umgebung alter Bergwerksreviere oder im industriellen Ballungsgebiet des Inntals - auch geogene Anteile bestimmend sind. Dadurch werden die positiven Effekte seit der Einführung von bleifreiem Benzin entlang der Hauptverkehrswege zum Teil überlagert. Auftretende Grenzwertüberschreitungen vor allem bei den Schwermetallen sind daher auch auf diesem Hintergrund zu sehen wobei Gefährdungen nach dem Stand der Wissenschaft auszuschließen sind. Im Jahre 1999 wurde mit der Einrichtung von Bodendauerbeobachtungsflächen (BDF) begonnen.

Seit 1984 wird die Vitalität der Tiroler Wälder auf 263 Probeflächen in ganz Tirol genau dokumentiert. Dazu wird in einem zweijährigen Erhebungsrhythmus eine Waldzustandsinventur durchgeführt. Demnach hat sich der Anteil vollkommen gesunder Probebäume auf 53 % gesenkt. Die Verschlechterung der Baumkronen ist teils auch als Folge von witterungsbedingten biotischen und mechanischen Schädigungen zu erklären. Als Hauptursachen der seit 1984 erhobenen Schäden gelten weiter - ohne Reihung nach Wertigkeit - Witterungsextreme, biotische Schädigungen, Bodenverschlechterung, Schadstoffeinträge und hohe Baumalter. Das klassische „Waldsterben“ findet in Tirol aber nur auf kleinen Flächen statt. Die hohe Belastung durch Luftschadstoffe Mitte der 80er Jahre - insbesondere durch Schwefeldioxid - konnte durch umfangreiche Maßnahmen im Bereich der Industrie und bei den Heizungen in den Wohnhäusern erheblich vermindert werden. Die festgestellte Verbesserung des Waldzustandes im Bereich des Inntales ist als Folge dieser Entlastungsmaßnahmen zu werten (von 1984 bis 1999 verringerte sich hier der Anteil der verlichteten Bäume um 9 %). Fast 50% des Tiroler Waldes kann als natürliches oder naturnahes Ökosystem eingestuft werden. Das bedeutet, dass im Großteil der Tiroler Wälder genau jene Baumarten vorkommen, die auch im Naturwald heimisch sind. Im Bundesländervergleich der Naturnähe liegt der Tiroler Wald mit Vorarlberg an der Spitze.

- **Landwirtschaft**

Der Beitritt Österreichs zur EU brachte für die Landwirte grundlegende Änderungen der Rahmenbedingungen mit sich. Neben erheblichen Preiseinbußen kam es zu einer Neuausrichtung der Direktzahlungen. Für Betriebe im Berggebiet ist hier vor allem auch die Umweltförderung - auch als ÖPUL bezeichnet - zu nennen die von den Betrieben sehr gut angenommen wurde. So gibt es in Tirol die meisten Biobetriebe - landesweit sind es 25 %. Diese rund 4.700 Betriebe stellen auch bundesweit ein Viertel aller Biobetriebe. Die eindeutig höchsten Umstellungsquoten sowohl bezüglich der Betriebe als auch der Fläche weisen die grünlandbetonten Bundesländer Salzburg und Tirol auf. Der Anteil der Betriebe mit Förderung für extensive Grünlandbewirtschaftung liegt beispielsweise im Bezirk Schwaz bei fast 50 % und im Bezirk Kitzbühel bei über 40 %.

- **Wasser**

Die Wassergüte wird in Tirol an 39 Fließgewässermessstellen, 186 Grundwassermessstellen und 63 Quellen regelmäßig beprobt. Hierbei hat es sich gezeigt, dass in Tirol keine Ausweisungen von Sanierungsgebieten für das Grundwasser erforderlich ist. Das Datenmaterial wird im Quell- und Grundwasserkataster sowie in der Wasserwirtschaftsdatenbank bereit gehalten. Dies hat den umweltrelevanten Aspekt, dass in den nächsten Jahren zentral rund 5.000 bis 10.000 Trinkwasserbefunde mit chemischen und bakteriologischen Parametern erstmals einen landesweiten Überblick über die Trinkwassersituation geben wird.

Eine spürbare Minderung der Wassergüte der Fließgewässer (Belastung mit fäulnisfähigen, leicht abbaubaren organischen Stoffen) tritt vorläufig nur mehr bei kleineren Fließgewässern in Fremdenverkehrsgebieten bis zum Anschluss an die Kanalisation vorwiegend im Winterhalbjahr auf. Die ökomorphologische und nutzungsorientierte Inventarisierung der Fließgewässer zeigt für über 2.500 km Flusslänge alle wesentlichen strukturellen Gegebenheiten und Nutzungen, die in Bälde über eine Datenbank abrufbar sind.

Für die Schwarzache in Osttirol wurde ein Gewässerbetreuungskonzept abgeschlossen, für die Vils und den Lech im Außerfern sowie für Teile des Inns sind solche Konzepte in Vorbereitung.

Die ebenfalls regelmäßigen Überwachungsuntersuchungen der größeren Tiroler Seen zeigen überwiegend stabile ökologische Verhältnisse.

Der durch die großen Niederschlagsmengen in den Alpen begründete Wasserreichtum von Tirol bedingt einen Wasserüberschuss von rd. 13 Milliarden m³. Demgegenüber steht ein Bedarf für Trink- und Nutzwasser von rd. 60 Millionen m³. Infolge der topographischen Situation mit Inntal, Lechtal, Drautal und den Seitentälern und der sich überwiegend dort befindenden Besiedlung, Verkehrswege, Industrien und Landwirtschaft sind wirtschaftliche und technische Lösungen in der Wasserversorgung und Abwasserwirtschaft relativ einfach. Trotz der starken Belastung des Talraumes ist die Wasserqualität des Grundwassers auch in diesen Gebieten infolge der raschen Erneuerung zum Großteil aus den Bergflanken sehr gut. Mit überwiegender Grünlandwirtschaft, Alpung des Weideviehs und mangelnde Intensivbewirtschaftung ist es zu erklären, dass der Nitratgehalt des Grundwassers nirgends ein Problem ist und weit unter den Grundwasserschwellenwerten liegt. Auch bei der Pestizidbelastung ergibt sich ein ähnliches Bild. Damit ist das Land Tirol neben Salzburg ein Bundesland ohne ausgewiesene Grundwassersanierungsgebiete. Hinsichtlich der Wasserqualität der Fließgewässer ergeben sich ebenfalls keine Probleme. Aufgrund des hohen Ausbaugrades der kommunalen Kläranlagen wird die Güteklasse II bei der saprobiologischen Beurteilung fast durchwegs erreicht oder unterschritten), allerdings ist die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer infolge Wassernutzungen (Restwasserstrecken, Entnahmen zur Wasserkraftnutzung und Beschneigung) und Hochwasserschutzbauten in vielen Fällen beeinträchtigt.

- **Wasserversorgung**

Die Trinkwasserversorgung in Tirol erfolgt fast zu 100 % aus Quellen und Grundwasser, lediglich hochgelegene Einzelobjekte sowie stark frequentierte Wintersportzentren in höheren Lagen müssen auf Oberflächenwasser zugreifen. 90 % der Wasserversorgung erfolgt aus Quellen, 10 % aus dem Grundwasser. Insgesamt gibt es rd. 5.000 Betreiber von Versorgungsanlagen, die gem. Lebensmittelrecht Trinkwasser in den Verkehr bringen. Eine flächendeckende Ausweisung von Schutzgebieten für alle Wasservorkommen ist aufgrund der Zahl von rd. 8.000 Quellen nicht möglich, für die größeren Wasservorkommen wurden Schongebiete festgelegt.

Größere Projekte mit Naturschutzzielsetzungen:

1. Hochwasserschutz Großache bei Kirchdorf i. T. größtenteils fertiggestellt, Bauvolumen 220 Mio ATS
2. im Rahmen des LIFE-Projektes "Wildflusslandschaft Tiroler Lech" werden 2 wasserwirtschaftliche Projekte betrieben:
 - "Vils - Regulierung Staatsgrenze - Schretter-Werk" (im Bewilligungsstadium-wasserrechtlich und naturschutzrechtlich, Bauvolumen 50 Millionen ATS)
 - "Flussaufweitung Lech - Johannesbrücke" (im Bewilligungsstadium-wasserrechtlich und naturschutzrechtlich, Bauvolumen 21 Millionen ATS).

Nachdem topografisch bedingt lediglich ca 12 % der Landesfläche Tirols besiedelte und besiedelbare Räume darstellen, die vorwiegend mit den Talniederungen ident sind, stellt der Schutz der dortigen Grundwasservorkommen für eine zukünftige Wasserversorgung eine essentielle wasserwirtschaftliche Notwendigkeit dar. Wie die Vergangenheit des öfteren gezeigt hat, sind Wasserspender in Form von Quellen gegen unvorhersehbare Naturereignisse, welche in alpinen Gegenden immer wieder auftreten können, keineswegs 100%ig geschützt. Erst durch die Schaffung eines unabhängigen Standbeines etwa in Form von Tiefbrunnen lässt sich im alpinen Raum eine gewisse Sicherheit schaffen.

Die für die Grundwasser- und Quellwasserentnahmen notwendigen Brunnen- und Quellfassungsanlagen sind mit den entsprechenden Schutzgebieten ausgestattet.

Die Schaffung von gemeindeüberschreitenden Verbindungen für allfällige gegenseitige Aushilfe ist im Aufbau begriffen, wobei allerdings von großräumigen Verbandslösungen wie etwa im Osten Österreichs nicht gesprochen werden kann.

Die aus hydrogeologischer Sicht bedingte Heranziehung von Oberflächenwässern für Trinkwasserversorgungszwecke mit den notwendigen Aufbereitungsanlagen, wovon hauptsächlich Wintersportorte betroffen sind, stellt einen verschwindend kleinen Anteil an den Wasserversorgungsanlagen Tirols dar.

• **Luft**

Die Erfolge bei der Schwefeldioxidbelastung der Luft sind eindrucksvoll: Innerhalb der letzten 20 Jahre verringerte sich im Großraum Innsbruck der Gehalt dieses Luftschadstoffes in der Luft um etwa 90 % . Dieses Beispiel kann Vorbild dafür sein, die sich in jüngster Zeit abzeichnende Zunahme der Stickoxidbelastung durch entsprechende Strategien zu vermindern. Die Schwebstaubbelastung lag an allen 10 Tiroler Messstellen unter den vorgegebenen Grenzwerten Die Stickstoffbelastung zeigte beim Monoxid insgesamt eine leicht steigende, beim Dioxid eine kräftig steigende Tendenz. Noch immer sehr häufige Überschreitungen gab es beim Ozon, obgleich die Belastung gegenüber 1998 etwas niedriger war. Das feuchte Wetter und der geringere Sonnenschein sind die Erklärung hierfür. Immerhin waren in talnahen Bereichen an 160 bis 220 Tagen des Jahres, mit zunehmender Seehöhe noch häufiger und im Bereich der Hochlagen praktisch während des ganzen Jahres die zum Schutz der Vegetation empfohlenen Grenzwerte der Akademie der Wissenschaften überschritten.

Das IG-Luft 1997 schreibt die Messung des Bleigehaltes im Schwebstaub für jedes Bundesland an einer Messstelle vor. Die Tiroler Messstelle in Brixlegg weist mit einem Wert von 0,00045 mg/m³ die Einhaltung des seitens der EU im Jahr 1999 erlassenen strengeren Bleijahresgrenzwertes von 0,0005 mg/m³ Luft aus. Die Bleibelastung im Staubbiederschlag zeigt für Innsbruck eine Situation, die deutlich unterhalb des Grenzwertes zum Schutz der menschlichen Gesundheit liegt (IG-Luft).

Die langjährigen Messungen von Kupfer im Staubbiederschlag im Raum Brixlegg zeigen, dass die Belastung insbesondere in den letzten 3 Jahren gesunken ist, dennoch sind im Berichtsjahr an 2 Messstellen Überschreitungen des Grenzwertes der 2. Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen zu verzeichnen. Hinsichtlich der Stickstoffmonoxidbelastung ist anhand der Jahresmittelwerte ein insgesamt leicht steigender Trend festzustellen, vor allem an den autobahnnahen Messstellen. Hinsichtlich der Kurzzeitwerte ist auch eine deutliche Erhöhung der Werte im Raum Innsbruck/Hall zu verzeichnen. Überschreitungen gesetzlicher Grenzwerte gab es an der Messstelle A 12/Vomp/Raststätte. Hier wurde an insgesamt 11 Tagen der Grenzwert nach VDI-Richtlinie 2310 überschritten - im Vorjahr war dies nur an 3 Tagen der Fall. Der neue Grenzwert für die Summe aus Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid gem. EU-RL 1999/30/EG des Rates (Jahresmittelwert von 0,030 mg/m³ zum Schutz der Vegetation) ist - außer an der Messstelle Innsbruck/Nordkette auf 1900 m Seehöhe an allen Messorten erreicht oder überschritten. Der Gehalt an Kohlenmonoxid lag 1999 gegenüber 1998 insgesamt unverändert und unterhalb des Grenzwertes zum Schutz der menschlichen Gesundheit nach Immissionsschutzgesetz-Luft. Das Ozon in der Luft verursachte auch im Jahr 1999 mit Abstand wiederum die häufigsten Überschreitungen des Zielwertes zum Schutz der menschlichen Gesundheit nach Immissionsschutzgesetz-Luft, obwohl die EU-Informationsstufe von 0,180 mg/m³ (als 1-Stundenmittelwert) im Berichtsjahr nicht ausgerufen werden musste.

Das Land Tirol hat eine Ausschreibung zur Erstellung eines Emissionskatasters für Tirol durchgeführt. Im Rahmen der Grundlagenarbeiten werden Art und Menge der Schadstoffe, deren Verursacher und deren Entstehungsorte für die Emittentengruppen Hausbrand, Verkehr, Industrie und Kleingewerbe erhoben.

- **Lebensräume (Naturschutz)**

Die beiden EU-Naturschutzrichtlinien enthalten u. a. die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, naturschutzwürdige Gebiete - diese werden als "Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung" nach der Habitat-Richtlinie (pSCI) und als "Besondere Schutzgebiete" nach der Vogelschutzrichtlinie (SPA) bezeichnet - an die Europäische Kommission zu melden. Im September 1995 wurden seitens der Tiroler Landesregierung folgende 5 Gebiete gemeldet, die bereits eine innerstaatliche Form von Unterschutzstellung aufweisen. Die fünf Gebiete sind zugleich pSCI und SPA:

- Nationalpark Hohe Tauern
- Alpenpark Karwendel
- Naturschutzgebiet Valsertal
- Naturschutzgebiet Vilsalpsee
- Ruhegebiet Öztaler Alpen

Im Juni 2000 wurden folgende 4 Gebiete in Tirol als vorgeschlagene Natura 2000 Gebiete an die Europäische Kommission nachgemeldet:

- Afrigal (pSCI)
- Egelsee (pSCI)
- Schwemm
- Lechtal

Eine Zusammenstellung aller neun von Tirol bis jetzt gemeldeten Gebiete für das Netz Natura 2000 ergibt eine Fläche von 1827,50 km². Dies entspricht einem Anteil von 14,46 % der Landesfläche. Der Gesamtanteil aller Schutzgebiete (Nationalpark, Landschaftsschutz - Ruhe- und Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile) an der Landesfläche liegt bei 25 %!

Technischer Umweltschutz

• Energie und Klimaschutz

Durch die jährliche Energieerzeugung aller Tiroler Wasserkraftwerke - einschließlich aller Kleinkraftwerke - von rund 6.500 Mio. kWh können rund 800.000 Tonnen Kohle ersetzt und somit ein Ausstoß von rund 6,2 Mio. Tonnen CO₂ verhindert werden. Durch einen weiteren Ausbau der Tiroler Wasserkraft könnte in etwa noch einmal derselbe Effekt an Substitution bzw. Schadstoffreduktion erzielt werden.

Der Verein "Klimabündnis Tirol" ist aus der Klimaschutz-Arbeitsgruppe des Landes entstanden. Zur Verwirklichung der Klimabündnisziele wird besonderer Wert auf das direkte Service für Tiroler Gemeinden und die individuelle Betreuung für Tiroler Gemeinden gelegt. Über den Vorstand des Vereins bringen verschiedene Tiroler Institutionen, die sich auf den Gebieten Entwicklungspolitik, Verkehr, Energie und Umwelt engagieren, sowie drei Gemeindevertreter ihre Ideen ein. Neben dem Land Tirol sind bisher 17 Tiroler Gemeinden dem Klimabündnis beigetreten (Stand Sommer 2000). Das Klimabündnis bietet engagierten Gemeinden die optimale Möglichkeit sich als verantwortungsvolle Gemeinde zu präsentieren.

Das Klimabündnis Tirol bietet den Tiroler Gemeinden vor allem Serviceleistungen in den Bereichen Kommunikation sowie Information und Beratung an. Darüberhinaus gibt es besondere Angebote für Schulen und Betriebe. Im Auftrag der Tiroler Landesregierung/ Abteilung Umweltschutz wurde im Frühjahr 1998 ein Maßnahmenkatalog erstellt, der insgesamt 44 Klimaschutz-Maßnahmen für Gemeinden wie Förderungen und rechtliche Maßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit zum Klimaschutz, Serviceangebote für BürgerInnen, etc. auflistet.

(zur Energieeffizienz siehe auch Kapitel 3.2.3 ab Seite 67)

- **Abwasserentsorgung**

Der durchschnittliche Anschlussgrad in den Tiroler Gemeinden liegt heute bei ungefähr 84 % aller Objekte (bzw. näherungsweise 84 % der Bevölkerung). Mit Anfang des Jahres 2000 waren in Tirol 58 biologische Kläranlagen mit einer Ausbaugröße von rund 1,7 Millionen Einwohner(gleich-)werten in Betrieb. Davon beträgt der Einwohneranteil rund 39 % und der Anteil von Gewerbe und Industrie rund 61 %. Bis 2003 soll sich dieser Prozentsatz auf 92 %, bis 2010 auf 97 % erhöhen. Zu diesem Zeitpunkt würden daher nur mehr 3 % der Objekte dezentral entsorgt. Ziel der Politik im Bereich des Gewässerschutzes ist es, dass zukünftig kein Gewässer über eine schlechtere Güteklasse verfügen soll als Stufe II (d.h. mäßig verunreinigt).

Entwicklung Entsorgungsgrad:

Bezirk	Gemeinden (Anzahl)	Wohn- bevölkerung Per 31.12.1999	Anschlussgrad in % (*)		
			1993	1997	2000
Imst	24	52.516	66	76	87
Innsbruck Stadt	1	111.752	94	98	98
Innsbruck Land	65	153.496	76	87	91
Kitzbühel	20	59.037	82	83	83
Kufstein	30	92.323	81	83	86
Landeck	30	43.323	69	84	92
Lienz	33	50.649	49	60	78
Reutte	37	31.445	46	77	91
Schwaz	39	73.807	74	81	88
Tirol gesamt	279	668.348	73	82	88

(*) Anschlussgrad auf Objekte bezogen

- **Abfallentsorgung**

Rechtliche Grundlage für die geordnete Abfallwirtschaft in Tirol ist das Abfallwirtschaftsgesetz 1990 i.d.g.F. und die darauf aufbauenden Verordnungen. Die letzten Gemeindehausmülldeponien wurden in Tirol schon vor etlichen Jahren geschlossen. Diese wurden gemäß den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes bzw. des Wasserrechtsgesetzes einem Sicherungs- bzw. Sanierungsverfahren unterzogen. Im Verdachtsflächenkataster werden jene Altablagerungen und betriebliche Altstandorte angeführt, bei denen ein Verdacht auf eine erhebliche Gefährdung besteht. Daneben gibt es noch den Altlastenatlas in dem derzeit 13 Altlasten eingetragen sind und die detailliert untersucht worden sind. Davon werden 4 Altlasten als gesichert ausgewiesen.

Die Abfallmengen werden jährlich erhoben. Die letzte Gesamterhebung stammt aus dem Jahre 1999. Die ausgewerteten Daten und weitere Informationen über die Abfallwirtschaft können im Internet unter der Adresse www.tirol.gv.at/umweltabteilung/abfallre.html abgerufen werden. Die Erhebung der Abfallmengen zeigt dass trotz laufender Steigerung der kommunal getrennt gesammelten Altstoffe (vor allem bei Bioabfall) die angelieferte Restmüllmenge auf den sechs öffentlichen Deponien (eine Sonderregelung gibt es für den Bezirk Reutte aus dem zur thermischen Behandlung zugelassene Abfälle nach Deutschland verbracht werden).

Ab dem Jahre 2004 dürfen entsprechend der rechtlichen Grundlage nur noch vorbehandelte Abfälle deponiert werden. Es wird derzeit politisch diskutiert, ob die Herabsetzung des Heizwertes über eine thermische Abfallbehandlung oder alternativ über eine mechanisch-biologische Restabfallbehandlung erfolgen soll.

Umweltrelevante Projekte, die im Rahmen des Ziel 2-Programms kofinanziert werden sollen, unterliegen natürlich - neben der behördlichen Bewilligungserfordernissen (siehe auch Kapitel 3.2.6) den in der entsprechend zur Anwendung gelangenden Richtlinie enthaltenen **Qualitätsnormen**, welche **zwingend erfüllt** werden müssen, um eine Förderung durch nationale bzw. infolge EU-Mittel erfahren zu können. Bei größeren Vorhaben bzw. Schlüsselprojekten mit hoher Umweltrelevanz, auch von Projekten der öffentlichen Hand, kann die **Vorlage eines umfassenden, ganzheitlichen Projektkonzeptes**, das die (Umweltaus-)Wirkungen in umfassender Sicht berücksichtigt, verlangt werden.

In der Ausgestaltung werden unterschiedliche umweltpolitische Instrumente zur Anwendung gelangen, wobei vorbeugenden Maßnahmen, die Umweltschäden und -gefahren schon im Ansatz vermeiden, besonderer Stellenwert eingeräumt wird.

1.3.4 Beschreibung der eingesetzten Finanzmittel, der wichtigsten Ergebnisse der im vorangegangenen Programmplanungszeitraum unternommenen Aktionen sowie der verfügbaren Bewertungsergebnisse

Tirol hat mit der Umsetzung des Ziel 5b-Programms und der Programme der regionalisierten Gemeinschaftsinitiativen im Zeitraum 1995 bis 1999 wesentliche Erfahrungen gesammelt und Aufbauarbeit insbesondere auch im Hinblick auf die Stärkung des strategischen Ansatzes der eigenständigen Regionalentwicklung und der partnerschaftlichen Zusammenarbeit geleistet.

Das Ziel 2-Programm Tirol knüpft an diese - insbesondere auch von den Partnern auf regionaler Ebene gewonnenen - Erfahrungen und an die Ergebnisse der bislang vorliegenden Zwischenevaluierung zum Ziel 5b-Programm Tirol an. Dabei geht es auch darum, in der Programmperiode 1995 bis 1999 initiierte oder auch schon in Gang gesetzte regionale Entwicklungsprozesse ohne Unterbrechung der Dynamik weiterzuführen.

Erfahrungen der letzten Programmperiode:

Der „Plan für die Entwicklung des ländlichen Raumes in Tirol“ gilt nach der VO(EWG) 2081/93 des Rates für die Förderungsperiode von 1995 bis 1999. Das 5b-Gebiet Tirol umfasste eine Gesamtfläche von 7.766 km², davon sind 7,1 km² besiedelbarer Raum. In ihm leben 190.607 Einwohner (Stand 1991).

Die von der EU aus den Strukturfonds zur Verfügung gestellten 447 Millionen ATS ergaben zusammen mit den bereitgestellten Mitteln des Bundes von 435 Millionen ATS und des Mitteln des Landes von 318,6 Millionen ATS einschließlich der privaten Beteiligungen (inkl. Gemeinden) von 1,15 Milliarden ATS ein Gesamtprogrammvolume von 2,35 Milliarden ATS.

Die Aufteilung der zur Verfügung gestellten Mittel erfolgte zu 40 % auf den Bereich der Landwirtschaft (Unterprogramm 1), ebenfalls 40 % entfielen auf die Förderung der Bereiche außerhalb der Landwirtschaft (Unterprogramm 2) und 20 % auf die Unterstützung von Förderungen für Humanressourcen (Unterprogramm 3).

Mit Ende des Jahres 1999 konnte planungsgemäß das Ergebnis erreicht werden, dass sämtliche Mittel des 5b-Programms gebunden waren. Die erfolgte Mittelbindung und damit vollständige Ausschöpfung der von der EU zur Verfügung gestellten Mittel gilt gleichermaßen für alle drei Unterprogramme (Landwirtschaft, Sektoren außerhalb der Landwirtschaft, Humanressourcen). Beispielhaft sei an dieser Stelle das Unterprogramm 2, welches für das vorliegende Ziel 2-Programm als Erfahrungswert herangezogen werden kann, näher dargestellt.

Die Mittel für die im Unterprogramm 2 EFRE des Ziel 5b-Programms festgesetzten Maßnahmen konnten vollständig ausgeschöpft werden. Diese sehr erfolgreiche Umsetzung des Programms rührte nicht zuletzt daher, dass die einzelnen beteiligten Regionen die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit der Zusammenarbeit innerhalb der einzelnen Wirtschaftsbereiche aber auch darüberhinaus erkannten.

Die regionalpolitischen Aktivitäten im Rahmen des Programms waren darauf ausgerichtet, die funktionale Stärke des ländlichen Raumes zu erhalten und zeitgemäß weiterzuentwickeln.

Mit zahlreichen Betriebsansiedlungs- und auch Kooperationsprojekten konnten Arbeitsplätze gesichert bzw. neue Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden (statistisch betrachtet entfallen ca. ein Drittel der Arbeitsplätze und mehr als ein Drittel der regionalen Wertschöpfung auf den Gewerbe- und Industriebereich). Der Abwanderung von Bevölkerung aus periphereren Gebieten wurde damit weiter entgegengewirkt. Diese ganz entscheidende Rolle der Attraktivierung der Regionen gerade durch betriebliche Investitionen zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des alpinen Raumes muss seine Fortführung sinngemäß im Ziel 2-Programm Tirol finden.

Kennzeichnend für den Tourismus in Tirol sind die ausgeprägten regionalen Unterschiede. Auch mit Hilfe der Finanzierungsmöglichkeiten aus dem 5b-Programm ist es gelungen, die Stärken weiter auszubauen und Schwächen (z. B. Vermarktungs- und Marketingprobleme, Tourismusmonostruktur) auszugleichen.

Die im ursprünglichen Ziel 5b-Programm Tirol vorgesehene Trennung von „harten“ und „weichen“ touristischen Maßnahmen in unterschiedlichen Schwerpunkten wurde zur Mitte der Programmlaufzeit abgeändert und inhaltlich wieder zusammengefasst. Mit dieser Zusammenlegung bzw. der sektoralen Gliederung wurden gute Erfahrungen gemacht, daher findet sich eine sektorale Gliederung - soweit möglich - auch im Ziel 2-Programm wieder.

In Maßnahme 4 „Technische Hilfe“ wurden zum raschen In-Schwung-Kommen des 5b-Programms neben Evaluierungen und Begleitforschungen hauptsächlich Informations-, Aktivierungs- und Erstberatungstätigkeiten im Rahmen des sogenannten Regionalmanagementvereine durchgeführt. Die Regionalmanagementeinrichtungen erbringen somit in einem hohen Maße Leistungen im öffentlichen Interesse mit den Schwerpunkten Projektfindung, -entwicklung und -betreuung. Die Projektkonzeption und -organisation, die Motivation der Beteiligten und der Aufbau von Netzwerken und Kooperationen stellen dabei die zentralen Tätigkeitsbereiche dar.

Diese Leistungen können nicht nach betriebswirtschaftlichen Kriterien finanziert werden, sondern es braucht eine gesicherte Basisfinanzierung, die den notwendigen Aktionsspielraum gewährt und auch das Risiko abdeckt, dass nicht alle Projektideen umgesetzt werden, denn das Wesen einer innovativen Regionalentwicklung liegt darin, dass zur Mobilisierung von Ideen und Inangangsetzung von Projekten bewusst auch Risiken eingegangen werden müssen.

1.3.5 Erläuterungen zu arbeits- und berufsbildungspolitischen Maßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene

Die Zuständigkeit für arbeitsmarkt- und im weiteren Sinne auch für berufsbildungspolitische Maßnahmen liegt primär beim **Bund**. Für den Bereich des Arbeitsmarktes finden sich die rechtlichen Grundlagen dazu im wesentlichen im Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) und im Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG). Im Bildungsbereich, der im gegenständlichen Bezug als jener Teilbereich definiert ist, der in starker Beziehung zur Arbeitsmarktpolitik steht, gibt es praktisch für jeden Teilbereich eigene gesetzliche Regelungen.

Vor dem Hintergrund dieser Zuständigkeiten auf Bundesebene hat sich in Tirol im Bereich der Landesverwaltung mit der **Arbeitnehmerförderung** ein eigenständiges arbeitsmarktpolitisch wirksames Instrument entwickelt. Dies gibt dem Land die Möglichkeit, zum einen durch eigenständige Maßnahmen und zum anderen durch Maßnahmen, die an Bundesmaßnahmen anschließen bzw. diese ergänzen und verstärken, den besonderen Erfordernissen auf den regionalen Arbeitsmärkten besser entsprechen zu können. Die rechtliche Grundlage bildet hier das Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetz.

Zwischen beiden maßnahmentragenden Gebietskörperschaften gibt es eine **klare Abgrenzung der Aktionsfelder**, sodass es besonders im Bereich der Subjektförderungen (Individualförderungen) zu keinen Doppelzuständigkeiten kommt. Im Bereich der Objektförderungen (Projektförderungen) bestehen eine Reihe gemeinsamer Zuständigkeiten, wobei Einzelheiten in der Maßnahmenabwicklung für jeden Fall eigens abgesprochen werden.

Eine insgesamt schwierige Beschäftigungssituation, die sich aber mit oft sehr unterschiedlichen regionalen Ausprägungen und Intensitäten bemerkbar macht, hat in Österreich auf politischer Ebene zur Verabschiedung eines **”Nationalen Aktionsplans für Beschäftigung, NAP”** geführt, der als Ergänzung des bestehenden arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums zu sehen ist und besondere Schwerpunkte für künftige Arbeitsmarktaktivitäten definiert. Die Erschließung neuer Berufschancen durch verbesserte Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die Verbesserung der Vermittelbarkeit besonders für Jugendlichen und Langzeitarbeitslose sowie die besondere Förderung der Chancengleichheit können als besondere Aktionsfelder dieses Beschäftigungsprogramms betrachtet werden.

Der Nationale Aktionsplan war dann auch Ausgangspunkt für den mit 15.8.1999 offiziell ins Leben gerufenen **Pakt für Arbeit und Wirtschaft Tirol**, durch den alle Akteure in der Tiroler Arbeitsmarktpolitik eine gemeinsame operationelle Ebene für die Bewältigung regionalspezifischer Arbeitsmarktprobleme und der Umsetzung diesbezüglicher Maßnahmen geschaffen haben.

Ausgehend von einer EU-Initiative wurde bereits 1997 der **Territoriale Beschäftigungspakt Tiroler Oberland/Außerfern** eingerichtet, der in einem Bottom-up-Ansatz eine Verbesserung der Arbeitsmarktsituation in den drei betroffenen Bezirken unter Mitwirkung aller am regionalen Arbeitsmarkteschehen Beteiligten zu verwirklichen sucht. Beide zuletzt genannten Initiativen müssen im Sinne der **Nutzung aller Synergien** bei der Konzipierung von relevanten

Maßnahmen (soweit dies über EFRE-konforme Maßnahmen möglich ist) im Rahmen des Ziel 2-Programms Tirol Berücksichtigung finden.

Aufbauend auf den bisherigen (Teil-)Erfolgen zur Verbesserung der Beschäftigungssituation werden weiterhin **gesamthhaft koordinierte** wirtschafts- und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen notwendig sein, die Situation weiterhin zum Positiven zu wenden. Zu gegenständlichem Programm, welches nur aus dem EFRE kofinanziert wird, wird die bestmögliche Verknüpfung mit dem Ziel 3-Programm zu suchen sein.

1.3.6 Erläuterungen zur Beurteilung der Lage bezüglich der Gleichstellung von Männern und Frauen

Die Berücksichtigung des Aspekts der Chancengleichheit von Männern und Frauen findet, ähnlich der oben erwähnten Umweltdimension, im Ziel 2-Programm in zweierlei Hinsicht statt: als "Querschnittsthema" über das gesamte Programm gelegt, sowie in konkreten "frauenspezifischen"/frauenfördernden Maßnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen und der Verbesserung der Lebens- und Arbeitssituation von Frauen und Männern. Ziel ist es, **gleichwertige Lebensbedingungen für Frauen und Männer** zu schaffen.

Allgemein wahrzunehmende Fakten und Tendenzen betreffend der **geschlechtsspezifischen Beschäftigungs- und Arbeitslosensituation** sind auch für Tirol und seine Zielgebiete zutreffend. Diese deuten auf eine Benachteiligung von Frauen gegenüber Männern insofern hin, als bei Frauen eine niedrigere Beschäftigungsquote, höhere Arbeitslosigkeit, oftmals geringerer Arbeitsverdienst, Unterrepräsentanz in höheren Positionen, niedrigerer gesellschaftlicher Stellenwert hauptsächlich von Frauen erbrachter Arbeit, Konzentration auf atypische Beschäftigungsverhältnisse auf Frauen, ein höherer Anteil von Erwachsenen ohne abgeschlossene Berufsausbildung bei Frauen, höheres Verarmungsrisiko und die öfter fehlende oder geringere soziale Absicherung aufscheint.

Bereits der **Einstieg ins Berufsleben** gestaltet sich für Mädchen oftmals schwieriger als für Burschen, die Ausbildungswege von Mädchen sind sehr stark von **geschlechtsspezifischer Segregation** geprägt. Auffallend ist die nach wie vor vorhandene Konzentration von Mädchen auf wenige, klassisch weibliche Berufe.

Langzeitarbeitslosigkeit im mittleren Alter stellt für mehr Frauen als für Männer ein Problem dar.

Neben diesen Aspekten wird auch das (primär Frauen betreffende) Problem der oftmals schwierigen **Vereinbarkeit von Familie und Beruf** vom Ziel 2-Programm aufgegriffen und – soweit dies über den EFRE möglich ist - die Entwicklung entsprechender Lösungsansätze zur Bewältigung forciert.

2 Ex-ante-Bewertung des Ziel 2-Programms Tirol

2.1 Implementierung der Ex-Ante-Bewertung in den Programmplanungsprozess

Die Ex-Ante-Bewertung wurde an die Leopold-Franzens-Universität in Innsbruck, Institut für Wirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsgeschichte ausgelagert. Parallel zum „Programmplanungsteam“ wurde ein „Evaluierungsteam“ unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Gottfried Tappeiner eingesetzt, um die Evaluierung und Analyse zum Ziel 2-Programm Tirol zu erarbeiten. Diese beiden Teams entwickelten parallel den jeweiligen Aufgabenbereich, wobei durch laufende gemeinsame Besprechungen ein gegenseitiger ständiger Informationsaustausch stattfand und ein gemeinsames Erarbeiten, eine laufende Abstimmung möglich wurde.

Mitglieder des Evaluierungsteams waren auch die Frauenbeauftragte des Landes Mag. Elisabeth Stögerer-Schwarz, der Landesumweltanwalt DI Sigbert Riccabona und die Abteilung Umweltschutz des Landes Tirol vertreten durch Mag. Christian Plössnig.

Ziele der Ex-ante-Bewertung

Die Ziele der ex-ante Bewertung sind in der Verordnung zu den Strukturfonds (VERORDNUNG (EG) Nr. 1260/1999) im Artikel 41 eindeutig festgelegt. Man kann diese Aufgaben zu den folgenden vier Hauptpunkten zusammenfassen:

- Die Analysen der Stärken und Schwächen der Region sowie der dort bestimmenden Wirtschaftsbereiche, um ausgehend von diesen Stärken und Schwächen eine effiziente Strategie für die Regionalentwicklung finden zu können.
- Beurteilung des Programms im Hinblick darauf, ob die vorgeschlagenen Strategien mit den Gegebenheiten der Region übereinstimmen, ob sie geeignet sind, die Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu verbessern, und nicht zuletzt, ob sie die Belange des sorgsameren Umgangs mit der Umwelt und der Annäherung an eine Situation der Chancengleichheit für Frauen dienen.

Selbstverständlich setzt eine effiziente Strategie im Rahmen der Ziel 2-Fördergebiete auch voraus, dass sie nicht isoliert konzipiert und umgesetzt wird, sondern dass sie auf die entsprechenden Strategien und Programme auf nationaler Ebene und auf der Ebene der Europäischen Union Bezug nimmt. Nur auf diese Weise können die durch die Strukturfonds intendierten Synergien auch erreicht werden.

- Im Rahmen der ex-ante Bewertung sollen auch die kritischen Erfolgsfaktoren für die Strategien und in der Folge für die Maßnahmen identifiziert werden. Auf der Grundlage dieser Erfolgsfaktoren können Kriterien entwickelt werden, die bei der Auswahl konkurrierender Projekte während der Programmdurchführung Transparenz und Objektivität sichern helfen.
- Schließlich werden durch klare Definitionen für die operativen Ziele des Programms die Grundlagen für die Halbzeitbewertung und in bestimmten Umfang auch für die Schlussbewertung gelegt.

Die erstgenannte Aufgabenstellung wird im unmittelbar anschließenden Kapitel 2.2 behandelt, die übrigen im Kapitel 6.

2.2 Analyse (sozioökonomische Analyse und Stärken-Schwächen-Analyse)

Anmerkung: die Punkte 2.2.1 und 2.2.2 wurden verfasst vom Evaluator Univ.-Prof. Dr. Gottfried Tappeiner

2.2.1 Der theoretische Rahmen

Jede erfolg versprechende Analyse der Stärken und Schwächen eines Wirtschafts- und Lebensraumes kann sich nicht auf eine beliebige Sammlung empirischer Indikatoren stützen. Sie benötigt vielmehr einen theoretischen Rahmen, der die vermuteten Zusammenhänge offen legt und damit auch Ansatzpunkte für regionalpolitische Interventionen anbietet.

Im Rahmen dieser Ex-ante Bewertung wird ein sehr einfaches Wirkungsschema zugrunde gelegt, das im wesentlichen auf dem Konzept der regionalen Kreisläufe und auf dem Prinzip der endogenen Regionalentwicklung beruht.

Die folgende Graphik versucht, diese Zusammenhänge zu illustrieren.

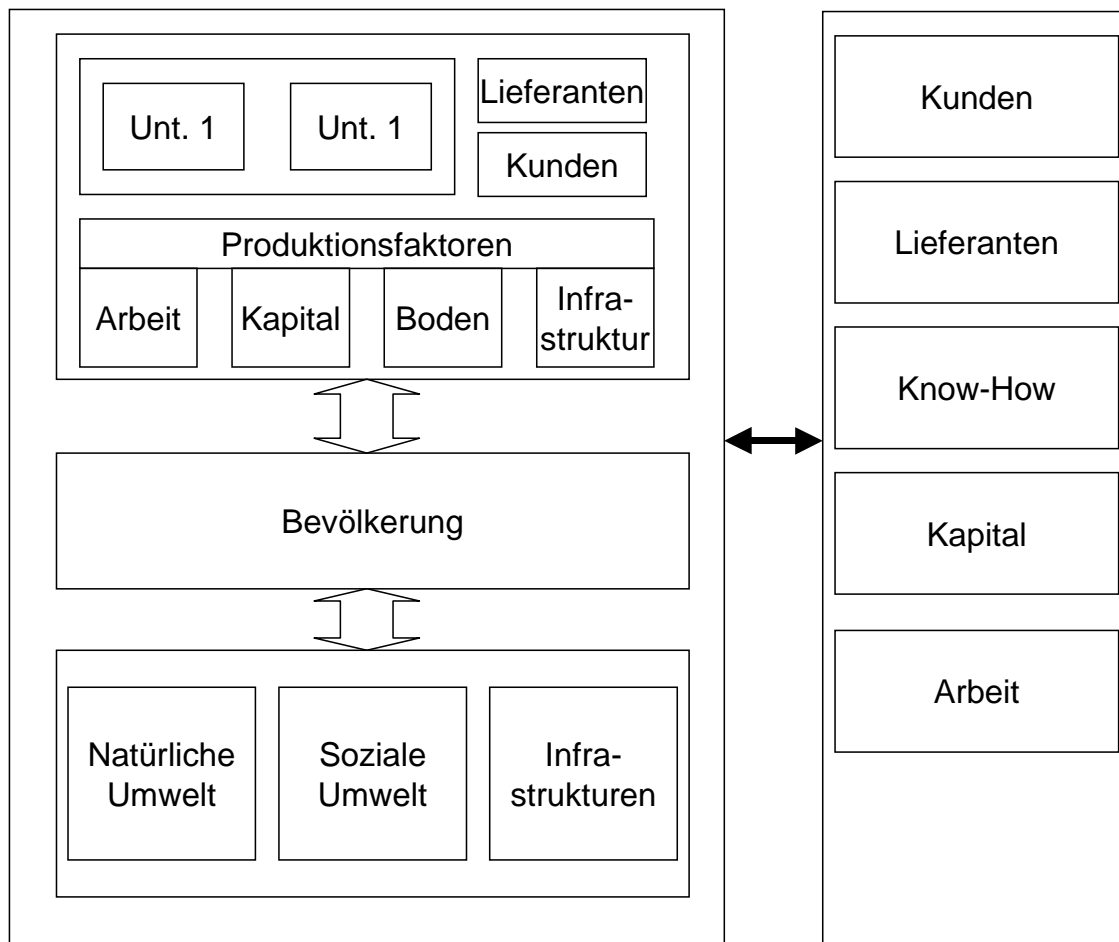


Abb. 1 : Ansatzpunkte für die Stärken-Schwächen Analyse der Ziel 2-Gebiete

Der Ansatz geht von einer Zweiteilung aus: den zu analysierenden Beziehungen innerhalb der Region und den Beziehungen der Region zu ihrer „Außenwelt“ (rechter Diagrammteil).

Das System innerhalb der Region

Innerhalb der Region steht die Bevölkerung im Mittelpunkt der Betrachtungen. So selbstverständlich dies auf dem ersten Blick erscheint soll damit doch klar zum Ausdruck gebracht werden, dass alle anderen Komponenten den Bedürfnissen der Bevölkerung – der gegenwärtigen und der zukünftigen – untergeordnet sind.

Der Wohlstand der Bevölkerung beruht in diesem Modell auf der Qualität der natürlichen Umwelt und ihrer Ressourcen (Wasser, Erholungsraum ...), auf der Qualität der sozialen Umwelt (Solidarität, Freundschaft ...) und auf den öffentlichen und privaten Infrastrukturen (Schulen, Straßen, Wohnraum) einerseits und auf den erwirtschafteten Gütern und Diensten andererseits.

Selbstverständlich hängt auch die Qualität und Menge der erwirtschaftbaren Güter von den Umweltressourcen ab und sind die Infrastrukturen erwirtschaftete Güter. Es bestehen also intensive Wechselbeziehungen, die hier nur aus Vereinfachungsgründen nicht eingezeichnet werden.

Zum Bereich **Bevölkerung** werden in der Analyse die absoluten Bevölkerungszahlen (minimale Größe von Sozialstrukturen), ihre Dynamik in den letzten 10 Jahren, sowie die Altersstruktur (wesentlich für das Innovations- und Aktivitätspotential) berücksichtigt.

Die **natürliche Umwelt** ist in den Ziel 2-Gebieten üblicherweise sehr hochwertig und stellt eine wichtige Ressource dar. Gefährdungen dieser Umwelt gehen in diesen Gebieten am ehesten durch den Verkehr, durch flächige Freizeinfrastrukturen und durch den unbedachten Umgang mit besonders sensiblen und/oder wertvollen Flächen aus. Bei dieser Art von Projekten bzw. besonders sensiblen Projekten wird im Rahmen dieses Programms für die entscheidenden Stellen (insbesondere die Verantwortliche Behörde) die Möglichkeit eingeräumt, die Umweltaspekte des jeweiligen Projektes detaillierter darstellen zu lassen (sh. dazu auch Kapitel 3.2.6).

Die **soziale Umwelt** hat in der langfristigen Entwicklung eines Gebietes zumindest den gleichen Stellenwert wie die natürliche Umwelt. Sie ist aber – wenn möglich – noch schwieriger zu erfassen als die natürliche Umwelt. Die Größe der Gemeinwesen, die Dichte sozialer Netze (z.B. Vereine) die Erreichbarkeit von Sozialdiensten und eine gute Nahversorgung, sind Indikatoren, die die Analyse in diesem Bereich leiten werden.

Die **Infrastruktur** ist im vorgelegten Wirkungsschema doppelt vorhanden: im privaten Bereich als Faktor für die Lebensqualität und im Wirtschaftskreislauf im engeren Sinn als Produktionsfaktor. In einem Gebiet, das stark vom Fremdenverkehr abhängig ist, sind die beiden Bereiche nur gedanklich trennbar: Skigebiete und Schwimmbäder aber auch die Verfügbarkeit von Telekommunikation und elektronischen Netzwerken sind in beiden Bereichen einzuordnen.

Neben diesen offensichtlichen Infrastrukturen sollen aber Infrastrukturen für die Familien wie Kindergärten, Schulen oder Ärzte in die Analyse einbezogen werden um eventuelle Defizite oder vorhandene Entwicklungspotentiale, nicht zuletzt im Hinblick auf die Chancengleichheit von Mann und Frau, sichtbar zu machen.

In allen entwickelten Volkswirtschaften ist die **Arbeitskraft** der wichtigste Produktionsfaktor. Seine Menge wird durch die Bevölkerungsgröße, durch deren Altersstruktur und durch die alters- und geschlechtsspezifischen Erwerbsquoten bestimmt. Zusätzlich spielt der Bezug von Arbeitskraft von außen und die Abgabe nach außen eine entscheidende Rolle. Zwischen den Erwerbspersonen und den Erwerbstätigen liegt der wichtige Indikator der Arbeitslosigkeit. Alle diese Indikatoren werden in der Analyse einbezogen.

Nicht so einfach ist die Qualität der Arbeitskraft zu erfassen, der höchste Schulabschluss, die erlernten Berufe und die Art der Beschäftigung (Selbständig, mitarbeitende Familienmitglieder, Angestellte, Jahresarbeitskraft und Saisonarbeitskraft) werden als Proxyvariable verwendet.

Um den immer wichtiger werdenden Bereich der Erwachsenenbildung zu erfassen, werden Infrastrukturen (Außenstellen von Erwachsenenbildungs-Einrichtungen) und Aktivitäten (Sonderauswertung der Teilnahmestatistik wichtiger Bildungsträger) berücksichtigt.

Kapital ist heute der mobilste Produktionsfaktor und daher lokal nur im Rahmen der internationalen Finanzbedingungen knapp. Für die Endogenität einer Regionalentwicklung ist es dagegen von ausschlaggebender Bedeutung, dass die wirtschaftlichen Aktivitäten mehrheitlich inländisch finanziert werden. In den Ziel 2-Gebieten ist dies bis heute weitestgehend der Fall; Ausnahmen gibt es nur im Bereich weniger Großprojekte. Die Bewertung dieser Komponente wird daher auf die Projektebene verlegt.

Boden stellt in der Topographie der Alpenregionen immer einen knappen Faktor dar, weil nur etwa 3 % der Gesamtfläche als Siedlungs-, Produktions- und Infrastrukturfläche geeignet ist. Eine Auswertung der bereits gewidmeten Gewerbeflächen nach Gemeinden gibt einen ersten vagen Eindruck von der Verfügbarkeit der Flächen.

Die **Infrastrukturen** wurden bereits weiter oben angesprochen und sollen hier nicht noch einmal aufgegriffen werden.

Die Produktionsfaktoren sind durch ihre Menge und Qualität eine wichtige Grundlage für eine erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung. Zu verwertbaren Produkten werden sie aber erst durch die mehr oder minder effiziente und innovative Kombination in Unternehmen. Insofern ist die Unternehmensstruktur eines Gebietes von zentraler Bedeutung.

Die Zahl der **Unternehmen** in einer Region, die Dynamik durch Neugründungen und Schließungen, die durchschnittliche Überlebenswahrscheinlichkeit der Neugründungen, die Größenstruktur und das Wachstum sind Schlüsselindikatoren.

Die sektorale Struktur der Unternehmen bestimmt in einem hohen Ausmaß Menge und Qualifikation der Arbeitskraft. Sie beeinflusst über technische Notwendigkeiten und kulturellen Wertesysteme die Chance der Frauen sich in das Erwerbsleben einzubringen.

Die Branchenstruktur bestimmt die erzielbare Arbeitsproduktivität und die Chancen auf dem nationalen und den internationalen Märkten. Im Lichte der endogenen Regionalentwicklung ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, inwiefern sich vertikale und horizontale Kooperationen zur Schließung des regionalen Kreislaufes und zur Erzielung von Wettbewerbsvorteilen auf außerregionalen Märkten anbieten.

Lokale Lieferanten und Kunden bestimmen, inwieweit Möglichkeiten existieren die lokale Wertschöpfung durch die Aufwertung regionaler Rohstoffe und Halbfertigprodukte sowie durch spezielle regionale Vermarktungsschienen, zu steigern.

Die Beziehungen zum nationalen und internationalen Umfeld

Keine Region kann und soll heute autark wirtschaften, die Beziehungen zum extraregionalen Umfeld sind langfristig ein strategischer Entwicklungsfaktor. Im Rahmen der Analyse zur ex-ante Bewertung werden nur einige wenige Faktoren qualitativ erfasst: die Intensität von Liefer- und Bezugsbeziehungen, die Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen zum Know-How-Transfer sowie den Faktoraustausch über dem Arbeitsmarkt.

Dieser Teil soll einen Eindruck davon vermitteln, in welchen Bereichen Alleinstellungsmerkmale existieren, die durch systematische Weiterentwicklung zu strategischen Wettbewerbsvorteilen gemacht werden können.

Bevölkerung³

	Bevölkerung	Männer	Frauen	Alters- koeffizient	Jugend- koeffizient	Geburten- bilanz
	1991	1991	1991			81-91
TIROL GESAMT	631.410	307.249	324.161	12,3	19,3	30.145
Kein Ziel 2-Gebiet	440.803	213.005	227.798	12,7	18,2	16.914
ZIEL 2-GEBIET	132.314	65.187	67.127	11,7	22,2	8.903
ÜBERGANGSGEBIET	58.293	29.057	29.236	10,8	21,5	4.328

Die Tabelle gibt einen Überblick über die wichtigsten Daten der natürlichen Bevölkerungsbewegung. Die für das Programm wesentlichen Eckpunkte sind:

- Das Ziel 2-Gebiet weist mit 132.000 Einwohner die notwendige kritische Masse für eine effiziente endogene Regionalentwicklung auf.
- Es verfügt über eine positive Geburtenbilanz, was als Zeichen der Vitalität dieser Zone gewertet werden kann.
- Dieser Eindruck der Vitalität wird durch exzellente Werte für den Alters- und den Jugendkoeffizienten unterstrichen.

Insgesamt ergibt sich damit eine sehr gute Ausgangsbasis für die Wirksamkeit von Entwicklungsimpulsen.

Für ein vollständiges Bild der demographischen Basis ist es allerdings notwendig, auch die Wanderungsbewegungen und in der Folge die Gesamtbilanz zu betrachten. Diese wird in der folgenden Tabelle dargestellt (die letzten beiden Spalten zeigen den Anteil EU-Bürger und Nicht-EU-Bürger an der Gesamtbevölkerung).

	Wanderungs- bilanz Männer	Wanderungs- bilanz Frauen	Anteil EU-Bürger	Anteil Nicht-EU- Bürger
	1996+97	1996+97	1998	1998
TIROL GESAMT	393	1.393	2,3	6,8
Kein Ziel 2-Gebiet	1.249	2.003	2,6	7,8
ZIEL 2-GEBIET	-442	-392	1,2	4,0
ÜBERGANGSGEBIET	-414	-218	2,8	6,3

Die Tabelle zeigt:

- Eine klare Nettoabwanderung, was verglichen mit dem restlichen Gebiet des Bundeslandes Tirol ein klares Signal für Entwicklungsschwäche ist.
- Dass die Nettoabwanderung viel kleiner ist als die natürliche Bevölkerungsbewegung, sodass das Ziel 2-Gebiet dennoch eine positive Entwicklungsdynamik aufweist.

³ Anmerkung: Wegen der benötigten Strukturdaten musste hier auf die Ergebnisse der Volkszählung 1991 zurückgegriffen werden; die Bevölkerungszahl im Ziel- und Übergangsbereich entspricht daher nicht den offiziell genehmigten Daten.

- Es zeigt mit 4 % eine stark unterdurchschnittliche Präsenz von Nicht-EU-Bürgern, was ebenfalls auf eine geringe Wirtschaftsdynamik hinweist.
- Die 4 % Nicht EU-Bürger zeigen aber auch, dass es Beschäftigungsbereiche gibt, bei denen es nicht gelungen ist, ein Beschäftigungsprofil (z.B. durch job enrichment) zu schaffen, das für die lokalen Arbeitssuchenden hinreichend attraktiv ist. Dies sind Ansätze zu einem gespaltenen Arbeitsmarkt.

Bildung

Die Bevölkerung, sowie ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten bilden die Grundlage jeder nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung. Die wichtigsten Charakteristika dazu werden in der folgenden Tabelle ausgewiesen.

	Anteil UNI männlich 1981	Anteil UNI männlich 1991	Anteil UNI weiblich 1981	Anteil UNI weiblich 1991	Anteil höh. Sch. männlich 1981	Anteil höh. Sch. männlich 1991
TIROL GESAMT	5,0	6,3	2,0	3,6	8,9	10,1
Kein Ziel 2-Gebiet	5,9	7,2	2,4	4,2	10,5	11,5
ZIEL 2-GEBIET	3,1	4,2	1,3	2,5	5,3	6,8
ÜBERGANGSGEBIET	2,3	3,2	1,0	1,9	4,5	6,2

	Anteil höh. Sch. weiblich 1981	Anteil höh. Sch. weiblich 1991	Anteil Fachsch. männlich 1981	Anteil Fachsch. männlich 1991	Anteil Fachsch. weiblich 1981	Anteil Fachsch. weiblich 1991
TIROL GESAMT	6,2	8,1	7,6	8,3	13,9	15,9
Kein Ziel 2-Gebiet	7,4	9,3	7,6	8,2	14,6	16,3
ZIEL 2-GEBIET	3,5	5,1	7,8	8,1	12,9	15,1
ÜBERGANGSGEBIET	3,2	4,7	7,5	9,0	11,1	14,0

	Anteil Lehre männlich 1981	Anteil Lehre männlich 1991	Anteil Lehre weiblich 1981	Anteil Lehre weiblich 1991
TIROL GESAMT	33,1	39,7	16,0	21,7
Kein Ziel 2-Gebiet	33,3	38,8	17,3	22,5
ZIEL 2-GEBIET	31,9	41,4	12,2	19,1
ÜBERGANGSGEBIET	33,6	43,5	14,1	21,7

Auch hier sind die Ergebnisse sehr klar:

- Es besteht ein klarer Bildungsrückstand im Ziel 2-Gebiet, gegenüber dem Nicht-Ziel 2-Gebiet. Dieser Rückstand beginnt sich langsam zu verkleinern, ist aber nach wie vor erheblich.

Interessant für das vorliegende Vorhaben ist allerdings, dass die Daten des Übergangsbereiches noch deutlich schlechter sind als die des Ziel 2-Gebietes. Dies ist ein Hinweis darauf, dass der einfache Zugang zu angelegten

Tätigkeiten ein ernstzunehmendes Hindernis für eine umfassende Grundausbildung sein kann.

- Der Rückstand der Frauen ist deutlich höher als der der Männer. Zwar stellt man auch dabei eine bestimmte Konvergenz fest, die jedoch derzeit noch eine erhebliche Lücke offen lässt.
- Das duale Ausbildungssystem ist, besonders bei der männlichen Jugend, die tragende Säule schlechthin. Dies bedeutet einerseits, dass Wirtschaftsentwicklung und Bildungsentwicklung besonders eng miteinander verbunden sind und andererseits, dass eine mit der Entwicklung der Technik mitlaufende Schulung besonders wichtig ist. Da bekannter Maßen die autonome Nachfrage nach Bildungsleistung mit der Höhe des Schulabschlusses positiv korreliert, sind in einem Umfeld wie dem vorliegenden „Animationsmaßnahmen“ ein wichtiger Baustein im Gesamtkonzept.

Versorgung und Infrastruktur

Insgesamt kann man davon ausgehen, dass die Infrastruktur für ein peripheres Gebiet sehr gut ausgebaut ist. Die nachfolgende Tabelle zeigt nur einige Leitindikatoren, die für das Ausstattungsniveau insgesamt stehen.

	Wohnfläche pro EW	Einz.Handel Geschäfte je 1000 EW	Prakt. Ärzte je 1000 EW	Fach- ärzte je 1000 EW	Kinder mit Mittagessen in %
	1991	1991	1999	1999	
TIROL GESAMT	30,8	8,90	1,17	2,52	5,0
Kein Ziel 2-Gebiet	31,3	9,52	1,33	3,17	7,2
ZIEL 2-GEBIET	29,5	7,19	0,85	1,28	0,0
ÜBERGANGSGEBIET	30,4	8,10	0,72	0,38	0,0

Die Tabelle zeigt, dass die Basisinfrastruktur gut abgedeckt wird, dass jedoch Lücken entstehen, je spezieller (Fachärzte) oder je „moderner“ („Kinder mit Mittagessen“) wäre im Sinne von Ganztageskindergärten bzw. Kindergärten mit mittäglicher Versorgung zu verstehen) Ansätze sind. Gerade der letzte Punkt sollte bei der Analyse der Situation der Frauen im Zielgebiet in Erinnerung bleiben.

Arbeit

Die Arbeitsplätze, die Pendlerströme und die alters- und geschlechtsspezifischen Erwerbsquoten, geben einen guten Überblick über die wirtschaftliche Situation eines Gebietes. Die nachfolgende Tabelle zeigt wieder einige besonders aussagekräftige Indikatoren zu diesem Themenbereich.

	Arbeitspl. je 1000 EW Männer 1991	Arbeitspl. je 1000 EW Frauen 1991	Pendler- saldo 1991	Anteil Berufst. Mütter	EQ 15-29 männl. 1991	EQ 15-29 weibl. 1991	EQ 45-64 weibl. 1991
TIROL GESAMT	479	279	-6.646	41,7	78,4	65,7	34,4
Kein Ziel 2-Gebiet	534	312	9.832	45,3	76,3	65,1	37,5
ZIEL 2-GEBIET	366	203	-9.880	33,1	82,7	65,7	25,1
ÜBERGANGSGEBIET	332	193	-6.598	35,4	84,5	70,5	29,8

Aus dieser Tabelle werden einige Charakteristika der Strukturschwäche des Zielgebietes besonders deutlich:

- Es gibt deutlich weniger Arbeitsplätze je 1000 Einwohner im Zielgebiet als im Rest; von dieser Asymmetrie sind besonders die Frauen betroffen.
- Der Anteil der berufstätigen Mütter (an allen Müttern) ist mit 33 % sehr niedrig; das wird vermutlich auch mit den Infrastrukturen zur Kinderbetreuung (siehe oben) zusammenhängen.
- Die Erwerbsquote bei Männern im Alter zwischen 15 und 29 liegt signifikant über dem Gesamtwert. Dies geht auf eine niedrigere Bildungsneigung im Ziel 2-Gebiet zurück. Das Phänomen ist bei Frauen nicht nachweisbar.
- Schließlich zeigt der deutlich niedrigere Prozentsatz bei der Erwerbsquote der Frauen zwischen 45 und 65, dass die Rückkehr an den Arbeitsplatz nach familienbedingten Pausen in der Peripherie doch schwieriger ist als im Rest des Bundeslandes.

	AL-Index männl. 1997	AL-Index weibl. 1997	Selbst.- quote männl.	Selbst.- quote weibl.
TIROL GESAMT	100	100	11,7	6,2
Kein Ziel 2-Gebiet	79	86	11,6	6,1
ZIEL 2-GEBIET	201	191	10,9	5,3
ÜBERGANGSGEBIET	111	88	14,4	9,4

Diese Tabelle zeigt zwei Punkte auf, die für die regionalen Entwicklungsstrategien von Bedeutung sind:

- Die Arbeitslosigkeit bei Männern und Frauen ist im Ziel 2-Gebiet rund doppelt so hoch wie im Durchschnitt des Bundeslandes Tirol.
- Die Selbständigenquote sowohl bei Männern als auch bei Frauen entspricht dem Gesamtmittel. Allerdings geht dies zu einem guten Teil auf selbständige Landwirte zurück, sodass sich doch eine ganz andere Situation als im Restgebiet ergibt.

Branchen und Branchenkennzahlen

Die bereits bestehenden Betriebe, ihre Verteilung auf unterschiedliche Branchen und die dazugehörigen charakteristischen Kennzahlen sind der Ausgangspunkt für jede Art von Entwicklung.

	Beschäftigte PRIM	Beschäftigte Produktion	Beschäftigte marktbest. Dienste	Beschäftigte SOZ/ÖFF.
	1991	1991	1991	1991
TIROL GESAMT	11.516	65.041	131.451	63.995
Kein Ziel 2-Gebiet	7.229	51.177	100.200	50.593
ZIEL 2-GEBIET	2.870	10.574	20.387	10.114
ÜBERGANGSGEBIET	1.417	3.290	10.864	3.288

Die Daten zeigen lediglich, dass die Wirtschaftsstruktur insgesamt im Ziel 2-Gebiet relativ ausgeglichen ist. Dies bietet einen guten Ansatz für eine integrierte Regionalentwicklung.

Landwirtschaft

Auch wenn das vorliegende Programm kein Landwirtschaftsprogramm ist, ist ihr Zustand und ihr Potential für die anderen Sektoren von Bedeutung.

	Durchschn. Hofgröße in RLN	Veränd. Waldfläche 1980 – 1990	Hofaufgabe in % 1990 – 1995	Rinder-GVE pro ha RLN
TIROL GESAMT	8,2	3,6	-5,0	1,0
Kein Ziel 2-Gebiet	9,0	-6,4	-3,5	1,3
ZIEL 2-GEBIET	6,9	22,3	-5,9	0,8
ÜBERGANGSGEBIET	8,8	33,0	-6,7	0,8

Die Tabelle macht klar, dass die Landwirtschaft im Ziel 2-Gebiet mit sehr nachteiligen Faktoren zu kämpfen hat; die Reduktion des Anteils der in der Landwirtschaft Beschäftigten von 11 auf 7 Prozent, die unterdurchschnittliche Hofgröße, und die rasche Verwaldung bedeuten „Rückzug der Landwirtschaft“. Der sehr geringe Faktor GVE/ha RLN zeigt zudem, dass die Landwirtschaft sehr extensiv betrieben wird. Für das vorliegende Programm bedeutet dies zweierlei:

- Die Landwirtschaft wird kaum neue Arbeitsplätze schaffen, sie wird vielmehr weitere Arbeitskräfte vollständig oder unter dem Titel „Nebenerwerbslandwirtschaft“ freisetzen. Dies bedeutet einen Entwicklungsdruck für die anderen Branchen.
- In dieser extensiven Form ist die Landwirtschaft ein interessanter Partner für den Fremdenverkehr und bei anspruchsvollen Umweltprojekten

Tourismus

Der Tourismus ist praktisch in den gesamten Alpen ein Hoffnungsträger für die peripheren Gebiete. Die folgende Tabelle gibt einige Kennzahlen wieder.

	UE pro EW	UE pro EW	UE pro Bett	UE pro Bett	Ferien-
	WI 1998	SO 1998	Gewerbl.	Gewerbl.	wohnsitze
	WI 1998	SO 1998	WI 1998	SO 1998	1991
TIROL GESAMT	31,0	27,0	68,0	60	21.329
Kein Ziel 2-Gebiet	22,0	23,0	63,0	67	14.107
ZIEL 2-GEBIET	26,0	27,0	60,0	58	3.505
ÜBERGANGSGEBIET	111,0	61,0	84,0	49	3.717

Die Zahlen zeigen, dass das Ziel 2-Gebiet keine touristische Hochburg ist: Die Übernachtungen je Einwohner und die Vollaustage liegen unter dem Gesamtdurchschnitt. Dies gilt besonders für den Wintertourismus. Obwohl das Ziel 2-Gebiet stärker im Sommertourismus positioniert ist zeigen die Zahlen, dass alleine damit kein wirtschaftlich vertretbares Ergebnis zu erzielen ist. Dies bedeutet, dass man sowohl den Sommertourismus qualitativ stärken als auch eine bestimmte Anbindung an die Skizentren erreichen muss. Wie das zu erzielen ist, ist vom regionalen Umfeld abhängig und muss Projekt für Projekt getrennt analysiert werden.

Methodische Bemerkung zu den Zahlen

Die oben wiedergegebenen Zahlen sind nur ein kleiner Ausschnitt aus einer umfassenden Analyse, die dem Diskussionsprozess zugrunde gelegen hat. An dieser Stelle werden nur einige signifikante Ergebnisse herausgegriffen, die für die Wahl der Strategien und Schwerpunkte des Programms von besonderer Bedeutung sind. Die Originaldaten auf der Ebene der einzelnen Gemeinden und in Form kartographischer Darstellungen werden dem Programm als Anlage beigegeben.

2.2.2 Zusammenfassung der Stärken und Schwächen

Die Analyse im Punkt 2.2 hat eine Reihe von Stärken und Schwächen offen gelegt, die bei der Festlegung der Strategien und Prioritäten des Programms berücksichtigt werden müssen. Die Eckpunkte kann man wie folgt zusammenfassen:

Stärken

- Das gesamte Gebiet verfügt über eine sehr gute demographische Struktur. Die Jugendquote ist hoch und die Altersquote ist noch niedrig. Mit einer entsprechenden Begleitung kann mit Sicherheit ein hohes Innovationspotential aktiviert werden.
- Die Selbständigenquote ist sehr hoch; es gibt, gemessen an der Zahl der Einwohner, viele Unternehmen.
- Die Wirtschaftsstruktur ist noch hinreichend vielfältig, dass regionale Kreisläufe mit Aussicht auf Erfolg, gestärkt werden können.

- Der Naturraum ist weitgehend intakt; in manchen Bereichen, beispielsweise im Nationalparkgebiet, erreicht er „Attraktionsniveau“.
- Die Lebensqualität, einschließlich der Versorgung mit den wichtigsten Infrastrukturen, ist überwiegend sehr gut.
- Es gibt ein großes Erfahrungspotential im Bereich der touristischen Dienstleistungen.
- In den meisten Gemeinden existiert eine tragfähige Landwirtschaft als selbständiger Wirtschaftszweig. Diese ist ein wichtiger Komplementärfaktor zum Fremdenverkehr.
- Der soziale Organisationsgrad ist in allen Gemeinden hoch. In manchen Orten sind durchaus originelle Adaptionen traditioneller Einstellungen an moderne Lebensumstände festzustellen.

Schwächen

- Das Gebiet weist ein Ungleichgewicht am Arbeitsmarkt auf, es gibt deutlich mehr Aus- als Einpendler.
- Die Infrastrukturen weisen gerade was die Begünstigung der Erwerbstätigkeit der Frau anbelangt, bestimmte Defizite auf.
- Eine Vielzahl der Unternehmen ist extrem klein strukturiert. Dies macht sowohl die Bearbeitung überregionaler Märkte als auch die Organisation wichtiger Zusatzleistungen sehr schwer.
- Das durchschnittliche formale Qualifikationsniveau der Bevölkerung ist unterdurchschnittlich. Dies wird zwar teilweise durch intensive und vielfältige Erfahrungen ausgeglichen, es muss aber dennoch als Schwäche eingestuft werden.
- Die Integration der Unternehmen, sowohl was die Kooperation innerhalb eines Sektors als auch was die Kooperation zwischen den Sektoren anbelangt, ist extrem schwach.
- Die gesamte Wirtschaftsstruktur ist zu stark auf den lokalen Bedarf ausgerichtet. Nur wenige Unternehmen außerhalb des Fremdenverkehrs bringen externe Kaufkraft in das Gebiet.

Erwähnt sei an dieser Stelle auch die Evaluierung des dem Ziel 2 vorangegangenen Zieles 3 und 4 im ESF, deren Ergebnisse im Gesamtzusammenhang mitbedacht werden müssen.

2.2.3 Chancen-Risiken-Profil

Anhand der in den Kapiteln 1.3. (Beschreibung der derzeitigen Lage) sowie 2.2. (Analyse) dargestellten Fakten zur Situation und Entwicklung Tirols und den Stärken und Schwächen der Tiroler Wirtschaft und Regionen wurde nachstehendes Chancen-Risiken-Profil erstellt.

Die Kombination der dargestellten Stärken/Schwächen und Chancen/Risiken findet in der Strategieentwicklung und den geplanten Maßnahmen des vorliegenden Programms seinen Niederschlag.

CHANCEN:

a) Chancen in bezug auf die Raumausstattung/Umwelt:

- + natürliche Gegebenheiten des Gebirgslandes Tirol: attraktive Landschaft, Schönheit an Natur- und Kulturlandschaften
- + Reichtum an natürlichen und naturnahen Lebensräumen und Ressourcen (z.B. Wasser als eine der wichtigsten Zukunftsressourcen)
- + Schutzgebiete als Instrumente zur Verbindung von Natur und Tourismus

b) strukturbedingte Chancen:

- + Hoher Anteil an Klein- und Mittelbetrieben mit entsprechender Flexibilität, Innovationspotenzial und Wettbewerbsfähigkeit (KMUs als Motor der Wirtschaft und Arbeitsplatzschaffung)
- + erfolgreiche Betriebe mit entsprechendem Erweiterungs-, Vernetzungs- und Kooperationspotenzial
- + moderne technische Infrastruktur verbessert Wettbewerbsfähigkeit regionaler KMUs
- + innovative touristische Infrastruktur
- + zukunftsorientierte Ressourcen und Branchen (Holz; neue Informations- und Kommunikationstechnologien)
- + Regionalvermarktung

c) allgemeine Chancen:

- + hohe Qualität der Produkte und Dienstleistungen
- + Möglichkeiten der Erwerbskombination
- + hohes Qualifikationsniveau
- + Förderung kultureller Identität über Kleinprojekte

RISIKEN:

a) Risiken in bezug auf die Raumausstattung/Umwelt:

- Gefährdungspotenziale (Naturgefahren in Form von Massenbewegungen, Hochwässern und Lawinen, extreme klimatische Unterschiede)
- Begrenzter Natur- und Lebensraum und entsprechend hohe Gefahr der Überbelastung
- Nutzungskonflikte zwischen Wirtschaft und Umwelt
- Hohe Sensibilität der Naturressourcen
- Extremelage von Teilen der Gebietskulisse
- Schutzgebiete als Hemmnis für Gewerbe und Tourismus

b) strukturell bedingte Risiken:

- Risiken der Landwirtschaft (Bewirtschaftungerschwernis, Kleinstrukturiertheit der Betriebe)
- Weiterhin starke Abhängigkeit vom Tourismus (speziell zutreffend für Ziel 2- und Übergangsgebiete) und der Abhängigkeit von der Entwicklung der weltweiten Tourismuskmärkte
- Veralterung der touristischen Infrastruktur
- Abwanderung aus peripheren ländlichen Gebieten (in Abhängigkeit von Erwerbsmöglichkeiten)

c) Allgemeine Risiken

- Teilweise noch unzureichende „Dienstleistungsmentalität“ der Beschäftigten im Tourismus
- Fachkräftemangel

Die Ergebnisse der SWOT-Analyse finden entsprechend ihren Niederschlag in der Entwicklung der Strategie und der Prioritäten, welche im folgenden dargestellt werden. Die Umsetzung der Ergebnisse auf Maßnahmenebene erfolgte unter Berücksichtigung der nationalen Fördermöglichkeiten.

3 STRATEGIE UND PRIORITÄTEN

3.1 Grundsätzliche Bemerkungen

3.1.1 Berücksichtigung von Rahmenvorgaben

Die inhaltliche Ausrichtung des Ziel 2-Programms Tirol fußt auf den verbindlichen Vorgaben, wie sie in den **EU-Strukturfonds-Verordnungen** festgelegt sind. Es berücksichtigt weiters die in den **Leitlinien** der Europäischen Kommission für die Programme des Zeitraumes 2000 bis 2006 enthaltenen Überlegungen und Vorschläge, soweit sie auf die im Ziel 2-Gebiet Tirol gegebenen Verhältnisse und Erfordernisse anwendbar sind.

Darüber hinaus bildet das **Europäische Raumentwicklungskonzept (EUREK)** einen wesentlichen Beurteilungsraster, wenn es darum geht, die Zielsetzungen der räumlichen und regionalwirtschaftlichen Entwicklung Tirols in das europäische Umfeld einzubetten und mit gemeinschaftlichen Anliegen abzustimmen.

Auf nationaler Ebene erfolgt insbesondere eine Harmonisierung mit dem **Nationalen Beschäftigungsplan (NAP)** und wird auf die Aussagen des **österreichischen Raumordnungskonzeptes** Bedacht genommen, soweit dies aufgrund des erst Mitte 1999 anlaufenden Prozesses der Neubearbeitung möglich ist.

3.1.2 Übereinstimmung mit den Gemeinschaftspolitiken

Im vorliegenden Programm wird zunächst ein Gesamtrahmen für die Tiroler Wirtschaftspolitik (sh. Punkt 3.1.3) dargestellt sowie weiters themenbezogen in den entsprechenden Punkten zu regionalen, nationalen und Gemeinschaftspolitiken Stellung bezogen. Insbesondere gilt dies für die Übereinstimmung mit dem EU-Wettbewerbsrecht (sh. Punkt 4. und 9.4.), der gemeinschaftlichen Umweltpolitik (sh. Punkt 1.2.5. „Erläuterungen zur Umweltsituation und 3.2.6.), F&E, Innovation, usw.

Natürlich werden auch die Vorgaben im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe beachtet.

Die Fördernehmer werden im Rahmen des jeweiligen Fördervertrages zur Einhaltung der Bestimmungen insbesondere der einschlägigen gemeinschaftlichen Bestimmungen zur öffentlichen Auftragsvergaben, zur Publizität, der Wettbewerbsvorschriften verpflichtet.

Bei allen relevanten Maßnahmen wird auf die Einhaltung der Chancengleichheit von Frauen und Männern auf Basis der im EPPD und in der Ergänzung zur Programmplanung festgelegten Indikatoren geachtet.

3.1.3 Das Wirtschaftsleitbild Tirol als strategischer Gesamtrahmen für die Tiroler Wirtschaftspolitik

Die Tiroler Landesregierung hat am 26. Mai 1998 einstimmig das Wirtschaftsleitbild Tirol beschlossen. Wenige Wochen später hat es der Tiroler Landtag ebenso einstimmig zur Kenntnis genommen.

Vor dem zwischenzeitig neu gewählten Landtag hat Landeshauptmann Dr. Weingartner in seiner am 5. Mai 1999 abgegebenen Regierungserklärung ausdrücklich den Willen der Tiroler Landesregierung bekräftigt, "...konsequent die Umsetzung des Tiroler Wirtschaftsleitbildes voranzutreiben..."

Die auf die nachhaltige Entwicklung des Landes ausgerichteten Ziele, Leitlinien, Strategien und Maßnahmenschwerpunkte des Wirtschaftsleitbildes Tirol bilden daher auch für die Regionalpolitik und somit auch für das Ziel 2-Programm Tirol den maßgeblichen inhaltlichen Bezugsrahmen. Nur so ist es möglich, eine kohärente Regionalpolitik zu betreiben, die schlüssig und widerspruchsfrei in die Gesamtheit der wirtschaftspolitischen Aktivitäten eingebunden und mit diesen vernetzt ist.

Die strategische Ausrichtung und die Schwerpunktsetzung des Ziel 2-Programms Tirol entspricht also einer regionalen Konkretisierung der Kerninhalte des Wirtschaftsleitbildes Tirol. In den folgenden Kapiteln werden diese Kerninhalte (Leitziele) aus dem Wirtschaftsleitbild entsprechend zitiert (Fußnoten), um deren Einfluss im Rahmen der Ziel 2-Strategie und der Konkretisierung in einem Bündel operativer Ziel 2-Maßnahmen nachvollziehbar werden zu lassen.

Nachstehende wesentliche Ziel 2-relevante Leitziele des Tiroler Wirtschaftsleitbildes finden sich im folgenden im Strategieteil sowie in den operativen Maßnahmen des Programms wider:

- Orientierung am Grundsatz der Nachhaltigkeit
- Beschäftigungssicherung und –zuwachs, Forcierung zukunftssträchtiger Beschäftigungsfelder (Industrie/industriennahe Dienstleistungen, Informations- und Kommunikationstechnologie, soziale Dienstleistungen, Tourismus, Umweltschutz) und unternehmerischer Potentiale
- aktive Unternehmensgründungs-, Betriebsansiedlungs- und Betriebsentwicklungspolitik; Verbesserung der Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeit
- Forcierung des Tourismussektors als zentralem Wirtschaftsfaktor mit starken Verflechtungen zu anderen Erwerbszweigen (insbes. Bedeutung für periphere ländliche Regionen)
- Forcierung der Zukunftspotentiale im Rahmen von Marktentwicklung, Markterschließung; Innovation und Technologie
- Sicherung der (internationalen) Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und Regionen
- Eigenständige Regionalentwicklung
- Belebung des Innovationsklimas (Technologie- und Innovationstransfer, technologische Entwicklung)

- Stärkung von Kooperationen, Vernetzungen, Bildung von Clustern zur Nutzung von Synergien und Entwicklung von Stärkefeldern
- Unterstützung von Aktivitäten zur Schaffung neuer Arbeitsplätze, Unterstützung innovativer Formen der Arbeitsgestaltung
- Schaffung infrastruktureller Voraussetzungen für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Umweltschutz (Sicherung und Verbesserung der Umweltqualität und Erhaltung der landschaftlichen Attraktivität, Umweltvorsorge bzw. systematische Reduzierung bestehender Umweltschädigungen; nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen)

3.2 Strategie für die Entwicklung des Ziel 2-Gebietes Tirol und der Überganggebiete nach Ziel 5b

3.2.1 Oberste Ziele und Grundsätze der Regionalpolitik

Die Tiroler Regionalpolitik ist darauf ausgerichtet, alle besiedelten Landesteile als aktive Lebens- und Wirtschaftsräume weiterzuentwickeln. Durch eine **hohe Lebensqualität der Bevölkerung in allen Regionen des Landes** sollen auch längerfristig Abwanderungs- oder gar Entsiedlungstendenzen hintan gehalten werden.

Für das Ziel 2-Gebiet Tirol bedeutet dies die Notwendigkeit, die im Verhältnis zu den Gunstlagen noch bestehenden **Entwicklungs- und Strukturschwächen weiter abzubauen** bzw. die Entwicklungsdynamik zu erhöhen.

Dabei werden allein schon aufgrund der unterschiedlichen naturräumlichen Gegebenheiten **regionsspezifische Lösungsansätze** verfolgt, ohne deshalb die geordnete Gesamtentwicklung des Landes aus den Augen zu verlieren. Mit Blick auf die Wirtschaftskraft und Entwicklungsdynamik des gesamten Bundeslandes Tirol werden daher die Vernetzungen zwischen den ländlichen Regionen und der Stadtregion Innsbruck sowie die lagebedingt unterschiedlichen Bedürfnisse und Notwendigkeiten **nieder- und höher gelegener Regionen** beachtet. Die regionalpolitischen Maßnahmen als integrierender Bestandteil der Entwicklungs- und Wirtschaftspolitik des ganzen Bundeslandes zu sehen.

Die für das ganze Land geltenden **wirtschaftspolitischen Hauptziele**⁴

- Erhöhung der Wertschöpfung und Steigerung des Einkommens; Ausgleich von regionalen und geschlechtsspezifischen Einkommensdisparitäten
- Sicherung und Ausweitung der Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten
- sowie haushälterischer, schonender Umgang mit den knappen Umweltressourcen

liegen selbstverständlich auch der regionalpolitischen Strategie im Ziel 2-Gebiet zugrunde.

In ausgewogener Verfolgung aller genannten wirtschaftspolitischen Hauptziele und programmspezifischer Ziele orientiert sich die Tiroler Regionalpolitik am **Grundsatz der Nachhaltigkeit (Orientierung am Grundsatz der Nachhaltigkeit/Leitziel „Auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Entwicklungsstrategie“⁵)**.

Eingedenk des Umstandes, dass eine hohe Lebens- und Umweltqualität und eine herausragende landschaftliche Schönheit dem Standort Tirol und in überdurchschnittlichem Maße dem Ziel 2-Gebiet eine besondere, sich von vielen anderen Regionen abhebende Prägung und Qualität verleihen, wird in einer nachhaltigen Regional- und Wirtschaftsentwicklung eine Grundvoraussetzung für eine auf Dauer wirksame Erhöhung und Aufrechterhaltung der Wirtschaftsdynamik und der Wettbewerbsfähigkeit gesehen.

Die Nutzung dieser Chancen bedingt umgekehrt auch die Sicherstellung und wo nötig Erhöhung der **Umweltverträglichkeit** wirtschaftlicher Aktivitäten.

In diesem Sinne wird die Ziel 2-Strategie unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse einer nachhaltigen, die Integration von Umweltbelangen berücksichtigenden Entwicklung angewendet.

Die sozialen und gesellschaftlichen Aspekte der Nachhaltigkeit münden in das prioritäre Anliegen der **Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen** sowie der Bewältigung der bereits in Gang befindlichen massiven qualitativen Veränderungen am Arbeitsmarkt. Aufgrund der spezifischen Siedlungs- und Erwerbsstrukturen im Ziel 2-Gebiet ist hier darüber hinaus die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die **Chancengleichheit von Männern und Frauen** in besonderem Maße ein durchgängig zu beachtendes Anliegen; die Ziel 2-Strategie wird daher unter besonderer Berücksichtigung dieses Aspektes angewendet.

Unter der Zielvorgabe, dass das Ziel 2-Gebiet ein aktiver Lebens- und Wirtschaftsraum sein und bleiben soll, sind Umwelt- und Sozialverträglichkeit nur auf der Grundlage einer leistungs- und damit **wettbewerbsfähigen regionalen Wirtschaft** zu gewährleisten.

⁴ Kapitel 4 „Leitlinien und Strategien zukünftiger Tiroler Wirtschaftsentwicklung“, Tiroler Wirtschaftsleitbild, Mai 1998, S 83

⁵ Kapitel 1.3. des Tiroler Wirtschaftsleitbildes, Mai 1998, S 17

3.2.2 Optimierung des Systems der regionalpolitischen Prozesse und Instrumente

Träger der regionalen Entwicklung sind unternehmerisch denkende und handelnde, ideenreiche, veränderungsbereite Menschen. Die Mobilisierung dieser regionalen Basisressourcen kann nur mit dem strategischen Ansatz der **eigenständigen Regionalentwicklung**⁶ wirksam erfolgen.

Die Weckung, Stärkung und Unterstützung der Eigeninitiative auf regionaler und kommunaler Ebene erfordert es unter anderem, die bisher schon erfolgreichen Bemühungen zum Aufbau und zur **Entwicklung des Regionalmanagements** fortzusetzen und die Handlungs- und Verantwortungsspielräume regionaler Entwicklungseinrichtungen auszubauen. Wo im Interesse einer abgestimmten Landesentwicklung steuernde und koordinierende Einflussnahmen notwendig sind, erfolgen sie vorzugsweise in Form transparenter **Rahmenvorgaben** und im geringst möglichen Maße in Form einzelfallbezogener Interventionen.

Um eine möglichst hohe Wirksamkeit der im Rahmen des Ziel 2-Programms eingesetzten öffentlichen Mittel sicherzustellen, erfolgt eine bewusste **Konzentration auf Schwerpunkte von besonderer Wichtigkeit und mit zu erwartenden Impulswirkungen**. Bloße Mitnahme- und "Gießkanneneffekte" werden vermieden.

Dem **Prozesscharakter regionaler Entwicklungen** und dem oft langen Weg bis zur Realisierungsreife regionaler Projekte wird in den Schwerpunkten und Maßnahmen des Ziel 2-Programms besonders Rechnung getragen.

Das Ziel 2-Programm forciert insbesondere auch innovative Lösungsansätze und den Einsatz innovativer Problemlösungsinstrumente; dabei wird auch in Kauf zu nehmen sein, wenn Teilprojekte nicht oder nur teilweise erfolgreich umgesetzt werden. Diese Erfahrungen - seien sie positiver aber auch negativer Art - sind für die Strategie einer nachhaltigen Regionalentwicklung jedoch von großem Wert.

Im Rahmen des Schwerpunktes 3 sind die genannten Zielsetzungen zur Regionalentwicklung und zur Fortführung des Regionalmanagements aufgegriffen und werden in der Maßnahme 3.1. zur Umsetzung gebracht.

3.2.3 Prinzip der Nachhaltigkeit – Besondere Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklung

Allgemeines

Die Umweltpolitik in Tirol ist von sektoralen Konzepten und Programmen geprägt. So sind vor allem das Tiroler Energiekonzept und das Tiroler Abfallwirtschaftskonzept (siehe Spezialthema Abfall) als zukunftsorientierte Umweltkonzepte zu sehen. Es ist ein erklärtes Ziel, den Ausbau heimischer, erneuerbarer Ressourcen sowie den sparsamen und rationellen Energieeinsatz zu fördern. Zur elektrischen Energie ist

⁶ Leitziel „Eigenständige Regionalentwicklung“, Wirtschaftsleitbild Tirol, Mai 1998, S 90

beispielsweise anzumerken, dass diese praktisch ausschließlich aus Wasserkraft erzeugt wird, also komplett aus einer erneuerbaren Energiequelle stammt. Auf Grund dieser günstigen Aufbringungsart der elektrischen Energie kann Tirol auf einen sehr niedrigen spezifischen CO₂- Ausstoß von lediglich 4,7 Tonnen/Einwohner verweisen (Österreich: 7,5 Tonnen/Einwohner/a). Das Land Tirol bemüht sich mit einer Reihe von Förderungsangeboten, die Energiegewinnung aus erneuerbaren heimischen Energiequellen zu forcieren. Schwerpunkt ist dabei die Verwertung heimischer Biomasse. So ist derzeit in Lienz das österreichweit größte Heizkraftwerk auf Biomassebasis im Bau. Daneben sind einige Biomasseanlagen kleinerer Leistung im konkreten Planungsstadium. Weitere Förderungsschwerpunkte sind industrielle Abwärmenutzungen, Wärmerückgewinnung, Gewährung von Anschlussprämien und die Errichtung von elektrischen Wärmepumpenanlagen zur Nutzung der Umweltwärme.

Als übergeordnetes Landesleitbild mit integrierten Umweltzielsetzungen ist das Wirtschaftsbild Tirol zu sehen. Dieses Leitbild wurde im Mai 1998 fertig gestellt und bildet seither eine Basis für die Wirtschaftspolitik des Landes. Der Grundsatz der Nachhaltigkeit ist im Zielgerüst des Wirtschaftsleitbildes verankert. Die Entwicklung zum nachhaltigen Wirtschaften wird darin als strategischer Ansatz gesehen, der auf Dauer zu einer „wirksamen Erhöhung der Entwicklungsdynamik und zur Verbesserung der Wettbewerbsposition des Standortes Tirol und der Tiroler Wirtschaft“ beiträgt.

Als Voraussetzungen zu einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Entwicklungsstrategie werden genannt:

- die klare Setzung politischer Prioritäten auf der Basis von Leitlinien und langfristigen strategischen Konzepten, die sich am Prinzip der Nachhaltigkeit orientieren; damit geht ein Abrücken von der bloß kurzfristigen Ausrichtung auf Erfolge in der jeweils laufenden Legislaturperiode und die Bereitschaft zur Evaluierung der Umsetzung politischer Ziele und Programme einher;
- die verstärkte Anwendung des Verursacherprinzips mit dem Ziel einer größeren Kostenwahrheit und die Einsicht, dass die Wahrung außerökonomischer öffentlicher Interessen weiterhin aktives staatliches Handeln erfordert, das sich nicht immer mit Einzelinteressen decken kann;
- die Entwicklung von Instrumentarien zur besseren Bewältigung komplexer Aufgaben und zum Erkennen bestehender gegenseitiger Abhängigkeiten und Verflechtungen;
- eine regelmäßige Information und Bewusstseinsbildung bei Bevölkerung, Konsumenten, Wirtschaftstreibenden, Politikern und Interessensvertretern mit dem Ziel, die Themen Nachhaltigkeit und Zukunftsverantwortung stärker zu verankern.

Auch spezialgesetzliche Regelungen wie das Tiroler Raumordnungsgesetz befassen sich mit der nachhaltigen Umweltentwicklung, im konkreten Fall mit der Bodennutzung. Die sparsame und zweckmäßige Nutzung des Bodens ist eine der wichtigsten Zielsetzungen dieses Gesetzes. Diese gilt landesweit und damit auch im Ziel 2-Gebiet und in den Übergangsbereichen nach Ziel 5b. Diese Gebiete weisen eine unterdurchschnittliche Siedlungs- und Wirtschaftsdynamik auf, sodass die

Realisierung dieses Zieles hier tendenziell leichter möglich ist, als in anderen Landesteilen. 1994 wurde das Instrument der örtlichen Raumordnungskonzepte neu eingeführt. Diese stellen eine verbindliche Gesamtplanung für die räumliche Entwicklung der jeweiligen Gemeinde über einen Zeithorizont von 10 Jahren dar. Im Sinne der obigen Zielsetzung sind in diesen Planungen jedenfalls auch Freihalteflächen im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes, der Erholung in freier Natur und der Land- und Forstwirtschaft festzulegen. Im Zuge der Erstellung der örtlichen Raumordnungskonzepte wird in Gemeinden mit hohen Baulandreserven im Verhandlungswege deren Reduzierung (Rückführung in Freiland) angestrebt.

Flächenverbrauch

Die sparsame und zweckmäßige Nutzung des Bodens ist eine der wichtigsten Zielsetzungen des TROG 1997 (§1 Abs. 2 lit. a). Diese gilt landesweit und damit auch im Ziel 2-Gebiet und in den Übergangsbereichen nach Ziel 5b. Diese Gebiete weisen eine unterdurchschnittliche Siedlungs- und Wirtschaftsdynamik auf, sodass die Realisierung dieses Zieles hier tendenziell leichter möglich ist, als in anderen Landesteilen.

1994 wurde das Instrument der örtlichen Raumordnungskonzepte neu eingeführt. Diese stellen eine verbindliche Gesamtplanung für die räumliche Entwicklung der jeweiligen Gemeinde über einen Zeithorizont von 10 Jahren dar. Im Sinne der obigen Zielsetzung sind in diesen Planungen jedenfalls auch Freihalteflächen im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes, der Erholung in freier Natur und der Land- und Forstwirtschaft festzulegen.

Dabei sind einerseits Vorgaben der überörtlichen Raumordnung (z.B. in Form von „Grünzonenplänen oder sogenannter „Überörtlicher Rahmensetzungen“ einzuhalten, in denen jene Flächen bezeichnet werden, deren Freihaltung von baulichen Nutzungen aus überörtlicher Sicht geboten ist. Darüber hinaus sind die Gemeinden verpflichtet, die Erhebung der für den Naturhaushalt und für das Landschaftsbild wichtigen Gebiete nach einer standardisierten Methode und unter Heranziehung der vom Land Tirol erstellten Biotopkartierung durchzuführen. In Form einer erhöhten Förderung wird dafür auch ein finanzieller Anreiz geboten.

Im Zuge der Erstellung der örtlichen Raumordnungskonzepte wird in Gemeinden mit hohen Baulandreserven im Verhandlungswege deren Reduzierung (Rückführung in Freiland) angestrebt, sofern es sich um Flächen handelt, die nach heutigem, strengerem Planungsverständnis nur eine eingeschränkte Baulandbezeichnung aufweisen.

Für Neuwidmungen von Bauland gilt seit 1994 ein strengerer Bedarfsmaßstab und es wird die Realisierung des Widmungszweckes häufig durch privatrechtliche Vereinbarungen abgesichert.

Die Neuwidmungen von Bauland sind dadurch deutlich zurückgegangen (in ganz Tirol von +705 ha im Jahrfünft 1990-1994 auf +313 ha im Jahrfünft 1995-1999; das entspricht einer Reduktion des Zuwachses um 20%). Bezogen auf den Baulandbestand bewegen sich die jährlichen Zuwächse in der Größenordnung von 0,35%⁷.

Hand in Hand mit der Reduzierung der Neuwidmungen ist es auch zu einer weiteren Verringerung des durchschnittlichen Grundflächenverbrauches pro errichteter Wohneinheit gekommen.

Dabei war bereits die Situation bereits zu Beginn der 90er Jahre im Vergleich zum österreichischen Durchschnitt günstig: Einer mittleren Grundstücksfläche von 390m² pro Wohneinheit in Tirol 1990 stand damals ein Österreich-Wert von 453m² gegenüber. Nach Wien (Dominanz des großstädtischen Geschosswohnungsbaues, daher mit einer vorwiegend ländlichen Region nicht vergleichbar) und Salzburg (371 m²) wies Tirol den drittniedrigsten Länderwert auf⁸.

Im ländlichen Raum Tirols hat seither der verdichtete Flachbau (Reihenhäuser) stark zugenommen, in städtisch strukturierten Gemeinden auch der Geschosswohnungsbau. Neben einer verstärkten Anwendung des Steuerungsinstrumentes der Bebauungsplanung (Verpflichtung zur Festlegung von Mindestbaudichten) gehen diesbezüglich sehr starke Impulse auch von der Wohnbauförderung (bei identischer Wohnnutzfläche bis zur doppelten Förderung bei grundsparender Anlage) und vom Tiroler Bodenbeschaffungsfonds aus.

Der Entwurf der 4. Novelle des Tiroler Raumordnungsgesetzes sieht neue Bestimmungen bezüglich Einkaufszentren vor, die eine stärkere Eingrenzung des Flächenverbrauchs bringen sollten. Das Prinzip der nachhaltigen Raum- und Flächennutzung wird damit stärker verankert.

Während nach der geltenden Rechtslage die Qualifikation eines Objektes als Einkaufszentrum ausschließlich über das Ausmaß der Kundenfläche erfolgt, soll künftig neben diesem Parameter auch das Ausmaß der Gesamtfläche, die durch ein Objekt in Anspruch genommen wird, für die Qualifikation als Einkaufszentrum maßgebend sein. Damit wird zukünftig eine größere Zahl von Bauvorhaben von der Einkaufszentren-Regelung erfasst.

Der Aspekt des Flächenverbrauches wird darüber hinaus auch bei der Festlegung der Grundsätze für die Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentrum im Raumordnungsprogramm nach stärker Berücksichtigung finden. Demnach kann die höchstzulässige Größe von Sonderflächen für Einkaufszentren in einem angemessenen Verhältnis zum zulässigen Höchstausmaß der Kundenfläche festgelegt werden. Auch ist im Raumordnungsprogramm die Festlegung einer nach Standortraum und Betriebstyp abgestuften höchstzulässigen Kundenfläche von Einkaufszentren vorgesehen.

Tourismus

⁷ Amt der Tiroler Landesregierung, Raumordnung-Statistik, Baulandstatistik

⁸ Siedlungsentwicklung in Österreich, Band I: Trends 1971-1991, ÖROK-Schriftenreihe Nr. 121, Wien 1995

Der Tourismus ist in Tirol insgesamt und auch im Ziel 2-Gebiet einer der Basis-Wirtschaftszweige. In diesem ist allerdings die Intensität der touristischen Nutzung deutlich geringer als in den touristisch stark entwickelten Landesteilen.

Die für die touristische Entwicklung Tirols Verantwortlichen sind sich darüber im klaren, dass die Wurzel der Tourismuseignung des Landes in dessen naturräumlicher Ausstattung liegt. Sehr bewusst wird daher eine qualitätsorientierte Tourismusedwicklung forciert, die – nicht zuletzt auch im wirtschaftlichen Interesse – einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen einschließt.

Drei Beispiele sollen das illustrieren:

- Beherbergungsgroßbetriebe (mit mehr als 150 Gästebetten oder mehr als 75 Zimmern) dürfen nur auf eigens für diesen Zweck gewidmeten Sonderflächen errichtet werden. Für diese Widmung gelten besondere Voraussetzungen (§ 48 TROG).
- Im ganzen Land ist die Errichtung von Freizeitwohnsitzen (Zweitwohnsitze für Freizeitnutzungen) seit 1994 drastisch eingeschränkt (§ 15f TROG).
- Mit den Tiroler Seilbahngrundsätzen (2. Fortschreibung 2000-2004) erfolgt eine mittelfristige raumordnerische Steuerung der Angebotsentwicklung für Seilbahnen und Pisten. Über das naturschutzgesetzliche Verbot von neuen Gletschererschließungen hinaus werden gemäß den Seilbahngrundsätzen generell keine Neuerschließungen von Schigebieten zugelassen und gelten für Erweiterungen und Zusammenschlüsse restriktive Bedingungen. Seit dem erstmaligen Inkrafttreten dieser Grundsätze 1992 bis Ende 1999 ist die Zahl der Seilbahnanlagen in Tirol von 1.269 auf 1.207 gesunken (- 5%). Deren Transportkapazität hat sich hingegen um ca. 19% erhöht. Die bestehenden Schigebiete wurden somit attraktiver. Neuerschließungen hat es hingegen seither keine mehr gegeben.

Energieeffizienz

Nach der letzt verfügbaren regionalen Energiestatistik vom September 2000 (ÖSTAT) betrug der gesamte Tiroler Endenergieverbrauch im Jahr 1999 rund 77 Peta-Joule. Diese Gesamtnachfrage nach Endenergie verteilt sich auf rund 60 % Erdölprodukte (Heizöl und Treibstoffe), 23 % elektrische Energie, 8 % Biomasse in Form von Brennholz und Sägenebenprodukten, 6 % Erdgas sowie jeweils 1,5 % Kohleprodukten und sonstigen Energieträgern (Fernwärme, Solar –und Umweltwärme).

Aus Tiroler Energiequellen stammt dabei nahezu die gesamte elektrische Energie aus Wasserkraft sowie die Energie aus Holz, also etwa 1/3 des Bedarfes. Die anderen 2/3 des Energiebedarfes stammen aus Energieimporten. Als besondere Herausforderung gilt, diesen, nur durch Importe zu deckenden Bedarf an fossilen Energieträgern durch den verstärkten Ausbau heimischer, erneuerbarer Ressourcen sowie den sparsamen und rationellen Energieeinsatz zu verringern.

Zur elektrischen Energie ist anzumerken, dass diese praktisch ausschließlich aus Wasserkraft erzeugt wird, also komplett aus einer erneuerbaren Energiequelle

stammt. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Erzeugung von elektrischer Energie aus Wasserkraft noch deutlich höher ist, aber von Gesellschaften außerhalb Tirols betrieben und genutzt wird. (Leistung der Tiroler Wasserkraftanlagen rund 1.800 MW, Stromerzeugung rund 4.000 GWh. Der Stromverbrauch betrug ca. 4,9 GWh. Die Differenz ergibt sich aus Stromabtauschverträgen von Spitzenenergie gegen Grundlast).

Auf Grund dieser günstigen Aufbringungsart der elektrischen Energie kann Tirol auf einen sehr niedrigen spezifischen CO₂- Ausstoß von lediglich 4,7 Tonnen/Einwohner verweisen (Österreich: 7,5 Tonnen/Einwohner/a).

Das Land Tirol bemüht sich mit einer Reihe von Förderungsangeboten, die Energiegewinnung aus erneuerbaren heimischen Energiequellen zu forcieren. Schwerpunkt ist dabei die Verwertung heimischer Biomasse. So ist derzeit in Lienz das österreichweit größte Heizkraftwerk auf Biomassebasis im Bau. Im Endausbau verfügt diese Anlage über eine thermische Leistung von 33 MW und eine elektrische Leistung von 1,2 MW. Daneben sind einige Biomasseanlagen kleinerer Leistung im konkreten Planungsstadium.

Weitere Förderungsschwerpunkte sind industrielle Abwärmenutzungen, Wärmerückgewinnung, Gewährung von Anschlussprämien und die Errichtung von elektrischen Wärmepumpenanlagen zur Nutzung der Umweltwärme.

Die im Gang befindliche Liberalisierung des Strommarktes in Österreich und damit auch in Tirol hat auf Grund der damit verbundenen Unsicherheiten bei Neuinvestitionen zu einem Stillstand beim Bau von Wasserkraftwerken geführt. Davon ist auch der zweite Schwerpunkt der Energiepolitik Tirols betroffen, nämlich Anreize zum Energiesparen. Der enorme Energiepreisanstieg für Erdölprodukte im Jahr 2000 hat diese Problematik allerdings wieder deutlich entschärft.

Der zweite Schwerpunkt im Bereich der rationellen Energienutzung liegt bei der Förderung von Energiesparmaßnahmen mit der Zielgruppe Wohnbau. So wirkt seit rund 10 Jahren der Verein „Energie Tirol“, aufklärend und beratend im Bereich aller Energiefragen, vor allem aber im Bereich des privaten Wohnbaues.

Ende 1998 traten neue technische Bauvorschriften in Kraft, die deutlich höhere Anforderungen an den Wärmeschutz bei Gebäuden stellen. Gegen Ende 1999 trat eine verbesserte Zusatzförderung „Tiroler Niedrigenergiehaus-Passivhaus“, in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wurde auch die Wohnhaussanierungsrichtlinie dem gleichem Ziel angepasst. Dabei wurden Förderungserleichterungen im Mehrfamilienhaus ermöglicht, Energiesparmaßnahmen stärker berücksichtigt, Qualitätsansprüche für energiesparendes Bauen verschärft und umweltfreundliche Maßnahmen forciert.

Als zukünftige Ziele werden vom Verein „ENERGIE TIROL“, formuliert:

Alle neu zu errichtenden Wohngebäude entsprechen ab 2003 dem Tiroler Niedrigenergiehaus, die Althausanierung soll pro Jahr auf 2 % des Bestandes angehoben werden, wobei 10 % dieser Sanierungen das Niederenergieniveau erreichen sollen und die Energieberatung soll fester Bestandteil aller Entscheidungsfindungen werden. Als weiterer Schwerpunkt sollen Energiesparmaßnahmen in der Tourismusbranche verstärkt berücksichtigt werden.

Damit wurden von Tirol richtungsweisende Weichen zur besseren Energieausnutzung gestellt und auch Anreize zur Nutzung von Alternativenergiepotentialen gesetzt.

Zu den Maßnahmen, die geeignet sind, zur Verfolgung des Querschnittsziel „Nachhaltige Entwicklung“ praxisnah beizutragen, gehören – neben der aktiven Beteiligung der zuständigen Umweltbehörden und der sonstigen relevanten Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner in den jeweiligen Begleitausschüssen auf Bundes- und Landesebene, auch Aufgaben, die unter der Verantwortung der Wirtschafts- und Umweltbehörden im Rahmen der Technischen Hilfe gefördert werden, und die auch die Empfehlungen der Zwischen- und Ex-Ante-Evaluierung umsetzen sollen. Dazu gehören u. a. folgende Aktionsfelder:

- Ergänzung und Fortschreibung der Ex-Ante-Bewertung im Umweltbereich einschließlich der methodischen Weiterentwicklung von Bewertungs-/Indikatorensystemen und der Anpassung und Konkretisierung von Zeilen, die für die Umsetzung von Umwelt-/Nachhaltigkeitsanforderungen relevant sind,
- Begleitung der Ausarbeitung von nachhaltigkeitskompatiblen Förderprofilen und Projektauswahlkriterien
- Information, Beratung und Wissens-/Erfahrungsaustausch für die Gestaltung und Umsetzung von Programmen und Konzepten (Fondsmanagement, Mittelempfänger) unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Ex-Ante-Bewertungen sowie der Entwicklungen auf der Ebene der Gemeinschaft
- Initiierung und Begleitung modellhafter Pilotvorhaben und anwendungsorientierter Studien, auch zur stärkeren Einbindung von kompetenten Akteuren im Rahmen integrierter Konzepte und als Beitrag zur weiteren Erschließung von Beschäftigungspotenzialen
- Beiträge zu einer sachkompetenten Berichterstattung der Öffentlichkeit und zu den jährlichen Berichten an die Kommission
- Konstruktive und konfliktvorbeugende Information und Begleitung der Umsetzung und Anwendung umweltrelevanten Gemeinschaftsrechts.

Siehe dazu auch Kapitel 3.2.7

3.2.4 Wirtschaftsstrukturelle Ausrichtung⁹

Die wirtschaftliche Entwicklung Tirols im allgemeinen und des Ziel 2-Gebietes im besonderen ist in den größeren räumlichen Zusammenhang zu stellen. Dabei ist es ein deklariertes Ziel der Tiroler Landesregierung, die Brückenfunktion des Landes zwischen dem süddeutschen und dem oberitalienischen Wirtschaftsraum verstärkt als entwicklungswirksamen Faktor zu nutzen und als Ergänzung zur innerösterreichischen Ost-West-Ausrichtung die **Intensivierung der Nord-Süd-Orientierung** als strategischen Schwerpunkt anzusehen. Tirols Lage an der Brenner-Route ist von strategischer Bedeutung und hat die wirtschaftliche Entwicklung seit jeher begünstigt. Die geographische Nähe zu den großen Wirtschaftsräumen München und Mailand prägt das wirtschaftliche Geschehen weit stärker, als dies in der Ost-West-Ausrichtung (mit einem weiter entfernten Wien) stattfindet. Um die (überwiegend Klein- und Kleinst-)Betriebe konkurrenzfähig zu (er-)halten und entsprechend Arbeitsplätze zu sichern und auszubauen, sind Maßnahmen zur Stärkung, zur Verbesserung der Kooperationsfähigkeit und –bereitschaft der Betriebe/Regionen sowie die Attraktivierung der eigenen Standorte außerordentlich wichtig und stellen Schwerpunkte des vorliegenden Programms dar.

Die Dynamik der erwähnten Nord-Süd-Entwicklungssachse ist von prägender Bedeutung für Standort und Betriebe und daher von unmittelbarer regionalpolitischer Relevanz; sie weist unter anderem auf die Notwendigkeit hin, das Ziel 2-Programm durch die **INTERREG-Binnengrenzprogramme** im österreichisch-deutschen und österreichisch-italienischen Grenzraum wirkungsvoll zu unterstützen.

Insbesondere im industriellen und im touristischen Bereich ist das Ziel 2-Programm Tirol in einem noch weiteren, internationalen räumlichen Kontext zu sehen und sind die durchzuführenden Schwerpunkte und Maßnahmen in besonderem Maße nach dem Kriterium der **Wettbewerbsfähigkeit auf internationalen Märkten** zu bewerten.

In der Sachgüterproduktion ebenso wie im Tourismus und in der sonstigen Dienstleistungswirtschaft gilt es, in einer innovativen Weise qualitätsorientierte, den Grundsatz der Nachhaltigkeit entsprechende **Angebotsprofile zu entwickeln, die den spezifischen alpinen Gegebenheiten sowie regionalen Besonderheiten, Stärken und Fertigkeiten entsprechen**. Diese besonderen Gegebenheiten sollen als Profilierungshilfe genutzt und nicht als Entwicklungshemmnisse bedauert werden.

Um die "Wahrnehmbarkeit" und damit den Erfolg von regionsspezifischen Angeboten auf internationalen Märkten zu gewährleisten, kommt angesichts der Kleinteiligkeit der Wirtschaftsstruktur insbesondere im Ziel 2-Gebiet **Netzwerkbildungen und Kooperationen** bei der Leistungserstellung und bei der Vermarktung eine ganz besondere Bedeutung zu.

Die in jüngster Zeit insbesondere von den Sozialpartnern unternommenen Anstrengungen, Stärkefelder in den Bereichen **"Alpintechnologie"** und **"Alpine Wellness"** aufzubauen, sowie Initiativen zur verstärkten Nutzung des **Werkstoffes Holz**, aber auch die laufende **Qualitätsoffensive im Tiroler Tourismus** ("Der neue

⁹ Kapitel 5 „Wichtigste Aktionsfelder der Tiroler Wirtschaftspolitik“, Wirtschaftsleitbild Tirol, Mai 1998, S 135

Tiroler Weg“) sind in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung und sollen in regionalisierter Ausprägung im Ziel 2-Programm einen entsprechenden Stellenwert erhalten (sh. dazu Punkt 3.3.1 auf Seite 68 sowie Punkt 6.1 auf Seite 110). Neben den genannten Stärkefeldern können und sollen natürlich die Suche und der Aufbau weiterer zukunftssträchtiger Bereiche, auch in Verbindung mit anderen Roh- und Werkstoffen, im Ziel 2-Programm Platz greifen.

Da die Wirtschaftsstruktur im Ziel 2-Gebiet Tirol - wie schon erwähnt - im besonderen Maße von **kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)** geprägt ist, kommt der Abstimmungen der Schwerpunkte und Maßnahmen dieses Programms auf deren Erfordernisse und Möglichkeiten strategische Bedeutung zu.

Im Ziel 2-Gebiet wird weiterhin eine insgesamt eine ausgewogene **gemischte Wirtschaftsstruktur** angestrebt. Einseitige sektorale Ausrichtungen werden nach Möglichkeit vermieden. Kleinräumig sind - insbesondere den naturräumlichen Gegebenheiten und der Höhenlage entsprechend - **dennoch Differenzierungen und Spezialisierungen** notwendig. Um den Bedürfnissen und Notwendigkeiten der unterschiedlichen Höhenlagen entgegen zu können, bedarf es der Entwicklung unterschiedlicher Strategien. Grundsätzlich muss die erwähnte hohe wirtschaftliche Durchmischung das Ziel der Bemühungen sein, wobei diese besonders in den Tallagen zum Tragen kommen wird. Darüber hinaus sind bestimmte Rahmenfaktoren mit zu berücksichtigen, die die Situation der betroffenen Regionen prägen. Als zentrales Merkmal ist dabei der Tourismussektor zu nennen - insbesondere abseits der Zentrallagen ist die Prägung der Regionen durch den Tourismus besonders stark, und die Abhängigkeit davon umso stärker, je höher der Standort der betreffenden Region gelegen ist. Der Tourismus und seine Auswirkungen auf andere Sektoren bestimmen dabei nicht nur die wirtschaftliche Struktur der Regionen, sondern insgesamt deren räumliches Erscheinungsbild. Auch künftig wird speziell in diesen höher gelegenen Regionen der Tourismus eine entsprechend zentrale Rolle spielen und Bemühungen um eine Verbesserung/Optimierung dieser Branche (Zweisaisonalität, Saisonerstreckung) unabdingbar sein.

Der gegenseitigen Verträglichkeit von Standorten bzw. wirtschaftlichen Aktivitäten gilt besondere Aufmerksamkeit. Insgesamt ist die Landschafts- und Umweltverträglichkeit betrieblicher Anlagen und Tätigkeiten im gesamten Ziel 2-Gebiet eine Grundvoraussetzung dafür, dass die Funktionskombination Sachgüterproduktion - Tourismus funktionieren kann.

In den tiefer gelegenen Haupttälern und Beckenlagen liegt die wirtschaftliche Leitfunktion im Ziel 2-Gebiet bei der **Sachgüterproduktion bzw. der Industrie und den industrienahen Dienstleistungen**. Der strategische Schwerpunkt zur Entwicklung dieses Bereiches liegt vor allem in der Forcierung von Unternehmensgründungen, in der Stärkung der Innovationskraft der Unternehmen einschließlich des Ausbaues des Technologietransfers und in der Forcierung von Kooperationen.

Insbesondere in den Seitentälern und mit zunehmender Höhenlage kommt im Ziel 2-Gebiet auch weiterhin dem **Tourismus** die Schlüsselbedeutung zu. Dessen Entwicklungschancen sind primär in einer weiteren Verbesserung des auf regionale Stärken setzenden Qualitätsangebotes - einschließlich der Qualität der Ausbildung

für touristische Berufe - und in einer Fortführung der bereits gute Erfolge zeitigenden Kooperations- und Marketingstrategien zu sehen. Eng verknüpft mit einer erfolgreichen und nachhaltigen Entwicklung der Tourismuswirtschaft ist insbesondere der (kostenintensive) Bereich der **regionalen Umweltinfrastrukturen**, der die betroffenen Tourismusgemeinden meist übermäßig stark belastet. Daher findet dieser Bereich im vorliegenden Programm Berücksichtigung.

Ein wesentliches Element der Lebensqualität im Ziel 2-Gebiet ist die **nahbereichsorientierte Versorgung** mit Produkten und Dienstleistungen des Handwerks und des Handels sowie die Versorgung mit persönlichen, sozialen, kulturellen und öffentlichen Dienstleistungen. Hier wird - in Abhängigkeit von der jeweiligen Ortsgröße - ein möglichst vielfältiges Angebot auf lokaler oder zumindest kleinregionaler Ebene angestrebt. Eine zu starke Konzentration auf Einzelstandorte wird hingegen abgelehnt.

Insbesondere werden auch mögliche Verbesserungen und Entwicklungsmöglichkeiten der regionalen Nahversorgung durch den **Einsatz neuer Technologien** berücksichtigt bzw. forciert.

Die besondere Rolle der **Land- und Forstwirtschaft** als sichtbar prägendes Element des ländlichen Raumes findet - auch wenn deren Anliegen nun primär im Rahmen der gemeinschaftlichen Agrarpolitik im österreichischen Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes berücksichtigt werden - komplementär auch im Ziel 2-Programm Tirol ihren Niederschlag. In diesem Kontext sind vor allem die Veredelung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte, die direkte Kooperation mit anderen Wirtschaftszweigen und die Erleichterung von Mehrfachstätigkeiten (Erwerbsskombinationen) einerseits, sowie die Pflege und Entwicklung der regionstypischen Kultur- bzw. Erholungslandschaft andererseits von besonderer strategischer Relevanz.

3.2.5 Beschäftigungsspezifische Ausrichtung des Ziel 2-Programms Tirol

Die beschäftigungsspezifische Ausrichtung des Ziel 2-Programms Tirol orientiert sich an den Bedürfnissen und Problemen der betroffenen Regionen und verfolgt das Ziel einer Verbesserung der Beschäftigungssituation, soweit dies über die geplanten EFRE-konformen Maßnahmen möglich ist. Grundsätzlich steht das Programm **mit den übergeordneten Zielsetzungen auf Mitgliedsstaat- und EU-Ebene in Einklang**. Im Einklang mit der Beschäftigungsstrategie der EU werden auch die **Leitlinien** der Europäischen Kommission für beschäftigungspolitische Maßnahmen Österreichs und des NAPs berücksichtigt, soweit dies unter Bedachtnahme auf die Möglichkeiten in einem regionalisierten Ziel 2-Programm der Fall sein kann. Dies zeigt sich etwa in den geplanten Maßnahmen zur Stärkung des Unternehmertums (Schwerpunkt 1 und 2) sowie insbesondere in der Ausgestaltung des Schwerpunktes 3, der Pilotprojekte zur Erarbeitung regionalspezifischer Lösungen im Sinne der Programmzielsetzungen vorsieht.

Als ländlicher Raum im Rahmen der Ziel 2-Gebietskulisse definiert, hat das Tiroler Ziel 2-Programm den **Bedürfnissen der gesamten Bevölkerung, insbesondere der in gewerblichen, industriellen wie auch landwirtschaftlichen Betrieben tätigen Bevölkerung** Rechnung zu tragen.

Oberstes beschäftigungsspezifisches Ziel des vorliegenden Programms ist die **Schaffung neuer und vornehmlich dauerhafter, sowie die Sicherung bestehender Arbeitsplätze**, wobei dies primär durch strukturelle Veränderungen/Verbesserungen und durch direkte Impuls gebende **Unterstützung betrieblicher Aktivitäten** erfolgen soll.

Im Rahmen des vorliegenden Programms wird auch auf den Einsatz von Modellversuchen und Pilotprojekten zur Findung neuer Arbeitsformen, neuer Möglichkeiten der Erwerbskombination und Alternativen zur Verbesserung der Einkommenssituation wert gelegt, wobei den regionalen Bedürfnissen und Besonderheiten Rechnung tragende Lösungen anzustreben sind. Die Maßnahmen sollen nicht zuletzt auch der ländlichen Bevölkerung bzw. den primär von der Land- und Forstwirtschaft abhängigen Personen zugute kommen.

Strukturelle Veränderungen und Verbesserungen zielen darauf ab, die Ziel 2- und Übergangsgebiete Tirols als Wirtschaftsstandort und Lebensraum positiv zu beeinflussen und damit direkt oder indirekt Arbeitsplatz schaffende Impulse zu forcieren.

Die besonderen Gegebenheiten der Ziel 2- und Übergangsgebiete Tirols erfordern **„maßgeschneiderte“ und umfassende Lösungen**, die idealerweise der Komplexität der (Beschäftigungs-)Situation und dem Ziel nachhaltiger Regionalentwicklung gerecht werden und Zusammenhänge soweit möglich berücksichtigen. Soweit dies über EFRE-konforme Maßnahmen möglich ist, soll neben der grundsätzlichen Erlangung eines höheren Beschäftigungsniveaus auch eine höhere Qualität der Arbeitsplätze erreicht und dem **Grundsatz der Chancengleichheit** besser Rechnung getragen werden.

Soweit dies über das Ziel 2-Programm möglich ist, sollen Netzwerke erarbeitet und zum Einsatz gelangen, um einerseits abgestimmte und effiziente Ergebnisse zu erzielen, und andererseits unkoordiniertes Vorgehen, Insellösungen und unabgestimmte Ergebnisse zu vermeiden. Die Unterstützung und Verbesserung solcher Netzwerke mit dem direkten oder indirekten Ziel der Verbesserung der Beschäftigungssituation und der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und Region(en) stellt ein wesentliches Ziel des Programms dar.

Grundlage sinnvoller Arbeitsmarktpolitik stellt dabei eine konsequente und ständige Weiterbildung und Qualifizierung, für ArbeitnehmerInnen wie für ArbeitgeberInnen dar. Im Sinne eines gesamthafter Lösungsansatzes erfordert dies eine Verknüpfung der (EFRE-)Schwerpunktmaßnahmen mit **bedarfsorientierten Qualifizierungs- und Ausbildungsmaßnahmen**, welche nicht über das vorliegende Ziel 2, jedoch auf rein nationaler Basis oder möglicherweise über Ziel 3-kofinanzierte Maßnahmen begleitend umgesetzt werden sollen. Diese Verknüpfung ermöglicht ein Erzielen wirksamerer Beiträge zur Lösung der Beschäftigungs- und Arbeitsplatzproblematik.

Hauptaugenmerk des vorliegenden Zielprogramms liegt bei den Kleinst-, Klein- und mittleren Unternehmen, den "Keimzellen" von Wirtschaftswachstum, Arbeitsplatzschaffung und regionaler Wettbewerbsfähigkeit.

Berücksichtigung der Beschäftigungsstrategie der EU bzw. der Leitlinien der Kommission für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedsstaaten und das vereinbarte nationale Beschäftigungsprogramm:

Die beschäftigungspolitischen Vorgaben der EU finden sich im Ziel 2-Programm Tirol insofern umgesetzt, als der grundsätzlich vertikale und auf regionsspezifische Bedürfnisse ausgelegte Ansatz des Programms mit diesen Vorgaben vereinbar ist. Da das vorliegende Programm keinen ESF-Teil beinhaltet, ergeben sich keinerlei Schnittstellen zum horizontalen Ziel 3-Programm. Allerdings ist auf mögliche sinnvolle Ergänzungen zwischen den beiden Programmen zu achten.

3.2.6 Geschlechtsspezifische Ausrichtung des Ziel 2-Programms Tirol

Für Frauen und Männer müssen **gleichwertige Lebensbedingungen** geschaffen werden. Daher sind geschlechtsspezifische Bedürfnisse und Interessen als Querschnittsaufgabe in allen regionalpolitischen Handlungsfeldern wahrzunehmen und die Gestaltung und Verbesserungen von Rahmenbedingungen darauf abzustellen. Soweit die nachfolgend genannten Rahmenfaktoren und Zielsetzungen über EFRE-konforme Ziel 2-Maßnahmen berücksichtigt bzw. erlangt werden können, wird darauf bedacht genommen.

Aus der spezifischen Lebenssituation von Frauen erwachsen auch besondere Bedürfnisse, die es zu berücksichtigen gilt. So sind noch immer überwiegend Frauen für die Familien- und Hausarbeit hauptverantwortlich. Demzufolge ist der **Vereinbarkeit von Beruf und Familie** besonderes Augenmerk zu schenken und sind Bedingungen zu schaffen, die die bessere Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Verpflichtungen für Eltern erleichtern. Das entspricht den Zielsetzungen des **Tiroler Wirtschaftsleitbildes** und in weiterer Folge natürlich den übergeordneten Vorgaben der EU-Strukturfondsverordnungen bzw. dem Vertrag von Amsterdam.

Eine weitere Zielsetzung besteht in der **Beseitigung geschlechtsspezifischer Einkommensunterschiede** und in der **Erleichterung der Aufnahme einer Berufstätigkeit**. Hierzu bedarf es spezieller Unterstützung beim **Zugang zu Erwerbsmöglichkeiten**, wobei unter anderem moderne Kommunikationsmöglichkeiten als auch bedarfsgerechte, flexible Arbeitsorganisationsmodelle genutzt bzw. entwickelt werden sollen. Entgegenzuwirken ist auch der **geschlechtsspezifischen Teilung des Arbeitsmarktes** mit einer starken Konzentration der Frauen auf wenige Wirtschaftszweige, Berufs- und Tätigkeitsfelder.

Festzustellen ist bei Frauen auch eine stärkere Bindung an den Wohnstandort und auch eine eingeschränktere zeitliche und geographische Mobilität. Regionale Bezüge und Identitäten von Frauen orientieren sich überwiegend am Wohnstandort, hieraus resultieren frauenspezifische Anforderungen an die strukturelle Entwicklung der Region.

Um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Region sicherzustellen, müssen aus Frauensicht Rahmenvorgaben für die Regionalentwicklung u. a. auf die gute Erreichbarkeit von Arbeitsplätzen, Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen sowie auf Angebote von sozialen Dienstleistungen, Kultur, Freizeit und Weiterbildung, eingehen.

Eine gleichstellungsorientierte Entwicklungspolitik unter Einbeziehung frauenspezifischer Aspekte erfordert eine integrierte, interdisziplinäre und interfunktional angelegte Betrachtungsweise.

Die geschlechtsspezifische Ausrichtung des Ziel 2-Programms reduziert sich nicht auf unabweisbare geschlechtsspezifische Benachteiligungen von Frauen, verglichen mit Männern, oder auf die ausschließliche geschlechtsspezifische Betroffenheit von Frauen, sondern sie geht von den unterschiedlichen Lebenssituationen aus, die zum Teil auch für Männer zutreffend sein könnten. Daher ist zu erwarten, dass sich Verbesserungen in den zentralen Lebensbezügen für große Teile der Bevölkerung in der Region ergeben werden.

3.2.7 Umweltspezifische Ausrichtung des Ziel 2-Programms Tirol

Entsprechend den naturräumlichen Gegebenheiten und des sensiblen Ökosystems einer alpinen Region verfolgt Tirol eine **Politik der nachhaltigen Entwicklung**, deren besondere Herausforderung in einer möglichst **harmonischen Verbindung von Schutz- und Nutzungsinteressen** liegt. Ziel ist letztlich die langfristige Sicherung der Lebensgrundlagen und einer hohen Lebensqualität, wobei der Umweltpolitik - speziell der vorsorgenden Umweltpolitik - ein besonderer Stellenwert zukommt.

Hohe Umweltstandards, ein im Vergleich mit anderen europäischen Staaten hohes Maß an Natur- und Umweltschutz und die stete Verbesserung der Umweltqualität sind Teil dieser Politik, die infolge dem Ziel 2-Programm seine umweltpolitische Ausrichtung verleiht und in Abstimmung mit **übergeordneten Konzepten** und Rahmenvorgaben, im besonderen der **Agenda 21 und dem Europäischen Raumentwicklungskonzept**, erfolgt.

„Die für die Programmdurchführung verantwortlichen Stellen gewährleisten, dass die Maßnahmen, die mit dem vorliegenden Programm durch die Strukturfonds gefördert werden, mit dem im Rahmen von Natura 2000 gewährten Gebietsschutz vereinbar sind, und dass die nach Richtlinie 92/43/EWG zu schützenden Gebiete auch bereits vor der Vorlage noch zu ergänzender Gebietslisten nicht beeinträchtigt werden.

Insbesondere tragen die zuständigen Stellen dafür Sorge, dass der Zustand der geschützten bzw. zu schützenden Natura 2000-Gebiete erhalten bleibt. Mögliche negative Beeinflussungen werden bereits im Planungsstadium von Vorhaben sorgfältig und unter Berücksichtigung von Alternativlösungen beurteilt und angemessene Vorkehrungen rechtzeitig getroffen, die für die Erreichung der Schutzziele der jeweiligen Natura 2000-Gebiete unabdingbar sind (gem. Art. 6 Richtlinie 92/43/EWG).

Die Maßnahmen, die getroffen wurden, um solche möglichen Beeinträchtigungen zu vermeiden, umfassen insbesondere:

- **behördenverbindliche FFH-Einführungserlässe (veröffentlicht am 1.1.1995) zum FFH-Richtlinien-konformen Verwaltungsvollzug;**
- **die Beteiligung der kompetenten Naturschutzbehörde an den Auswahl- und Genehmigungsverfahren;**
- **eine Vorprüfung von Vorhaben durch geeignete Projektprüfungs- bzw. Auswahlkriterien;**
- **die Anwendung der in Artikel 6 der FFH Richtlinie vorgesehenen Verfahrensschritte für die Vermeidung möglicher nachteiliger Auswirkungen;“**

Das Flächenausmaß der Vogelschutzgebiete (SPA) beträgt ca. 182.410 ha.

Das Flächenausmaß aller neun für das Bundesland Tirol gemeldeten Gebiete (pSCI und SPA), und somit des Netzes Natura 2000, beträgt 182.550 ha. Dies entspricht einem Anteil von 14,43 % der Landesfläche Tirols."

Von den diesbezüglich 9 gemeldeten Gebieten berühren 6 das Programmgebiet. Dies sind folgende Gebiete:

Nationalpark Hohe Tauern (als pSCI und als SPA; Ausweisung 1995)

Naturschutzgebiet Valsertal (als pSCI und als SPA; Ausweisung 1995)

Naturschutzgebiet Vilsalpsee (als pSCI und als SPA; Ausweisung 1995)

Ruhegebiet Ötztaler Alpen (als pSCI und als SPA; Ausweisung 1995)

Lechtal (als pSCI und als SPA; Ausweisung 2000)

Afrigal (als pSCI; Ausweisung 2000)

Mit der Benennung der 5 großflächigen SPA soll den Anforderungen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG entsprochen werden. Alle sachdienlichen Informationen zu den Vogelschutzgebieten einschließlich der Karten sind gemäß der Entscheidung 97/266/EWG offiziell an die Kommission weitergeleitet worden.

Bei der Umsetzung des Programms werden die EU-Umwelt-Richtlinien direkt zur Anwendung gebracht, soweit nationales Recht dem Gemeinschaftsrecht noch nicht entspricht und eine gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung und Anwendung des entgegenstehenden nationalen Rechts nicht möglich ist.

Die Richtlinien 91/767/EEC, 78/659/CEE, 91/271/CEE und 96/61/EU werden umgesetzt. Die erforderlichen Angaben über die Anwendung des Verursacherprinzips gemäß Artikel 26 (1) g) der Allgemeinen Strukturfondsverordnung 1260/99 werden erfolgen. Darüber hinaus ist die Anwendung des Verursacherprinzips in Österreich grundsätzlich üblich, es wird bei der Programmumsetzung eingehalten.

Ebenso wird das Vorsorgeprinzip bei der Programmumsetzung berücksichtigt werden. Die Kriterien zur Zuteilung der leistungsgebundenen Reserve werden die Umwelt und nachhaltige Entwicklung berücksichtigen. Die Quantifizierung der Umweltindikatoren wird soweit möglich in der Ergänzung zur Programmplanung erfolgen.

Somit ist die Vereinbarkeit mit der Umweltpolitik und den umweltpolitischen Instrumenten der Gemeinschaft gegeben.

Vor dem Hintergrund eines steten und raschen Wandels, härter werdenden Wettbewerbs und der drängenden Globalisierung verschärft sich die Situation - vor allem in Bezug auf die Umwelt - von Unternehmen, Regionen und der Bevölkerung zusehends, diese werden vor neue (auch ökologische) Probleme gestellt, die **innovative, neue und nach Möglichkeit ganzheitliche Lösungsansätze** erfordern. Im Rahmen des vorliegenden Zielprogramms werden Umweltaspekte - soweit sinnvoll und möglich - dem Programm generell unterlegt, bzw. finden sich in konkreten Umweltmaßnahmen wider.

Von besonderer Bedeutung ist es dabei, dass Förderungen jedenfalls nur gewährt werden, wenn die für das betreffende Projekt erforderlichen behördlichen Bewilligungen vorliegen. Der Schutz der Natur, der Landschaft, der Umwelt und der Nachbarn zählen zu den öffentlichen Kerninteressen, die in allen wesentlichen für die Bewilligung von Anlagen relevanten Normen verankert sind. Als Einzelbeispiele seien etwa das Tiroler Naturschutzgesetz, das Tiroler Raumordnungsgesetz, die Tiroler Bauordnung, aber auch die Abfallwirtschaftsgesetze, das Wasserrechtsgesetz, das Forstgesetz und die Gewerbeordnung erwähnt. Die **Verknüpfung von hoheitsrechtlicher Bewilligungspflicht und Gewährung von Förderungen** zählt zu wesentlichsten „Systemvoraussetzungen“ zur Durchsetzung einer Nachhaltigkeitsstrategie.

Umweltrelevante Projekte, die im Rahmen des Ziel 2-Programms kofinanziert werden sollen, unterliegen darüber hinaus den in der entsprechend zur Anwendung gelangenden Richtlinie enthaltenen **Qualitätsnormen**, welche erfüllt werden müssen, um eine Förderung durch nationale bzw. infolge EU-Mittel erfahren zu

können. Bei größeren Vorhaben bzw. Schlüsselprojekten mit hoher Umweltrelevanz, insbesondere auch von Projekten der öffentlichen Hand, kann die **Vorlage eines umfassenden, ganzheitlichen Projektkonzeptes**, das die (Umweltaus-)Wirkungen in umfassender Sicht berücksichtigt, verlangt werden. Solcherart ganzheitlicher Ansätze sind der Schlüssel zu einer möglichst harmonischen Verknüpfung von Wirtschaftswachstum und Natur- und Umweltschutz und der Verfolgung einer nachhaltigen (Regional-) Entwicklung.

Zum einen sollen speziell durch **vorbeugende Maßnahmen**, die Umweltschäden und -gefahren schon im Ansatz vermeiden, dem Natur- und Umweltschutz Rechnung getragen werden. Zum anderen werden flankierende Maßnahmen zur **Förderung des Umweltbewusstseins**, der Kooperationsbereitschaft und eines (freiwilligen) umweltfreundlichen Verhaltens, sowie sonstige unterstützende Maßnahmen zur verstärkten sinnvollen Nutzung von in Tirol vorhandenen (erneuerbaren) Ressourcen unterstützt, welche die umweltpolitische Ausrichtung des Ziel 2-Programms abrunden.

Um die Effekte zur Unterstützung der Gemeinschaftspolitik Umwelt und zur Beförderung der Nachhaltigkeit durch das Ziel 2-Programm Tirol in geeigneter Weise darstellen zu können, wird im Wege der Österreichischen Raumordnungskonferenz eine Studie - finanziert aus den Mitteln der Technischen Hilfe der österreichischen Ziel 2-Programme - in Auftrag gegeben, welche geeignete Vorgangsweisen zur Ermittlung des Beitrages der Programme zur Nachhaltigkeit aufzeigen soll. Diese Studie wird unmittelbar nach Genehmigung der österreichischen Ziel 2-Programme ausgeschrieben und vergeben, damit die Ergebnisse bereits zur Vorbereitung der Zwischenevaluierungen vorliegen.

3.2.8 Schlüsselbedingungen für eine erfolgreiche Regionalentwicklung

Die Verwirklichung der in den voran stehenden Unterkapiteln dargelegten Ziele und Strategien erfordert im Rahmen des Ziel 2-Programms Tirols eine Konzentration der Aktivitäten und eine Schwerpunktsetzung des Mitteleinsatzes in Schlüsselbereichen, die eine besondere "Hebelwirkung" erwarten lassen.

Als solche gelten vor allem:

- ⇒ die Stärkung der regionalen **Standortattraktivität** mit Schwergewichten in folgenden Bereichen:
 - Einrichtungen und Dienstleistungen im Bereich der **Informations- und Kommunikationstechnologien**;
 - Netzwerke für den **Innovations- und Technologietransfer**
 - regionale Impuls- und Kompetenzzentren;
- ⇒ die Unterstützung von **Unternehmen bzw. Kooperationspartnern in besonders herausfordernden bzw. schwierigen Phasen**. Darunter fallen:
 - Betriebsgründungen bzw. Betriebsübernahmen;

- Vorbereitung und Durchführung von grundlegenden Innovationen bzw. Findung und Entwicklung von Projekten bzw. Produkten;
 - Anbahnung von Kooperationen und Vorbereitung von Kooperationsprojekten;
 - Vorstoß auf internationale Märkte.
- ⇒ eine verstärkte **öffentliche Information und Kommunikation** über Fragen der eigenständigen Regionalentwicklung zur Erzeugung von Regionalbewusstsein und zur Motivation potentieller regionaler Akteure.

Der ebenfalls wichtige und notwendige Bereich der Sicherung des regionalen Angebotes und Zuganges zu einer adäquaten **Aus- und Weiterbildung** (Bildungsinhalte - Erreichbarkeit von Bildungsangeboten) kann im vorliegenden Ziel 2-Programm nicht berücksichtigt werden, da auf eine Aufnahme eines ESF-Teiles verzichtet wurde. Allerdings wird seitens der zuständigen Stellen in Tirol darauf bedacht genommen werden, Maßnahmen dieses Bereiches so weit als möglich über das Ziel 3-Programm zu realisieren.

3.3 INHALTLICHE SCHWERPUNKTSETZUNGEN

3.3.1 Förderung von Kleinen und Mittleren Unternehmen und betrieblichen Kooperationen

Die Unternehmen, im besonderen Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), bilden die **"Keimzelle"** für Wachstum, Arbeitsplätze und Wohlstand. Es gilt, das Unternehmertum **in seinen Aktivitäten auf offenen Märkten im freien Wettbewerb zu stärken und zu unterstützen**, und bestmögliche Rahmen- und Begleitumstände für ein erfolgreiches Wirtschaften zu schaffen. Die Analyseergebnisse zum Tiroler Wirtschaftsleitbild bzw. der Programmanalyse zeigen, dass einerseits die Betriebe in Tirol bzw. in den dem Programm zugrunde liegenden Regionen eine insgesamt hohe Produktivität und eine potentiell hohe Anpassungs- und Entwicklungsfähigkeit aufweisen und in einigen Bereichen Spitzenleistungen gebracht werden. Allerdings steht diesen positiven Punkten etwa eine unzureichende Gründungs- und Ansiedlungsdynamik, Nachfolgeprobleme bei Betriebsübergaben, zum Teil fehlende Kooperationsbereitschaft und –Know-how gegenüber. Daher sind Maßnahmen zur Verbesserung des Unternehmensumfeldes, die Stimulierung von **Unternehmensneugründungen** und **betrieblichen Kooperationen** sowie sonstige der Förderung und Entwicklung der lokalen Wirtschaft dienlichen Maßnahmen notwendig, um die bestehenden Schwächen auszugleichen. Die genannten Maßnahmen stellen einen wesentlichen Schwerpunkt des Ziel 2-Programms dar, der die betriebliche Entwicklung fördern soll. Forciert werden dabei insbesondere **kooperative, innovative Lösungsansätze**, die - sofern für das jeweilige Projekt zutreffend und sinnvoll - positive Effekte im Rahmen der Beschäftigungssituation, der Umwelt oder auch der Chancengleichheit (von Männern und Frauen) aufweisen.

Die Vorteile unternehmerischer Kooperationen sind evident, ein verstärkter Kooperationsgedanke ist unverzichtbar für erfolgreiches Wirtschaften und soll durch das vorliegende Programm unterstützt werden.

Besondere Berücksichtigung finden jene Projekte, die statt eines einseitigen, eindimensionalen Ansatzes vielmehr allfällige Wechselwirkungen mit anderen Bereichen, vor allem die Auswirkungen auf Umweltschutz, Arbeitsmarkt und Aspekte der Chancengleichheit berücksichtigen und optimieren (sofern auf das jeweilige Projekt zutreffend. Der breitere Ansatz wird vorwiegend bei Groß- bzw. Schlüsselprojekten zur Anwendung gelangen).

Das vorliegende Programm sieht sich ebenso als Instrument, die **Stärken der Unternehmen** - Flexibilität, Innovationspotential, Beschäftigungspotential, usw. - zu forcieren und die Unternehmen in der **Erschließung zukunftssträchtiger Märkte und der Entwicklung von "Stärke- bzw. Zukunftsfeldern"** zu unterstützen. Die Analyseergebnisse zeigen, dass (thematische und regionale) Stärkefelder ansatzweise erkennbar sind, allerdings entsprechend ausgebaut werden müssen. Die unter Punkt 3.2.3. (wirtschaftsstrukturelle Ausrichtung) beispielhaft erwähnte „Alpintechnologie“ stellt eines der standorttypischen Stärkefelder der Zukunft dar und zielt auf die innovative Lösung von Problemen eines Gebirgsraumes durch entsprechende technische Entwicklungen ab. Um dieses (technisch anspruchsvollsten) Feld weiterzuentwickeln, bedarf es einer Kooperationskultur, des entsprechenden Technologietransfers und der Aufbau eines entsprechenden Außenbildes.

Grundsätzlich erfordert die Entwicklung solcher Stärke- bzw. Zukunftsfelder notwendige investive Maßnahmen sowie begleitende Maßnahmen innerbetrieblicher (etwa Beratung, Personal- und Organisationsentwicklung) aber auch überbetrieblicher Art, wie etwa die Gestaltung von Betriebsansiedelungen oder die Förderung von regional bedeutsamen Gewerbegebieterschließungen. Gleichzeitig sollen Schwachstellen im Unternehmen und Unternehmensumfeld gemindert oder ausgemerzt werden.

Für diesen Schwerpunkt gilt grundsätzlich das Ziel, **wirtschaftliche Vielfalt** zu forcieren und so eine ausgewogene(re) wirtschaftliche Entwicklung zu ermöglichen, wobei der Tourismussektor auch weiterhin in Tirol bzw. in den Ziel- und Übergangsgebieten eine besonders starke Rolle spielen wird. Um dieser markanten Rolle des Tourismus und den Notwendigkeiten gerecht zu werden, ist diesem Bereich ein eigener Schwerpunkt gewidmet, der wesentliche (direkt und indirekt) Tourismus fördernde Maßnahmen enthält. Aus den Analyseergebnissen sowie der Stärken-Schwächen-Darstellung können im wesentlichen die latente Gefahr der Übernutzung der natürlichen Ressourcen, die überhöhten Kapazitäten und die verbesserungsbedürftige Angebotsqualität, die zu schwach ausgeprägte Kooperationsgesinnung sowie Mangel an prägnanter Angebotspositionierung und in der Marktforschung, sowie zu wenig innovativer Produktentwicklung als Hauptdefizite genannt werden. Dem steht eine exzellente Tourismuseignung großer Teile des Landes, das große touristische Know-how, eine in weiten Teilen gut entwickelte touristische Infra- und Suprastruktur sowie der professionelle Einsatz neuer Medien beim touristischen Marketing gegenüber. Um den angeführten Defiziten in inhaltlich und regional ausgewogenem Ausmaß entgegen zu können, wurde der Schwerpunkt 2/Tourismus mit den entsprechenden Maßnahmen ausgestattet.

3.3.2 Technologie/Innovation für Regionen und Betriebe

Regionale und betriebliche **Innovationskapazität** und der **Einsatz neuer Technologien** sind Voraussetzung für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und Regionen. Die Analyse zeigt, dass weiterhin Schwächen in bezug auf die technologiepolitische Ausrichtung, eine unzureichende Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, den mangelnden Innovations- und Technologietransfer, aber auch eine zu geringen Innovations- und Technologieberatung für KMU bestehen. Die im Rahmen der 2. Strukturfondsperiode gesetzten richtungsweisenden Maßnahmen im Bereich des technologischen Wandels und innovativer Aktionen sind daher entsprechend weiterzuführen und noch zu verstärken. Gefordert ist jedenfalls ein verstärkter Technologietransfer in die benachteiligten Regionen, eine Verbesserung der Einsatzbedingungen neuer Technologien, anwendungsorientierte Forschung, Verbesserung des Zugangs und die **Beteiligung von Unternehmen und Regionen am technologischen Fortschritt und technologischer Innovation**, und Förderung entsprechender begleitender Maßnahmen im Bereich der Ausbildung und Qualifizierung.

Regionen wie Unternehmen unterliegen einem sich verstärkenden Wettbewerb und Konkurrenzdruck, sodass eine **verstärkte und effiziente Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien** zu einem MUSS werden, wollen sie im Wettbewerb bestehen. Neue Technologien haben Wirtschaft und Gesellschaft bereits stark geprägt, wobei vor allem durch die rasante Geschwindigkeit der Entwicklung und Verbreitung **enorme Anforderungen an die Anpassungsfähigkeit** gestellt werden. Positive aber auch negative Auswirkungen sind die Folge, sei es auf Produktivität, den Arbeitsmarkt oder die Umwelt.

Um mit diesen Entwicklungen Schritt zu halten und die darin verborgenen Chancen für Region, Wirtschaft/Arbeitsmarkt und Bevölkerung zu nutzen, sind die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Anpassung an die Informationsgesellschaft bzw. die Inanspruchnahme der Möglichkeiten und der Dienste der Informationsgesellschaft, setzt vor allem **Verfügbarkeit und Zugang zu Telekommunikationsnetzen** voraus. Speziell in benachteiligten Gebieten des ländlichen Raumes fehlt der effiziente Zugang, fehlen auch die notwendigen finanziellen Mittel dafür. Die notwendigen Prozesse optimal in Gang zu setzen und aufrechtzuerhalten, sowie durch notwendige begleitende, vor allem Beratungs- und sonstige Dienstleistungsaktivitäten, ist ein Ziel des vorliegenden Programms.

3.3.3 Attraktivitätssteigerung regionaler Standorte, hohe Umweltqualität

Maßnahmen zur **Attraktivitätssteigerung regionaler Standorte als Lebens- und Wirtschaftsräume** werden, sofern sie den Anforderungen einer nachhaltigen Regionalentwicklung gerecht werden, über das Ziel 2-Programm förderbar sein. Ziel dieser Maßnahmen ist es, eine hohe Standortqualität mit entsprechend hoher Umweltqualität zu erlangen oder zu erhalten, damit die gesamte erwerbsfähige und erwerbswillige ansässige Bevölkerung Arbeit mit befriedigenden Arbeitsbedingungen und mit angemessenen Einkommensmöglichkeiten vorfindet.

Attraktive regionale (Wirtschafts-)Standorte **mit hoher Umweltqualität und intakten Versorgungsstrukturen** ziehen positive Konsequenzen für den regionalen Arbeitsmarkt, Wettbewerbsfähigkeit, regionale Wertschöpfung mit sich und wirken Abwanderungstendenzen entgegen. Vorliegende Analyseergebnisse zeigen, dass die regionalen Standortbedingungen etwa durch fehlende Infrastrukturen, durch fehlende Netzwerke u. a. attraktiver gestaltet werden können. Auch sind mancherorts entsprechende umweltgerechtere Lösungen ausständig. **Eine verstärkte Ausrichtung zu Umweltqualität, Unterstützung notwendiger Umweltinfrastrukturen (im besonderen auch jene mit hoher Bedeutung für die Tourismuswirtschaft) und Erhaltung und Aufbau sonstiger regionale (Versorgungs-)Strukturen** einer Region sind wesentliche Kriterien für Standort- und Investitionsentscheidungen von Unternehmen, bilden die Lebensgrundlage für die einheimische Bevölkerung, und Basis für die Tourismuswirtschaft in Tirol.

Aufbauend auf den bisherigen Anstrengungen und Erfahrungen, sollen durch eine **weitere Stärkung (regionaler) Netzwerkbildung und Kreisläufe**, und die **Unterstützung von Kooperationen auf kommunaler, (über-)regionaler bzw. auch sektoraler Ebene**, Energien gebündelt und Synergien erzeugt, und damit eine Anpassung an die sich stark ändernden Rahmenbedingungen ermöglicht werden. Nachhaltige mittel- bis langfristige Kooperationskonzepte und die Einbettung von einzelnen oder eindimensionalen Maßnahmen in einen breiteren Konzeptrahmen werden dabei besonders forciert.

Zum einen werden Maßnahmen investiver Art notwendig sein, dieses Anliegen zu unterstützen, beispielsweise eine koordinierte Weiterentwicklung wirtschaftsrelevanter umweltgerechter Infrastruktur; andererseits werden weitere begleitende Aktivitäten zur Umsetzung gesetzt werden müssen, etwa beratende, bewussteinbildende oder kooperationsfördernde Maßnahmen. Zur Umsetzung der genannten Maßnahmen mit dem Ziel einer optimalen Weiterentwicklung der Regionen sind die entsprechenden **regionalen Einrichtungen und Strukturen** notwendig, deren Fortführung bzw. Optimierung und Ausbau durch das Ziel 2-Programm unterstützt wird.

3.3.4 Beschäftigung

Angesichts der auch in Tirol und insbesondere seinen Zielgebieten vorhandenen **Arbeitslosigkeit**, die durch massive Anstrengungen, auch im Rahmen der 2. EU-Strukturfondsperiode teilweise reduziert, jedoch weiterhin existent ist, erfährt der Beschäftigungsaspekt im Ziel 2-Programm besondere Berücksichtigung. Da auf einen ESF-Teil im vorliegenden Programm verzichtet wird, sind keine begleitenden (ESF-fähigen) Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, strukturverbessernde Maßnahmen und ähnliches möglich. Allerdings sind sämtliche EFRE-Maßnahmen zumindest indirekt geeignet, einen Beitrag zur Verbesserung der regionalen Beschäftigungssituation zu geben. EFRE-konforme Projekte mit entsprechend positiver Auswirkung auf die Beschäftigungssituation – zum Beispiel zur Verringerung der nach wie vor ausgeprägten Saisonarbeitslosigkeit oder zur Erhöhung der Anzahl von qualitativ hochwertigen Teilzeitarbeitsplätzen - sollen vorrangig berücksichtigt werden.

Überdies wurde über den Schwerpunkt 3 – Innovative Lösungsmöglichkeiten für regionale Problemstellungen – eine Maßnahme eingerichtet, die insbesondere auch die Entwicklung EFRE-konformer beschäftigungsfördernder Initiativen forcieren soll. Die Projekte werden dabei unter Berücksichtigung der regionalen Bedürfnisse und Probleme gestaltet und sollen den Ausbau der regionalen Arbeitsmärkte unterstützen. Dem Grundsatz der Chancengleichheit für Frauen und Männer ist dabei Rechnung zu tragen.

3.3.5 Besondere Berücksichtigung der Chancengleichheit

Soweit möglich und sinnvoll, werden EFRE-kozufinanzierende Projekte auf ihren jeweils möglichen **Beitrag zur Verbesserung der Situation der Chancengleichheit** überprüft. Dem Grundsatz der Chancengleichheit entsprechend, dürfen keine geschlechtsspezifischen Diskriminierungen bestehen, im Gegenteil soll durch entsprechende (begleitende) **Maßnahmen nach Möglichkeit frauenspezifische Arbeits- und Lebenssituationen** optimal begegnet werden können. Der Beitrag von Projekten zur Verbesserung der Chancengleichheitssituation wird vor allem im Rahmen von Großprojekten bzw. Schlüsselprojekten verstärkt geprüft und – sofern dies möglich und sinnvoll erscheint - vom antragstellenden Projektträger zu berücksichtigen sein. Erfolgreiche bestehende Frauenförderprogramme sind nur ein Beispiel dafür, dass Bedarf und Nutzen für solche Maßnahmen gegeben sind.

Weiters sollen im Rahmen des Schwerpunktes 3 **neue, innovative Wege** speziell auch zur Lösung oder Verbesserung frauenspezifischer Problemsituationen entwickelt werden.

In der Maßnahmandarstellung sind die relevanten Indikatoren entsprechend dargestellt.

Exkurs: Bedeutung des Bereiches Qualifikation/Wissen/Aus- und Weiterbildung mit regionaler Ausprägung

Die Analyseergebnisse zeigen, dass regionalspezifische Maßnahmen zur Verbesserung der Qualifikation, des Informations- und Wissensstandes, Aus- und Weiterbildung eine immens hohe Bedeutung zur Zielerreichung haben. Qualifizierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen bilden einen der Schlüssel für Steigerung der unternehmerischen Wettbewerbsfähigkeit, Verbesserung der Situation am Arbeitsmarkt und Entwicklung des endogenen Potentials in den Regionen. Investitionen in die Humanressourcen stellen somit ein Instrument einer aktiven Arbeitsmarktpolitik, aber auch ein Mittel zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und Regionen dar. Die **Anpassung der Arbeitskräfte** - ArbeitgeberIn wie ArbeitnehmerIn - an die neuen Herausforderungen ist unverzichtbar.

Wissen, Aus- und Weiterbildung, **zugeschnitten auf regionale Bedürfnisse** und die künftigen generellen Anforderungen, bilden einen der wichtigsten Faktoren, als ArbeitnehmerInnen und -geberInnen, als Unternehmen und Region gesamtwirtschaftlich erfolgreich (weiter) zu bestehen. Dies umfasst die Notwendigkeit eines **optimalen Angebotes** an Qualifikations- und Weiterbildungsmaßnahmen, aber auch einen **möglichst optimalen Zugang** dazu.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, umfasste daher das Ziel 2-Programm Tirol ursprünglich regional bedeutsame Maßnahmen der (berufsbegleitenden) Qualifikation und Aus- und Weiterbildung (flankierend zu den wirtschaftspolitischen Interventionen des EFRE), den Erwerb von Schlüsselqualifikationen und zur Erleichterung und Verbesserung der beruflichen Orientierung sowie erleichterten Zugang zu Bildungsangeboten im ländlichen Raum.

Da auf einen ESF-Teil verzichtet wird und damit die genannten Projektansätze zur Qualifikation im Rahmen des Ziel 2-Programms nicht mehr kofinanzierbar sind, muss versucht werden, ESF-konforme Begleitmaßnahmen nach Möglichkeit über das horizontale Ziel 3-Programm umzusetzen.

3.4 Indikatoren auf Programmebene

Entsprechend den Vorgaben der EU-Strukturfondsverordnungen werden für das vorliegende Ziel 2-Programm Tirol nachstehende Ziele (auf makroökonomischer Ebene) formuliert (jeweils bezogen auf das Ziel- und das Übergangsgebiet):

– **tendenzielle Verbesserung der Arbeitslosen-Situation**

(Ausgangswerte = Arbeitslosenquoten nach Bezirken 1998)

Bezirk Lienz 11,2%, Imst 10,4%, Landeck 10,5%, Kitzbühel 7,5%, Reutte 6,4%, Schwaz 6,6%, Innsbruck-Land 5,5%.

(Bezirkswerte geschätzt; Quelle: Arbeiterkammer Tirol)

– **tendenzielle Verbesserung des Einkommens**

Ausgangswerte von 1997:

NUTS-III-Region Ausserfern (Zielgebiet/Übergangsgebiet):

159.027 /168.234 ATS Nettojahreseinkommen/Lohnsteuerpflichtigen

NUTS-III-Region Innsbruck (Zielgebiet/Übergangsgebiet):

171.103/182.927 ATS Nettojahreseinkommen/Lohnsteuerpflichtigen

NUTS-III-Region Oberland (Zielgebiet):

168.172 ATS Nettojahreseinkommen/Lohnsteuerpflichtigen

NUTS-III-Region Osttirol (Zielgebiet/Übergangsgebiet):

164.658/153.918 ATS Nettojahreseinkommen/Lohnsteuerpflichtigen

NUTS-III-Region Tiroler Unterland (Übergangsgebiet):

159.407 ATS Nettojahreseinkommen/Lohnsteuerpflichtigen

- **tendenzielle Verbesserung der Wanderungsbilanz**
(Ausgangswerte 1996/97: Männer/Zielgebiet - 442, Übergangsgebiet - 414;
Frauen/Zielgebiet - 392, Übergangsgebiet - 218)

Als quantifizierbare Ziele auf Programmebene werden nachstehend genannte konkretisiert:

- Zahl der geschaffenen Arbeitsplätze gesamt (brutto): ca. 500
- Zahl der gesicherten Arbeitsplätze gesamt (brutto): Erhebung auf Evaluierungsebene, geschätzt werden ca. 1850
- Zahl der Umweltprojekte gesamt: ca. 145
- Zahl der neu gegründeten Unternehmen gesamt: ca. 70

In ausgewogener Verfolgung aller genannten wirtschaftspolitischen Hauptziele und programmspezifischer Ziele orientiert sich die Tiroler Regionalpolitik am **Grundsatz der Nachhaltigkeit**.

4 ÜBERBLICK ÜBER DIE SCHWERPUNKTE UND MASSNAHMEN

Schwerpunkt 1(EFRE): Betriebl.Förderung- Standortattraktivierung-neue Technologien	Schwerpunkt 2 (EFRE): Tourismus, Freizeit und Lebensqualität	Schwerpunkt 3 (EFRE): Innov. Lösungsansätze für reg. Problemstellungen und kommunale Umweltanliegen	Schwerpunkt 4 (EFRE): Technische Hilfe
<p>1.1.</p> <p>Betriebliche Investitionsförderungen (inkl. Betriebliche Kooperationen und Netzwerke) zur Betriebsgründung und Betriebserweiterung (v.a. KMU), Betriebsansiedelungs- und Neugründungsprojekte mit wesentlichen regionalökonomischen Impulsen, in den Bereichen Industrie/industrienahes Gewerbe und Dienstleistungen</p> <p><u>MF:</u> ERP-Fonds</p>	<p>2.1.</p> <p>Mittlere und größere Projekte im Rahmen von betrieblichen Investitionen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft</p> <p><u>MF:</u> Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH</p>	<p>3.1.</p> <p>Integralmaßnahmen zur eigenständigen Regionalentwicklung (inkl. Regionalmanagement-Einrichtungen)</p> <p><u>MF:</u> Abteilung Wirtschaftsförderung Land Tirol</p> <p><i>Änderung: Zusammenlegung von 3.1. und 3.2.</i></p>	<p>4.1.</p> <p>Technische Hilfe im engeren Sinn</p> <p><u>MF:</u> Abteilung Raumordnung-Statistik Land Tirol</p>
<p>1.2. (zus.gelegt mit 1.1.)</p> <p>Betriebliche Investitionsförderungen (inkl. betriebliche Kooperationen und Netzwerke) zur Betriebsgründung und Betriebserweiterung (v.a. KMU) , Betriebsansiedelungs- und Neugründungsprojekte mit wesentlichen regionalökonomischen Impulsen, in den Bereichen Kleingewerbe und sonstige Dienstleistungen</p> <p><u>Sub-MF:</u> AWS</p>	<p>2.2.</p> <p>Kleinprojekte im Rahmen von betrieblichen Investitionen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft</p> <p><u>MF:</u> Bürges Förderungsbank GmbH</p> <p><i>Änderung: die Maßnahme 2.2. wird von der ÖHT übernommen und über 2.1. abgewickelt</i></p>	<p>3.2.</p> <p>Errichtung von energiebezogenen Umweltvorhaben</p> <p><u>MF:</u> Abteilung Wirtschaft und Arbeit Land Tirol</p> <p><i>Änderung: Zusammenlegung von 3.1. und 3.2.</i></p>	<p>4.2.</p> <p>Technische Hilfe im weiteren Sinn</p> <p><u>MF:</u> Abteilung Raumordnung-Statistik Land Tirol</p>
<p>1.3.</p> <p>JungunternehmerInnen-förderung</p> <p><u>MF:</u> Abteilung Wirtschaft und Arbeit Land Tirol</p>	<p>2.3.</p> <p>JungunternehmerInnenförderung in der Tourismuswirtschaft</p> <p><u>MF:</u> Abteilung Wirtschaft und Arbeit Land Tirol</p>		

<p>1.4.</p> <p>Betriebliche Abwasser-, Umwelt- und Energiemaßnahmen</p> <p><u>MF:</u> Kommunalkredit Public Consulting GmbH</p>	<p>2.4.</p> <p>Auf- und Ausbau touristischer nicht einnahmenschaftender Infrastrukturen</p> <p><u>MF:</u> Abteilung Wirtschaft und Arbeit Land Tirol</p>		
<p>1.5.</p> <p>Maßnahmen im Rahmen von Gewerbe- und Industriegebieterschließungen</p> <p><u>Sub-MF:</u> Abteilung Wirtschaft und Arbeit Land Tirol</p> <p>Änderung: Zusammenlegung mit Maßnahme 1.1.</p>	<p>2.5.</p> <p>Software Maßnahmen der Tourismuswirtschaft (inkl. Forcierung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien)</p> <p><u>MF:</u> Abteilung Wirtschaft und Arbeit Land Tirol</p> <p>Änderung: Neue MF=ÖHT</p>		
<p>1.6.</p> <p>Auf- und Ausbau regionaler überbetrieblicher Strukturen</p> <p><u>MF:</u> Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</p>	<p>2.6.</p> <p>Harte und weiche Infrastruktur zur kulturellen Entwicklung mit dem Ziel der Unterstützung von Maßnahmen gemeinschaftsfördernden Charakters und der Tourismuswirtschaft, bzw. Hebung der regionalen Lebensqualität</p> <p><u>MF:</u> Abteilung Kultur Land Tirol</p>		
<p>1.7.</p> <p>Betriebliche Forschung, Entwicklung und Innovation (inkl. betrieblicher Kooperationen und Netzwerke)</p> <p><u>MF:</u> ForschungsförderungsGesmbH</p>	<p>2.7.</p> <p>Umweltinfrastrukturen von nachhaltiger regionaler und touristischer Bedeutung, im besonderen Maßnahmen zur Abwasserentsorgung</p> <p><u>MF:</u> LBD Wasserwirtschaft Land Tirol</p>		
<p>1.8.</p> <p>Begleitende Beratungsförderung für KMU</p> <p><u>MF:</u> Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Tirol</p>	<p>2.8.</p> <p>Präventivmaßnahmen zur Abwehr von Naturkatastrophen</p> <p><u>MF:</u> Landesforstdirektion Tirol</p>		

Legende: „MF“ = maßnahmenverantwortliche Förderstelle

EFRE-SCHWERPUNKTE

SP 1: Betriebliche Förderung - Standortattraktivierung - neue Technologien

SP 2: Tourismus, Freizeit und Lebensqualität

SP 3: Innovative Lösungsansätze für regionale Problemstellungen und kommunale Umweltprojekte

SP 4: Technische Hilfe

- **Rechtsgrundlage:**

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

- **Beantragte Gemeinschaftsbeihilfe für den EFRE:**

Ziel 2: 37,156 Mio EURO

Phasing-out: 7,533 Mio EURO

- **Kategorisierung der Maßnahmenbereiche:**

erfolgt gemäß Vademecum der DGRegio zur Programmplanung

- **Geltungsbereich des EFRE:**

Ziel 2-Gebiete

Phasing-out-Gebiete (Übergangsbereiche)

- **Geltungsdauer des EFRE:**

Ziel 2-Gebiete: 2000-2006

Phasing-out-Gebiete (Übergangsbereiche): 2000-2005

- **Aufteilung der EFRE-Mittel im Ziel- und Übergangsbereich:**

sh. Übersicht in der Anlage

- **Förderfähige Kosten:**

Im Zuge der Projektumsetzung werden die Regeln der EK für die Zuschussfähigkeit berücksichtigt.

- **Indikatoren auf Schwerpunkt-/Maßnahmenebene:**

Das österreichweit akkordierte Kernindikatoren-Set kommt im Ziel 2-Programm Tirol zur Anwendung.

- **Vereinbarkeit mit Artikel 87 des Vertrages/Einhaltung des EU-Wettbewerbsrechtes:**

Sämtliche Maßnahmen werden in Einklang mit den Bestimmungen des EU-Wettbewerbsrechtes abgewickelt (sofern relevant)

sh. dazu Punkt 9.4. „Wettbewerbsrechtliche Aspekte“

4.1 INHALTLICHE DARSTELLUNG DER SCHWERPUNKTE UND MASSNAHMEN im EFRE

4.1.1 SCHWERPUNKT 1/EFRE: Betriebliche Förderung - Standortattraktivierung - neue Technologien

Kurzbeschreibung des Schwerpunktes und der geplanten Maßnahmen:

Der Schwerpunkt 1 umfasst nachhaltige Investitionen zur Sicherung und Stärkung, zum Ausbau und zur Entwicklung des Unternehmensbestandes, Maßnahmen zur Verbesserung des Unternehmensumfeldes, Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sowie Maßnahmen zur Erhöhung der (Standort-)Attraktivität der Regionen für Unternehmen.

Der Gründung neuer erfolgversprechender Unternehmen kommt in den benachteiligten Gebieten ein besonderer Stellenwert zu, weshalb entsprechende (EFRE-konforme) Aktivitäten dieser Art über das vorliegende Programm in einer eigenen Maßnahme gebündelt werden und forciert werden.

Ebenfalls hoher Stellenwert wird der Entwicklung von Unternehmenskooperationen beigemessen, welche entsprechend in den einzelnen Maßnahmen des Schwerpunktes enthalten sind. Begleitende betriebliche Beratungen runden die EFRE-Interventionen ab.

Weiters unterstützt dieser Schwerpunkt auch Umweltsachen im Rahmen von (einzel-)betrieblichen Umwelt-, Abwasser- und Energieprojekten (mit primär nicht-landwirtschaftlichem Bezug). Betriebliche Umweltprojekte erlangen insbesondere durch Entwicklung und Anwendung neuer erfolgversprechender umweltrelevanter Technologien und durch allfällige positive Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation besondere Bedeutung. Die verstärkte (betriebliche) Nutzung alternativer, erneuerbarer Energieformen und die verstärkte Produktion biogener Energieträger sind ein weiterer wichtiger Teil der Maßnahme.

Neben den genannten umweltrelevanten Technologien unterstützt dieser Schwerpunkt grundsätzlich eine verstärkte (betriebliche) und effizient(er)e Anwendung neuer (Informations- und Kommunikations-)Technologien und den Technologietransfer, um den Betrieben und letztlich den betreffenden Regionen ein zusätzliches, zukunftsächtiges Instrument zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit in die Hand zu geben.

Sofern Projektansätze mögliche Umwelt- und Chancengleichheitsaspekte und arbeitsplatzsichernde und -schaffende Maßnahmen in geeigneter Weise mit einschließen, kommt ihnen im Rahmen des Ziel 2-Programms ein besonderer Stellenwert zu, sie werden vorrangig gereiht. Speziell bei größeren bzw. Großprojekten wird entsprechendes Augenmerk auf Art und Umfang der Berücksichtigung der drei genannten Aspekte gelegt werden.

Schwerpunkt 1 basiert primär auf folgenden Ergebnissen der SWOT-Analyse:

Chance: Unterstützung von Betrieben (insbesondere KMU) und Betriebsgründungen zur Verbesserung der Beschäftigungssituation (Sicherung bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze), Verhinderung der Abwanderung, Standortattraktivierung

Chance: Erweiterungs-, Vernetzungs- und Kooperationspotenzial der Betriebe

Chance: zukunftsorientierte Branchen (v. a. auch Informations- und Kommunikationstechnologien)

Chance: Standortattraktivierung als Mittel positiver Regionalentwicklung

Chance: hohe Jugendquote – hohe Lebensqualität - hohes Innovationspotenzial als Motor der Regionalentwicklung

Resultierend aus den Analyseerkenntnissen und den in Kapitel 3 definierten Leitzielen werden folgende Hauptziele im Rahmen des Schwerpunktes 1 verfolgt:

- Verbesserung der betrieblichen Anpassungsfähigkeit an die Herausforderung neuer Technologien, Globalisierungstrends und verschärften Wettbewerb, Internationalisierung der Märkte und Unterstützung des Aufbaues strategischer Erfolgspositionen, Steigerung der betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit
- Forcierung der wirtschaftlichen Vielfalt
- Stimulierung von Unternehmensneugründungen und Unternehmenskooperationen
- Aufbau von unternehmerischen Zukunftsbereichen und Zukunftspotentialen/Markterschließung und Marktentwicklung mit entsprechender positiver Wirkung auf die Beschäftigungssituation
- Verbesserung der Umwelt- und Energiesituation durch Forcierung der (betrieblichen) Nutzung alternativer, erneuerbarer Energieformen und die verstärkte Produktion biogener Energieträger, Forcierung des Einsatzes neuer Umwelttechnologien
- Schaffung von Arbeitsplätzen, nach Möglichkeit dauerhafte, höherqualifizierte, bzw. dem Qualifikationsniveau der Region angepasste, unter Bedachtnahme auf Möglichkeiten der Verbesserung frauenspezifischer (Problem-)Situationen;

Maßnahmen des Schwerpunktes 1/EFRE:

M 1.1 Betriebliche Investitionsförderungen zur Betriebsgründung und Betriebserweiterung (v. a. KMU), Betriebsansiedelungs- und Neugründungsprojekte mit wesentlichen regionalökonomischen Impulsen sowie Maßnahmen zur Standortattraktivierung

(Zusammenlegung von M 1.1., 1.2. und 1.5.)

Maßnahmenverantwortliche Förderstelle:

ERP-Fonds, **Ungargasse 37, 1031 Wien**

Teilmaßnahme 1:

Betriebliche Investitionsförderungen zur Betriebsgründung und Betriebserweiterung (v. a. KMU), Betriebsansiedelungs- und Neugründungsprojekte mit wesentlichen regionalökonomischen Impulsen, in den Bereichen Industrie/industrienahes Gewerbe und Dienstleistungen

(vormalig M 1.1.)

Maßnahmenverantwortliche Förderstelle:

ERP-Fonds, **Ungargasse 37, 1031 Wien**

Kurzbeschreibung der Maßnahme:

Diese Maßnahme bezieht sich auf die Bereiche Industrie/industrienahes Gewerbe und Dienstleistungen und fördert einzelbetriebliche innovative Investitionen zur Betriebsgründung und Betriebserweiterung (v. a. KMU), Betriebsansiedelungs- und Neugründungsprojekte mit wesentlichen regionalökonomischen Impulsen, strukturverbessernde betriebliche Maßnahmen zur Stärkung des Unternehmensbestandes (z.B. Verfahrens-, Produkt-, Ablaufinnovationen, Umstellungsinnovationen auf öko- bzw. ressourceneffiziente Verfahren, Produkte und Dienstleistungen; Modernisierungsinvestitionen; Kapazitätserweiterungen; Maßnahmen wodurch die Entwicklung und das Anbieten produktionsnaher Dienstleistungen gemäß neuestem technologischen Stand erfolgen kann etc) sowie sonstige Maßnahmen zum Aufbau und zur Stärkung von Unternehmensfunktionen.

Begünstigte der Teilmaßnahme 1:

Natürliche und juristische Personen, die ein Unternehmen im Bereich Industrie oder industrienah(e)s Gewerbe/Dienstleistungen führen oder die im Begriff sind, ein solches Unternehmen zu gründen.

Teilmaßnahme 2:

Betriebliche Investitionsförderungen (inkl. betriebliche Kooperationen und Netzwerke) zur Betriebsgründung und Betriebserweiterung (v. a. KMU), Betriebsansiedelungs- und Neugründungsprojekte mit wesentlichen regionalökonomischen Impulsen, in den Bereichen Kleingewerbe und sonstige Dienstleistungen

(vormalig M 1.2.)

Sub-Maßnahmenverantwortliche Förderstelle:

Austria Wirtschaftsservice GmbH, **Ungargasse 37, 1031 Wien**

Kurzbeschreibung der Maßnahme:

Diese Maßnahme bezieht sich auf die Bereiche Kleingewerbe und sonstige Dienstleistungen und fördert einzelbetriebliche strukturverbessernde Investitionen (inkl. betriebliche Kooperationen und Netzwerke) im Rahmen von Betriebsgründungen, Betriebserweiterungen, Betriebsansiedelungen sowie Betriebsübernahmen von KMU zur Stärkung des Unternehmensbestandes sowie sonstige Maßnahmen zum Aufbau und zur Verbesserung von Unternehmensfunktionen. Neben der Unterstützung materieller Investitionen (etwa im Rahmen der Erzeugung/Erbringung innovativer bzw. qualitativ höherwertiger Produkte/Dienstleistungen, der Entwicklung und Anwendung neuer Technologien, Investitionen zur Energieeinsparung, sparsamere Nutzung von knappen Rohstoffen incl. Recycling) werden auch immaterielle Investitionen gefördert (zum Beispiel zwischen- und überbetriebliche Kooperationen und Clusterbildungen).

Begünstigte der Teilmaßnahme 2:

Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der EU-Definition

Teilmaßnahme 3:

Maßnahmen im Rahmen von Gewerbe- und Industriegebietserschließungen

(vormalig M 1.5.)

Sub-Maßnahmenverantwortliche Förderstelle:

Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Land Tirol, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck

Kurzbeschreibung der Maßnahme:

Über diese Maßnahme werden Investitionen zur (äußeren und inneren) Erschließung von Gewerbe- und Industriegebieten an (raumordnerisch) geeigneten Standorten gefördert.

Begünstigte der Teilmaßnahme 3:

Gemeinden und Gemeindeverbände

M 1.2 Betriebliche Investitionsförderungen (inkl. betriebliche Kooperationen und Netzwerke) zur Betriebsgründung und Betriebserweiterung (v. a. KMU), Betriebsansiedelungs- und Neugründungsprojekte mit wesentlichen regionalökonomischen Impulsen, in den Bereichen Kleingewerbe und sonstige Dienstleistungen

(Zusammenlegung mit M 1.1.; vgl. Teilmaßnahme 2 in M 1.1.)

M 1.3 JungunternehmerInnenförderung

Maßnahmenverantwortliche Förderstelle:

Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Land Tirol, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck

Kurzbeschreibung der Maßnahme:

Mit dieser Maßnahme werden Unternehmensgründungen von Jungunternehmern und einzelbetriebliche Maßnahmen von Kleinunternehmen unterstützt, bei denen seit der Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit nicht mehr als drei Jahre vergangen sind und die am jeweiligen regionalen/lokalen Standort Marktnischen nutzen bzw. Marktlücken schließen.

Begünstigte der Maßnahme 1.3:

Kleine Unternehmen im Sinne des EU-Wettbewerbsrechtes, bei denen seit der Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit nicht mehr als drei Jahre vergangen sind.

M 1.4 Betriebliche Abwasser-, Umwelt- und Energiemaßnahmen

Maßnahmenverantwortliche Förderstelle:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien

Kurzbeschreibung der Maßnahme:

Im Rahmen dieser Maßnahme wird grundsätzlich die Umstellung von Betrieben auf umweltverträgliche Produktionsverfahren unterstützt, wobei damit im wesentlichen Maßnahmen zum sparsamen Ressourceneinsatz, zur Vermeidung oder Verringerung von Wasseremissionen im Produktionsprozess, zur Abfallvermeidung, -trennung und –wiederverwertung, zur Abluft- und Lärmvermeidung bzw. deren wesentlicher Verringerung umfasst sind.

Weiters sind einzelbetriebliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen durch klimarelevante Schadstoffe, insbesondere durch Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen, sowie Maßnahmen, die zu einem sparsamen Energieträgereinsatz führen, förderungsfähig. Letztere umfassen Projekte zur Einsparung, effizienteren Bereitstellung und Nutzung von Energie.

Begünstigte der Maßnahme 1.4:

Natürliche und juristische Personen, die Umweltmaßnahmen im Sinne des UFG setzen.

M 1.5. Maßnahmen im Rahmen von Gewerbe- und Industriegebietserschließungen (Zusammenlegung mit Maßnahme 1.1.)

(Zusammenlegung mit M 1.1.; vgl. Teilmaßnahme 3 in M 1.1.)

M 1.6 Regionale überbetriebliche Infrastrukturförderungen

Maßnahmenverantwortliche Förderstelle:

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung V/2, Renngasse 5, 1010 Wien

Kurzbeschreibung der Maßnahme:

Die Maßnahme 1.6. zielt auf den Ausbau industriell-gewerblicher „innovationsstimulierender“ Infrastrukturprojekte ab. Infrastrukturprojekte dieser Art umfassen „Impulszentren“ (Technologie(transfer)-, Gründer- und Innovationszentren), die einen wesentlichen Beitrag zu

Unternehmensgründungen und -ansiedelungen in technologisch anspruchsvollen Branchen leisten. Im Sinne einer zielgerechten Weiterentwicklung werden auch notwendige Maßnahmen, die auf eine Verbesserung bzw. Optimierung in der Ausnutzung vorhandener Ressourcen abzielen, gefördert. Durch diese Maßnahmen soll die Attraktivität bestehender Impulszentren und deren Dienstleistungsangebot für vorhandene und potentielle Mieter erhöht werden, sowie zur inhaltlichen Positionierung im regionalen Umfeld, der Schwerpunktbildung, der regionalen Koordinationsfunktion, zur Vernetzung innerhalb und mit externen Partnern beitragen.

Begünstigte der Maßnahme 1.6:

Förderungsempfänger können rechtliche selbständige Betreibergesellschaften von Impulszentren oder vergleichbarer Infrastruktureinrichtungen sein (GmbH, Vereine, Gesellschaften bürgerlichen Rechts z.B. Arbeitsgemeinschaften) deren Organe über die erforderliche fachliche Eignung verfügen

M 1.7 Betriebliche Forschung, Entwicklung und Innovation (inkl. betrieblicher Kooperationen und Netzwerke)

Maßnahmenverantwortliche Förderstelle:

ForschungsförderungsGesmbH – Bereich Forschungsförderung Wirtschaft,
Sensengasse 1, 1090 Wien

Kurzbeschreibung der Maßnahme

In Bezug auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) unterstützt diese Maßnahme Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte (einschließlich Prototypen, Pilot-, Demonstrations- oder Versuchsanlagen), sofern das jeweilige Vorhaben zur Erstellung und Verwertung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Produktionsverfahren bzw. Dienstleistungen führt. Darunter fallen auch Projekte, die auf die Errichtung bzw. wesentliche Erweiterung eines betriebseigenen F&E-Bereiches ausgerichtet sind, sowie Kooperationsprojekte mit anderen Unternehmen bzw. mit Forschungsinstitutionen. Letzteres ist besonders förderungswürdig.

F&E-Projekte von Großunternehmen im Sinne des EU-Wettbewerbsrechtes werden nur dann gefördert, wenn das Projekt für das antragstellende Unternehmen von besonderer Bedeutung ist.

Im Rahmen der industriellen Forschung sollen Erkenntnisse gewonnen werden, die zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen

sowie zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren und Dienstleistungen genutzt werden können.

Bei den vorwettbewerblichen Entwicklungsvorhaben erfolgt die Umsetzung dieser Erkenntnisse in neue, geänderte oder verbesserte Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.

Die beantragten Vorhaben können sämtliche technologische Bereiche umfassen und müssen von volkswirtschaftlicher Bedeutung sein.

Begünstigte der Maßnahme 1.7:

Betriebe der gewerblichen Wirtschaft (KMU sowie Großbetriebe), Gemeinschaftsforschungsinstitute, andere wissenschaftliche Institute bzw. deren Rechtsträger, Organisationen der gewerblichen Wirtschaft, Einzelforscher und Arbeitsgemeinschaften (jeweils natürliche und juristische Personen möglich)

M 1.8 Begleitende Beratungsförderung für KMU

Maßnahmenverantwortliche Förderstelle:

Wirtschaftskammer Tirol, Meinhardstraße 12-14, A-6020 Innsbruck

Kurzbeschreibung der Maßnahme:

Im Rahmen dieser Förderaktion werden Maßnahmen der externen Beratungsförderung für KMU der gewerblichen Wirtschaft unterstützt, wobei Förderungen für ArbeitnehmerInnen wie ArbeitgeberInnen Berücksichtigung finden.

Begünstigte der Maßnahme 1.8:

Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Sinne des Gemeinschaftsrahmens für KMU des EU-Wettbewerbsrechtes.

Indikatoren des Schwerpunktes 1:

	Zielwert geschätzt (2006):
Anzahl neugegründeter Unternehmen:	12
Überlebensrate neu gegründeter KMUs nach 2 Jahren:	80% (es werden von der Wirtschaftskammer neu gegründete + übernommene KMUs gemeinsam erhoben; Überlebensrate etwa 70% in 1998/99)
Höhe der Gesamtkosten in Mio EURO:	107,43
Anteil privater Investitionskosten in Mio EURO:	83,58
Anzahl geförderter Projekte mit positiver Umweltwirkung:	90
Anzahl geschaffener Arbeitsplätze:	295
Anzahl gesicherter Arbeitsplätze:	Erhebung auf Evaluierungsebene

4.1.2 SCHWERPUNKT 2/EFRE: Tourismus, Freizeit und Lebensqualität

Kurzbeschreibung des Schwerpunktes und der geplanten Maßnahmen:

Mit diesem Schwerpunkt soll die Wettbewerbsfähigkeit touristischer Kleinregionen und touristischer Einrichtungen und Betriebe verbessert und gestärkt werden. Unterstützt werden betriebliche, überbetriebliche und kommunale Projektansätze, die direkt oder indirekt positive Impulse für die im Tiroler Ziel- und Übergangsgebiet besonders bedeutsame Tourismuswirtschaft, und letztlich auch für die einheimische Bevölkerung, aufweisen. Neben zielgerichteten materiellen Investitionen stehen besonders entsprechende Software-Maßnahmen (v. a. jene mit Kooperationscharakter oder einer verstärkte Anwendung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien) im Vordergrund, die eine nachhaltige Stärkung und Verbesserung der betrieblichen und regionalen touristischen Situation nach sich ziehen und zukunftsgerichtete Entwicklungschancen eröffnen. Dies inkludiert auch die Unterstützung von JungunternehmerInnen im Tourismus.

Darüber hinaus umfasst dieser Schwerpunkt auch Maßnahmen und Aktivitäten mit gemeinschaftsförderndem Charakter in den Gemeinden und den Regionen, soweit eine für die Regionalentwicklung notwendige und zugleich für den Tourismus bedeutsame Komponente enthalten ist. Gedacht ist dabei insbesondere an Projektansätze im Rahmen einer tourismusorientierten kulturellen Entwicklung, die sich überdies positiv auf die Lebensqualität der einheimischen Bevölkerung auswirken.

Erfahrungen der vergangenen Strukturfondsperiode haben gezeigt, dass eine EU-kofinanzierte Unterstützung im Bereich der kommunalen Umweltinfrastrukturen von immenser Bedeutung für die regionale und touristische Entwicklung insbesondere der finanzschwächsten Gemeinden sind. Der Schwerpunkt 2 unterstützt daher eine Fortführung der unter Ziel 5b begonnenen Initiativen. Ebenso stellen Präventivmaßnahmen zur Abwehr von Naturkatastrophen, seien es Projekte konzeptiver oder investiver Natur, für die Tiroler Ziel 2- wie auch Übergangsgebiete ein überaus bedeutsames Instrument dar, um die Grundfunktionen des Lebensraumes zu bewahren und die Tourismuswirtschaft nachhaltig zu unterstützen.

Schwerpunkt 2 basiert primär auf folgenden Ergebnissen der SWOT-Analyse:

Chance: Schönheit an Natur- und Kulturlandschaften, Reichtum an natürlichen und naturnahen Lebensräumen und Ressourcen als Basis für Tourismus

Chance: Ankurbelung des Tourismus durch innovative touristische und umweltspezifische Infrastruktur und Kooperationen

Chance: Hohe Qualität der Dienstleistungen

Chance: Hohes Qualifizierungsniveau

Chance: Erwerbskombinationen

Folgende Hauptziele werden im Rahmen des Schwerpunktes 2 verfolgt:

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, insbesondere durch Forcierung des Qualitätstourismus, von Kooperationen sowie tourismus- und umweltrelevanter Infrastrukturen
- strukturelle Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Tourismus bzw. Verbesserung der Beschäftigungssituation im Tourismus allgemein
- Verbesserung der Lebensqualität in den Regionen durch die Implementierung von Projekten gemeinschafts- und tourismusfördernden Charakters

Maßnahmen des Schwerpunktes 2/EFRE:

M 2.1. Projekte im Rahmen von betrieblichen Investitionen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft und Soft-Maßnahmen der Tourismuswirtschaft

(Zusammenlegung von M 2.1., 2.2. und 2.5.; (Übernahme durch ÖHT und Abwicklung über M 2.1.))

Maßnahmenverantwortliche Förderstelle:

Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH, Parkring 12 a, 1011 Wien

Teilmaßnahme 1:

Mittlere und größere Projekte im Rahmen von betrieblichen Investitionen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft

(vormalig M 2.1.)

Maßnahmenverantwortliche Förderstelle:

Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH, Parkring 12 a, 1011 Wien

Kurzbeschreibung der Maßnahme:

Die Maßnahme fördert (mittlere und größere) materielle (einzelbetriebliche) Investitionen zur Erweiterung und Modernisierung touristischer Betriebe (Bereiche Beherbergung, Verpflegung und sonstige, z.B. Campingplätze, Reisebüros, etc).

Die Maßnahme umfasst Investitionen zur Innovation, Modernisierung, Rationalisierung, Betriebsgrößenoptimierung, qualitative Verbesserungen in Beherbergungs- und Verpflegungsbetrieben und Campingplätzen. (regionaltypische Betriebe). Darüber hinaus sind Investitionen, die von Kooperationen durchgeführt werden, sowie der Ausbau von zeitgemäßen Personalunterkünften inkludiert.

Weiters werden die Errichtung und Verbesserung von Freizeitbetrieben und -einrichtungen unter Dach sowie im Freien - insbesondere solche mit regionaler multifunktionaler Funktion, von Tagungs-, Kongress- und Veranstaltungseinrichtungen, sowie von Kurmittelhäusern und Kureinrichtungen, soweit sie für den Nächtigungstourismus, insbes. zum Zweck der Schaffung oder Verlängerung von touristischen Saisonen, von Bedeutung sind.

Begünstigte der Teilmaßnahme 1:

Physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften oder sonstige

Rechtsträger mit Ausnahme von Gebietskörperschaften; Betriebsstätte in Österreich.

Teilmaßnahme 2:

Kleinprojekte im Rahmen von betrieblichen Investitionen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft

(vormalig M 2.2.)

Maßnahmenverantwortliche Förderstelle:

Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH, Parkring 12 a, 1011 Wien

Kurzbeschreibung der Maßnahme:

Die Maßnahme fördert (kleinere) Investitionen zur Verbesserung des Leistungsangebotes touristischer Betriebe, wobei eine wesentliche Qualitätsverbesserung bzw. qualitative Angebotsverbesserung dieser Betriebe bewirkt werden muss. Sie umfasst Investitionen zur Innovation, Modernisierung, Rationalisierung, Betriebsgrößenoptimierung, qualitative Verbesserungen in Beherbergungs- und Verpflegungsbetrieben und Campingplätzen. Im Rahmen der zugrunde liegenden Richtlinien „Bürges-Unternehmensdynamik“ sollen Schwerpunktinvestitionen unterstützt werden, die die Dynamik von bestehenden und neu gegründeten sowie übernommenen kleinen und mittleren Unternehmen stärken.

Begünstigte der Teilmaßnahme 2:

Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der EU-Definition

Teilmaßnahme 3:

Software-Maßnahmen der Tourismuswirtschaft (inkl. Forcierung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien)

(vormalig M 2.5.)

Maßnahmenverantwortliche Förderstelle:

Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH, Parkring 12 a, 1011 Wien

Kurzbeschreibung der Maßnahme:

Gefördert wird die Schaffung eines verbesserten touristischen Bildungsangebotes, der Aufbau effizienter Informations- und Vertriebsstrukturen und der Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die

Entwicklung und Umsetzung neuer strategischer touristischer Konzepte sowie die Aktivitäten des örtlichen und regionalen Marketings, die einen besonders hohen Innovationsgrad aufweisen und von besonderer überörtlicher Bedeutung sind. Weiters gefördert werden Fusionen von Tourismusverbänden.

Begünstigte der Teilmaßnahme 3:

Körperschaften öffentlichen Rechts wie insbesondere Tourismusverbände, touristische Regionalverbände, gewerbliche Unternehmen, Arbeitsgemeinschaften betrieblicher und touristischer Kooperationsgruppen aus dem Bereich der Tiroler Tourismuswirtschaft, die in Form eigener Rechtskörper (z.B. Vereine, GmbHs, Ges. bürgerl. Rechtes, etc) gebildet werden.

M 2.2 Kleinprojekte im Rahmen von betrieblichen Investitionen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft

(Zusammenlegung mit M 1.1.; vgl. Teilmaßnahme 2 in M 2.1.)

(Übernahme durch ÖHT und Abwicklung über M 2.1.)

M 2.3 JungunternehmerInnenförderung im Tourismus

Maßnahmenverantwortliche Förderstelle:

Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Land Tirol, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck

Kurzbeschreibung der Maßnahme:

Mit dieser Maßnahme werden Unternehmensgründungen von Jungunternehmern und einzelbetriebliche Maßnahmen von Kleinunternehmen im Tourismus unterstützt, bei denen seit der Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit nicht mehr als drei Jahre vergangen sind und die am jeweiligen regionalen/lokalen Standort Marktnischen nutzen bzw. Marktlücken schließen.

Begünstigte der Maßnahme 2.3:

Kleine Unternehmen (Tourismusbetriebe) im Sinne des EU-Wettbewerbsrechtes, bei denen seit der Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit nicht mehr als drei Jahre vergangen sind.

M 2.4. Auf- und Ausbau touristischer nicht einnahmenscaffender Infrastrukturen

Maßnahmenverantwortliche Förderstelle:

Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Land Tirol, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck

Kurzbeschreibung der Maßnahme:

Gefördert werden touristisch nutzbare Freizeit-, Sport- und Erholungseinrichtungen, Radwanderwege, Wander- und Bergwege, Landschafts- und Badeseen, landschaftsgerechte Auffangparkplätze und sonstige landschaftsgerechte Kleinvorhaben der Erholungsraumgestaltung, wie z.B. Kinderspielplätze, Kneippanlagen, Lehrpfade, Langlaufloipen, Naturrodelbahnen, etc.

Begünstigte der Maßnahme 2.4:

Gemeinden, Gemeindeverbände, Tourismusverbände (inkl. Regionalverbände), einschlägige Vereine wie insbesondere solche, die vorrangig Naturschutzziele verfolgen sowie Halter von Wander- und Bergwegen.

M 2.5. Software-Maßnahmen der Tourismuswirtschaft (inkl. Forcierung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien)

(Zusammenlegung mit M 2.1.; vgl. Teilmaßnahme 3 in M 2.1.)

(Übernahme durch ÖHT und Abwicklung über M 2.1.)

M 2.6. „Harte und weiche“ Infrastruktur zur kulturellen Entwicklung mit dem Ziel der Unterstützung von Maßnahmen gemeinschaftsfördernden Charakters und der Tourismuswirtschaft, bzw. Hebung der regionalen Lebensqualität

Maßnahmenverantwortliche Förderstelle:

Abteilung Kultur des Landes Tirol, Sillgasse 8, A-6020 Innsbruck

Kurzbeschreibung der Maßnahme:

Im Rahmen dieser Maßnahme werden künstlerische Projekte gefördert, wobei eine entsprechende Bedeutung für die Tourismuswirtschaft bzw. auch

die einheimische Bevölkerung gegeben sein muss. Durch eine Unterstützung dieser Maßnahme können wichtige Impulse speziell für die in den betreffenden Gebieten bedeutsame Tourismuswirtschaft gesetzt und ein Beitrag zur Hebung der regionalen Lebensqualität für die einheimische Bevölkerung und Verbesserung des kulturellen Standards geleistet werden.

Begünstigte der Maßnahme 2.6:

kulturell tätige natürliche Personen sowie juristische Personen, die für die kulturelle Tätigkeit von Bedeutung sind.

M 2.7. Umweltinfrastrukturen von nachhaltiger regionaler und touristischer Bedeutung, im besonderen Maßnahmen zur Abwasserentsorgung

Maßnahmenverantwortliche Förderstelle:

Landesbaudirektion, Abteilung Wasserwirtschaft des Landes Tirol, Herrngasse 1-3, A-6020 Innsbruck

Kurzbeschreibung der Maßnahme:

Unterstützt werden notwendige Bauvorhaben der kommunalen Abwasserentsorgung finanziell schlecht gestellter, vom Tourismus abhängiger Gemeinden. Die Bauvorhaben müssen von nachhaltiger regionaler und touristischer Bedeutung sein.

Begünstigte der Maßnahme 2.7:

Gemeinden, Gemeindeverbände und (Ab-)Wasserverbände nach dem WRF 1959.

M 2.8. Präventivmassnahmen zur Abwehr von Naturkatastrophen

Maßnahmenverantwortliche Förderstelle:

Landesforstdirektion Tirol, Bürgerstraße 36, A-6020 Innsbruck

Kurzbeschreibung der Maßnahme:

Umfasst sind zum einen regional bzw. touristisch bedeutsame investive Maßnahmen im Rahmen von "generellen Projekten", die ein oder mehrere Einzugsgebiete von Wildbächen und/oder Lawinen betreffen, zur Reduzierung gefahrdrohender Auswirkungen von Wildbächen und/oder

Lawinen im gesamten Projektgebiet), von "Verbauungsprojekten" zur Durchführung mehrjähriger Wildbach- und Lawinenverbauungen sowie von Steinschlagschutzmaßnahmen. Zum anderen umfasst die Maßnahme konzeptive Präventivmaßnahmen zur Abwehr von Naturkatastrophen, zum Beispiel geologische und geomorphologische Untersuchungen und Studien über die Gefährdung von Orten, Talschaften (oder Teilen davon), die eine starke Abhängigkeit von der Tourismuswirtschaft aufweisen.

Begünstigte der Maßnahme 2.8:

Gemeinden, natürliche und juristische Personen

Indikatoren des Schwerpunktes 2:

	Zielwert geschätzt (2006):
Anzahl geförderter Betriebe der Tourismuswirtschaft (161):	38
Anzahl neu gegründeter Unternehmen im Tourismus:	20
Anzahl geschaffener Arbeitsplätze:	54
Anzahl gesicherter Arbeitsplätze:	Erhebung auf Evaluierungsebene
Anzahl neu errichteter Qualitätsbetten (mind. 3-Stern) (Nettozuwachs):	300
Anzahl geförderter Projekte unter Einbindung neuer (Kommunikations-) Technologien:	-
Höhe der Gesamtkosten in Mio EURO:	97,88
Höhe der privaten Investitionskosten in Mio EURO:	50,9
Überlebensrate neu gegründeter K(M)Us der Tourismuswirtschaft nach 2 Jahren:	Von 70% (Durchschnitt 1999) auf 80%

Anzahl Projekte mit positiver Umweltwirkung:	20
--	----

4.1.3 SCHWERPUNKT 3/EFRE: Innovative Lösungsansätze für regionale Problemstellungen und kommunale Umweltanliegen

Kurzbeschreibung des Schwerpunktes und der geplanten Maßnahmen:

Dieser Schwerpunkt zielt darauf ab, neue regionale Entwicklungsmöglichkeiten zu finden, alternative Wege und Instrumente der Regionalentwicklung zu kreieren und auszubauen, und maßgeschneiderte Lösungsansätze für regionale Problemstellungen zu fördern. Forciert werden insbesondere Ansätze, die komplexe Problemstellungen gesamthaft berücksichtigen und im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung wirken. Durch einen verstärkten Einsatz bewusstseinsbildender und kooperationsfördernder Maßnahmen, sowie eine intensiv(er)e effiziente Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien (im nicht-gewerblichen Bereich), soll letztlich die Situation für Region und Bevölkerung langfristig verbessert werden.

Im Rahmen von Modellversuchen sollen die neuen Bereiche, Wege und Instrumente auf ihren Erfolg getestet und entsprechend den regionalen Anforderungen weiterentwickelt werden. Modellversuche dieser Art können etwa auch die Umsetzung (EFRE-konformer) TEP-Konzepte sein. Letztlich dienen die Aktivitäten einer Verbesserung der Beschäftigungssituation und der Lebensqualität und einer Erhöhung der Attraktivität der Regionen. Dies umfasst auch eine besondere Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit und des Umwelt- und Naturschutzes, sowie die Forcierung des Kooperationsgedankens regionaler und überregionaler Natur.

Als konkreten Projektansatz zur Verbesserung der Chancengleichheit werden über diesen Schwerpunkt innovative (betriebliche) Projekte im Kinderbetreuungsbereich unterstützt. Dabei werden innovative (regionale, also gemeindeübergreifende) bedarfsorientierte Projektansätze zum Aufbau neuer und Optimierung und Weiterentwicklung bestehender Betreuungsangebote gefördert. Im Bereich der Kinderbetreuung stellt dies eine Ergänzung zu den laut Tiroler Kindergarten- und Hortgesetz vorgesehenen Gemeindeaufgaben dar und soll regional maßgeschneiderte Lösungen (nach Möglichkeit auch unter Berücksichtigung touristischer Anliegen) ermöglichen (Zum Beispiel Betreuungsprojekte für Gäste und einheimische Kinder, Kooperationen von betrieblichen und öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen, Entwicklung sonstiger Pilotprojekte zur qualitativen Verbesserung der Betreuungssituation).

Die im Rahmen dieses Programms bedeutsamen regionalen Einrichtungen, insbesondere des Regionalmanagements, sind wichtige Impulsgeber für eine nachhaltige Regionalentwicklung. Sie sollen, aufbauend auf den Erfolgen der vorangegangenen Strukturfondsperiode, weiterhin strukturell und in ihrer Projektentwicklungstätigkeit unterstützt werden, um die begonnene Aufbauarbeit der vorangegangenen Förderperiode entsprechend fortführen zu können.

Im Umweltbereich ist die Umsetzung kommunaler/regionaler Projekte konzeptiver und investiver Art vorgesehen, wobei die Zielsetzung eine verstärkte Nutzung alternativer, erneuerbarer Energieformen und die verstärkte Produktion biogener Energieträger ist. Natürlich gilt auch hier, dem Erfordernis der regionalwirtschaftlichen Bedeutung und dem Ziel der Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen.

Schwerpunkt 3 basiert primär auf folgenden Ergebnissen der SWOT-Analyse:

Chance: Verbesserung der Umweltsituation und Beitrag zu einer nachhaltigen Regional- und Wirtschaftsentwicklung durch kommunale Umweltprojekte

Chance: Unterstützung von Regionalmanagement-Einrichtungen zur Forcierung innovativer Regionalentwicklung – Aufgreifen und Weiterentwickeln regionalen Innovationspotenzials

Chance: Forcierung der Entwicklung regionsspezifischer maßgeschneiderter Lösungsansätze (Verhinderung von Abwanderung, Reduzierung der Abhängigkeit vom Tourismus, Pilotprojekte zur Chancengleichheit, Erwerbskombinationen, usw.)

Folgende Hauptziele werden im Rahmen des Schwerpunktes 3 verfolgt:

- Entwicklung maßgeschneiderter Lösungsansätze regionaler Problemstellungen zur Verbesserung der Standortattraktivität, Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und damit Steigerung der Lebensqualität in den Regionen
- Forcierung von (regionalen) Kooperationen und sektorübergreifenden Netzwerken zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit
- Entwicklung endogenen Potentials
- Entwicklung und Ausbau von Kernkompetenzen bzw. Stärkefeldern für die Regionen, insbesondere auch unter verstärkter und effizienter Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien
- Verbesserung der Situation im Umwelt- und Energiebereich durch Projekte bewusstseinsbildender und konzeptiver Natur, im Sinne einer verstärkten Nutzung alternativer, erneuerbarer Energieformen, verstärkter Produktion biogener Energieträger, Verbesserung der Umweltqualität, Verstärkung des Einsatzes neuer Umwelttechnologien, Vorbeugung von Umweltschäden
- Forcierung relevanter regionaler Einrichtungen, insbesondere des Regionalmanagements, als wichtiger Impulsgeber für die Regionen und Weiterentwicklung im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung
- Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten für frauenspezifische Problemstellungen, insbesondere auch bewusstseinsbildende Maßnahmen zur Unterstützung der Chancengleichheit

M 3.1 Integralmaßnahmen zur eigenständigen Regionalentwicklung (inkl. Starthilfen für Regionalmanagement-Einrichtungen)

(Zusammenlegung der M 3.1. mit 3.2. zu gemeinsamer Maßnahme 3; vgl. Teilmaßnahme 1 in M 3)

M 3.2 Innovative Lösungsansätze für regionale Problemstellungen und kommunale Umweltanliegen

(Zusammenlegung von M 3.1. und 3.2. zu M 3.)

Maßnahmenverantwortliche Förderstelle:

Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Land Tirol, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck

Teilmaßnahme 1:

Integralmaßnahmen zur eigenständigen Regionalentwicklung (inkl. Starthilfen für Regionalmanagement-Einrichtungen)

(vormalig M 3.1.)

Maßnahmenverantwortliche Förderstelle:

Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Land Tirol, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck

Kurzbeschreibung der Maßnahme

Die Maßnahme soll jene nicht-gewerblichen Initiativen forcieren, die der eigenständigen Regionalentwicklung einen deutlichen Impuls geben, wobei vor allem innovative und kooperationsfördernde Maßnahmen unterstützt werden. Grundlage der Integralmaßnahmen sollen dabei nach Möglichkeit regionale Maßnahmenprogramme bilden.

Besondere Berücksichtigung finden sektorübergreifende Netzwerke und Kooperationen von Vereinen und Zweckverbänden, nicht-gewerbliche Projekte der Informations- und Kommunikationstechnologie (örtliche regionale Telezentren), sowie sonstige regional bedeutsame Projektansätze, die einen innovativen Beitrag zur Verbesserung der Chancengleichheit, den programmspezifischen Umweltanliegen bzw. der Verbesserung der Beschäftigungssituation im weitesten Sinne beinhalten.

Zur Verbesserung der Chancengleichheit sind etwa innovative (regionale, also gemeindeübergreifende) bedarfsorientierte Projektansätze zum Aufbau neuer und Optimierung und Weiterentwicklung bestehender (Kinder-) Betreuungsangebote geplant. Darüber hinaus finden im Rahmen dieser

Maßnahme auch Ziel 2- bzw. EFRE-konforme TEP-Aktivitäten Berücksichtigung.

Als konkreten Projektansatz zur Verbesserung der Chancengleichheit werden über diese Maßnahme innovative (betriebliche) Projekte im Kinderbetreuungsbereich unterstützt. Dabei werden innovative (regionale, also gemeindeübergreifende) bedarfsorientierte Projektansätze zum Aufbau neuer und Optimierung und Weiterentwicklung bestehender Betreuungsangebote gefördert. Im Bereich der Kinderbetreuung stellt dies eine Ergänzung zu den laut Tiroler Kindergarten- und Hortgesetz vorgesehenen Gemeindeaufgaben dar und soll regional maßgeschneiderte Lösungen (nach Möglichkeit auch unter Berücksichtigung touristischer Anliegen) ermöglichen (Zum Beispiel Betreuungsprojekte für Gäste und einheimische Kinder, Kooperationen von betrieblichen und öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen, Entwicklung sonstiger Pilotprojekte zur qualitativen Verbesserung der Betreuungssituation). Die Unterstützung und Förderung der genannten regionalen Einrichtungen ist maßgeblich entscheidend für eine erfolgreiche Fortführung der in der vergangenen Strukturfondsperiode begonnenen Regionalmanagement-Aktivitäten bzw. für eine erfolgreiche Umsetzung des vorliegenden Zielprogramms Tirol. Diese Unterstützung stellt eine wichtige Rahmenbedingung dar, die erforderliche hohe Qualität regionaler Projektentwicklungs- und Umsetzungsarbeit tatsächlich zu erreichen und zu halten und die endogene Regionalentwicklung Tirols fortzusetzen.

Begünstigte der Teilmaßnahme 1:

Für die Umsetzung des Ziel 2-Programms relevante Einrichtungen, wie insbesondere Regionalmanagement-Einrichtungen, Gemeinde und Gemeindeverbände, Vereine, Zweckverbände;

Unternehmen (zum Beispiel im Rahmen betrieblicher Kinderbetreuungsprojekte)

Teilmaßnahme 2:

Errichtung von energiebezogenen Umweltvorhaben

(vormalig M 3.2.)

Maßnahmenverantwortliche Förderstelle:

Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Land Tirol, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck

Kurzbeschreibung der Maßnahme:

Die Maßnahme forciert die verstärkte Nutzung alternativer, erneuerbarer Energieträger, umfassend die Errichtung von regionalen/kommunalen

Anlagen für die industrielle Abwärmenutzung und Abwärmerückgewinnung sowie die Errichtung von elektrischen Wärmepumpenanlagen. Weiters werden auf Basis der Biomasse auch regionale/kommunale Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie Elektrizitätserzeugungsanlagen berücksichtigt.

Auch werden entsprechende Energie- und Umweltkonzepte und -studien unterstützt, soweit diese mit den Zielsetzungen der Programmstrategie in Einklang stehen und von regionaler Bedeutung sind.

Begünstigte der Teilmaßnahme 2:

Gewerbliche Unternehmen, die auf kommunaler/regionaler Ebene Wärme aus Biomasse an Dritte abgeben; Gemeinden, Gemeindeverbände; land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Indikatoren des Schwerpunktes 3:

	Zielwert geschätzt (2006):
Anzahl der Kooperationsprojekte:	1
Höhe der Gesamtkosten in Mio EURO:	29,3
Höhe der privaten Investitionskosten in Mio EURO:	19,2
Anzahl Projekte mit positiver Wirkung betr. Chancengleichheit (36):	2
Anzahl Projekte mit positiver Umweltwirkung:	2

4.1.4 SCHWERPUNKT 4/EFRE: Technische Hilfe

Fonds: EFRE

Kurzbeschreibung des Schwerpunktes und der geplanten Maßnahme:
Die Technische Hilfe wird für die Verwaltung, Durchführung, Begleitung, Kontrolle sowie die Technische Hilfe im weiteren Sinn (sonstige für die Umsetzung des vorliegenden Ziel 2-Programms notwendigen und den in der Verordnung(EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28.7.2000 genannten Aktivitäten) eingesetzt.

Maßnahmen des Schwerpunktes 4/EFRE:

M 4.1 Maßnahmen der Verwaltung, Durchführung, Begleitung und Kontrolle zum Ziel 2-Programm

Maßnahmenverantwortliche Förderstelle:

Abteilung Raumordnung-Statistik des Landes Tirol, **Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck**

Kurzbeschreibung der Maßnahme:

Mit dieser Maßnahme werden notwendige Aktivitäten der Verwaltung, Durchführung, Begleitung und Kontrolle zum Ziel 2-Programm Tirol unterstützt.

Die Verwaltungskosten werden die Förderobergrenzen gemäß Regel 11 der Verordnung (EG) 1685/2000 der Kommission nicht überschreiten.

M 4.2 Technische Hilfe im weiteren Sinn

Maßnahmenverantwortliche Förderstelle:

Abteilung Raumordnung-Statistik des Landes Tirol, **Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck**

Kurzbeschreibung der Maßnahme:

Die Technische Hilfe im weiteren Sinn umfasst weitere notwendige Maßnahmen im Rahmen der Technischen Hilfe, welche jedoch nicht von der „Technischen Hilfe im engeren Sinn (Maßnahme 4.1.)“ umfasst sind.

Folgende Hauptziele werden im Rahmen des Schwerpunktes 4 verfolgt:

Die Technische Hilfe ist unabdingbar zur erfolgreichen Umsetzung des Programms. Sh. dazu die Erläuterungen unter „Kurzbeschreibung der Maßnahme“.

Begünstigte des Schwerpunktes 4:

Mit der Abwicklung betrauten öffentlichen und regionalen Stellen (im wesentlichen juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Vereine und Verbände, Gebietskörperschaften, Forschungseinrichtungen)

4.2 Übersicht der Richtlinien für die EU-Kofinanzierung

Für die EU-Kofinanzierung sollen neben Einzelgenehmigungen der Tiroler Landesregierung, der zuständigen Bundesdienststellen und sonstiger Rechtsträger die folgenden Bundes- und Landesförderungen zur Anwendung kommen. Dabei handelt es sich um notifizierungspflichtige und nicht notifizierungspflichtige Richtlinien. Die Aufstellung spiegelt den Stand der bisherigen Gespräche zur Ergänzung zur Programmplanung wider und kann durch den Begleitausschuss geändert werden. Die Verwaltungsbehörde wird, in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen auf Grund des Artikels 34 Absatz 1 lit g, die Übersichtstabelle der Förderrichtlinien aktualisieren und die Kommission nach Beschlussfassung über die Ergänzung zur Programmplanung durch den Begleitausschuss über jede Änderung informieren.

Eine spätere Aufnahme neuer Förderrichtlinien im Zuge der Umsetzung des Programms ist durch eine Programmänderungsentscheidung durch die Kommission zu bestätigen.

Richtlinienaufstellung für das Gesamtprogramm: sh. Anhang

5 FINANZBESTIMMUNGEN

Aufgrund der von der Europäischen Kommission am 25.2.2000 genehmigten Ziel 2-Gebietskulisse für Tirol und der damit verbundenen Einwohnerzahl stehen im Tiroler Ziel 2-Gebiet für den Zeitraum 2000-2006 Mittel aus den EU-Strukturfonds in Höhe von insgesamt rund 37,1 Mio EURO zur Verfügung.

Im Tiroler Übergangsgebiet nach Ziel 5b für den Zeitraum 2000-2005 sind es insgesamt rund 7,5 Mio EURO.

Die Maßnahmen im Rahmen des Ziel 2-Programms werden im Ziel- wie im Übergangsgebiet werden ausschließlich aus dem EFRE kofinanziert.

Es wird weiters festgelegt, dass der Anteil der EU-Mittel je Projekt des vorliegenden Ziel 2-Programms anhand der Gesamtkosten bemessen wird (**„Gesamtkostenorientierung“**).

Die **Mittelverteilung auf die Schwerpunkte** des Programms erfolgt auf Basis der Ergebnisse der Regionalanalyse, einer Abschätzung des möglichen Potentials bzw. in Abstimmung mit regionalpolitisch notwendigen und (im Rahmen des Wirtschaftsleitbildes Tirol vereinbarten) Entwicklungsstrategien. Natürlich werden in diesem Zusammenhang auch die rechtlichen Rahmenbedingungen des EU-Wettbewerbsrechtes bzw. der dem Programm zugrunde liegenden Strukturfondsverordnungen berücksichtigt.

6 Beurteilung der Strategien und Prioritäten im Rahmen der Ex-Ante-Evaluierung

Anmerkung: gesamtes Kapitel verfasst vom Evaluator Univ.-Prof. Dr. Gottfried Tappeiner

Die Einschätzung der Strategien und Prioritäten orientiert sich einerseits an einigen leitenden Werthaltungen und andererseits an den Stärken und Schwächen, die im Analyseteil ermittelt wurden.

Die der Beurteilung zugrunde liegenden Werte lassen sich mit den Stichworten der Eigenständigkeit, der Selbstverantwortung, der Partnerschaftlichkeit, der Subsidiarität, der Nachhaltigkeit und der Solidarität umschreiben. Bei der Einordnung der Strategien wird darauf speziell Bezug genommen.

6.1 Strategien

Die Ziele des Programms lassen sich in der folgenden Hierarchie zusammenfassen:

- ❖ Erhöhung der Lebensqualität
 - Erhöhung des Einkommens und Verbesserung der Einkommensverteilung
 - Schaffung ausreichender Arbeitsmöglichkeiten
 - Erhöhung des Prokopfeinkommens
 - Abbau geschlechtsspezifischer Einkommensunterschiede
 - Verbesserung der Lebensqualität
 - Verbesserung der Versorgungsinfrastruktur
 - Erhalt und Aufwertung der Umweltqualität
 - Unterstützung einer regionalen Identität.

Diese Zielhierarchie ist logisch und im Rahmen einer nachhaltigen regionalen Entwicklung naheliegend. Entscheidend für die Qualität des Programms sind dagegen die gewählten Strategien, für die geprüft werden muss, ob sie unter den gegebenen Rahmenbedingungen geeignet sind, die gesteckten Ziele zu erreichen.

Die Strategien lassen sich in zwei Gruppen unterteilen: in vier Metastrategien, die das prinzipielle Prozedere beschreibt und in inhaltliche Strategien, welche auf den Stärken und Schwächen des Ziel 2-Gebietes aufbauen.

Die Metastrategien bestehen:

- Im Bekenntnis zur **Subsidiarität**; d.h. die Entwicklung nicht auf extern ersonnenen Einheitsstrategien, sondern auf regionale Ideen und Besonderheiten zu stützen. Es bedeutet auch, die notwendige Koordination durch Rahmenvorgaben und nicht durch punktuelle Interventionen vorzunehmen.
- In einem Bekenntnis zur **Schwerpunktsetzung**, um Synergien zu erzielen und mit den vorgesehenen Aktionen wahrnehmbare Veränderungen herbeizuführen.
- In einem Bekenntnis zum **Risiko**, das ist die Bereitschaft Projekte zu unterstützen, von denen man weiß, dass ein erheblicher Prozentsatz nicht erfolgreich sein wird.

Diese drei Strategien sind aus der Sicht der endogenen Regionalentwicklung als sehr positiv einzuschätzen. Die Schwerpunktsetzung ist notwendig, um Fühlbarkeitsschwellen zu überschreiten. Das Programm zeigt zudem in der Folge, dass mit Schwerpunktsetzung nicht eine bedenkliche Beschränkung auf einen Sektor oder eine Fördermaßnahme gemeint ist, sondern lediglich eine klare Linie der Einzelmaßnahmen angestrebt wird.

Noch wichtiger ist die Bereitschaft zum Risiko; nur die Bereitschaft Misserfolge in Kauf zu nehmen, ermöglicht Innovativität. Die Möglichkeit Risiken einzugehen wird den „Durchschnittsertrag“ des Programms wesentlich erhöhen.

Erfahrungsgemäß ist es jedoch äußerst schwierig diese wichtigen Grundsätze in der Programmabwicklung tatsächlich umzusetzen (sonst wären sie weiter verbreitet.) Es ist daher notwendig bei den einzelnen Schwerpunkten und Maßnahmen genau darauf zu achten, ob sie diesen vom Programm selbst postulierten Prinzipien genügen.

Die inhaltlichen Strategien richten sich auf:

- Eine vielfältige Wirtschaftsstruktur
- Die Netzwerkbildung und Kooperation
- Gesamthaft angelegte Lösungsansätze
- Die Nutzung neuer Technologien
- Die Intensivierung der Nord-Süd-Orientierung
- Die Entwicklungscluster Alpinentechnologie und Alpine Wellness
- Die Qualitätsoffensive im Tiroler Tourismus.
- Die Nutzung des Werkstoffes Holz und anderer natürlicher Ressourcen

Die Leitidee einer **vielfältigen Wirtschaftsstruktur** ist gerade für das Ziel 2-Gebiet eine große Herausforderung, weil es in Teilen bereits erste Anzeichen einer touristischen Monokultur aufzeigt, und in diesem Bereich auch die größten Stärken liegen. Dennoch ist ein vielfältiger regionaler Wirtschaftskreislauf das einzig mögliche nachhaltige Konzept. Dafür sprechen die folgenden Gründe:

- Nur eine vielfältige Wirtschaftsstruktur liefert vielfältige Arbeitsplätze, die den unterschiedlichen Bedürfnissen und Lebenssituationen, nicht zuletzt auch der Frauen, gerecht werden.
- Jede Monokultur belastet die Umweltressourcen einseitig. Ein Branchenmix vermeidet einseitige Umweltbelastungen.
- Einseitige Wirtschaftsstrukturen sind anfällig gegen unvorhergesehene Veränderungen der Rahmenbedingungen. Da solche Veränderungen immer eintreten sind Monokulturen nicht nachhaltig.

Es ist daher wichtig, dass im vorliegenden Programm und in seiner Umsetzung die verschiedenen Branchen ausgewogen in ihrer Entwicklung unterstützt werden.

Ähnlich klar ergibt sich die Bedeutung der **Kooperation und Vernetzung** aus der Analyse der Stärken und Schwächen. Die Vielzahl von Kleinstbetrieben sind zwar sehr flexibel, sie haben aber nur einen sehr beschränkten Absatzradius. Will man die Vorteile dieser Struktur nutzen und die Nachteile mindern, ist Kooperation und Netzwerkbildung die einzigen Möglichkeiten.

Für die Umsetzung des Programms bedeutet dies, dass Projekte, an denen zwei oder mehrere Unternehmen beteiligt sind, klare Priorität vor Anträgen von einzelnen Unternehmen haben müssen.

Ganzheitliche Ansätze klingen auf den ersten Blick sehr unverbindlich. Tatsächlich spielen sie für den Erfolg der regionalen Entwicklungsstrategie eine zentrale Rolle. Die ganzheitlichen Ansätze bedeuten für das vorliegende Programm konkret:

- Den einzelnen Projekten muss eine Entwicklungsstrategie zugrunde liegen, die von den Gegebenheiten vor Ort ausgeht und mögliche Synergien nutzt. Dies bedeutet zum Beispiel, dass Infrastrukturen im Tourismus mit den Entwicklungskonzepten der Gemeinden übereinstimmen müssen, dass in der Umsetzung neben der „Hardinfrastruktur“ die entsprechenden organisatorischen Begleitmaßnahmen vorzusehen sind und dass die Träger solcher Vorhaben bereits in der Planungsphase die notwendigen Kooperationspartner überzeugen müssen.
- Gleichzeitig bedeutet es zumindest für finanziell aufwändigere Projekte, dass die Planung neben den technischen Aspekten auch die wirtschaftlichen, organisatorischen, sozialen und ökologischen Aspekte angemessen und mit einem Mengengerüst berücksichtigt werden müssen.

Eine solche ganzheitliche Sicht ist die notwendige Voraussetzung für die nachhaltige Nutzung regionaler Kreisläufe.

Die Nutzung der **neuen Technologien**, besonders im Kommunikationsbereich, ist eine Herausforderung für ganz Europa, nicht nur für die Ziel 2-Gebiete. Periphere Gebiete stellen aber in dreifacher Hinsicht eine besondere Situation dar:

- Die neuen Kommunikationsnetze stellen ein besonderes Entwicklungspotential dar, weil sie dazu beitragen geographische Entfernungen an Bedeutung verlieren zu lassen.
- Der Ausbildungsstand und die Grundhaltung gegenüber technischen Entwicklungen ist in ländlichen Bereichen konservativer als im urbanen Umfeld.

- Die für die erfolgreiche Nutzung der neuen Medien notwendigen Service- und Beratungsleistungen sind im ländlichen Raum kaum verfügbar.

Aus diesen drei Punkten folgt, dass die Projekte im Rahmen der Ziel 2-Programme nur am Rande die Verfügbarkeit der reinen Technologie betreffen werden. Der Schwerpunkt des Programms wird in diesem Bereich vielmehr in der Beratung der Unternehmen, in der Hilfestellung bei der Gründung von Beratungsunternehmen im ländlichen Raum, bei der Motivation der Bevölkerung und bei der Sicherung des leichten Zuganges von sozial schwachen Bevölkerungsschichten zu diesen Zukunftstechnologien liegen.

Die verstärkte Nutzung der Position zwischen dem **deutschen und dem italienischsprachigen Wirtschaftsraum** folgt aus einer wirtschaftsgeographischen Tatsache: in einem Radius von 400 km um Innsbruck, liegt eines der dynamischsten Wirtschaftsgebiete Europas. Der hohe Transitverkehr ist ein Indiz für die Bedeutung dieser Verbindung. Die Nutzung einer solchen Position ist jedoch eine sehr langfristige Angelegenheiten. Die innerhalb der Planungsperiode 2000-2006 möglichen Maßnahmen können hier nur einen Beginn darstellen. Grundlagenarbeit wie die Erhöhung der Sprachkompetenz und ein vertieftes Verständnis für den kulturellen und sozialen Hintergrund möglicher Wirtschaftspartner sind absolut notwendig. Grenzüberschreitender Kooperationen mit Institutionen in Südtirol bieten sich an. Diese Strategie ist sicher wichtig, spektakuläre Erfolge innerhalb des Planungszeitraumes und besonders in den Ziel 2-Gebieten, kann man aber kaum erwarten.

Der Schwerpunkt **Alpintechnologie** ist inhaltlich der technisch anspruchsvollste Ansatz. Er zielt entsprechend der Theorie industrieller Cluster auf einen Schwerpunkt technischer Entwicklungen, die Probleme eines Gebirgsraumes (bedingt durch Topographie, Klima, Geologie usw.) innovativ lösen. Zu diesem Technologiebereich gibt es erste Ansätze, die jedoch unverbunden nebeneinander stehen. Ziel der Programmmaßnahmen muss die Entwicklung einer Kooperationskultur, der Technologietransfer und der Aufbau eines entsprechenden Außenbildes sein. Wenn diese Maßnahmen greifen sind unmittelbare Arbeitsplatzeffekte im gehobenen Qualifikationssegment zu erwarten. Arbeitsplätze im Technologiebereich sind traditionell männlich dominiert. Soll dieser strategische Ansatz der Weiterentwicklung der Chancengleichheit entgegenkommen, sind Begleitmaßnahmen im Bereich der Information und der Personalentwicklung zu setzen.

Im Gegensatz zur Alpinentechnologie, für die nur wenige Kristallisationspunkte existieren, ist **alpine Wellness** die logische Weiterentwicklung des alpinen Tourismus auf der Grundlage der veränderten Ansprüche und Erwartungen der europäischen Bevölkerung. Die Herausforderung in diesem Ansatz besteht in der kleinbetrieblichen Struktur des touristischen Angebotes in den Ziel 2-Gebieten. Während clubähnliche Großstrukturen Wellness als Betriebsstrategie durchsetzen können, sind in den Ziel 2-Gebieten Tirols Duzende von Einzelunternehmen, Vereine und Infrastrukturbetriebe zu überzeugen, einer einigermaßen einheitlichen Strategie zu folgen. Dies ist ein schwieriges Vorhaben und hat in diesem Umfang auch wenig Tradition. Dies ändert aber nichts an der Tatsache, dass dieser Weg beschritten werden muss, weil der Tourismus für viele periphere Gebiete **der** Kern des regionalen Wirtschaftskreislaufes ist. Ganzheitliche Ansätze, Kooperation und alpine Wellness sind drei Ansätze, die besonders intensiv ineinander greifen und die in der Beurteilung des Programmserfolges in dieser Kombination eine prominente Stellung einnehmen werden.

Die **Qualitätsoffensive** im Tiroler Tourismus leitet sich folgerichtig daraus ab, dass das Qualitätsbewusstsein der Zielgruppe ständig steigt und dass nur mit Qualität eine hinreichende Wertschöpfung pro Kopf der Bevölkerung erreicht werden kann.

Im Rahmen des vorliegenden Programms ist im Zuge der Beurteilung der Schwerpunkte und Maßnahmen darauf zu achten, dass unter Qualität nicht nur Infrastrukturen sondern zumindest in gleichem Ausmaß auch Dienstleistungen und organisatorische Maßnahmen verstanden werden.

Die Entwicklung eines **Schwerpunktes Holz** scheint, angesichts des „Holzreichtums“ der Ziel 2-Gebiete logisch. Man muss jedoch beachten, dass dieses Holz unter extrem schwierigen Bedingungen wächst und schwierig gewonnen wird. Auf der anderen Seite gibt es eine Vielzahl holzverarbeitender Betriebe, die Kerne für eine technische Entwicklung darstellen. Man begibt sich mit dieser Strategie in einen extrem umkämpften Markt. Es ist sicher der Mühe wert, die verschiedenen Aspekte dieses strategischen Ansatzes auszuloten, es ist aber vermutlich auch die Strategie mit dem höchsten Umsetzungsrisiken. Dagegen können andere erneuerbare regionale Ressourcen durchaus für die Regionalentwicklung bedeutsam werden.

Versucht man eine zusammenfassende Einschätzung der vorgeschlagenen Strategien, so sind diese, als dem Gebiet angemessen, ausgewogen und aussichtsreich einzustufen. Einzelheiten, die die Strategieformulierung offen lässt, die aber als wichtig für den Erfolg angesehen werden, wurden in diesem Teil der Ex-ante-Evaluierung genauer spezifiziert. Wenn man sich in der Umsetzung daran orientiert, entsprechen die Strategien vollständig dem Stand der Wissenschaft im Bereich der endogenen Regionalentwicklung.

6.2 Prioritäten

Die Schwerpunkte des Programms sind dermaßen eng mit den Strategien verknüpft, dass eine vollständige Behandlung zu einem hohen Maß an Redundanz führen würde. Es sollen daher an dieser Stelle nur diejenigen Aspekte aufgegriffen werden, die nicht durch die Strategien abgedeckt sind oder tiefer gehende Spezifizierungen zu diesen Strategien darstellen. Dies sind im Besonderen

- Unternehmertum (KMU)
- Technologietransfer
- Regionale Standorte

Unternehmen und **Jungunternehmer** sind für jede Region ein wichtiger Erfolgsfaktor. Das Ziel 2-Gebiet Tirols ist allerdings in der glücklichen Lage, dass die Selbständigenquote überdurchschnittlich hoch ist. Für die wirtschaftliche Dynamik ist daher weniger die prinzipielle Bereitschaft zur Selbständigkeit maßgeblich, als vielmehr die systematische Weiterentwicklung der bereits gegründeten Unternehmen. Je nach Branche gibt es kritische Phasenübergänge. In praktisch allen Sektoren ist der Übergang vom Einfrau/Einmann-Betrieb zur Beschäftigung unselbständiger, der Übergang vom intuitiv führbaren Kleinunternehmen (2-5 Beschäftigte) zu einer Unternehmensgröße, die einer expliziten Organisationsstruktur bedarf und natürlich der Übergang eines Betriebes von einer Generation auf die nächste solche kritische Phasen. Die Förderung des Unternehmertums bedeutet im vorliegenden Programm überwiegend die Förderung und Beratung von Unternehmen in solchen Situationen.

Die Formulierung des Programms weist in dieser Priorität nur einen kleinen Schwachpunkt auf: neben eindeutig positiven Ansätzen (Neugründungen, Kooperationen, Netzbildungen) findet sich die Generalklausel „sowie sonstige der Förderung und Entwicklung der lokalen Wirtschaft dienliche Maßnahmen“. Sofern es sich dabei nur um die Möglichkeit handelt, in der Programmumsetzung die notwendige Flexibilität zu sichern, ist sie zu begrüßen. Es wird jedoch Aufgabe der Zwischen- und Endevaluation sein darauf zu achten, dass unter dieser Generalklausel nicht der überwiegende Teil der finanziellen Ausstattung dieser Priorität verpflichtet wird.

Der **Technologietransfer** ist für periphere Gebiete von primärer Bedeutung. Vielfach wird dies jedoch in der Form externer Beratung oder der Übertragung von Lizenzrechten versucht. Um einen regionalökonomischen Impuls darstellen zu können, müssen jedoch Formen gefunden werden, die eine Akkumulation des erworbenen Wissens vor Ort erlauben. Dies bedeutet, dass Know-How-Transfer grundsätzlich von Personalentwicklungsmaßnahmen begleitet werden müsste (begleitend außerhalb des Programms) und nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit lokalen Institutionen und Einrichtungen erfolgen soll. Diese Vorgehensweise entspricht auch der Strategie der gesamtheitlichen Sicht.

Gerade im Bereich des Technologietransfers gibt es einen erheblichen Handlungsbedarf um die de facto Gleichbehandlung von Frauen sicherzustellen. Da technische Aufgabenfelder kulturell bedingt nicht „automatisch“ als Chance für Frauen wahrgenommen werden, sind Begleitmaßnahmen vorzusehen, die interessierte Frauen zur Partizipation an den entsprechenden Maßnahmen animieren.

Das Ziel 2-Gebiet Tirols weist, auch aufgrund der topographischen Rahmenbedingungen eine flächenmäßig sehr lockere Struktur auf, die Standorten kaum ein starkes Profil verleiht. Es ist eine notwendige Anstrengung (siehe auch das Wirtschaftsleitbild), Entwicklungsknoten zu schaffen, die private und öffentliche Infrastrukturen an ausgewählten Standorten vereinen und sie in die überregionalen Netzwerke einbinden. Solche Entwicklungsknoten werden auch Kooperationen begünstigen und den Technologietransfer fördern.

Die im Programm als prioritär angeführten Ansätze zur Steigerung der **Standortattraktivität** ergeben sich zwingend aus den bisher bereits formulierten Ziele: Aufwertung der bereits guten Umweltqualität, Schwerpunktsetzung durch Kooperation und Netzwerkbildung, die es gleichzeitig auch ermöglicht außerhalb der Region als Anbieter „sichtbar“ zu werden.

Alle Prioritäten haben die Kapazität, bedeutende Entwicklungsimpulse zu setzen. Ob dies tatsächlich geschieht, hängt von der Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmen (mit denen sich der nächste Abschnitt dieser Ex-ante-Evaluierung befasst) von der Akzeptanz der Programmstrategien bei der Bevölkerung (welche durch die Rückkoppelung mit den regionalen Verantwortungsträgern zumindest vorbereitet wurde) und von der professionellen Begleitung der Programmumsetzung (in der Verantwortung der zuständigen Abteilungen des Landes und des Regionalmanagements) ab.

Anmerkung: Die ursprünglich im Rahmen des ESF vorgesehene „Qualifikation der Arbeitskräfte“ – bevor nennenswerte Verwerfungen am Arbeitsmarkt auftreten – wäre grundsätzlich eine der effizientesten wirtschaftspolitischen Maßnahmen. Es gibt eine Reihe nationaler und regionaler Maßnahmen, die diesen Themenbereich betreffen. Da im Ziel 2-Programm dieser Bereich nicht mehr vorgesehen ist, kann er rein auf nationaler Basis, allenfalls über Ausnutzung der Möglichkeiten des Ziel 3-Programms erfolgen.

6.3 Beurteilung der Schwerpunkte und Maßnahmen

In den Schwerpunkten und Maßnahmen werden drei Punkte des Programms deutlich, deren Ausbalancierung für den Erfolg des Gesamtprogramms von ausschlaggebender Bedeutung ist:

1. Werden die im allgemeinen Teil formulierten Ziele, Strategien und Prioritäten tatsächlich umgesetzt, sodass der „rote Faden“ des Programms erhalten bleibt?
2. Sind die Ansätze, die auf der abstrakten Ebene durchaus komplementär wirken, nicht möglicherweise in den Maßnahmen konfligierend? (Besonders der Bereich Wirtschaftsentwicklung – Umwelt)
3. Gelingt es, die dem Programm zugrunde liegende Vision auch unter den Rahmenbedingungen der bestehenden Gesetze und Förderrichtlinien, in umsetzbare Maßnahmen zu transformieren?

Auf diese drei Aspekte wird bei der Beurteilung der Maßnahmen im Folgenden geachtet. Da die Schwerpunkte sich aus den Maßnahmen ergeben, setzt die Ex-ante-Evaluierung ausschließlich auf der Maßnahmenebene an.

6.3.1 Schwerpunkt 1: Betriebliche Förderung – Standortattraktivierung – neue Technologien

Maßnahme 1.1. des Schwerpunktes 1

Betriebliche Investitionsförderung zur Betriebsgründung und Betriebserweiterung, Betriebsansiedlung und Neugründungsprojekte mit wesentlichen regionalökonomischen Impulsen, in den Bereichen Industrie/industrienahes Gewerbe und Dienstleistungen.

Die Maßnahme ist außerordentlich breit angelegt und entspricht in ihrer Grundausrichtung den gewählten Strategien und Schwerpunkten. Sie zielt besonders auf die beiden Punkte „zusätzliche Arbeitsplätze“ und „Wettbewerbsfähigkeit“ ab.

Der wesentliche Teil der Maßnahme (Betriebsgründung, Neugründung, Neuansiedlung und überwiegend wohl auch Betriebserweiterungen im Sinne der Erhöhung der Arbeitsplätze) ist strikt auf die Ziele des Planes ausgerichtet und entspricht den gewählten Strategien.

Daneben gibt es allerdings Ansätze (Modernisierungsinvestitionen, Kapazitätserweiterungen und die „sonstigen Maßnahmen“, die wenig spezifisch sind und daher ein erhebliches Risiko von Mitnahmeeffekten beinhalten.

Bei diesen Ansätzen soll besonders auf den innovativen Gehalt des Projektes geachtet werden.

Es wird speziell darauf hingewiesen, dass bei größeren Projekten, die diesem unspezifischen Teil zuzurechnen sind, ein Betriebsentwicklungskonzept zu verlangen, das neben den Aspekten der Wirtschaftlichkeit auch – sofern möglich und sinnvoll - jene der Umweltauswirkungen und der Aspekte der Chancengleichheit beinhaltet.

Maßnahme 1.2. des Schwerpunktes 1

Betriebliche Investitionsförderung zur Betriebsgründung und Betriebserweiterung, Betriebsansiedlung und Neugründungsprojekte mit wesentlichen regionalökonomischen Impulsen, in den Bereichen Kleingewerbe und sonstige Dienstleistungen

Die Unterscheidung zwischen den Maßnahmen 1.1 und 1.2 sind ausschließlich fördertechnisch bestimmt, inhaltlich sind sie gleich zu beurteilen. Es gilt daher das unter 1.1 Gesagte.

Maßnahme 1.3. des Schwerpunktes 1

JungunternehmerInnenförderung

Die Gründung neuer Unternehmen ist in strukturschwachen Gebieten ein besonderer strategischer Faktor. Das Ziel 2-Gebiet Tirols verfügt über eine erstaunlich gute Neugründungsquote mit insgesamt einer beachtlichen Überlebensrate (2/3). Die vorliegende Maßnahme zielt darauf ab, diese Quote weiter anzuheben und die Dynamik der Neugründungen zu erhöhen. Sie ist daher extrem zielgenau mit dem vorliegenden Programm abgestimmt.

Maßnahme 1.4. des Schwerpunktes 1

Betriebliche Abwasser-, Umwelt- und Energiemaßnahmen

Die vorliegende Maßnahme operationalisiert einen Teilaspekt der Priorität „schonender Umgang mit Umweltressourcen“.

Sie ist daher vollinhaltlich durch die strategische Ausrichtung des Programms gedeckt. Da die beabsichtigten Umweltwirkungen sehr vielfältig sind, wird empfohlen von den Projektwerbern eine Quantifizierung der erwarteten Umweltwirkungen zu verlangen und die erzielten Ergebnisse im Rahmen der Zwischenevaluation mit den erwarteten Werten zu vergleichen. Die dadurch gewonnenen Erkenntnisse können für die Verbreitung wirksamer Umweltentlastungstechniken sehr wichtig sein.

Maßnahme 1.5. des Schwerpunktes 1

Investive Maßnahmen im Rahmen von Gewerbe- und Industriegebietserschließungen

Boden ist einer der zentralen Produktionsfaktoren, der gleichzeitig strengen raumordnerischen Rahmenbedingungen unterworfen werden muss. Die relativ große Reserve gewidmeten Gewerbe- und Industriegrundes führt, gemeinsam mit den Wettbewerbsimpulsen eines föderalistischen Steuersystems dazu, dass Insellösungen eher realisiert werden als integrierte Konzepte. Industrie- und Gewerbegebiete mit übergemeindlichem Charakter, deren Standort entsprechend einer klaren inhaltlichen Zielsetzung optimiert wird, ist daher ein wichtiger Impuls der Regionalentwicklung.

Um dieses Ziel auch zu erreichen sollte von den Projektwerbern die Schwerpunktsetzung explizit angegeben und die Optimalität des Standortes für diesen Schwerpunkt nachgewiesen werden. Die Planung der Gebietsnutzung hat nachweislich Umweltbelange mit zu berücksichtigen.

Maßnahme 1.6. des Schwerpunktes 1

Regionale überbetriebliche Infrastrukturförderung

Impulszentren sind ein moderner Ansatz zur Förderung von Unternehmensgründungen, die durch Schwerpunktsetzung eine wichtige Leit- und Koordinierungsfunktion ausüben können.

Im Rahmen einer endogenen Regionalentwicklung sind zwei Punkte zu gewährleisten:

- Es sollten nur solche Vorhaben gefördert werden, die tatsächlich neue Impulse oder wesentliche Weiterentwicklungen umfassen. Offene oder versteckte Zuschüsse zu den Führungskosten sollten nicht aus diesem Programm finanziert werden.
- Es ist darauf zu achten, dass diese Impulszentren so konzipiert sind, dass sie in den peripheren Raum hinein wirken und nicht zur Standortkonkurrenz von Randgemeinden werden.

Bei bestehenden Einrichtungen sollte zudem die bisherige Tätigkeit evaluiert werden; wenig erfolgreiche Einrichtungen sollten nur dann gefördert werden, wenn die Erfolgsaussichten durch geeignete Maßnahmen (organisatorisch, personell) verbessert worden sind.

Maßnahme 1.7. des Schwerpunktes 1

Betriebliche Forschung, Entwicklung und Innovation

Die Maßnahme ist inhaltlich eindeutig und dermaßen offensichtlich mit den Zielen und Strategien des vorliegenden Programms kompatibel, dass weitere Ausführungen dazu nicht notwendig sind.

Maßnahme 1.8. des Schwerpunktes 1

Begleitende Beratungsförderung für KMU

Diese Maßnahme verdeutlicht die Philosophie des vorliegenden Programms in besonderer Weise: die Integration von Technologie, Organisation und Personalentwicklung. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn derartige integrierte Projekte einheitlich beantragt hätten werden können. Da dies aus fördertechnischen Gründen derzeit schwierig ist, handelt es sich bei diesem Ansatz eine gute Hilfslösung.

Zusammenfassende Beurteilung des Schwerpunktes 1

Insgesamt ist der vorliegende Schwerpunkt:

- Mit den gewählten Strategien und Prioritäten des Programms voll kompatibel.
- Intern kohärent und widerspruchsfrei, was eine effiziente Umsetzung begünstigt.
- Auf die Stärken und Schwächen des Gebietes gut angepasst.

Der Schwerpunkt ist sehr anspruchsvoll und gleichzeitig sehr flexibel gestaltet. Dies ist der Grund dafür, dass in diesem Teil der Ex-Ante-Evaluierung besonders auf Umsetzungsgefahren Bezug genommen wurde. Dies versteht sich nicht als prinzipielle Kritik, sondern als Hilfe für die Durchführung des Programms und gleichzeitig als Information darüber, welchen Punkten im Rahmen einer Zwischen- und Schlussevaluation besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden wird.

Die vorgeschlagenen Indikatoren sind mit dieser Zielsetzung kompatibel und ergeben, zusammen mit der in der Ergänzung zur Programmplanung enthaltenen Projektdatenerfassung ein effizientes Berichtssystem.

6.3.2 Schwerpunkt 2: Tourismus, Freizeit und Lebensqualität

Maßnahme 2.1. des Schwerpunktes 2

Mittlere und größere Projekte im Rahmen von betrieblichen Investitionen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft

Die vorliegende Maßnahme trägt der Tatsache Rechnung, dass periphere Regionalentwicklung in den Alpen immer auch auf den Tourismus aufbauen muss. Qualität ist unbestritten ein unerlässlicher Wettbewerbsfaktor und zur Sicherung von Qualität sind geeignete Infrastrukturen notwendig.

Die Maßnahme ist allerdings so allgemein angelegt, dass sie qualitativ sehr unterschiedliche Vorhaben umfasst. Um so nachdrücklicher muss darauf hingewiesen werden, dass derartige mittlere und größere Projekte nur dort gefördert werden sollen, wo sie nicht Inseln im regionalen Umfeld darstellen, sondern wo sie sich als tragende Säulen eines umfassenden regionalen Entwicklungskonzeptes darstellen können. Diese Integration mit den regionalen touristischen Entwicklungsplänen sollte daher nicht nur ein Selektionskriterium unter anderen sein, sondern einen unerlässlichen Bestandteil für die Förderfähigkeit darstellen.

Ähnlich wie bei Schwerpunkt 1 wäre auch hier eine gemeinsame Konzeption von Investition und Organisationsentwicklung wünschenswert. Dies wäre teilweise durch die Kombination mit der Maßnahme 2.5 möglich.

Maßnahme 2.2. des Schwerpunktes 2

Kleinprojekte im Rahmen von betrieblichen Investitionen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft

Die Maßnahme ist inhaltlich ähnlich zu beurteilen, wie die Maßnahme 2.1. Ein wesentlicher Unterschied besteht jedoch in der Dimension und damit wohl auch in der Zahl der abgewickelten Projekte. Für die Projektselektion bedeutet dies, dass eine umfassende Integration in das regionale Umfeld nicht derart wichtig ist, wie bei Maßnahme 2.1. Wegen des geringeren Risikos durch die geringere Projektgröße sollte hier eher großzügig nach dem Motto „lasst 1000 Blumen blühen“ vorgegangen werden.

Diese bewusste Akzeptanz etwas „exotischer“ Ansätze kann durchaus ein Qualitätsmerkmal für eine Regionalentwicklungsstrategie sein und sollte dementsprechend bei der Evaluation des Programms berücksichtigt werden.

Maßnahme 2.3. des Schwerpunktes 2

JungunternehmerInnenförderung im Tourismus

Es gelten die gleichen Aussagen wie unter Maßnahme 1.3. angeführt.

Maßnahme 2.4. des Schwerpunktes 2

Auf- und Ausbau touristischer (nicht einnahmenscaffender) Infrastrukturen

ad a) multifunktionale Freizeiteinrichtungen

Die kleinbetriebliche Struktur des Tourismus in den peripheren Gebieten erschwert die notwendige Integration betrieblicher Infrastrukturen mit überbetrieblichen Einrichtungen wesentlich. Diese komplementären Infrastrukturen sind absolut erforderlich, wenn man berücksichtigt, dass die Breite der in einer Region möglichen Aktivitäten ein entscheidendes Wettbewerbsmerkmal ist, das zudem laufend an Bedeutung gewinnt.

Derartige Infrastrukturen erhöhen einerseits die durchschnittlichen Ausgaben je Gast und verlängern andererseits die Saison. Beide Ziele führen einerseits zu einer höheren Wertschöpfung pro Kopf der Beschäftigten und zu einer Erhöhung der Zahl von Dauerarbeitsplätzen.

Geht man zudem davon aus, dass die Zahl der anwesenden Gäste auch ein Indikator für die Umweltbelastung ist, führt diese Maßnahme über eine verbesserte Relation Tagesausgaben/Nächtigung auch zu einer höheren Umwelteffizienz.

Die in der Ergänzung zur Programmplanung festgehaltene Notwendigkeit, derartige Vorhaben in einen regionalen Entwicklungsrahmen zu stellen ist von fundamentaler Bedeutung (zur Vermeidung von „Kathedralen in der Wüste“) und kann daher nur unterstützt werden.

Jedenfalls ist sicherzustellen, dass für derartige Einrichtungen neben der eigentlichen Infrastruktur ein attraktive Nutzungspaket konzipiert und umgesetzt wird.

ad b) sonstige nicht einnahmenschaffende touristische Infrastrukturen (z.B. Wanderwege, Radwege, usw.)

Für die Notwendigkeit derartiger Strukturen gilt das unter a) Gesagte. Bei öffentlich zugänglichen Strukturen kommen zwei zusätzliche Aspekte zum Tragen:

- Einerseits haben wir es hier mit einer „öffentlichen Guts Problematik“ zu tun, die eine Internalisierung der Kosten und damit eine Umlegung auf die Nutzer nicht ermöglicht. Um ein hinreichendes Angebot derartiger Infrastrukturen zu gewährleisten ist es daher notwendig, dass nicht-gewinnorientierte Institutionen aktiv werden.
- Andererseits sind dies Infrastrukturen nicht nur touristisch zu nutzen, sondern erhöhen auch die Lebensqualität der lokalen Bevölkerung. Ein gutes Angebot derartiger Einrichtungen mit „Doppelnutzung“ kann daher ein wichtiger Beitrag zur Akzeptanz des Tourismus in der Bevölkerung und damit zu einer sozialverträglichen Gesamtentwicklung sein.

Dementsprechend sind diese Maßnahmen zu begrüßen.

Maßnahme 2.5. des Schwerpunktes 2

Software-Maßnahmen der Tourismuswirtschaft

Zunehmend sind für den touristischen Erfolg einer Region qualitätssteigernde Maßnahmen im Kommunikations-, Planungs- und Personalentwicklungsbereich sowie kooperationsfördernde Maßnahmen ausschlaggebend, die keine materielle Investition (oder nur in geringem Ausmaß) benötigen.

Grundsätzlich sei angemerkt, dass der Aspekt der Kooperation einen Schwachpunkt touristischer Anbieter in den Alpen trifft. Wenn es gelingt, durch die vorliegende Maßnahme eine Kooperationskultur zu schaffen und das Augenmerk stärker auf nicht materielle Entwicklungsmaßnahmen zu lenken, wäre ein strategisches Entwicklungshemmnis beseitigt.

Maßnahme 2.6. des Schwerpunktes 2

Harte und weiche Infrastruktur zur kulturellen Entwicklung mit dem Ziel der Unterstützung von Maßnahmen gemeinschaftsfördernden Charakters und der Tourismuswirtschaft, bzw. Hebung der regionalen Lebensqualität

Die Maßnahme wird in ihrem Inhalt vor allem im Zusammenhang mit der Ergänzung zur Programmplanung deutlich:

- Kultureller Inhalt
- Konformität mit den touristischen Entwicklungszielen
- Programmatisches Vorhaben statt Einzelaktion
- Einbeziehen eines größeren Teiles der Bevölkerung.

Dieser Ansatz geht davon aus, dass der Tourismus in peripheren Gebieten nur dann eine Chance hat, wenn er ein eigenständiges Profil und ein Mindestmaß an Originalität aufweist. Diese Originalität kann nicht durch unreflektiertes Kopieren traditioneller Veranstaltungen sondern nur durch aktive Auseinandersetzung mit dem Selbstbild erhalten werden.

In diesem Sinne entwickelt diese Maßnahme einen immateriellen Produktionsfaktor, der die Produktivität der übrigen Faktoren (Arbeit, Kapital, Umwelt) maßgeblich und nachhaltig positiv beeinflussen kann.

Maßnahme 2.7. des Schwerpunktes 2

Umweltinfrastrukturen von nachhaltiger regionaler touristischer Bedeutung, im besonderen Maßnahmen zur Abwasserentsorgung

Diese Maßnahme ist durchaus kritisch zu betrachten. Selbstverständlich ist eine ordentliche Entsorgung der Abwässer nach dem Stand der Technik sowohl für die Lebensqualität der Bewohner als auch für den Erfolg der Tourismuswirtschaft unerlässlich. Derartige Infrastrukturen stellen aber eigentlich eine Selbstverständlichkeit dar.

Die speziellen Gegebenheiten des alpinen Raumes führen einerseits zu unvermeidbaren finanziellen Belastungen für die Gemeinden, andererseits bieten sie jedoch Ansatzpunkte für echt innovative Vorhaben in diesem Bereich.

Ansatzpunkte für derartige Innovationen sind:

- Die Lösung der Problematik stark schwankender Lastführungen. Diese wird durch die touristische Nutzung bedingt und bisher nicht hinreichend gelöst.
- Die Lösung des Problems der großen jahreszeitlichen Temperaturdifferenzen.
- Die Lösung des Kostenproblems bei Streusiedlungsweise.

Es sollte darauf geachtet werden, dass die geförderten Vorhaben zumindest in einem dieser Punkte (oder in anderen Aspekten) innovative Ansätze beinhalten, die auf andere Gemeinden übertragbar sind.

Grundsätzlich sollen im Rahmen des vorliegenden Programms nur jene Projekte kofinanziert werden, bei denen entweder die genannten Nachteile (im besonderen die Kostenbelastung) vorliegen, oder wenn sie einen innovativen Lösungsansatz für die Entsorgungsproblematik aufweisen.

Maßnahme 2.8. des Schwerpunktes 2

Präventivmaßnahmen zur Abwehr von Naturkatastrophen

Aktivitäten im Gebirge sind definitionsgemäß von Naturgefahren bedroht. Es ist daher von großer Bedeutung, dass die wichtigsten Aktivitätsräume mit erkennbarem Gefahrenpotential geschützt werden. Noch wichtiger und wirtschaftlich effizienter sind präventive planerische Maßnahmen, die dazu beitragen, dass Freizeitaktivitäten nicht in unmittelbare Gefahrenzonen verlegt werden.

Die vorliegende Maßnahme erlaubt Projekte zu finanzieren, die Einheimischen und Gästen die notwendige Sicherheit gewährleisten.

Die Naturkatastrophen des vergangenen Jahres stellen den Wert derartiger Maßnahmen außer jede Diskussion.

Zusammenfassende Beurteilung des Schwerpunktes 2

Die Stärken – Schwächenanalyse des Gebietes zeigt eindeutig, dass die regionale Entwicklung im Ziel 2-Gebiet wesentlich vom Tourismus mit getragen werden muss. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind dazu geeignet, die Qualität und die Produktivität dieses Wirtschaftszweiges über organisatorische Maßnahmen, Anstrengungen in der Personal- und Organisationsentwicklung sowie durch materielle Infrastrukturen sicherzustellen.

Schwachpunkte sind, wie im Schwerpunkt 1 die mangelhafte Integration materieller und nicht materieller Ansätze, deren Ursache jedoch schon erläutert wurde.

6.3.3 Schwerpunkt 3: Innovative Lösungsansätze für regionale Problemstellungen und kommunale Umweltanliegen

Dieser Schwerpunkt stellt den klaren komplementären Pol zu den Schwerpunkten 1 und 2 dar. Wurde bei diesen immer der Mangel der konzeptionellen Seite bedauert, so stellt dieser Schwerpunkt die geeignete Ergänzung dar.

Maßnahme 3.1. des Schwerpunktes 3

a) Integralmaßnahmen zur eigenständigen Regionalentwicklung

Die im Rahmen dieser Maßnahme förderfähigen Projekte sind für eine regionale Entwicklung mit Nachhaltigkeitsanspruch ein unbedingtes Muss: Die dynamische Entwicklung des Eigenbildes einer Region, der gerechte Zugang zu den Möglichkeiten und Chancen der neuen Technologien sowie die Verbesserung der Chancen von Frauen und Männern mit familiären Verpflichtungen sind Grundelemente einer solchen Entwicklung.

Die in der Ergänzung zur Programmplanung festgehaltenen Kriterien sichern die Integration in bestehende Einrichtung und die regionale Bedeutung ab.

Generell wäre es wichtig, auch mittelfristige Finanzierungsperspektiven (nach Ablauf des Programms) zu entwickeln. Es ist jedoch verständlich, dass viele innovativen Ansätze erst im Rahmen des vorliegenden Programms zeigen müssen, was sie zu leisten im Stande sind, bis sie potentielle Geldgeber überzeugen können. Insofern ist gerade das Fehlen dieser Finanzplanung auch ein Indikator für Risikobereitschaft und Innovativität.

b) Starthilfen für Regionalmanagement-Einrichtungen

Die Maßnahme 3.1. ist überdies eine extrem prozessorientierte Maßnahme, die in ihrer Intention sehr homogen ist, und damit auch einheitlich evaluiert werden kann.

Die Maßnahme geht von der Tatsache aus, dass Regionalentwicklung ein Prozess ist, der von der Bevölkerung ausgehen muss, der viel Engagement für die Gemeinschaft erfordert und der durch externe Impulse auch gestärkt werden muss. Damit ein solcher Prozess sichtbare Ergebnisse erbringt und durch dieses positive Feedback die Motivation der Beteiligten aufrecht bleibt, braucht es eine professionelle Moderation und Strukturierung dieses Prozesses, braucht es eine Anlaufstelle mit der die aktiven Gruppen verbindliche Zielvereinbarungen treffen können, braucht es Einrichtungen, die über das notwendige verwaltungsmäßige Know-how verfügen, um komplexe Einzelprojekte weiter zu treiben und braucht es externe Experten, die eine neutralere Außensicht einbringen und Probleme, die Projekte hemmen oder stoppen, im Auftrag lösen.

Alle diese notwendigen Moderations- und Beratungsaufträge sollen durch diese Maßnahme abgedeckt werden. Besonders positiv ist hervorzuheben, dass für die Umsetzung dieser Maßnahme nicht an neue Strukturen gedacht ist, sondern dass explizit bestehende Einrichtungen unterstützt und weiterentwickelt werden sollen, um in diese teilweise neuen Aufgaben hinein zu wachsen.

Die Maßnahme ist ein absolutes Muss und bietet allen Bevölkerungsschichten vielfältige Beteiligungsmöglichkeiten. In der Umsetzung ist darauf zu achten, dass die Aktivitäten im Rahmen dieser Maßnahme offen gestaltet werden, sodass sie für viele Bevölkerungsgruppen zugänglich und attraktiv sind. In diesem Sinn wird die Evaluierung nicht nur den Umfang sondern auch die Vielfalt der Nutzung dieser Maßnahme zu beurteilen haben.

Maßnahme 3.2. des Schwerpunktes 3

Errichtung von energiebezogenen Umweltvorhaben

Die Nutzung biogener Energien ist eine der Möglichkeiten, regionale Kreisläufe zu stärken. Dies gilt besonders, weil das land- und forstwirtschaftlich geprägte Ziel 2-Gebiet über reichlich biogene Ressourcen (Wald, Holzabfälle, Mist und Gülle usw.) verfügt. Die Nutzung dieser Reserven ist nicht nur aus energie- sondern auch aus umweltpolitischer Sicht (ausgewogene Stoffkreisläufe in der Landwirtschaft) wichtig.

Die Wirtschaftlichkeit vieler dieser Vorhaben weist große Variabilitäten je nach den konkreten regionalen Rahmenbedingungen auf. Diese Unsicherheit, die ein konkretes Umsetzungshindernis darstellt, kann nur durch entsprechende Planungsarbeit gemindert werden. Aus diesem Grund ist zu vermuten, dass diese Maßnahme eine besonders große Hebelwirkung aufweist.

Gesamtbeurteilung des Schwerpunktes 3

Der Schwerpunkt drei ist von allen bisher besprochenen Schwerpunkten derjenige, der am stärksten den formulierten Strategien und Prioritäten des Programms entspricht. Er weist gegenüber den anderen beiden Schwerpunkten auch einen verhältnismäßig geringen Umsetzungsspielraum auf, sodass er weniger spezifische Aufmerksamkeit erfordert.

6.3.4 Schwerpunkt 4: Technische Hilfe

Diese Maßnahmen sind eine Pflichtkomponente für jedes Programm. Sie beinhalten im vorliegenden Programm lediglich ein absolutes Minimum an Aktivitäten; alle inhaltlichen Ansätze sind richtiger Weise in die einzelnen Schwerpunkte und Maßnahmen ausgegliedert.

Ursprünglich waren in einem weiteren Schwerpunkt Maßnahmen zur Entwicklung der Humanressourcen und neuer Beschäftigungsmöglichkeiten (mit besonderem regionalen Bezug)vorgesehen, da die Analyse der Situation der Ziel 2-Gebiete eindeutig ergab, dass das formale Bildungsniveau hinter dem landesweiten Durchschnitt zurück bleibt. In diesem Sinne wären Maßnahmen der Personal- und Organisationsentwicklung (etwa Fortbildungs-, Schulungsmaßnahmen, Verbesserungen zur Integration in den Arbeitsmarkt), Informations- und Beratungsmaßnahmen, strukturelle Verbesserungen und Netzwerkaufbau zur Unterstützung des Zugangs zu Ausbildung und Qualifikation usw. grundsätzlich als positiv zu beurteilen und hätten eine logische Einheit mit den EFRE-Maßnahmen gebildet. Allerdings werden die ESF-Maßnahmen, wie bereits angemerkt, nicht über Ziel 2 kofinanziert.

6.4 Ex-Ante-Umweltelevaluierung

Die Einschätzung der Strategien und Prioritäten orientiert sich einerseits an einigen leitenden Werthaltungen und andererseits an den Stärken und Schwächen, die im Analyseteil ermittelt wurden. Die der Beurteilung zugrunde liegenden Werte lassen sich mit den Stichworten der Eigenständigkeit, der Selbstverantwortung, der Partnerschaftlichkeit, der Subsidiarität, der Nachhaltigkeit und der Solidarität umschreiben. Bei der Einordnung der Strategien wird darauf speziell Bezug genommen.

Die Ziele des Programms lassen sich in der folgenden Hierarchie zusammenfassen:

- Erhöhung der Lebensqualität
- Erhöhung des Einkommens und Verbesserung der Einkommensverteilung
- Schaffung ausreichender Arbeitsmöglichkeiten
- Erhöhung des Prokopfeinkommens
- Abbau geschlechtsspezifischer Einkommensunterschiede
- Verbesserung der Lebensqualität
- Verbesserung der Versorgungsinfrastruktur
- Erhalt und Aufwertung der Umweltqualität
- Unterstützung einer regionalen Identität.

Diese Zielhierarchie ist logisch, steht in Übereinstimmung mit dem Tiroler Wirtschaftsleitbild und ist im Rahmen einer nachhaltigen regionalen Entwicklung nahe liegend. Die vorgesehene Entwicklung des Schwerpunktes „Holz“ deckt sich unmittelbar mit den Intentionen des Tiroler Energiekonzeptes.

Dennoch sind - was den Umweltbereich anbelangt - die Wirkungen nicht immer eindeutig. Es gibt eine Reihe von Maßnahmen mit direktem Umweltbezug (zB. Entsorgungsinfrastrukturen), welche eindeutig positive Effekte im Sinne einer verminderten Emission erwarten lassen. Daneben ist zu erwarten, dass der Umweltaspekt durch die Qualitätsoffensive im Tourismus nicht nur aus umweltethischen sondern auch aus schlicht wirtschaftlichen Überlegungen an Bedeutung gewinnen wird. Daneben gibt es aber auch kritische Maßnahmen. Dazu gehören beispielsweise die Ausweisung und Erschließung von Gewerbeflächen und die Infrastrukturen im Bereich des Fremdenverkehrs. In diesen Bereichen sind Beeinträchtigungen nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen. Die im Programm vorgesehene Möglichkeit, integrale Projektpläne einschließlich der Umweltaspekte einzufordern, sollte aber sicherstellen, dass diese Projekte mit höheren Umweltstandards realisiert werden, als dies Projekte außerhalb des Programms üblicherweise werden.

Für die Abschätzung der Umweltauswirkungen wurden die Maßnahmen in vier Gruppen klassifiziert und mit qualitativen Anmerkungen versehen (siehe Tabelle im Anhang):

1. Umweltschädliche Projekte und Maßnahmen;
2. Umweltneutrale Projekte und Maßnahmen (wo sich positive und negative Auswirkungen die Waage halten);
3. Vorhaben die mittelbar positive Umweltauswirkungen haben (z.B. durch den Einsatz neuer Technologien);
4. Unmittelbar umweltfördernde Projekte und Maßnahmen (Ressourcenschonung, Verkehrsvermeidung, etc.)

Insgesamt kann man durch die Realisierung des Programms mit erheblichen positiven Wirkungen in den Bereichen Arbeitsmarkt, Chancengleichheit und Umwelt rechnen. Der bedeutende Effekt ist aber aus dem Konzept der integralen Regionalentwicklung selbst heraus zu erwarten: der Bottom-up-Ansatz führt bei vielen Akteuren im Programmgebiet zu einer umfassenderen Denk- und Sichtweise und stellt daher eine Art impliziten Mediationsprozess dar.

6.5 Finanzielle Ausgewogenheit des Programms

Bei der Beurteilung der finanziellen Ausgewogenheiten eines Programms, sind eine ganze Reihe von Beurteilungsdimensionen zu berücksichtigen:

1. Die thematische Breite einer Maßnahme. Manche Maßnahmen sind sehr spezifisch formuliert, andere lassen eine deutlich größere Vielfalt an Projekten zu (z.B. 2.2)
2. Der Anteil „weicher“ und „harter“ Anteile einer Maßnahme. Investive Maßnahmen sind deutlich aufwendiger als Beratungs- oder Organisationsmaßnahmen.
3. Die Zahl der potentiellen Projektwerber im Zielgebiet oder in den Übergangsbereichen. Manche Maßnahmen sind zwar strategisch sehr wichtig (z.B. 1.3), können aber nur von einer kleinen Zahl von Interessierten genutzt werden, andere betreffen eine große Zahl von im Zielgebiet tätigen Personen oder Institutionen (z.B. 1.2).
4. Über allen diesen Kriterien steht für jede Maßnahme natürlich ihre Positionierung im Rahmen der Strategien des Programms.

Im Rahmen der Ex-ante-Evaluierung wurden alle diese Aspekte ausführlich diskutiert, wobei besonderes Augenmerk auf zwei Gesichtspunkte gelegt wurde:

1. Es sollte jedenfalls vermieden werden, „weiche Maßnahmen“ gegenüber Investitionen zu schwach zu dotieren, weil das Programm der Philosophie folgt, dass eine Integration von Planung, Beratung, Organisationsentwicklung und Investition Grundlage der Regionalentwicklung sein muss.

2. Es sollte auch vermieden werden, Maßnahmen, die entwicklungspolitisch sehr interessant sind, deren Akzeptanz aber erst erprobt werden muss, aus der Befürchtung vorgesehene Mittel nicht verpflichten zu können, zu gering zu dotieren.

Der vorliegende Finanzspiegel zeigt mit einer durchschnittlichen Dotierung der Investitionsmaßnahmen von rund 3 MECU zu 1 MECU der weichen Maßnahmen ein sehr gutes Verhältnis.

Auf der übergeordneten Ebene der Schwerpunkte kann ebenfalls eine sehr ausgewogene Dotierung festgestellt werden, genauso wie zwischen der Verteilung der Mittel des Zielgebietes und des Überganggebietes.

Umfassende Expertengespräche haben ergeben, dass das Verhältnis zwischen den Potentialen der einzelnen Maßnahmen und ihrer Dotierung inhaltlich als gelungen gewertet werden kann. Damit kann die ausgewogene Verteilung der Mittel auch als Indikator für die inhaltliche Ausgewogenheit des Programms interpretiert werden.

6.6 Gesamtbeurteilung des Programms und Ablauf der Ex-ante-Evaluation

Die Ex-Ante Evaluation wurde in engem Kontakt mit der für die Programmplanung verantwortlichen Stelle durchgeführt. In offener Diskussion wurde die Effizienz einzelner Maßnahmen, die Kohärenz der Maßnahmenpakete, die Wirkung auf die Umwelt und die Aspekte der Chancengleichheit diskutiert.

Das Klima der Diskussion und das vorliegende Ergebnis zeigen, dass alle Beteiligten trotz unterschiedlicher, funktionsbedingter Interessenlage extrem zielorientiert gearbeitet haben. Wichtige Ergebnisse der Diskussion tauchen in der Ex-ante-Evaluation nicht mehr auf, weil sie in der Zwischenzeit Teil des Programms oder der Ergänzung zur Programmplanung geworden sind.

Das vorliegende Programm zeichnet sich insbesondere durch die folgenden Punkte aus:

Es ist vollständig den regionalen Gegebenheiten angepasst und kann daher mit der Akzeptanz der betroffenen Bevölkerung rechnen.

Die Strategien und Schwerpunkt sind untereinander kompatibel und geeignet, sich gegenseitig zu stärken. Die Orientierung am Tiroler Wirtschaftsleitbild garantiert zudem, dass das Programm auch mit anderen Maßnahmen zur Wirtschaftsentwicklung kompatibel ist.

Dem Programm liegt eine Philosophie der Integration regionaler Maßnahmen, überbetrieblicher Anstrengungen, betrieblicher Entwicklungen und individueller Weiterentwicklung zugrunde. Diese Integration im Raum verspricht Synergien, die der Entwicklungsdynamik zugute kommen werden.

Die Berücksichtigung der Umwelt soll nicht durch isolierte Maßnahmen, sondern überwiegend als Querschnittsaufgabe bei allen Maßnahmen des Programms wahrgenommen werden.

Der selbe Ansatz gilt im Sinne des Gender Mainstreaming auch für die Ansätze der Chancengleichheit.

Dieser aufgezeigte Widerspruch geht einerseits darauf zurück, dass Förderrichtlinien historisch gewachsene Gebilde sind und durch diese ihre Geschichte Komponenten enthalten, die nur mit Mühe die integrierten Ansätze der modernen, endogenen Regionalentwicklung unterstützen können. Andererseits sind in die Umsetzung des Programms eine Vielzahl von Förderstellen involviert, die jeweils rechtlich fixierte Aufgabenbereiche wahrnehmen müssen. Dass diese Abgrenzungen nicht immer einer lokal angepassten Programmlogik folgen können, versteht sich von selbst.

Im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten haben alle beteiligten Stellen durch die Mobilisierung ihrer Flexibilitätsreserven das Möglichste getan, die Vision der integrierten Regionalentwicklung mit den Umsetzungsvoraussetzungen in Einklang zu bringen.

6.6.1 Erwartete Auswirkungen des Programms auf die Beschäftigungslage, die Chancengleichheit und die Umwelt

Nachstehend werden die erwarteten Auswirkungen des Programms im Hinblick auf die drei „Querschnittsthemen“, die im Rahmen des Programms besondere Bedeutung erlangen, zusammenfassend dargestellt.

Die Wirkungen des Programms auf die drei Zielsetzungen ist von Maßnahme zu Maßnahme sehr unterschiedlich; im Einzelnen werden diese Aspekte auf der Ebene der Schwerpunkte und besonders der Maßnahmen erörtert. Zusammenfassend kann man die erwarteten Veränderungen aber wie folgt beschreiben:

Es wird eine **Erhöhung der Erwerbsquote** im Ausmaß von einem bis 2 Prozentpunkte erwartet. Dieser Effekt wird besonders Frauen in der Altersgruppe von 40 – 60 betreffen. In diesem Sinn ist diese Veränderung sowohl als Arbeitsmarkt Effekt als auch als Aspekt der Chancengleichheit zu interpretieren.

Eine Zunahme der **Teilzeitarbeit** wird als allgemeiner Trend, nicht unbedingt als Folge des Programms erwartet. Die Maßnahmen des Programms werden aber dazu beitragen, dass diese exogenen Veränderungen als Chancen wahrgenommen werden können.

Die Förderung der **Jungunternehmen** soll zumindest eine ausreichende Zahl von Neugründungen bringen, um den „natürlichen Unternehmensabgang“ zu kompensieren. Gleichzeitig soll durch diesen Strukturwandel die Wettbewerbsfähigkeit erhöht und Arbeitsplätze damit langfristig gesichert werden.

Die **Qualitätsoffensive** in allen Bereichen wird auch eine Erhöhung der Qualität der nachgefragten Arbeitskraft mit sich bringen. Dieser Struktureffekt sollte eine reale Zunahme des verfügbaren Einkommens in der Region von jährlich rund einem Prozentpunkt erbringen.

Chancengleichheit ist auch eine Frage der Artikulationsfähigkeit und der Bewusstseinsbildung. Insbesondere die Maßnahme zur Entwicklung innovativer Lösungsansätze, jedoch auch die anderen Maßnahmen im unternehmerischen, kulturellen Bereich können in unterschiedlichem Ausmaß diesem Ansatzpunkt Rechnung tragen. Es ist zwar nicht möglich für diese Wirkung einen exakten quantitativen Indikator anzugeben, dennoch ist er langfristig von großer Bedeutung.

Was den **Umweltbereich** anbelangt, sind die Wirkungen nicht eindeutig. Es gibt eine Reihe von Maßnahmen mit direktem Umweltbezug (zB. Entsorgungsinfrastrukturen), welche eindeutig positive Effekte im Sinne einer verminderten Emission erwarten lassen. Daneben ist zu erwarten, dass der Umweltaspekt durch die Qualitätsoffensive im Tourismus nicht nur aus umweltethischen sondern auch aus schlicht wirtschaftlichen Überlegungen an Bedeutung gewinnen wird.

Daneben gibt es aber auch kritische Maßnahmen. Dazu gehören beispielsweise die Ausweisung und Erschließung von Gewerbeflächen und die Infrastrukturen im Bereich des Fremdenverkehrs. In diesen Bereichen sind Beeinträchtigungen nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen. Die im Programm vorgesehene Möglichkeit, integrale Projektpläne einschließlich der Umweltaspekte einzufordern, sollte aber sicherstellen, dass diese Projekte mit höheren Umweltstandards realisiert werden, als dies Projekte außerhalb des Programms üblicherweise werden.

Insgesamt kann man durch die Realisierung des Programms mit erheblichen positiven Wirkungen in den Bereichen Arbeitsmarkt, Chancengleichheit und Umwelt rechnen. Der bedeutende Effekt ist aber aus dem Konzept der integralen Regionalentwicklung selbst heraus zu erwarten: der Bottom-up-Ansatz führt bei vielen Akteuren im Programmgebiet zu einer umfassenderen Denk- und Sichtweise und stellt daher eine Art impliziten Mediationsprozess dar.

7 EX-ANTE-ÜBERPRÜFUNG DER ZUSÄTZLICHKEIT

Die Höhe der Ausgaben für aktive Arbeitsmarktpolitik - die gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1260/99 für die Ziele 2 und 3 zusammen gelten - wurde im Ziel 3-Programm Österreich wie folgt festgelegt: (siehe Tabelle)

Die Überprüfung der Zusätzlichkeit für das Ziel 2-Programm Tirol erfolgt gem. den im Ziel 3-Programm Österreich festgelegten Bestimmungen von den für das Ziel 3-Programm verantwortlichen Behörden. Der entsprechende Wortlaut im Ziel 3-Programm Österreich zum Zeitpunkt der Programmgenehmigung lautet:

„Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1260/99 „bestimmen die Kommission und der betreffende Mitgliedstaat die Höhe der Ausgaben für aktive Arbeitsmarktpolitik und in begründeten Fällen für die zur Erreichung der (...) angestrebten Ergebnisse dienenden anderen Aktionen, die der Mitgliedstaat während des Programmplanungszeitraumes auf nationaler Ebene aufrechterhält“. Dazu wird weiter ausgeführt, dass die Ausgabenhöhe „in der Regel (...) mindestens der Höhe der durchschnittlichen jährlichen Ausgaben in realen Werten des vorangegangenen Programmplanungszeitraumes [entspricht]. (...) Verlängerungen der Strukturfondsausgaben gegenüber dem Zeitraum 1994 - 1999 werden berücksichtigt.“

Ex-Ante-Überprüfung

Anhand der von den österreichischen Behörden übermittelten Angaben (s. nachstehende Tabelle) haben die Europäische Kommission und die österreichischen Behörden die durchschnittliche Höhe der zuschussfähigen öffentlichen jährlichen Ausgaben des Mitgliedstaates bestimmt, der im Zeitraum 2000-2006 auf nationaler Ebene aufrechtzuerhalten ist. Er beträgt ATS 7475,9709 Mio. (EURO 543,3 Mio.) (zu den Preisen von 1999).

Dies bedeutet eine Verringerung um **3,8%** gegenüber den entsprechenden Ausgaben im Zeitraum 1994-1999. Bei der Bestimmung der durchschnittlichen jährlichen Ausgaben im Zeitraum 2000-2006 wurden konstante Preise sowie das geltende Stabilitätsprogramm zu Grunde gelegt. Die Verringerung der Mittel ergibt sich aus der verringerten Beteiligung der ESF-spezifischen Strukturfondsprogramme.

Die Abweichung der Additionalitätsberechnung von anderen Darstellungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik (insb. auch der diesbezüglichen internationalen Vergleichswerte, z.B. OECD-Daten) basiert auf der von der Europäischen Kommission geforderten Strukturierung. Der Wert für 1999 basiert auf einer vorläufigen Schätzung.

Die österreichischen Behörden übermitteln der Kommission geeignete Angaben und unterrichten sie innerhalb des Programmzeitraumes jederzeit über Entwicklungen, die die Aufrechterhaltung der Ausgabenhöhe unmöglich machen könnten.

Halbzeit-Überprüfung

Drei Jahre nach Genehmigung des Programmplanungsdokumentes, grundsätzlich aber spätestens am 31. Dezember 2003, prüft die Europäische Kommission die Einhaltung des Zusätzlichkeitsprinzips. Dieses gilt als eingehalten, wenn der jährliche Durchschnitt der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben des Mitgliedstaates in den Jahren 2000 bis 2003 mindestens die ex-ante vereinbarte Höhe erreicht hat. Legt der Mitgliedstaat keine entsprechenden Angaben vor oder sind die Angaben in methodischer Hinsicht unzureichend, so gilt das Zusätzlichkeitsprinzip als nicht eingehalten. Um dies zu vermeiden wurde folgender Zeitplan vereinbart:

- **bis zum 31. Juli 2003: Vorlage der aggregierten Tabellen für die einzelnen Jahre mit den endgültigen Daten für die Jahre 2000 und 2001 sowie die vorläufigen Daten für das Jahr 2002;**
- **bis zum 31. Oktober 2003: gegebenenfalls methodische Verbesserungen entsprechend den Bemerkungen der Kommission;**
- **bis zum 31. Dezember 2003: letzter Termin für die Vorlage ergänzender Angaben.**

Wird dieses Verfahren nicht eingehalten, so trifft die Europäische Kommission keine Entscheidung zur Halbzeitüberprüfung. In begründeten Ausnahmefällen und um eine übermäßige Verzögerung in der Programmplanung zu vermeiden, kann die Europäische Kommission in ihrer Entscheidung zur Halbzeit-Überprüfung eine Klausel einfügen, die die Aussetzung neuer Verpflichtungen vorsieht, bis alle für die Halbzeit-Überprüfung erforderlichen Angaben vorliegen.

Überprüfung am Ende des Planungszeitraumes

Das Zusätzlichkeitsprinzip gilt als erfüllt, wenn der jährliche Durchschnitt der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben des Mitgliedsstaates in den Jahren 2000 bis 2004 mindestens die Höhe erreicht, die ex-ante vereinbart bzw. zur Halbzeit neu festgesetzt wurde.

Diese Prüfung muss vor dem 31. Dezember 2005 erfolgen, wobei das Verfahren ähnlich ist wie das der Halbzeit-Überprüfung:

- **bis zum 31. Juli 2005: Vorlage der aggregierten Tabellen für die einzelnen Jahre mit den endgültigen Daten für die Jahre 2000 und 2003 sowie die vorläufigen Daten für das Jahr 2004;**
- **bis zum 31. Oktober 2005: gegebenenfalls methodische Verbesserungen entsprechend den Bemerkungen der Kommission;**
- **bis zum 31. Dezember 2005: letzter Termin für die Vorlage ergänzender Angaben.“**

	Jährlicher Durchschnitt 1995-1999					Jährlicher Durchschnitt 2000-2006 (*)				
	Insgesamt	GFK/ EDDP		Ohne EU-Kofinanzierung	Insgesamt	Insgesamt	GFK/ EDDP		Ohne EU-Kofinanzierung	Insgesamt
	National + EU	EU	National	National	National	National + EU	EU	National	National	National
	2	4	5	6	7	8	10	11	12	13
Öffentliche Arbeitsvermittlungsdienste	144.051	0	0	144.051	144.051	135.615	0	0	135.615	135.615
Arbeitsmarktbezogene Ausbildung	286.476	52.319	57.002	177.155	234.157	265.307	38.677	44.192	182.438	226.629
Arbeitskostenzuschüsse	105.609	24.329	18.549	62.730	81.279	97.381	17.986	20.550	58.845	79.395
Maßnahmen für Jugendliche	44.996	10.671	13.789	20.535	34.324	41.465	7.889	9.014	24.562	33.576
Maßnahmen für Behinderte	55.755	7.376	10.833	37.545	48.379	51.871	5.453	6.230	40.187	46.418
Sonstige	25.977	3.348	4.127	18.503	22.629	24.175	2.475	2.828	18.872	21.700
INSGESAMT	662.863	98.044	104.300	460.520	564.819	615.813	72.480	82.814	460.520	543.333

(*) Die Aufteilung der Gesamtsummen auf die einzelnen Maßnahmen folgt der für das Jahr 2000 in Aussicht genommenen Aufteilung.

WIRTSCHAFTLICHE BASISDATEN GEMÄSS GELTENDEM STABILITÄTSPROGRAMM

Perspektive 1999-2002

Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte 1999-2002 (MRD Finanzierungsdefizit der öffentlichen Haushalte EURO)

Einnahmen	1999	2000	2001	2002		1999	2000	2001	2002
Indirekte Steuern	30,17	31,05	31,90	32,84	Finanzierungssaldo des Gesamtstaates	-2,0%	-1,7%	-1,5%	-1,4%
Direkte Steuern	26,66	28,27	29,85	31,70	Bundessektor (incl. Bundesfonds)	-2,5%	-2,2%	-2,0%	-1,9%
Sozialversicherung	33,66	34,74	35,75	36,68					
Sonstige Einnahmen	5,00	5,09	5,19	5,28					
<u>Einnahmen insgesamt</u>	95,49	99,16	102,6	106,50					

9

Ausgaben

						1999	2000	2001	2002
Transfers insgesamt	47,80	49,72	51,50	53,38	<u>Wirtschaftliche Entwicklung</u>				
Öffentlicher Konsum	36,82	37,94	39,21	40,60					
Zinszahlungen	7,51	7,43	7,38	7,49					
Laufende Ausgaben	92,13	95,09	98,09	101,47	Bruttoinlandsprodukt in Mrd. ATS	198,62	207,00	215,01	223,93
Laufendes Sparen	3,36	4,06	4,59	5,02	Harmonisierter VPI	1,0%	1,5%	1,8%	2,0%
					Arbeitslosenrate (EU Definition)	4,6%	4,3%	4,1%	3,9%
Kapitaltransfers	3,26	3,35	3,47	3,58	Leistungsbilanz in % des BIP	-1,7%	-1,7%	-1,6%	-1,4%
Öffentliche Investitionen	4,07	4,19	4,30	4,48					
<u>Ausgaben insgesamt</u>	99,47	102,6	105,8	109,53					

3 4

Ausgaben in % des BIP

Nettokreditaufnahme	-3,98	-3,47	-3,15	-3,03
Nettokreditaufnahme in % des BIP	-2,0 %	-1,7%	-1,5%	-1,4%

TECHNISCHE DATEN DER EX-ANTE ADDITIONALITÄTSTABELLE

Koeffizienten der Indexierung

	96/ 95	97/ 96	98/ 97	99/ 98
EDPP (1)	1,032	1,027	1,020	1,021
Nationale Mittel (2)	1,020	1,016	1,013	1,016

	00/99	01/ 00	02/ 01	03/ 02	04/ 03	05/ 04	06/ 05
EDPP	1,017	1,020	1,020	1,020	1,020	1,020	1,020
Nationale Mittel	1,017	1,018	1,020	1,020	1,020	1,020	1,020

Faktor zur Umrechnung von Durchschnitt zu laufenden Preisen auf Durchschnitt zu konstanten Preisen 99

	95-99	00-06
EDPP	1,047	0,926
Nationale Mittel	1,031	0,927

- (1) Für die EDPP Mittel wurde der BSP Deflator, der für die Anpassung der Finanzperspektive verwendet wird, wurde mit 2 % weitergerechnet.
- (2) Für die nationalen Mittel wurde der BIP Deflator für Österreich gemäß Mittelfristiger Prognose der DG II vom 29.5.98 verwendet. Ab 2004 wurden 2 % angesetzt.

8 PARTNERSCHAFT UND PROZESS DER PROGRAMMAUSARBEITUNG

Der Prozess der Programmplanung startete zu Beginn des Jahres 1999 mit der Erstellung eines Organisations- und Umsetzungstableaus. Die verantwortliche Behörde plante zunächst, von der (gemäß der Allgemeinen Strukturfondsverordnung eingeräumten) Möglichkeit eines EFRE- wie eines ESF-Anteiles im Programm Gebrauch zu machen.

Im Zuge der Abwicklung wurden alle relevanten Partner auf regionaler, Landes- und Bundesebene schrittweise (im Rahmen von Diskussionsrunden sowie der Möglichkeit der Stellungnahme zu ausgesandten Programmentwürfen) eingebunden, wobei an dieser Stelle die gute Zusammenarbeit mit allen Partnern und die hohe Bereitschaft zur Kooperation anzumerken ist. Die einlangenden Stellungnahmen zum vorgelegten Entwurf wurden entsprechend auf ihre Umsetzungswürdigkeit und -sinnhaftigkeit geprüft und in den Programmentwurf - im Rahmen der Richtlinienkonformität - eingebaut.

Die erste Informations- und Diskussionsrunde mit regionalen und Landesstellen fand bereits im 1. Quartal 1999 statt. In Folge wurde ein Entwurf zu Strategie und Schwerpunkten erarbeitet und ausgesandt und die zweite Diskussionsrunde (ebenfalls auf regionaler und Landesebene) gestartet. Zwischendurch fanden bilaterale Gespräche mit Bundespartnern statt. Ein adaptierter Entwurf wurde über den Sommer 1999 erstellt und Anfang September 1999 an alle Partner auch auf Bundeseite übermittelt.

Ergebnisse weiterer Besprechungen mit nationalen und Partnern auf Ebene der Europäischen Kommission wurden laufend eingearbeitet.

Bis Jänner 2000 wurde ein vorläufiger Gesamtentwurf fertig gestellt und Anfang Februar 2000 mit den Vertretern der relevanten Förderstellen auf Bundes- und Landeseite detailliert besprochen bzw. adaptiert. Ende Februar 2000 erfolgte die Fertigstellung des Gesamtentwurfes und dessen nochmalige Aussendung an alle Partner mit dem Ersuchen um Stellungnahme. Diese wurden eingearbeitet und für die im April 2000 zur Genehmigung vorgelegten Einreichfassung die notwendigen Regierungsbeschlüsse auf Landes- und Bundesebene eingeholt.

Im Zuge der Verhandlungen im Juli/August 2000 wurde dem Wunsch der Europäischen Kommission, den ESF-Teil (aus Gründen zu hohen Verwaltungsaufwandes in Relation zum Gesamtprogramm) sowie die geplante Maßnahme „Dorferneuerung“ wieder herauszunehmen, Rechnung getragen. Damit sind im vorliegenden Programm ausschließlich EFRE-konforme Maßnahmen eingeplant.

Der überarbeitete Programmentwurf wurde schließlich nochmals allen Partnern der Bundes- und Landesstellen zur Stellungnahme übermittelt.

Folgende institutionelle und finanzielle Partner wurden in die Programmplanung mit eingebunden:

Auf regionaler Ebene

- die Raumordnungs-Bezirkskommissionen (diesen gehören unter dem Vorsitz des Bezirkshauptmannes die im Bezirk wohnhaften Landtagsabgeordneten, die Vorsitzenden der Regionalbeiräte = Vertreter der jeweils in Kleinregionen zusammengefassten Gemeinden, regionale Interessensvertreter und Fachleute für raumbedeutsame Fragen an) der Bezirke Imst, Landeck, Lienz und Reutte;
- die Regionalmanagementstellen der o. g. Bezirke.

Auf Landesebene

- das Landeskrollamt (Organ des Landtages);
- im Amt der Tiroler Landesregierung die Abteilungen Bodenordnung, Europäische Integration, Finanzen (einschl. Geschäftsstelle Tiroler Tourismusförderungsfonds), Kultur, JUFF (mit den Referaten Arbeitnehmerförderung, Familie und Frauen) Raumordnung-Statistik (Federführung) Tourismus, Umweltschutz, Wasserwirtschaft, Wirtschaftsförderung, sowie Wirtschaftspolitische Koordinationsstelle;
- der Landesumweltanwalt und die Regionalanwältin für Gleichbehandlungsfragen;
- die Arbeiterkammer Tirol; die Landeslandwirtschaftskammer Tirol, die Wirtschaftskammer Tirol, (einschließlich Wirtschaftsförderungsinstitut), die Landesexekutive Tirol des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, die Landesgruppe Tirol der Vereinigung der Österreichischen Industrie;
- der Tiroler Gemeindeverband;
- das Arbeitsmarktservice (AMS) Tirol und die Sektion Tirol des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung.

Auf Bundesebene

- das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, das Bundesministerium für Unterricht und Kunst, das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, (*Anmerkung: Bezeichnung der Ministerien zum Zeitpunkt der Entwurfsausarbeitung*)¹⁰;

¹⁰ neue Bezeichnungen lauten: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

- der ERP-Fonds, die Bürges-Förderungsbank GmbH, die Österreichische Hotel- und Tourismusbank;
- die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) - Geschäftsstelle.

Die angeführten Institutionen, Einrichtungen, Funktionsträger und Dienststellen waren in die Erarbeitung des Ziel 2-Programms entsprechend ihrer Funktionen und Möglichkeiten eingebunden und inhaltlich mitgestaltend tätig.

Um die speziellen **Querschnittsthemen „Chancengleichheit“ sowie „Umwelt“** bedeutungsgerecht und kompetent zu berücksichtigen, wurden für die Programmausarbeitung und -gestaltung sowie in der Erarbeitung der Ex-Ante-Bewertung entsprechende Partner eingebunden (etwa die Regionalanwältin für Gleichbehandlungsfragen Tirol, die Leiterin des Frauenreferates Tirol; der Landesumweltanwalt Tirol; ein Vertreter der Abteilung Umweltschutz des Landes Tirol). Die Ex-Ante-Evaluierung umfasste 9 umfassende Besprechungen (unter Anwesenheit aller Mitglieder) im Zeitraum von Juni 1999 bis April 2000 (die Startbesprechung fand am 14. Juni 1999 statt).

9 PROGRAMMMANAGEMENT

9.1 Angaben zur Verwaltungsbehörde und zur Zahlstelle

- **Verantwortliche Behörde:**

Tiroler Landesregierung;

- **mit der Durchführung beauftragt:**

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung-Statistik,
Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck

- **Zahlstelle für den EFRE:**

Bundeskanzleramt

9.2 Regelungen zur Verwaltung des EPPD

9.2.1 Beschreibung der organisatorischen Strukturen und Verfahren zur partnerschaftlichen Durchführung des Ziel 2-Programms Tirol

Die nachfolgend beschriebenen Strukturen und Verfahren werden im Jahr 2002 von den Programmpartnern auf ihre Praktikabilität überprüft und können im Lichte der gewonnenen Erfahrungen bei Bedarf modifiziert werden.

Die Abkürzungen in diesem Kapitel bedeuten:

VB	Verwaltungsbehörde
MF	maßnahmenverantwortliche Förderstelle
ZS	Zahlstelle
MS	Monitoringstelle

9.2.1.1 Organisatorische Strukturen zur Programmabwicklung (Aufbauorganisation)

A. Verwaltungsbehörde

Für die Abwicklung des Ziel 2-Programms Tirol wird die Tiroler Landesregierung als Verwaltungsbehörde gemäß Art. 9, lit. n der VO des Rates Nr. 1260/99 benannt. Als Geschäftsstelle der Verwaltungsbehörde wird die Abteilung Raumordnung-Statistik im Amt der Tiroler Landesregierung tätig.

Die Verwaltungsbehörde nimmt alle Aufgaben der VB gemäß Art. 34 der VO des Rates Nr. 1260/99 wahr, sofern nachstehend nicht besondere Regelungen getroffen werden.

Hinsichtlich der Aufgaben gemäß Art. 34 (1) lit. f und g erfolgt im Innenverhältnis eine Delegation an die maßnahmenverantwortlichen Förderstellen (vgl. Punkt C).

Die Aufgaben gemäß Art. 34 (1) lit. a und e werden von den beim Bund eingerichteten Zahlstellen (Abschnitt D) und Monitoringstellen (Abschnitt E) wahrgenommen (siehe dazu nachstehende Tabelle). Die beim Bund programmübergreifend eingerichteten Monitoring- und Abrechnungssysteme stehen jedoch der Verwaltungsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.

Aufgaben der Verwaltungsbehörde gemäß Art. 34 (1) der VO 1260/99: Verteilung auf die für die Programmdurchführung vorgesehenen Stellen

Aufgaben der VB gemäß Art. 34 (1)	VB	MF	ZS+MS
a) Einrichtung Monitoringsystem			+
b) Programmanpassung	+		
c) Durchführungsberichte	+		
d) Halbzeitbewertung	+		
e) Abrechnungssystem			+
f) ordnungsgemäße Abwicklung und Kontrolle auf Projektebene		+	
g) Prüfung Vereinbarkeit mit Gemeinschaftspolitiken		+	
h) Publizität	+		

Im Rahmen der Aufgaben der Verwaltungsbehörde ist im einzelnen folgende Organisationsstruktur vorgesehen:

B. Geschäftsstelle der Verwaltungsbehörde (VB)

Die Aufgaben der Verwaltungsbehörde werden von **der Abteilung Raumordnung-Statistik im Amt der Tiroler Landesregierung** als Geschäftsstelle wahrgenommen.

Die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben entstehenden Kosten werden, sofern im folgenden nichts anderes vereinbart wird, vom Land Tirol getragen und - sofern sie gesondert verrechnet werden und damit zweifelsfrei ausschließlich dem Ziel 2-Programm Tirol zugerechnet werden können - nach Maßgabe der Förderkriterien gemäß Art. 2 (1) lit. d der VO des Rates Nr. 1261/99 sowie Regel 11 des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28. Juli 2000 im Rahmen der Technischen Hilfe des Programms aus Mitteln des EFRE kofinanziert.

Das Land Tirol stellt durch **ausreichende personelle und finanzielle Ressourcenausstattung sowie organisationsrechtliche Rahmenbedingungen** sicher, dass die VB ihre Aufgaben effektiv und effizient wahrnehmen und die dazu erforderlichen Entscheidungen auf der Grundlage des Programms, der sonstigen einschlägigen EU-rechtlichen Bestimmungen sowie der in dieser Vereinbarung vorgesehenen Abwicklungsmodalitäten eigenverantwortlich treffen kann. Das Land Tirol teilt die dazu getroffenen landesinternen Vorkehrungen sowie allfällige Änderungen in der organisatorischen Stellung der VB innerhalb der Landesverwaltung der Europäischen Kommission (EK), dem Bundeskanzleramt (BKA) sowie den an der Programmabwicklung beteiligten Institutionen mit.

C. Maßnahmenverantwortliche Förderstellen (MF)

Zur Entlastung der VB und zur optimalen Nutzung des bestehenden förderungstechnischen Fachwissens wird die Verantwortung für die Abwicklung des Programms auf der Ebene der Einzelprojekte pro Maßnahme im Sinne des Art. 9, lit. j der VO des Rates Nr. 1260/99 jeweils einer in **den Maßnahmenbeschreibungen des EPPD genannten Institution („Maßnahmenverantwortliche Förderstelle“)** übertragen. **Die Aufgabenübertragung an die beteiligten MF erfolgt im Falle landesinterner MF durch verwaltungsinternen Erlass, im Falle externer MF schriftlich durch Vertrag.** Die Aufgaben dieser MF umfassen folgende Tätigkeiten (siehe auch Abschnitt 9.2.2.2):

- a) Beratung von Förderungsinteressenten hinsichtlich der Ziele des Programms und der Maßnahme sowie hinsichtlich der Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen (Kofinanzierung) im Rahmen der Maßnahme
- b) Entgegennahme von Förderungsanträgen
- c) Prüfung der Förderungsanträge hinsichtlich der Erfüllung der im Programm festgelegten Voraussetzungen für eine Förderung aus SF-Mitteln
- d) Förderungsentscheidung über die SF-Mittel nach den in Abschnitt 9.2.2.2, lit. d genannten Verfahren zur partnerschaftlichen Koordination
- e) Ausarbeitung und Abschluss der Förderungsverträge über die SF-Mittel auf der Grundlage der koordinierten Förderungsentscheidungen gemäß lit. d

- f) Projektabrechnungen und Berichte im Hinblick auf die Erfüllung der im Förderungsvertrag festgelegten Voraussetzungen für eine Förderung aus SF-Mitteln sowie auf den belegmäßigen Nachweis der förderbaren Kosten und allfälliger dem Projekt zugeflossener sonstigen Finanzierungen; Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Abrechnungen
- g) Veranlassung der Auszahlung von SF-Mitteln an die Förderungsempfänger sowie ggf. Rückforderung von SF-Mitteln
- h) Meldungen an die fondsspezifische MS.

Unbeschadet ihrer Verantwortung nach außen kann eine MF in sachlich begründeten Fällen geeignete andere Stellen mit der Durchführung einzelner der genannten Tätigkeiten beauftragen.

Die durch die Wahrnehmung der Aufgaben der MF zusätzlich entstehenden Kosten werden, wenn es sich um Förderstellen des Bundes handelt, von den sachlich zuständigen Bundesressorts oder, wenn es sich um Förderstellen des Landes handelt, vom Land Tirol getragen und können - sofern sie gesondert verrechnet werden und damit zweifelsfrei ausschließlich dem Ziel 2-Programm Tirol zugerechnet werden können - nach Maßgabe der Förderkriterien gemäß Art. 2 (1) lit. d der VO 1261/99 und Regel 11 des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28. Juli 2000 Rahmen der Technischen Hilfe des Programms aus SF-Mitteln kofinanziert werden.

D. Zahlstelle (ZS)

Für die finanzielle Abwicklung des Ziel 2-Programms Tirol gemäß Art. 32 der VO des Rates 1260/99 werden - im Einvernehmen mit den Vertragspartnern aller anderen regionalen Strukturfonds-Zielprogramme in Österreich – das folgende Bundesressort, das mit der Durchführung ggf. eine externe Institutionen beauftragen kann, als fondsspezifische Zahlstelle gemäß Art. 9, lit. o VO 1260/99 benannt:

- **für den EFRE: Bundeskanzleramt**

Die ZS nimmt alle Aufgaben gemäß Art. 32 der VO des Rates Nr. 1260/99 wahr, insbesondere die Ausführung der Zahlungen an die Endbegünstigten, die Beantragung der Erstattungen und die Verbuchung der Ein- und Ausgänge. Die ZS kooperiert dabei eng mit der VB, den MF und den MS.

Gemäß Artikel 32 (7) der Allgemeinen Strukturfondsverordnung 1260/99 sind der Europäischen Kommission jährlich Vorausschätzungen der Zahlungsanträge zu übermitteln. Für das Ziel 2-Programm Tirol werden diese Vorausschätzungen für den EFRE vom Bundeskanzleramt, Abteilung IV/4 und für den ESF vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung VI/B/9 übermittelt werden.

Die mit der Wahrnehmung der administrativen Aufgaben der ZS entstehenden Kosten werden, sofern im folgenden nichts anderes vereinbart wird, von den fondskorrespondierenden Bundesressorts getragen und - sofern sie gesondert verrechnet werden und damit zweifelsfrei ausschließlich dem Ziel 2-Programm Tirol zugerechnet werden können - nach Maßgabe der Förderkriterien gemäß Art. 2 (1) lit. d der VO 1261/99 [und Art. 3 (3) der VO 1262/99] sowie Regel 11 des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierte Operationen im Rahmen der Technischen Hilfe des Programms aus SF-Mitteln kofinanziert.

Für jedes Programm wird bei der fondsspezifischen ZS **ein eigenes Konto eingerichtet**. Die im Wege des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) einlangenden SF-Mittel werden unverzüglich auf dieses Konto weitergeleitet. Allfällige Zinserträge werden gemäß Art. 32 (2), letzter Satz, ausschließlich diesem Konto und damit dem Programm zugerechnet. VB, ZS und MS wirken zusammen, um durch ein effizientes Finanzmanagement sicherzustellen, dass mit dem Vorschuss aus SF-Mitteln das Auslangen gefunden und ein Verfall von SF-Mitteln vermieden wird. Die gemäß Art. 32 (3), letzter Satz, der VO des Rates Nr. 1260/99 erst nach Endabrechnung des Programms von der EK zu überweisenden letzten 5% der SF-Mittel werden in dem im Programm fondsspezifisch festgelegten Bund-Land-Kofinanzierungsverhältnis vom Bund und vom Land Tirol vorfinanziert.

Die fondskorrespondierenden Bundesressorts stellen durch **ausreichende personelle und finanzielle Ressourcenausstattung sowie organisationsrechtliche Rahmenbedingungen** sicher, dass die ZS ihre Aufgaben effektiv und effizient wahrnehmen und die dazu erforderlichen Entscheidungen auf der Grundlage des Programms, der sonstigen einschlägigen EU-rechtlichen Bestimmungen sowie der in dieser Vereinbarung vorgesehenen Abwicklungsmodalitäten eigenverantwortlich treffen kann. Die fondskorrespondierenden Bundesressorts teilen die dazu getroffenen ressortinternen Vorkehrungen sowie allfällige Änderungen in der organisatorischen Stellung der ZS innerhalb der Ressortverwaltung der VB, der EK, dem BKA, dem BMF sowie den anderen an der Programmabwicklung beteiligten Institutionen mit.

Systematische Darstellung der Funktionen der Zahlstelle (Regelfall)

	EFRE	ESF (nicht relevant für Ziel 2 Tirol)
Mitteleingang in Österreich	BMF	BMF
Zahlstelle	BKA (Auslagerung vorgesehen)	BMWA
Auszahlung SF-Mittel an Endbegünstigte/ Endempfänger	Zahlstelle (Endbeg.: Projektträger)	Zahlstelle (Endbeg.: MF)
Auszahlung SF-Mittel an Projektträger	Zahlstelle	MF
Abgabe der Ausgabenbestätigungen = Zahlungsanforderung	Zahlstelle iVm BKA (mit Finanzkontrolle beauftragte Stelle) sowie VB und MS	Zahlstelle
Projektbewilligung, Prüfung und Abrechnung	MF	Förderstelle
Erstellung der Prognosen gem. Artikel 32 Abs. (7)	BMF iVm ZS und MS	
aktueller Stand der Programmumsetzung	Monitoringstelle	Monitoringstelle

Quelle: Bundeskanzleramt Abteilung IV/4 in Abstimmung mit BMF

E. Monitoringstelle (MS)

Um eine Erfassung der Daten gemäß Art. 34, Abs. (1), lit. a der VO des Rates Nr. 1260/99 nach einheitlichen Standards zu ermöglichen, wird - im Einvernehmen mit den Vertragspartnern aller anderen regionalen Strukturfonds-Zielprogramme in Österreich - das Monitoring der Programmumsetzung auf der Einzelprojektebene (EFRE) für alle diese Programme **gemeinsam von der fondsspezifischen Monitoringstelle wahrgenommen**, die beim fondskorrespondierenden Bundesressort bzw. ZS angesiedelt ist. Diese fondsspezifischen Daten der MS stehen der VB zur Wahrnehmung ihrer fondsübergreifenden, programmbezogenen Monitoringaufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.

Die **technischen Rahmenbedingungen** sowie Form und Inhalt der Meldungen an das fondsspezifische Monitoring werden - unbeschadet der diesbezüglichen Mitwirkungsrechte der Programmpartner bzw. der Begleitausschüsse - unter Berücksichtigung der Vorgaben der Europäischen Kommission von der fondsspezifischen MS und den VB aller beteiligten Programme einvernehmlich festgelegt. Dabei wird der auf der Basis diesbezüglicher Vorberatungen im Rahmen der befassten ÖROK-Gremien für alle Zielprogramme österreichweit (auch für Ziel 1) akkordierte **Mindestsatz an finanziellen und inhaltlichen Kernindikatoren jedenfalls berücksichtigt**. Die Indikatoren werden - sofern relevant - pro Projekt (EFRE) erhoben und im Monitoring laufend erfasst.

Eine **detaillierte Festlegung der Indikatoren** auf Maßnahmen- bzw. Projektebene erfolgt gem. Art. 18 Abs. 3 lit. a der VO des Rates Nr. 1260/99 in der Ergänzung zur Programmplanung. Für die Bereiche **Umwelt und Chancengleichheit** soll folgende Klassifizierung bei der Umsetzung der EU-Projekte berücksichtigt werden. Erhoben werden soll, ob ein Projekt: a) hauptsächlich umweltorientiert, b) umweltfreundlich oder c) umweltneutral ist bzw. ob ein Projekt a) hauptsächlich auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern gerichtet ist, b) die Gleichbehandlung fördert oder c) in Bezug auf die Gleichbehandlung neutral ist.

Die fondsspezifischen Monitoringsysteme werden weiters so gestaltet sein, dass pro Strukturfonds-Interventionsbereich der von der EK vorgegebene **Interventionscode** (z.B. 161 = Beihilfen für KMU und Handwerksbetriebe, Unterbereich materielle Investitionen) erfasst und mit den Indikatoren auf Einzelprojektebene (EFRE) verknüpft wird. Die Liste der österreichweit einheitlich festgelegten Kernindikatoren - für den EFRE - ist zur Information (kein Bestandteil des EPPD !) beigelegt. Sie ist eng an die von der Europäischen Kommission erstellten Liste für Kernindikatoren angelehnt.

Die nicht auf Einzelprojektebene (EFRE) zu erhebenden Indikatoren werden nicht von der fondsspezifischen MS erfasst, sondern müssen gesondert (z.B. im Zusammenhang mit der Evaluierung) erhoben werden.

Die an der operativen Programmumsetzung beteiligten Stellen werden den fondsspezifischen MS **alle erforderlichen Daten unverzüglich übermitteln** und die **Richtigkeit der Angaben bestätigen**. Die **Verantwortung für die Richtigkeit** der übermittelten Daten liegt bei den meldenden Stellen. Der an die MS übermittelte Datenstand gilt als offiziell. Allfällige vom offiziellen Datenstand abweichende Angaben über die Programmumsetzung können zu internen Kontrollzwecken verwendet werden, bleiben aber bei offiziellen Darstellungen außer Betracht. Der Überblick über die finanziellen Daten des Monitoringsystems wird alle 3 Monate aktualisiert.

Die jeweils aktuellen Monitoringdaten werden von den fondskorrespondierenden MS - in der je nach den technischen Möglichkeiten geeignetsten Form - neben der VB regelmäßig auch dem BKA, dem BMF, den zuständigen Stellen der Europäischen Kommission sowie der ÖROK als gemeinsamem Sekretariat der Begleitausschüsse sowie nach Bedarf den Organen der Finanzkontrolle zugänglich gemacht. Die österreichischen Behörden tragen dafür Sorge, dass die notwendigen **Vorkehrungen für den elektronischen Austausch von Finanzdaten und gegebenenfalls physischen Indikatoren** auf der für die Ergänzung zur Programmplanung notwendigen Ebene getroffen werden. Dafür sollen die bereits für die Strukturfondsperiode 1995-1999 eingerichteten, funktionsfähigen elektronischen Meldesysteme entsprechend angepasst und ausgebaut werden. Die notwendigen Spezifizierungen werden in der Ergänzung zur Programmplanung festgelegt.

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Abs. 1 lit. a) der Verordnung des Rates (EG) 1260/99 werden hinsichtlich der Übermittlung von Daten folgende Regelungen in Aussicht genommen:

Berichterstattung: Die Übertragung der unterschiedlichen Berichte wird auf den Modellen für die Finanztabellen, wie sie im Vademecum für die Pläne und Programmplanungsdokumente im Rahmen der Strukturfonds erwähnt werden, basieren. Die Berichte werden elektronisch an die Kommission übermittelt. Sie werden im Rahmen der technischen Möglichkeiten in Form strukturierter Dateien unter Berücksichtigung der von der Kommission bekannt zugebenden Spezifizierungen übermittelt.

Regeln und Vereinbarungen: Die volle Kompatibilität mit den Erfordernissen für den elektronischen Datenaustausch wird gewährleistet werden.

Die Struktur des Finanzplans ist analog einer hierarchischen Baumstruktur gestaltet und setzt sich aus mehreren operativen Ebenen zusammen: Ebene 1: Programm, Ebene 2: Schwerpunkte, Ebene 3: Maßnahmen.

Der Referenz-Code für jede operative Ebene hat ausschließlich numerische Werte und widerspiegelt die hierarchische Struktur des EPPDs.

In allen Fällen bleiben die Referenzen (Codes und Beschreibung) die die ursprüngliche Struktur des Programms beschreiben, im überarbeiteten Finanzplan unverändert. Dies trifft insbesondere auf das Hinzufügen, die Streichung und den Austausch von Maßnahmen zu.

Für die Zwecke der Berichterstattung werden die Beträge in Euro ohne Dezimalzeichen ausgewiesen, wobei die Zahlen konsistent sein sollten.

Die Verwendung der Monitoringdaten unterliegt den **datenschutzrechtlichen Bestimmungen**.

F. Begleitausschuss und gemeinsames Sekretariat der Begleitausschüsse

Für das Ziel 2-Programm Tirol wird gemäß Art. 35 (1) der VO 1260/99 innerhalb von höchstens drei Monaten nach Programmgenehmigung durch die EK ein Begleitausschuss eingerichtet. Dieser erfüllt die Aufgaben gemäß Art. 35 (3) der VO 1260/99. Die Zusammensetzung des Begleitausschusses erfolgt im Sinne des Art. 8 der VO 1260/99 unter Einbeziehung der Sozialpartner sowie der regionalen Behörden und Institutionen für die Bereiche Arbeitsmarkt, Gleichbehandlung und Umwelt. Die Vertretung von Nichtregierungsorganisationen aus den Bereichen Umwelt und Chancengleichheit im Begleitausschuss ist vorgesehen.

Für alle Programme im Rahmen der regionalen Strukturfondsziele in Österreich wird - im Einvernehmen mit den Vertragspartnern aller anderen regionalen Strukturfonds-Zielprogramme in Österreich - bei der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) ein gemeinsames Sekretariat für die Begleitausschüsse eingerichtet, welches folgende Aufgaben im Zusammenhang mit der partnerschaftlichen Programmbegleitung wahrnimmt:

- a) Koordination der Termine und Führung einer Mitgliederevidenz
- b) Erarbeitung der Geschäftsordnungsentwürfe für die Begleitausschüsse
- c) Einladung zu den Sitzungen und Abstimmung der Tagesordnungen
- d) Einholung, Prüfung und fristgerechte Versendung der Sitzungsunterlagen

- e) Erstellung und Versendung der Beschlussprotokolle
- f) Ausarbeitung einer Struktur für die Jahresberichte
- g) Führung einer Aufstellung über Programmänderungen und einer Aufstellung über die zur Programmumsetzung verwendeten Förderungsrichtlinien
- h) Vergabe und Abwicklung allf. programmübergreifender Evaluierungsaufträge
- i) Sicherstellung des Informationstransfers zwischen den Programmen im Rahmen des ÖROK-Unterausschusses „Regionalwirtschaft“, insbesondere hinsichtlich Evaluierungsergebnissen
- j) Beiträge zur Publizität.

Die Kosten für die Administration dieses gemeinsamen Sekretariats sind von den übrigen ÖROK-Agenden getrennt zu verrechnen. Der auf das Ziel 2-Programm Tirol entfallende Kostenanteil wird vom Land Tirol getragen und nach Maßgabe der Förderkriterien gemäß Art. 2 (1) d der VO des Rates Nr. 1261/99 sowie Regel 11 des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission vom 28. Juli 2000 im Rahmen der Technischen Hilfe des Programms, aus Mitteln des EFRE kofinanziert.

G. Bewertung

Die Modalitäten für die Bewertung im Sinne der Art. 40, 42 und 43 der VO Nr. 1260/99 werden für alle regionalen Zielprogramme gemeinsam im Rahmen der ÖROK in Abstimmung mit der Europäischen Kommission erarbeitet und fristgerecht zur Verfügung gestellt.

H. Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle gemäß Artikel 38 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung 1260/99 wird für den EFRE vom Bundeskanzleramt, Abteilung IV/3 und für den ESF vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung I/D/19 vorgenommen.

Diese Abteilungen sind auch für die Finanzkontrolle gemäß der Verordnung 2064/97 zuständig.

Für die Einzelprojektebene wird folgendes festgelegt: Die maßnahmenverantwortlichen Förderstellen gewährleisten, dass bei den aus Strukturfonds-Mitteln kofinanzierten Projekten deren Übereinstimmung mit den Förderungsvoraussetzungen des Programms sowie die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Abrechnungen über die förderbaren Ausgaben und die zu gewährenden Förderbeträge laufend - ggf. auch vor Ort - kontrolliert wird.

Die Finanzsystemkontrolle wird - im Einvernehmen mit den Vertragspartnern aller anderen regionalen Strukturfonds-Zielprogramme in Österreich - unter der Koordination des BMF von den fondskorrespondierenden Bundesressorts durchgeführt. Diese stellen sicher, dass die Finanzsystemkontrolle personell und organisatorisch getrennt von den Agenden der ZS erfolgt. Die nationalen Finanzkontrollstellen arbeiten im Sinne der 1998 zwischen Österreich und der Europäischen Kommission abgeschlossenen Verwaltungsabgabe mit den Finanzkontrollbehörden der Europäischen Kommission sowie mit dem Europäischen und österreichischen Rechnungshof und den entsprechenden Kontrolleinrichtungen auf Landesebene zusammen.

Überblick über die Zuständigkeiten im Rahmen des Ziel 2-Programms Tirol:

FINANZKONTROLLE	EFRE	ESF (für Tirol nicht relevant)
Grundsätzliche Angelegenheiten und Koordination	BMF	
Fondsspezifische Koordination	BKA	BMWA
Fondsspezifische Systemkontrollen, Stichproben	BKA	BMWA
Programmspezifische Koordination	Verwaltungsbehörde	
Prüfungen auf Projektebene (Ifd.)	maßnahmenverantwortl. Förderstelle *)	Maßnahmenverantwortl. Förderstelle *)
Verwaltungsbehörde - interne Kontrolle	Vereinbarung zw. VB und Förderstellen *)	Vereinbarung zw. VB und Förderstellen *)
Quartalsmeldungen gem. VO 1681/94	BKA	BMWA
Jahresberichte gem. VO 2064/97 Art. 9	BKA	BMWA
Abschlussvermerke gem. VO 2064/97 Art. 8 Abs. 1 bzw. VO 1260/99 Art. 38 Abs. 1 lit. F	BKA	BMWA

*) zu den Details siehe Durchführungsbestimmungen
(Quelle: Bundeskanzleramt Abteilung IV/4)

9.2.2 Verfahrensregelungen zur Programmabwicklung (Ablauforganisation)

9.2.2.1 Koordination auf der Programmebene

Die Koordination zwischen den im Abschnitt 9.2.1.1 genannten, an der Durchführung des Ziel 2-Programms Tirol beteiligten Stellen obliegt der VB.

Die Gesamtprogrammsteuerung wird durch die VB (in enger Zusammenarbeit mit den übrigen beteiligten Stellen) durch nachstehend dargestellte Umsetzungssystematik gewährleistet:

- **Definierung klarer Aufgabenbereiche**, Arbeitsinhalte der beteiligten Partner;
- rechtlich fundierte Aufgabenübertragung an die beteiligten Stellen (Prinzip der **verantwortlichen Aufgabenteilung** zwischen Geschäftsstelle der VB und MF, eindeutige Klarstellung der Verantwortlichkeiten, durch möglichst präzise Rahmenvorgaben (sh. dazu auch 9.2.1.1., Unterpunkt C: **Die Aufgabenübertragung an die beteiligten MF erfolgt im Falle landesinterner MF durch verwaltungsinternen Erlass, im Falle externer MF schriftlich durch Vertrag**);
- **(Stichproben-) Überprüfung** betreffend der Einhaltung der Vorgaben;
- Einrichtung einer „**Arbeitsgruppe Ziel 2 Tirol**“: Diese Arbeitsgruppe versteht sich als Koordinierungsteam verantwortlicher Stellen und wird unter Federführung der VB als **programmbegleitendes Gremium** eingerichtet und koordiniert, sie kann auf Verlangen der VB oder MF zusammengerufen werden. Die Arbeitsgruppe dient den für die Programmumsetzung notwendigen Aktivitäten der Information, Koordination/Abstimmung sowie fakultativ der Vorbereitung von Förderentscheidungen auf Projektebene (sh. dazu auch 9.2.2.2. Punkt d).

Die Arbeitsgruppe wird anlassbezogen bzw. im tatsächlichen Bedarfsfall einberufen, jedenfalls zumindest einmal jährlich (bzw. bei Bedarf in längeren oder kürzeren Zeitabständen) auf Grundlage der Monitoring-Ergebnisse zu einer Evaluierungssitzung über den konkreten Umsetzungsverlauf seit Programmstart bzw. seit der letzten Sitzung eingeladen und gibt eine Empfehlung über allenfalls erforderliche grundsätzliche Anpassungen der Genehmigungspraxis an die VB ab.

Die Arbeitsgruppe setzt sich entsprechend des jeweiligen Bedarfsfalles aus nachstehend genannten **Kernmitgliedern** sowie allenfalls zusätzlich benötigten Experten zusammen:

1. Programmspezifisch für Ziel 2 („Ziel 2-Team“):
 - VB
 - MF
 - sowie Experten nach Bedarf (zum Beispiel ZS, MS, nationale Förderstellen).

2. Zur Gewährleistung einer programmübergreifenden Koordination („Team zur programmübergreifenden Koordination“):
 - Abteilung Raumordnung/Statistik im Amt der Tiroler Landesregierung:
Ziel 2 Tirol, LEADER+, INTERREG III
 - Gruppe Agrartechnik/Agrarförderung im Amt der Tiroler Landesregierung:
Programm zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes nach EAGFL
 - Abteilung Europäische Integration:
allgemeine Europaangelegenheiten
 - Abteilung Umweltschutz im Amt der Tiroler Landesregierung:
umweltbezogene, EU-kofinanzierte Förderprogramme (LIFE)
 - Arbeitsmarktservice Tirol (AMS):
Ziel 3
 - BMWA/Abteilung JUFF im Amt der Tiroler Landesregierung:
EQUAL

Über die Möglichkeit der Einberufung des programmübergreifenden Koordinationsteams hinaus sind die bestehenden laufenden Kontakte zwischen den beteiligten Stellen/Personen zu erwähnen. Dies ist insbesondere im Falle von Ziel 2 und den regionalen Gemeinschaftsinitiativen LEADER+ und INTERREG III der Fall, da diese Programme hauptverantwortlich in der Abteilung Raumordnung-Statistik mit jeweils einem Programmverantwortlichen gebündelt sind und laufender Kontakt und laufende Abstimmung gewährleistet ist.

Weiters werden in Ergänzung zu den Regelungen der VO des Rates Nr. 1260/99 betreffend die Aufgaben der VB und ZS folgende Vereinbarungen getroffen:

- a) Die beim Land angesiedelte VB wird in folgenden Fragen von programmstrategischer Bedeutung nur im Einvernehmen mit dem Bund, vertreten durch das BKA sowie in Fragen der Programmfinanzierung zusätzlich durch das BMF, tätig werden:
 - Vorbereitung von Vorschlägen für Beschlüsse des Begleitausschusses zur Änderung des Programms oder der Ergänzung zur Programmplanung;
 - Vorbereitung von bzw. ggf. Teilnahme an den jährlichen Besprechungen mit der Europäischen Kommission gemäß Art. 34 (2) der VO 1260/99;
 - Durchführung der Halbzeitbewertung gemäß Art. 42 der VO 1260/99;
- b) Die ÖROK-Geschäftsstelle erfüllt ihre Aufgaben als gemeinsames Sekretariat der Begleitausschüsse in enger Abstimmung mit der VB nach den im Detail mit gesonderter Vereinbarung festzulegenden Regelungen.

- c) Die zwischen den fondskorrespondierenden ZS und MS abgestimmten Daten über die finanzielle Umsetzung des Programms werden von den MS - in der je nach den technischen Möglichkeiten geeignetsten Form - der VB, dem BKA, dem BMF, den zuständigen Stellen der Europäischen Kommission sowie der ÖROK als gemeinsamem Sekretariat der Begleitausschüsse zugänglich gemacht.
- d) Die VB, das BMF und die MS werden taggleich über alle von den ZS an die Kommission übermittelten Mittelanforderungen informiert. Das BMF informiert die fondskorrespondierenden Ressorts taggleich über das Einlangen von SF-Mitteln. Das fondskorrespondierende Ressort veranlasst die sofortige Überweisung der Mittel auf das jeweils dem Ziel 2-Programm Tirol zugeordnete Konto der ZS und teilt den Mitteleingang der VB mit. Im Falle einer Verknappung der auf dem Programmkonto der ZS verfügbaren SF-Mittel werden die Prioritäten für die weiteren Auszahlungen im Einvernehmen zwischen ZS und VB (ggf. auch auf Basis einer Vereinbarung mit allen MF) festgelegt. Weiters informieren ZS und VB einander wechselseitig und umgehend über allf. Verzögerungen, Umsetzungsprobleme oder Unregelmäßigkeiten bei der finanziellen Abwicklung des Programms, stimmen Maßnahmen zur Beseitigung der Probleme miteinander ab und kontrollieren deren erfolgreiche Umsetzung.
- e) Auf der Grundlage von Informationen der MF übermitteln die ZS dem BMF (sowie in Kopie der VB) bis Ende März jedes Jahres eine Vorausschätzung der für das Programm im laufenden und im darauf folgenden Kalenderjahr zu erwartenden Zahlungsanträge. Die Vorausschätzung umfasst fondsspezifisch die zuschussfähigen Ausgaben insgesamt sowie die SF-Mittel. Das BMF erstellt die finanzielle Vorausschau gemäß Artikel 32 Abs. 7 und übermittelt diese gesammelt für alle Zielprogramme an die Dienststellen der Kommission.
- f) Als Grundlage für die gemäß VO der Kommission Nr. 2064/97 (oder einer allf. diese ersetzenden, auf der Basis der neuen SF-VO erlassenen neuen Durchführungs-VO der EK) vom Mitgliedstaat der Kommission vorzulegenden Berichte über die Finanzkontrolle übermitteln die MF den fondskorrespondierenden Finanzkontrollstellen jeweils bis spätestens 2 Monate nach Ende jedes Kalenderjahres der Programmperiode einen Bericht über die von ihnen durchgeführten Projektkontrollen im abgelaufenen Jahr und deren Ergebnisse. Diese Berichte der MF sowie die zusammenfassenden Berichte der Finanzkontrollstellen werden in Kopie auch der VB zur Kenntnis gebracht.

9.2.2.2 Abwicklung des Programms auf der Projektebene

Die Förderung einzelner Projekte aus dem Ziel 2-Programm Tirol wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen - die maßnahmenspezifisch durch Vereinbarungen zwischen der VB, der jeweiligen MF und den sonstigen beteiligten Förderstellen im Detail präzisiert werden können - abgewickelt:

- a) **Information und Beratung:** Potentielle Projektträger sind von der VB und den MF über die Ziele des Programms bzw. der Maßnahme, die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von SF-Mitteln sowie die dabei einzuhaltenden Verfahren in geeigneter Form zu informieren. Maßnahmen zur aktiven Öffentlichkeitsarbeit werden im Einvernehmen zwischen der VB und den MF unter Einbindung allf. bestehender regionaler Beratungs- und Projektentwicklungseinrichtungen sowie der sonstigen, die Maßnahme kofinanzierenden nationalen Förderstellen durchgeführt.
- b) **Einreichung von Kofinanzierungsansuchen:** Formelle Ansuchen um Kofinanzierung aus SF-Mitteln im Rahmen des Programms können (ggf. gemeinsam für alle im Rahmen einer Maßnahme in Betracht kommenden, kofinanzierenden Förderrichtlinien) jeweils bei einer einzigen Stelle eingebracht werden. Primär kommt dafür die MF in Betracht. Es ist jedoch ggf. von der VB und den MF in Absprache mit den anderen, die Maßnahme kofinanzierenden nationalen Förderstellen Vorkehrung zu treffen, dass alle ein Projekt betreffenden Förderansuchen bei jeder der an der Finanzierung beteiligten Förderstellen eingereicht werden können und die jeweilige Einreichstelle die andere Förderstellen betreffenden Ansuchen an diese weiterleitet.
- c) **Prüfung der Kofinanzierungsansuchen:** Ansuchen um Kofinanzierung von Projekten im Rahmen des Programms werden von der MF auf die Erfüllung der im Programm bzw. der Ergänzung zur Programmplanung und den relevanten nationalen Förderrichtlinien festgelegten inhaltlichen und formalen Förderkriterien der jeweiligen Maßnahme sowie sonstiger relevanter Bestimmungen des EU-Rechts (Beihilfenrecht, Vergaberegeln für öffentliche Aufträge, Umweltrecht etc.) geprüft. Dazu sind schriftliche Informationen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Projektträgers (Förderungswerbers), den Gegenstand des geförderten Projekts, den Standort oder (bei immateriellen Projekten) den räumlichen Wirkungsbereich des Projekts, den geplanten Zeitraum der Projektdurchführung, die geplanten Projektkosten mit ihren wichtigsten Bestandteilen sowie die geplante Finanzierung (mit detaillierter Angabe allf. sonstiger öffentlicher Förderungen mit Angabe des Förderbarwerts) dem Kofinanzierungsansuchen beizuschließen.
- d) **Einheitliche, koordinierte Kofinanzierungsentscheidung über die SF-Mittel:** Zwischen VB und MF werden auf Landes- und Bundesebene Vereinbarungen abgeschlossen, die den Aufgaben- und Verantwortungsbereich der beteiligten Stellen klar festlegen (sh. dazu auch 9.2.2.1. Unterpunkt C). Dabei wird sichergestellt, dass die Gesamtverantwortung der VB für das Programm und die Verantwortung der MF für die Einhaltung der Programmkriterien und sonstigen relevanten Rechtsgrundlagen in der jeweiligen Maßnahme gewahrt bleibt. Auf Projektebene erfolgt die **Entscheidung über die Gewährung von SF-Mitteln je Projekt auf Grundlage einer begründeten Förderungsempfehlung durch die MF.**

Die jeweilige MF ist letztverantwortlich für die von ihr getroffenen Förder- bzw. Kofinanzierungsentscheidungen. Durch die Verpflichtung zu einer koordinierten Förderentscheidung (Entscheidung zwischen MF und allfälligen weiteren in der Ergänzung zur Programmplanung angeführten Förderstellen) wird sichergestellt, dass die Höhe der der Gesamtförderung eines Projekts aus SF-Mitteln und nationalen Mitteln dem Inhalt des Projekts und der finanziellen Leistungsfähigkeit bzw. Bedürftigkeit des Projektträgers angemessen ist und - sofern relevant - die Bestimmungen des EU-Behilfenrechts (Förderobergrenzen, Notifizierungsvorschriften) eingehalten werden. Die Kofinanzierungsentscheidungen über Großprojekte mit aus SF-Mitteln kofinanzierbaren Gesamtkosten von mehr als 50 Mio. EURO werden gemäß den Bestimmungen des Art. 26 der VO des Rates Nr. 1260 der EK gemeldet.

Zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses kann auf Verlangen der VB oder MF die unter 9.2.2.1. Punkt d) genannte „Arbeitsgruppe Ziel 2 Tirol“ einberufen werden. Jedoch verbleibt die Letztverantwortung für die getroffene Projektförderentscheidung bei der MF.

- e) **Kofinanzierungszusage/-vertrag über die SF-Mittel:** Die rechtsverbindliche schriftliche Zusage über sämtliche einem Projekt gewährten SF-Mittel und nationalen Fördermittel wird von der MF in Abstimmung mit den übrigen beteiligten Förderstellen ausgestellt. Sie hat die unter lit. c) genannten Informationen über den Projektträger und das Projekt in ausreichend nachvollziehbarer Form zu enthalten und die gemäß Programm, Förderrichtlinie und sonstiger relevanter Rechtsgrundlagen für die Förderung anrechenbaren Kosten in räumlicher, zeitlicher und sachlicher Hinsicht zu definieren. Der Projektträger (Förderungsempfänger) ist darüber hinaus in der Kofinanzierungszusage zur Einhaltung der in der nachfolgenden Übersicht „Allgemeine Verpflichtungen des Empfängers von EFRE-Mitteln“ genannten allgemeinen Auflagen und Bedingungen zu verpflichten. Die rechtswirksame Zusage einer Kofinanzierung aus SF-Mitteln (einschließlich budgetärer Mittelbindung) ist von der MF mit den vorgesehenen Daten der fonds-spezifischen MS (E) zu melden.
- f) **Prüfung der Abrechnungen:** Nur tatsächlich getätigte, förderfähige Ausgaben (oder diesen gemäß EU-Recht als gleichwertig anerkannte Kosten) können aus SF-Mitteln kofinanziert werden. SF-Mittel dürfen daher nur auf der Grundlage von Rechnungen samt Zahlungsbelegen (oder gleichwertigen Buchungsbelegen), die zweifelsfrei dem Förderungsempfänger, dem geförderten Projekt und dem festgelegten Förderzeitraum zugerechnet werden können, ausbezahlt werden. Um dies sicherzustellen, hat der Förderungsempfänger eine belegmäßige Abrechnung der anrechenbaren Gesamtkosten und Finanzierung des kofinanzierten Projekts samt Belegverzeichnis der MF vorzulegen, die von dieser durch Belegskontrolle sowie - je nach Art des Projekts - ggf. auch in Form von Kontrollen vor Ort bzw. durch Einholung entsprechender Projektberichte o.ä. auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit geprüft wird. In jenen Fällen, in denen eine nationale Kofinanzierung eines Projekts nicht nur durch die MF, sondern auch durch andere Förderstellen erfolgt, sollte im Interesse einer vereinfachten Abwicklung darauf hingewirkt werden, dass die

Prüfung der Gesamtabrechnung des Projekts durch die MF auch von den anderen Förderstellen anerkannt wird.

Die Abrechnungen erfolgen grundsätzlich in Abstimmung mit den jeweiligen Fonds-Finanzbestimmungen.

- g) **Auszahlung der SF-Mittel:** Für den EFRE ist folgendes Verfahren vorgesehen (siehe dazu nachfolgende grafische Illustration): Nach Prüfung der Projektdurchführung und der Abrechnung übermittelt die MF der ZS die Bestätigung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit der Abrechnung samt den Daten über den aktuellen sachlichen und finanziellen Umsetzungsstand des Projekts für das Monitoring und weist sie an, die gemäß Abrechnung gebührenden EFRE-Mittel auszuzahlen. Die ZS zahlt auf Basis dieser Anweisung die EFRE-Mittel unverzüglich an die Projektträger aus, hält die Auszahlung gleichzeitig im Monitoring fest und verständigt die MF von der Auszahlung der Mittel.

In sachlich begründeten Sonderfällen kann im Einvernehmen zwischen ZS, VB und MF ein davon abweichender Zahlungsmodus vereinbart werden.

Die ZS ist nicht zu einer Überprüfung der Angaben der MF verpflichtet und haftet nicht für allfällige durch falsche Angaben entstehende Nachteile.

Im Falle des Eintretens von Rückzahlungstatbeständen (siehe nachstehende Erläuterungen „Allgemeine Verpflichtungen des Empfängers von EFRE-Mitteln“, Punkt 8) hat die MF die Rückzahlung auf das für das Ziel 2-Programm Tirol eingerichtete Konto der ZS zu veranlassen und die VB, die ZS, die MS sowie allf. andere beteiligte Förderstellen davon zu unterrichten.

- h) **Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle:** Die MF und die ZS haben in Abstimmung mit der VB den mit der Finanzkontrolle betrauten Organen der EU und Österreichs alle relevanten Informationen über die Programmabwicklung auf der Maßnahmen- bzw. Projektebene jederzeit zur Verfügung zu stellen. Die Punkte 1 bis 6 der in den „Allgemeinen Verpflichtungen des Empfängers von EFRE-Mitteln“ genannten Verpflichtungen von Förderungsempfängern gelten sinngemäß auch für die MF.

ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DES EMPFÄNGERS VON EFRE¹ -MITTELN

1. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, alle Ereignisse, welche die Durchführung des aus Strukturfondsmitteln kofinanzierten Projekts verzögern, behindern oder unmöglich machen, sowie alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber den der Kofinanzierungszusage genannten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen bedeuten (z.B. Änderung des Projektinhalts, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel), der Förderstelle unverzüglich anzuzeigen.
2. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege bis zum [31.12.2011]² entweder in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.
3. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, über die in der Kofinanzierungszusage vorgesehenen Berichte hinaus bis zum [31.12.2011] den beteiligten öffentlichen Stellen oder mit der Evaluierung des Programms beauftragten Personen auf deren Ersuchen jederzeit Auskünfte über das Projekt zu erteilen bzw. erteilen zu lassen.
4. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie beteiligter österreichischer Förderungsgeber, des österreichischen Rechnungshofes und entsprechender Kontrolleinrichtungen auf Landesebene Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren, wobei über die Relevanz der Unterlagen das Prüforgang entscheidet.
5. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie beteiligten österreichischen Förderungsgebern und des österreichischen Rechnungshofes während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden sowie außerhalb dieser Stunden gegen Vereinbarung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden sowie die Durchführung von Messungen und Untersuchungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, zu gestatten.
6. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, bei Veröffentlichungen über das Projekt sowie (im Falle einer Förderung von Infrastrukturinvestitionen mit Gesamtkosten von mehr als 1 Mio.

¹ soweit zutreffend in ähnlicher Form auch für ESF und EAGFL-A

² Gemäß Art. 38 (6) der VO 1260/99 müssen die zuständigen Behörden alle Belege für die im Rahmen einer Intervention (=Programm) getätigten Ausgaben und durchgeführten Kontrollen drei Jahre, nachdem die Kommission den Restbetrag für die Intervention ausgezahlt hat entweder in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahren. Die Zahlung des Restbetrags ist gemäß Art. 32 (4) der genannten VO an die Bedingung geknüpft, dass die Zahlstelle innerhalb von 6 Monaten nach der in Kommissionsentscheidung über die Fondsbeteiligung (=Programmgenehmigung) angegebenen Frist für Auszahlungen an die Projektträger eine (endgültige) Ausgabenbescheinigung vorlegt, weiters dass der abschließende Durchführungsbericht und der abschließende Kontrollvermerk gemäß Art. 38 (1) lit. f der Kommission übermittelt wurde. Der exakte Zeitpunkt, bis zu dem Belege aufbewahrt werden müssen, kann daher erst bei Vorliegen der EK-Entscheidung über die Programme bestimmt werden, dürfte jedoch (bei Weiterführung der derzeit geltenden Frist für Auszahlungen - 2 Jahre nach Ende der Programmlaufzeit - etwa bei Ende 2011 liegen. Dieser Endtermin ergibt sich auch aus Art. 30 (4): Die MS müssen sich innerhalb von 5 Jahren nach Genehmigung einer Fondsbeteiligung für ein Projekt (letztere ist bis spätestens zum Ende der Programmlaufzeit Ende 2006 möglich) vergewissern können, dass gegenüber dem Beschluss keine wesentlichen Änderungen erfolgt sind. Da eine Aufbewahrung der Belege bei den Behörden selbst in der Praxis kaum möglich oder sinnvoll sein dürfte, müssen die entsprechenden Unterlagen bei den geförderten Projektträgern verfügbar sein (auch wenn dies in der Praxis z.T. auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen dürfte!)

EURO) durch die Anbringung geeigneter Informationstafeln auf die EFRE-Kofinanzierung im Rahmen dieses Programms hinzuweisen.

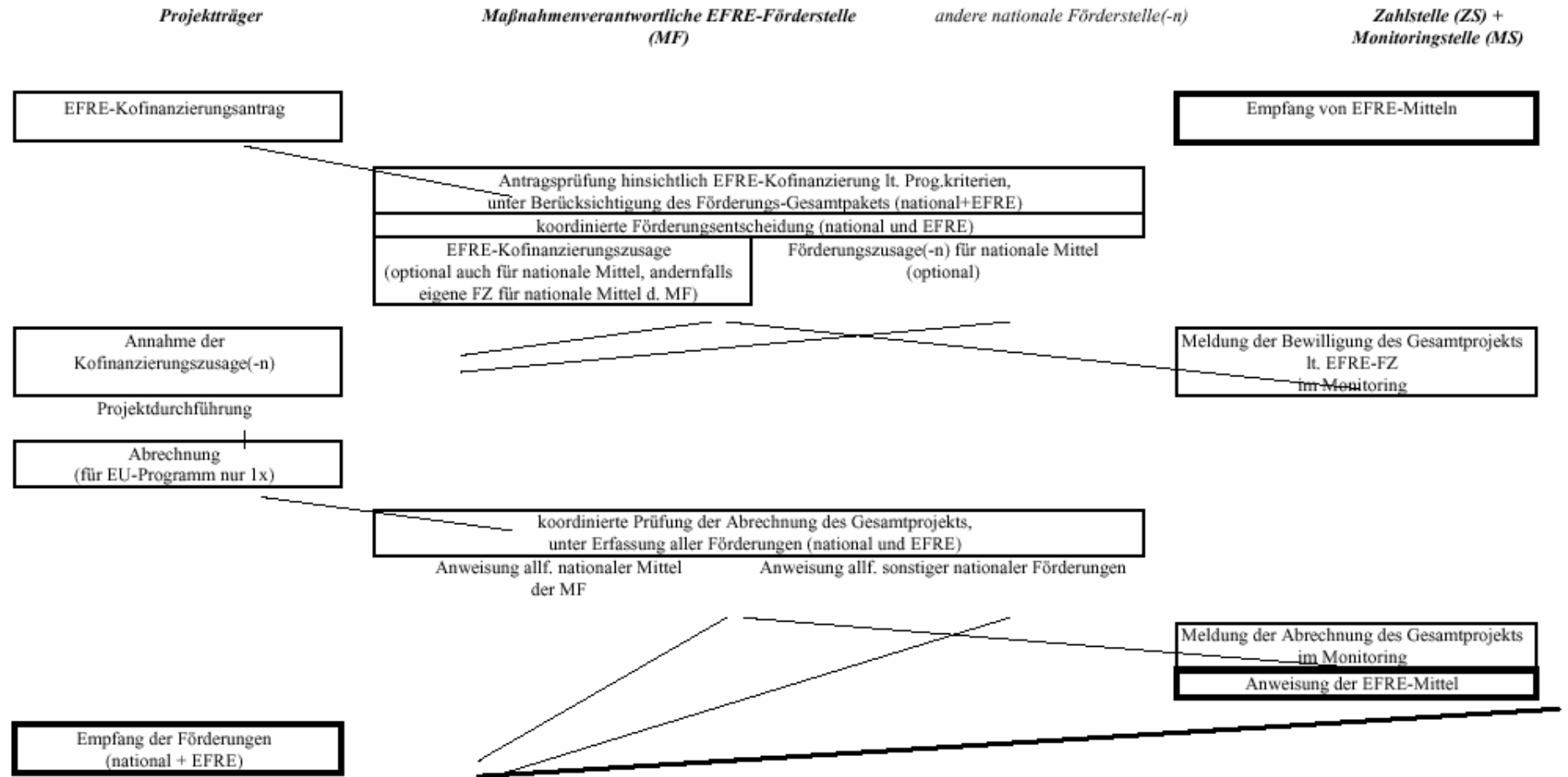
7. Die Abtretung (Zession) von Ansprüchen aus Zusagen nach diesem Programm ist unzulässig und gegenüber der Europäischen Union und der Republik Österreich unwirksam.
8. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, insbesondere falls die Europäische Kommission dies verlangen sollte, über Aufforderung durch die Förderstelle bereits erhaltene Förderungsbeträge unverzüglich rückzuerstatten, wenn -
 - a) das geförderte Projekt nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
 - b) die Richtigkeit der Endabrechnung und damit die Berechtigung zur Inanspruchnahme der EFRE-Kofinanzierung vor dem [31.12.2011] nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden des Förderungsempfängers verlorengegangen sind, oder
 - c) (im Falle einer Investitionsförderung) über das Vermögen des Förderungsempfängers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Projekts oder innerhalb von 3 Jahren nach Projektabschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Deckung der Kosten abgewiesen wird und dadurch insbesondere die Programmziele nicht erreichbar oder gesichert erscheinen, oder der Betrieb des Förderungsempfängers innerhalb dieser Frist eingestellt wird, oder
 - d) Organe und Beauftragte der Europäischen Kommission oder der mit der Abwicklung der EFRE-Mittel betrauten Stellen in Österreich über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
 - e) der Förderungsempfänger vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die rechtlichen Konsequenzen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist, oder
 - f) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist, oder
 - g) der Förderungsempfänger vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert hat, oder
 - h) die EFRE-Mittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden, oder
 - i) das Zessionsverbot (Unzulässigkeit der Abtretung von Ansprüchen aus Zusagen nach diesem Programm) nicht eingehalten wurde, oder
 - j) Bestimmungen des EU-Rechts (insbesondere hinsichtlich der Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen sowie des Umweltschutzes und der Gleichbehandlung von Mann und Frau) nicht eingehalten wurden.
 - k) die Zustimmung im Sinne des § 7, Abs. 1, Z.2 des Datenschutzgesetzes widerrufen wurde, oder
 - l) sonstige in diesem Programm oder in der Kofinanzierungsvereinbarung festgelegte Förderungsvoraussetzungen oder Verpflichtungen, insbesondere solche, die die Erreichung der Programmziele sichern sollen, vom Förderungsempfänger nicht eingehalten worden sind.

In den unter lit. d - I genannten Fällen ist eine Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages vom Tag der Auszahlung an in der Höhe von 3 Prozent über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank vorzusehen. In den übrigen genannten Fällen ist eine gleiche Verzinsung für den Fall vorzusehen, dass den Förderungsempfänger oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der EFRE-Kofinanzierung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des kofinanzierten Projektes bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft. Trifft in diesen zuletzt genannten Fällen den Förderungsempfänger oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der EFRE-Kofinanzierung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des kofinanzierten Projekts bedient hat, kein Verschulden, so ist der zurückgeforderte Betrag mit 4 % p.a. zu verzinsen.

Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der EFRE-Kofinanzierung einer der genannten, eine Rückerstattung der Förderung begründenden Umstände eintritt, wird die weitere Förderung eingestellt und erlischt der Anspruch auf Auszahlung der noch nicht geleisteten Teilbeträge.

Allfällige weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

EU-Strukturfonds in Österreich 2000-2006: Geplante EFRE-Abwicklung auf Projektebene



9.3 Angaben zu allfälligen Globalzuschüssen

nicht relevant

9.4 Wettbewerbsrechtliche Aspekte

Das vorliegende Ziel 2-Programm Tirol 2000-2006, für welches die VB auch in den nachstehend genannten Punkten zum EU-Wettbewerbsrecht die Hauptverantwortung trägt, wird in Einklang mit den Vorgaben und Bestimmungen des Vertrages von Amsterdam bzw. den entsprechenden EU-Strukturfondsverordnungen und sonstigen relevanten Dokumenten und Leitlinien umgesetzt. Selbstverständlich werden auch die Vorgaben gemäß Artikel 87 (betreffend staatliche Beihilfen) des Vertrages von Amsterdam eingehalten.

Förderinstrumente, die staatliche Beihilfen an bestimmte Unternehmen und höher als nach der de-minimis-Regel erlauben und somit notifizierungs- und genehmigungspflichtig sind, werden vor der Entscheidung über die finanzielle Zuteilung Gegenstand einer Notifizierung und Genehmigung gemäß Artikel 87 und 88 des Vertrages sein. Erst nach erfolgter Genehmigung durch die Kommission werden diese Förderrichtlinien zur nationalen Kofinanzierung herangezogen.

Einzelentscheidungen werden generell als "de-minimis"-Beihilfen abgewickelt; sollte der de-minimis-Schwellenwert jedoch überschritten werden und eine wettbewerbsrechtliche Relevanz entstehen, ist eine Vorlage bei der Europäischen Kommission als Einzelfall vorgesehen.

Die für vorliegendes Programm relevanten nationalen Regionalfördergebiete sowie die Zielgebiete in Tirol sind unter Punkt 1. des EPPD angegeben.

Grundsätzlich gilt für die Programmumsetzung folgendes:

- Der Begleitausschuss darf neue oder geänderte notifizierungspflichtige Beihilfenregelungen in die Liste der zulässigen Rechtsgrundlagen für die nationale Kofinanzierung ausschließlich für Maßnahmen der Kategorie C aufnehmen, und zwar erst dann, nachdem sie ordnungsgemäß notifiziert und von der EK beihilfenrechtlich genehmigt wurden.
- Die jeweils für Maßnahmen der Kategorie C zuständige Maßnahmenverantwortliche Förderstelle stellt bei der Prüfung der Projektanträge und -abrechnungen sicher, dass die öffentliche Kofinanzierung nur auf der Grundlage wettbewerbsrechtlich genehmigter Beihilfenregelungen oder de-minimis-Beihilfenregelungen erfolgt und auch bei Kumulierung mehrerer Beihilfen die beihilfenrechtlichen Förderobergrenzen oder de-minimis-Regeln eingehalten werden.

- Die jeweils für Maßnahmen der Kategorie B zuständige Maßnahmenverantwortliche Förderstelle stellt bei der Prüfung der Projektanträge und -abrechnungen sicher, dass die de-minimis-Regeln eingehalten werden.

Bei jenen Förderungsaktionen, die als geringfügige „de minimis“ Beihilfen gelten, wird sowohl in den Richtlinien als auch im Antrag festgehalten, dass Förderungen für ein Unternehmen innerhalb von drei Jahren ein Subventionsäquivalent i.H.v. 100.000,-- EURO nicht übersteigen dürfen.

Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche beantragte oder erhaltene Förderungen aus „de minimis“-Beihilfen bei Antragstellung bekannt zu geben.

Die Förderstelle prüft bei Antragstellung und vor Auszahlung, ob die „de minimis“ Obergrenze eingehalten wird.

Bei der Kumulierung von Förderungsmaßnahmen werden in den Richtlinien die Förderungshöchstsätze, die nach Art. 87 Abs.3 lit. a EG-Vertrag vorgesehen sind, festgehalten. Der Förderungswerber ist verpflichtet, im Förderungsansuchen Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei Landes-, Bundes- und Gemeindestellen oder anderen Rechtsträgern zu machen und auch diesbezügliche nachträgliche Änderungen mitzuteilen. Die Förderstelle prüft bei Antragstellung und vor Auszahlung, ob die Förderungsbergrenze eingehalten wird. Bei EU-kofinanzierten Vorhaben, die in einer gemeinsamen Koordinierungssitzung behandelt werden, wird eine Kumulierungsstelle (= Landes- oder Bundesförderstelle) festgelegt. Sämtliche Förderungen werden in den Förderdateien der Landesförderstellen bzw. Bundesförderstellen erfasst und elektronisch den EU-Monitoring Stellen mitgeteilt, sodass bei allen Projekten im EFRE von den Monitoringstellen des Bundes und des Landes ein entsprechender Datenaustausch möglich ist.

Den EU-Bestimmungen der Gemeinschaftsrahmen für sensible Sektoren wird in den Förderrichtlinien Rechnung getragen.

9.5 Publizitätsmaßnahmen

Im Rahmen der **Vorgaben des Art. 46 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21.6.1999 zu den allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds** sind für das vorliegende Ziel 2-Programm entsprechende angemessene Maßnahmen im Rahmen der Information und Publizität der Intervention zu setzen.

Weiters sind die Vorgaben der (zum Zeitpunkt der offiziellen Abgabe des EPPD noch im Entwurf vorliegenden) **Verordnung über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen der Strukturfonds** zu berücksichtigen.

Ziel ist es,

- die potentiell Begünstigten und Endbegünstigten über die Interventionen der EU zu unterrichten
- die Transparenz der Intervention durch EU, Bund, Land, Gemeinde und Private Investoren bei den einzelnen Projekten zu gewährleisten
- die breite Öffentlichkeit von den Möglichkeiten der Unterstützung durch die EU zu informieren
- die breite Öffentlichkeit von der Rolle der EU zusammen mit dem Mitgliedstaat zugunsten der betreffenden Intervention zu informieren
- die potentiellen Begünstigten zur Teilnahme an EU-kofinanzierten Projekten oder auch nur zur einstweiligen Einholung von Informationen zu ermutigen
- eindeutige Wege der Projekteinreichung und -abwicklung zu schaffen und bekannt zu machen
- landesintern und zwischen Bundes- und Landesstellen mehr Transparenz bei den Aktivitäten zur Öffentlichkeitsarbeit zu schaffen und damit auch
- ein einheitliches Erscheinungsbild und eine einheitliche Vorgehensweise bei den Maßnahmen der Information und Publizität zu sichern

Als Zielgruppen kommen somit in Frage

- Projektträger bzw. –werber, VorhabensträgerInnen
- Landes- und Bundesdienststellen (zur Information über die geänderten Rahmenbedingungen wie z. B. die neuen Finanzmittelflüsse und damit auch Abwicklungsstrukturen und geänderten Programminhalte, gemeinsame Vorgehensweise und einheitliches Erscheinungsbild)
- Regionale und lokale Behörden, weitere zuständige öffentliche Behörden
- Regionalmanagementstellen/relevante regionale Einrichtungen, Leadervereine, Euregios, Interregräte
- Wirtschafts- und Sozialpartner (Berufsverbände)
- Aktionsgruppen und Wirtschaftstreibende
- Nichtregierungsorganisationen, insbesondere die Einrichtungen für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und die für den Schutz und die Verbesserung der Umwelt tätigen Einrichtungen
- breite Öffentlichkeit

Dies bedeutet konkret, dass die genannten Zielgruppen in entsprechender Weise über Inhalt, den Verlauf und die Möglichkeiten des vorliegenden Programms in transparenter Weise informiert werden. Weiters wird die breite Öffentlichkeit über die Rolle informiert, die die Europäische Union zusammen mit Tirol zugunsten des Programms und dessen Ergebnisse spielt.

Im speziellen werden auch die Ergebnisse der Bewertungen neben den Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartnern auch der Öffentlichkeit nach Maßgabe des Artikels 40 (4) der Verordnung (EG) Nr. 1260/99 auf Antrag zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der notwendigen partnerschaftlichen Ausarbeitung des Ziel 2-Programms Tirol wurde bereits der erste wesentliche Schritt zur Information und Publizität gesetzt.

Die Informations- und Publizitätsmaßnahmen sind im Rahmen eines entsprechenden „**Kommunikationsaktionsplanes**“ darzustellen und umzusetzen. Der Kommunikationsaktionsplan wird gemäß Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 in der Ergänzung zur Programmplanung vorgelegt.

In Erarbeitung dieses Kommunikationsplanes wird an die Erfahrungen der vergangenen Strukturfondsperiode angeknüpft. In Zusammenarbeit mit der neu gegründeten Landesabteilung „Öffentlichkeitsarbeit und Medienservice“ wird für diesen Kommunikationsaktionsplan ein detailliertes, den budgetären Möglichkeiten entsprechendes Maßnahmenset entwickelt. Durch gezielte Publizitätsarbeit und Marketing sowie die Nutzung von Synergien soll künftig ein entsprechender Mehrwert erreicht werden.

Die verantwortliche Behörde (Abteilung Raumordnung-Statistik im Amt der Tiroler Landesregierung) trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Verpflichtungen bezüglich Information und Publizität zum Ziel 2-Programm Tirol. Ansprechpartner ist Herr MMag. Martin Traxl.

9.6 LEISTUNGSGEBUNDENE RESERVE

Nachstehend werden die Zuteilungskriterien für die „Leistungsgebundene Reserve“ gemäß Artikel 44 der Verordnung des Rates Nr. 1260/99 für das Ziel 2-Programm Tirol 2000-2006 dargestellt.

Die Durchführung der Effizienzreserve soll innerhalb des Programms erfolgen.

1. Wirksamkeitskriterien

Schwerpunkt	Indikator	Ziel bis zur Programmhälfte
Betriebliche Förderung – Standortattraktivierung - neue Technologien	Anzahl der gesicherten Arbeitsplätze	450
	Anzahl der neugeschaffenen Arbeitsplätze	180
	Anzahl an Unternehmensneugründungen	19
Tourismus, Freizeit und Lebensqualität	Anzahl neugegründeter Unternehmen im Tourismus	8
	Anzahl neu errichteter Qualitätsbetten (mind. 3-Stern) (Nettozuwachs):	80
	Anzahl geförderter Projekte unter Einbindung neuer (Kommunikations) Technologien:	4
Innovative Lösungsansätze für regionale Problemstellungen und kommunale Umweltanliegen	Anzahl an Kooperationsprojekten	4
	Anzahl Projekte mit positiver Wirkung betr. Chancengleichheit	16

2. Verwaltungskriterien

	Indikator	Ziel
Qualität des Begleitsystems	Prozentsatz der Maßnahmen des Schwerpunkts, die von geeigneten jährlichen Finanz- und Begleitdaten abgedeckt sind	100%
Qualität der internen Finanzkontrolle	Prozentsatz der Ausgaben für beendete und endabgerechnete Vorhaben, die im Rahmen der internen Finanzkontrolle auf Ordnungsmäßigkeit geprüft und berichtsmäßig dokumentiert wurden.	100 %
Qualität der Projektauswahlssysteme	<ul style="list-style-type: none"> - Ist das Auswahlverfahren für die Anwendung der Auswahlkriterien geeignet? - Wurden die Auswahlkriterien für die Projektselektion angewandt? - Ist das Auswahlverfahren 	Ja/Nein-Kriterium, das von einem Bewerter angewendet wird

	transparent?	
--	--------------	--

3. Finanzkriterien

	Indikator	Ziel
Mittelabfluss	Prozentsatz der erstatteten Ausgaben und zulässigen Anträge in Bezug zu den Jahrest ranchen 2000 und 2001	100%
Hebelwirkung	Prozentsatz der tatsächlich getätigten Privatausgaben im Vergleich zum Finanzplan	90%

10 ANHANG

10.1 Richtlinien aufstellung EFRE

**10.2 Ex-Ante-Umweltelevaluierung der
Programmmaßnahmen**

**10.3 Finanztabellen gesamt und nach
Schwerpunkten/Maßnahmen und Jahren**

**10.4 Karten (detaillierte kartographische Darstellung der
Analyse)**

10.1.

RICHTLINIENAUFSTELLUNG ZUM ZIEL 2-PROGRAMM TIROL

(Rechtsgrundlagen, auf deren Grundlage die Strukturfondsmittel vergeben werden).

Maßnahme	Beihilfenbezeichnung	Beihilfen-Nr.	Gen.d.Notif ./reference	zeitl. Befristung	Anmerkung ¹¹
1.1. Betriebliche Investitionsförderungen/Industrie (Zusammenlegung mit 1.2. und 1.5.)	ERP-Regionalprogramm	N 302/97	SG(97)D/7100; SG(97) D/7001	unbefristet	Kategorie C
	ERP-KMU-Technologieprogramm	N 303/97	SG(97)D7185	unbefristet	Kategorie C
1.2. Betriebliche Investitionsförderungen/Kleingewerbe u. sonst. DL (Zusammenlegung mit 1.1.)	„KMU-Innovationsprogramm“ (Programm zur Stärkung des innovativen Potentials von kleinen und mittleren Unternehmen)	WA 21.a.d WA 21 d; WA 21.1.d; WA 21.2.d		1.1.2002 31.12.2006	- Kategorie B
	Aktion zur Stärkung der Unternehmensdynamik	WA 21.d		1.1.-31.12. 2000	Kategorie B

11 A/B/C bestimmt die Zuordnung zu folgenden Kategorien zur beihilfenrechtlichen Qualifizierung:

A Maßnahme, in welcher überhaupt keine Beihilfen gemäß Art. 87 EUV gewährt werden (sondern z.B. öffentliche Investitionen, Förderungen an Gemeinden für öffentliche Investitionen oder Dienstleistungswerkverträge);

B Maßnahme, in welcher auch Beihilfen gemäß Art. 87 EUV gewährt werden können, allerdings nur solche, die den de-minimis Regeln entsprechen oder unter eine Gruppenfreistellung fallen und daher nicht notifizierungspflichtig sind;

C Maßnahme, in welcher auch Beihilfen gemäß Art. 87 EUV gewährt werden, die (als Förderungsrichtlinie/Beihilfenregelung oder als Einzelentscheidung) notifizierungspflichtig sind und einer beihilfenrechtlichen Genehmigung durch die EK bedürfen.

	von KMU – „Unternehmensdynamik“				
	Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit der Aktion „UN-Dynamik“ Programm zur Stärkung des Innovativen Potentials von kleinen und mittleren Unternehmen „KMU-Innovationsprogramm“ in der Fassung vom 28.11.2002	XS6/03		2001-2006	Kategorie C
1.3. JungunternehmerInnen	Wirtschaftsförderungs (WIFÖ)-Basisprogramm – Tiroler Kleinunternehmerförderung	Td21		31.12.2006	Kategorie B
1.4. betriebl. Umweltmassnahmen	Umweltförderungsgesetz (UFG) 1993 – Richtlinien für die betriebliche Umweltförderung des Bundes	-	-	Unbefristet	Kategorie B
	Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland 1997	N714/96	7.11.1996	Unbefristet	Kategorie C
	Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland 2002	N 530/01 de-min. Notif.Nr. BMU4d	6.11.2001	Unbefristet	Kategorie C
	Förderungsrichtlinien für betriebliche Abwassermaßnahmen 1996	N699/95	7.11.1996	Unbefristet	Kategorie C
	Förderungsrichtlinien für die betriebliche Abwassermaßnahmen 2002	N 811/2001		23.9.2002- 31.12.2007	Kategorie C
1.5. Gewerbe- und Industriegebietserschließungen (Zusammenlegung mit MN 1.1.)	ROSP 1996-2000: Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten (ohne Anschlußbahnen)			31.12.2000	Kategorie A
	ROSP 2001-2006: Stärkung der regionalwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Förderungsschwerpunkt „Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten durch	N117/2000		31.12.2006	Kategorie A

	Gemeinden“ – wurde per 31.12.2004 eingestellt)				
1.6. Regionale überbetriebliche Strukturen	Sonderrichtlinien "Regionale Impulsförderung - RIF 2000-2006" des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)			31.12.2006	Kategorie A
1.7. Betriebliche F&E	"Richtlinien-Bedingungen" der ForschungsförderungsGesmbH – Bereich Forschungsförderung Wirtschaft	E 4/96	18.11.1996	Unbefristet	Kategorie C
1.8. Begleitende KMU-Beratung	Wirtschaftsförderungs(WIFÖ)-Basisprogramm - Tiroler Beratungs- und Weiterbildungsförderung	Td17		31.12.2006	Kategorie B
	Einzelentscheidungen Wirtschaftsförderungsinstitut				Kategorie B
2.1. Betriebliche Investitionen/Tourismus (mittlere und größere Projekte)	Richtlinien des BMWA für die TOP-Tourismus-Förderung	N300/99	SG(2000) D/101538	2000-2006	Kategorie C
	Richtlinien des BMWA für die TOP-Tourismus-Förderung	N212/01	SG(2001) D/291355	2001-2006	Kategorie C
2.2. Betriebliche Investitionen/Tourismus (Kleinprojekte) (Maßnahme wird von ÖHT übernommen und über 2.1. abgewickelt)	(Bürges) Richtlinien der Aktion zur Stärkung der Unternehmensdynamik von KMU	WA 21 a.d. WA 21 d; WA 21.1.d; WA 21.2.d		31.12.2006	Kategorie B
2.3. JungunternehmerInnen im Tourismus	Wirtschaftsförderungs (WIFÖ)-Basisprogramm – Tiroler Kleinunternehmerförderung	Td21		31.12.2006	Kategorie B
2.4. touristische Infrastrukturen	ROSP 1996-2000: Sicherung des Erholungsgrundangebotes	N78/96	Sept 1996	31.12.2000	Kategorie C
	ROSP 2001-2006: SP Bewahrung und umweltgerechte Entwicklung des			31.12.2006	Kategorie A

	Erholungsraumes – „Sicherung des Erholungsgrundangebotes“				
2.5. Softwaremaßnahmen Tourismus (umgeschichtet zu 2.1.)	Wirtschaftsförderungs(WIFÖ)- Sonderprogramm - Qualitätsoffensive im Tourismus	Td19		31.12.2002	Kategorie B
2.6. kulturelle Aktivitäten	Tiroler Kulturförderungsgesetz von 1979 und Tiroler Kulturförderungsrichtlinien in der Fassung von 1999			Unbefristet	Kategorie A
	Einzelentscheidungen Land				Kategorie A
2.7. Umweltinfrastrukturen	Richtlinien für die Förderung von kommunalen Abwasserentsorgungsanlagen durch Beiträge des Landes (2000)			Unbefristet	Kategorie A
	Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft (1999); Umweltförderungsgesetz 1993; Techn. Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (RIWA)1994; Verwaltungsrichtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (RIWA-V)1994			Unbefristet	Kategorie A
	Novelle 2001 der Förderungsrichtlinie für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 1999		31.10.2001	unbefristet	Kategorie C
2.8. Präventivmaßnahmen	Techn. Richtlinien für die Wildbach- und Lawinenverbauung			Unbefristet	Kategorie A
	Einzelentscheidungen Land/Bund				Kategorie A
3.1. Integralmaßnahmen zur Regionalentwicklung (inkl. Starthilfen Regionalmanagement) (zusammengelegt mit MN 3.2.)	ROSP 1996-2000: Grundlagenarbeiten Regionales Projektmanagement			31.12.2000	Kategorie A

	ROSP 1996-2000: Grundlagenarbeiten-Studien, Konzepte, Sonstige Planungsmaßnahmen			31.12.2000	Kategorie A
	ROSP 2001-2006: Stärkung der regionalwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit („Nichtgewerbliche Projekte der Informations- und Kommunikationstechnologie“, „Integralmaßnahmen zur eigenständigen Regionalentwicklung“)			31.12.2006	Kategorie A
	ROSP 2001-2006: Starthilfen für Grundlagenarbeiten („Regionalmanagement-Einrichtungen“; Studien, Konzepte, sonstige Planungsmaßnahmen“)			31.12.2006	Kategorie A
	Einzelentscheidungen Land				Kategorie A
3.2. kommunale Umweltprojekte (zusammengelegt mit MN 3.1.)	ROSP 1996-2000: Errichtung von Wärmeversorgungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger	N77/96		31.12.2000	Kategorie C
	ROSP 2001-2006: Errichtung von energiebezogenen Umweltschutzvorhaben	N117/2000	SG(2000) D/108458	31.12.2006	Kategorie C
4.1. Technische Hilfe im engeren Sinn	Einzelentscheidungen Land/Bund				Kategorie A
4.2. Sonstige Ausgaben im Rahmen der Technische Hilfe	Einzelentscheidungen Land/Bund				Kategorie A

„Die in der Richtlinienaufstellung des EPPD genannten beihilfenrechtlich relevanten Richtlinien werden voraussichtlich auch im Jahr 2007 (bzw. eventuell auch 2008) eingesetzt werden und daher gemäß Regelungen des EU-Beihilfenrechtes verlängert werden. Die Vergabe von Strukturfondsmitteln auf Basis dieser verlängerten Richtlinien im Rahmen des gegenständlichen Programms erfolgt erst, wenn die entsprechenden EU-beihilfenrechtlichen Vorgaben erfüllt sind.“

Gemäß Punkt 2.4.3 (Modalitäten der Verlängerung von Regionalbeihilferegelungen im Rahmen der Strukturfondsbestimmungen) der Leitlinien für den Abschluss (2000-2006) der Strukturfondsinterventionen (KOM(2006)3424endg. vom 1.8.2006 ist dazu eine Änderung der ursprünglichen Kommissionsentscheidung über die Strukturfondsintervention nicht erforderlich, wenn die vorgenommenen Änderungen mit der Beschreibung der ursprünglichen Beihilferegelung in der von der Kommission genehmigten ursprünglichen Intervention im Einklang stehen und die Bezeichnung der ursprünglichen Regelung beibehalten wird. In diesen Fällen ist die Kommission über die Änderung innerhalb eines Monats zu unterrichten; ihr werden eine geänderte tabellarische Aufstellung der staatlichen Beihilfen sowie eine Kopie des Schreibens der Kommission zur Genehmigung der geänderten staatlichen Beihilfe (bei einer angemeldeten Beihilfe) bzw. der zusammenfassenden Angaben zugesandt, die gemäß den Transparenzbestimmungen im Rahmen der Gruppenfreistellungsverordnung zu übermitteln sind (in Fällen, in denen die Beihilfe im Rahmen einer Gruppenfreistellungsverordnung von der Anmeldepflicht freigestellt ist).

Da bei den im EU-Programm eingesetzten Richtlinien zum derzeitigen Zeitpunkt nicht definitiv festgestellt werden kann, ob die zuvor genannte Bestimmung gem. den Leitlinien für den Abschluss der EU-Periode 2000-2006 bei jeder Richtlinie eingehalten werden kann, wird betreffend aller in der Aufstellung genannten Richtlinien um Genehmigung der Anwendung der Verlängerung bis Ende 2008 ersucht. Die Bestimmungen des EU-Beihilfenrechts sowie der Ziele des gegenständlichen Programms werden eingehalten und wird der Europäischen Kommission eine entsprechende Information vor Einsetzung der betroffenen Richtlinien zur Kenntnis gebracht werden.“

Zu berücksichtigende beihilfenrechtliche Rahmenbedingungen ab 2007:

- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen
- Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 (2006/C 54/08) vom 4. März 2006 bzw. die Fördergebietskarte 2007-2013 Österreichs gemäß Entscheidung der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2006 (N 492/2006)
- Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation vom 30.12.2006 (2006/C 323/01)

- Die Gruppenfreistellungsverordnungen wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 1979/2006 der Kommission vom 20. Dezember 2006 bis 30. Juni 2008 verlängert. Im Anschluss daran sind von den österreichischen Stellen die diesbezüglichen zukünftigen Regelungen einzuhalten.

10.2. Ex-Ante-Umweltelevaluierung der Einzelmaßnahmen

Übersicht: Summarische Beurteilung von Umweltauswirkungen

Maßnahmen	Umweltauswirkungen	Qualitative Bemerkungen
Betriebliche Förderung – Standortattraktivierung – neue Technologien		
M 1.1 Ansiedlung von Unternehmen	Umweltneutral bis mittelbar negativ	Erhöhter Ressourcenverbrauch durch Ansiedlungen (Bodenverbrauch, Emissionen, etc.); Erhöhte techn. Anforderungen bei Neuanlagen.
M 1.2 Gründungen von Unternehmen in den Bereichen Kleingewerbe und sonstige Dienstleistungen	Umweltneutral bis mittelbar negativ	Erhöhter Ressourcenverbrauch durch Ansiedlungen (Bodenverbrauch, Emissionen, etc.); Erhöhte techn. Anforderungen bei Neuanlagen.
M 1.3 JungunternehmerInnenförderung	Umweltneutral bis mittelbar negativ	Noch nicht abschätzbar
M 1.4 Betriebliche Abwasser-, Umwelt- und Energiemaßnahmen	Unmittelbar Positiv	Sparsamer Ressourceneinsatz, Vermeidung bzw. Verminderung von Emissionen v.a. klimarelevanter Schadstoffe.
M 1.5 Gewerbe- und Industriegebietserschließungen	Positiv	Verringerung des Bodenverbrauchs durch Optimierung der äußeren und inneren Verkehrserschließung
M 1.6 Überbetriebliche Infrastrukturförderungen (Technologie-, Gründer- und Innovationszentren)	Mittelbar positiv	Zusätzlicher Flächenverbrauch, aber auch positive Effekte durch die Wiederverwendung alter Infrastrukturen wie Gebäuden und Flächen, Vermeidung negativer Wirkungen von Einzelstandorten

M 1.7 Betriebliche Forschung, Entwicklung und Innovation	Unmittelbar Positiv	Entlastungswirkung durch technologische Innovation (neue Verfahren)
M 1.8 Beratungsförderung für Betriebe	Unmittelbar Positiv	Beratung in umweltrelevanten Fragen wie Abfall- und Emissionsminderung, Energiekonzepten, ISO-Normen, etc.

Förderung touristischer Kleinregionen in den Bereichen Tourismus, Freizeit und Lebensqualität		
M 2.1 Förderung der Erweiterung und Modernisierung touristischer Betriebe	Unmittelbar Positiv	Positive Umweltauswirkungen im Bereich des Ressourcenverbrauchs (v.a. Wasser und Energie) sowie Minderung der Emissionen
M 2.2 Qualitätsverbesserung touristischer Betriebe	Unmittelbar Positiv	Positive Umweltauswirkungen im Bereich des Ressourcenverbrauchs (v.a. Wasser und Energie) sowie Minderung der Emissionen
M 2.3 Unternehmensgründungen von touristischen Kleinunternehmen	Umweltneutral bis mittelbar negativ	Flächenverbrauch im Falle von Neustandorten, fallweise Revitalisierung von Altstandorten
M 2.4 Freizeit-, Sport- und Erholungseinrichtungen (nicht einnahmeschaffend)	Neutral bis mittelbar positiv	Potenzieller Flächenverbrauch, mögliche naturräumliche Aufwertung beeinträchtigter Landschaftsteile bzw. Entlastung hochwertiger Naturräume
M 2.5 Neue Informations- und Kommunikationstechnologien im Tourismus	Mittelbar positiv	Entlastungswirkung durch rationellere Abwicklung von Geschäftsprozessen (Verkehrsentlastung)

M 2.6 Kulturprojekte für den Tourismus und die einheimische Bevölkerung	Positiv	Nutzbarmachung von historischer Bausubstanz
M 2.7 Umweltinfrastrukturen (v.a. im Bereich der Abwasserentsorgung) in Tourismusgemeinden	Unmittelbar Positiv	Umweltentlastung im Bereich der Fließgewässer
M 2.8 Präventivmaßnahmen zur Abwehr von Naturgefahren v.a. in Tourismusgebieten	Mittelbar positiv	Einfluss auf eine naturgerechte Planung und Ausführung von Wildbach- und Lawinenverbauungen

Förderung innovativer Lösungsansätze für regionale Problemstellungen und kommunale Umwelthanliegen		
M 3.1 Förderung nicht gewerblicher Initiativen zur eigenständigen Regionalentwicklung	Mittelbar positiv	Abstimmung von Nutzungskonflikten im Rahmen von regionalen Entwicklungskonzepten
Technische Hilfe für die Programmumsetzung		
M 4.1 Verwaltung, Durchführung, Begleitung und Kontrolle des Programms	Umweltneutral	
M 4.2 Sonstige Aufgaben im Rahmen der Technischen Hilfe	Umweltneutral	

10.3. FINANZTABELLEN ZUM ZIEL 2-PROGRAMM TIROL 2000 - 2006

(inkl. leistungsgebundener Reserve)

Tirol													
N° : 2000AT162DO007													
Euro													
Schwerpunkt/Jahr	Gesamtkosten 1=2+13	Öffentliche Ausgaben										Private Ausgaben 13	
		Insgesamt 2=3+8	Gemeinschaftsbeteiligung				Nationale Beteiligung - Öffentliche Ausgaben						
			Insgesamt 3	EFRE 4	ESF 5	EAGFL 6	FIAF 7	Insgesamt 8	Bund 9	Länder 10	Kommunen 11		Andere 12
1. Betriebl. Förderung- Standortattraktivierung-neue Technologien	104.147.409	26.698.597	16.847.643	16.847.643	0	0	0	9.850.954	0	0	0	9.850.954	77.448.812
2000	16.425.550	4.556.500	2.823.800	2.823.800	0	0	0	1.732.700	0	0	0	1.732.700	11.869.050
EFRE Insgesamt	16.425.550	4.556.500	2.823.800	2.823.800				1.732.700				1.732.700	11.869.050
ESF Insgesamt	0	0	0					0					
EAGFL Insgesamt	0	0	0					0					
FIAF Insgesamt	0	0	0					0					
2001	16.121.350	4.432.650	2.758.600	2.758.600	0	0	0	1.674.050	0	0	0	1.674.050	11.688.700
EFRE Insgesamt	16.121.350	4.432.650	2.758.600	2.758.600				1.674.050				1.674.050	11.688.700
ESF Insgesamt	0	0	0					0					
EAGFL Insgesamt	0	0	0					0					
FIAF Insgesamt	0	0	0					0					
2002	15.933.600	4.345.850	2.714.250	2.714.250	0	0	0	1.631.600	0	0	0	1.631.600	11.587.750
EFRE Insgesamt	15.933.600	4.345.850	2.714.250	2.714.250				1.631.600				1.631.600	11.587.750
ESF Insgesamt	0	0	0					0					
EAGFL Insgesamt	0	0	0					0					
FIAF Insgesamt	0	0	0					0					
2003	12.002.850	2.729.030	1.929.300	1.929.300	0	0	0	799.730	0	0	0	799.730	9.273.820
EFRE Insgesamt	12.002.850	2.729.030	1.929.300	1.929.300				799.730				799.730	9.273.820
ESF Insgesamt	0	0	0					0					
EAGFL Insgesamt	0	0	0					0					
FIAF Insgesamt	0	0	0					0					
2004	15.037.574	3.551.684	2.404.154	2.404.154	0	0	0	1.147.530	0	0	0	1.147.530	11.485.890
EFRE Insgesamt	15.037.574	3.551.684	2.404.154	2.404.154				1.147.530				1.147.530	11.485.890
ESF Insgesamt	0	0	0					0					
EAGFL Insgesamt	0	0	0					0					
FIAF Insgesamt	0	0	0					0					
2005	17.137.845	4.169.110	2.558.550	2.558.550	0	0	0	1.610.560	0	0	0	1.610.560	12.968.735
EFRE Insgesamt	17.137.845	4.169.110	2.558.550	2.558.550				1.610.560				1.610.560	12.968.735
ESF Insgesamt	0	0	0					0					
EAGFL Insgesamt	0	0	0					0					

FIAF Insgesamt	0	0	0					0					
2006	11.488.640	2.913.773	1.658.989	1.658.989	0	0	0	1.254.784	0	0	0	1.254.784	8.574.867
EFRE Insgesamt	11.488.640	2.913.773	1.658.989	1.658.989				1.254.784				1.254.784	8.574.867
ESF Insgesamt	0	0	0					0					
EAGFL Insgesamt	0	0	0					0					
FIAF Insgesamt	0	0	0					0					
2. Tourismus, Freizeit und Lebensqualität	90.686.803	46.922.283	24.780.539	24.780.539	0	0	0	22.141.744	0	0	0	22.141.744	43.764.520
2000	13.074.500	6.075.350	3.243.000	3.243.000	0	0	0	2.832.350	0	0	0	2.832.350	6.999.150
EFRE Insgesamt	13.074.500	6.075.350	3.243.000	3.243.000				2.832.350				2.832.350	6.999.150
ESF Insgesamt	0	0	0					0					
EAGFL Insgesamt	0	0	0					0					
FIAF Insgesamt	0	0	0					0					
2001	12.532.950	5.851.900	3.126.000	3.126.000	0	0	0	2.725.900	0	0	0	2.725.900	6.681.050
EFRE Insgesamt	12.532.950	5.851.900	3.126.000	3.126.000				2.725.900				2.725.900	6.681.050
ESF Insgesamt	0	0	0					0					
EAGFL Insgesamt	0	0	0					0					
FIAF Insgesamt	0	0	0					0					
2002	12.141.700	5.694.300	3.044.000	3.044.000	0	0	0	2.650.300	0	0	0	2.650.300	6.447.400
EFRE Insgesamt	12.141.700	5.694.300	3.044.000	3.044.000				2.650.300				2.650.300	6.447.400
ESF Insgesamt	0	0	0					0					
EAGFL Insgesamt	0	0	0					0					
FIAF Insgesamt	0	0	0					0					
2003	13.996.078	8.169.528	4.242.289	4.242.289	0	0	0	3.927.239	0	0	0	3.927.239	5.826.550
EFRE Insgesamt	13.996.078	8.169.528	4.242.289	4.242.289				3.927.239				3.927.239	5.826.550
ESF Insgesamt	0	0	0					0					
EAGFL Insgesamt	0	0	0					0					
FIAF Insgesamt	0	0	0					0					
2004	13.473.105	6.940.235	3.601.800	3.601.800	0	0	0	3.338.435	0	0	0	3.338.435	6.532.870
EFRE Insgesamt	13.473.105	6.940.235	3.601.800	3.601.800				3.338.435				3.338.435	6.532.870
ESF Insgesamt	0	0	0					0					
EAGFL Insgesamt	0	0	0					0					
FIAF Insgesamt	0	0	0					0					
2005	11.379.755	6.867.855	3.563.850	3.563.850	0	0	0	3.304.005	0	0	0	3.304.005	4.511.900
EFRE Insgesamt	11.379.755	6.867.855	3.563.850	3.563.850				3.304.005				3.304.005	4.511.900
ESF Insgesamt	0	0	0					0					
EAGFL Insgesamt	0	0	0					0					
FIAF Insgesamt	0	0	0					0					
2006	14.088.715	7.323.115	3.959.600	3.959.600	0	0	0	3.363.515	0	0	0	3.363.515	6.765.600
EFRE Insgesamt	14.088.715	7.323.115	3.959.600	3.959.600				3.363.515				3.363.515	6.765.600
ESF Insgesamt	0	0	0					0					
EAGFL Insgesamt	0	0	0					0					
FIAF Insgesamt	0	0	0					0					

3. Innovative Lösungsansätze für reg. Problemstellungen und kommunale Umweltanliegen	23.711.143	11.116.043	4.679.818	4.679.818	0	0	0	6.436.225	0	0	0	6.436.225	12.595.100
2000	4.206.200	2.184.700	1.216.200	1.216.200	0	0	0	968.500	0	0	0	968.500	2.021.500
EFRE Insgesamt	4.206.200	2.184.700	1.216.200	1.216.200				968.500				968.500	2.021.500
ESF Insgesamt	0	0	0					0					
EAGFL Insgesamt	0	0	0					0					
FIAF Insgesamt	0	0	0					0					
2001	3.976.900	2.085.400	1.154.400	1.154.400	0	0	0	931.000	0	0	0	931.000	1.891.500
EFRE Insgesamt	3.976.900	2.085.400	1.154.400	1.154.400				931.000				931.000	1.891.500
ESF Insgesamt	0	0	0					0					
EAGFL Insgesamt	0	0	0					0					
FIAF Insgesamt	0	0	0					0					
2002	3.807.500	2.012.850	1.108.750	1.108.750	0	0	0	904.100	0	0	0	904.100	1.794.650
EFRE Insgesamt	3.807.500	2.012.850	1.108.750	1.108.750				904.100				904.100	1.794.650
ESF Insgesamt	0	0	0					0					
EAGFL Insgesamt	0	0	0					0					
FIAF Insgesamt	0	0	0					0					
2003	2.037.481	713.281	509.411	509.411	0	0	0	203.870	0	0	0	203.870	1.324.200
EFRE Insgesamt	2.037.481	713.281	509.411	509.411				203.870				203.870	1.324.200
ESF Insgesamt	0	0	0					0					
EAGFL Insgesamt	0	0	0					0					
FIAF Insgesamt	0	0	0					0					
2004	7.145.666	2.708.416	423.046	423.046	0	0	0	2.285.370	0	0	0	2.285.370	4.437.250
EFRE Insgesamt	7.145.666	2.708.416	423.046	423.046				2.285.370				2.285.370	4.437.250
ESF Insgesamt	0	0	0					0					
EAGFL Insgesamt	0	0	0					0					
FIAF Insgesamt	0	0	0					0					
2005	486.985	478.985	2.600	2.600	0	0	0	476.385	0	0	0	476.385	8.000
EFRE Insgesamt	486.985	478.985	2.600	2.600				476.385				476.385	8.000
ESF Insgesamt	0	0	0					0					
EAGFL Insgesamt	0	0	0					0					
FIAF Insgesamt	0	0	0					0					
2006	2.050.411	932.411	265.411	265.411	0	0	0	667.000	0	0	0	667.000	1.118.000
EFRE Insgesamt	2.050.411	932.411	265.411	265.411				667.000				667.000	1.118.000
ESF Insgesamt	0	0	0					0					
EAGFL Insgesamt	0	0	0					0					
FIAF Insgesamt	0	0	0					0					
4. Technische Hilfe	692.000	692.000	346.000	346.000	0	0	0	346.000	0	0	0	346.000	0
2000	226.000	226.000	113.000	113.000	0	0	0	113.000	0	0	0	113.000	0
EFRE Insgesamt	226.000	226.000	113.000	113.000				113.000				113.000	
ESF Insgesamt	0	0	0					0					
EAGFL Insgesamt	0	0	0					0					
FIAF Insgesamt	0	0	0					0					
2001	230.000	230.000	115.000	115.000	0	0	0	115.000	0	0	0	115.000	0

EFRE Insgesamt	230.000	230.000	115.000	115.000				115.000				115.000	
ESF Insgesamt	0	0	0					0				0	
EAGFL Insgesamt	0	0	0					0				0	
FIAF Insgesamt	0	0	0					0				0	
2002	236.000	236.000	118.000	118.000	0	0	0	118.000	0	0	0	118.000	0
EFRE Insgesamt	236.000	236.000	118.000	118.000				118.000				118.000	
ESF Insgesamt	0	0	0					0				0	
EAGFL Insgesamt	0	0	0					0				0	
FIAF Insgesamt	0	0	0					0				0	
2003	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EFRE Insgesamt	0	0	0	0				0				0	
ESF Insgesamt	0	0	0					0				0	
EAGFL Insgesamt	0	0	0					0				0	
FIAF Insgesamt	0	0	0					0				0	
2004	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EFRE Insgesamt	0	0	0	0				0				0	
ESF Insgesamt	0	0	0					0				0	
EAGFL Insgesamt	0	0	0					0				0	
FIAF Insgesamt	0	0	0					0				0	
2005	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EFRE Insgesamt	0	0	0	0				0				0	
ESF Insgesamt	0	0	0					0				0	
EAGFL Insgesamt	0	0	0					0				0	
FIAF Insgesamt	0	0	0					0				0	
2006	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EFRE Insgesamt	0	0	0	0				0				0	
ESF Insgesamt	0	0	0					0				0	
EAGFL Insgesamt	0	0	0					0				0	
FIAF Insgesamt	0	0	0					0				0	
JAHREN INSGESAMT													
2000	33.932.250	13.042.550	7.396.000	7.396.000	0	0	0	5.646.550	0	0	0	5.646.550	20.889.700
EFRE Insgesamt	33.932.250	13.042.550	7.396.000	7.396.000				5.646.550	0	0	0	5.646.550	20.889.700
ESF Insgesamt	0	0	0					0	0	0	0	0	0
EAGFL Insgesamt	0	0	0					0	0	0	0	0	0
FIAF Insgesamt	0	0	0					0	0	0	0	0	0
2001	32.861.200	12.599.950	7.154.000	7.154.000	0	0	0	5.445.950	0	0	0	5.445.950	20.261.250
EFRE Insgesamt	32.861.200	12.599.950	7.154.000	7.154.000				5.445.950	0	0	0	5.445.950	20.261.250
ESF Insgesamt	0	0	0					0	0	0	0	0	0
EAGFL Insgesamt	0	0	0					0	0	0	0	0	0
FIAF Insgesamt	0	0	0					0	0	0	0	0	0
2002	32.118.800	12.289.000	6.985.000	6.985.000	0	0	0	5.304.000	0	0	0	5.304.000	19.829.800
EFRE Insgesamt	32.118.800	12.289.000	6.985.000	6.985.000				5.304.000	0	0	0	5.304.000	19.829.800
ESF Insgesamt	0	0	0					0	0	0	0	0	0
EAGFL Insgesamt	0	0	0					0	0	0	0	0	0
FIAF Insgesamt	0	0	0					0	0	0	0	0	0
2003	28.036.409	11.611.839	6.681.000	6.681.000	0	0	0	4.930.839	0	0	0	4.930.839	16.424.570
EFRE Insgesamt	28.036.409	11.611.839	6.681.000	6.681.000				4.930.839	0	0	0	4.930.839	16.424.570
ESF Insgesamt	0	0	0					0	0	0	0	0	0
EAGFL Insgesamt	0	0	0					0	0	0	0	0	0

FIAF Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2004	35.656.345	13.200.335	6.429.000	6.429.000	0	0	0	6.771.335	0	0	0	6.771.335	22.456.010
EFRE Insgesamt	35.656.345	13.200.335	6.429.000	6.429.000	0	0	0	6.771.335	0	0	0	6.771.335	22.456.010
ESF Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EAGFL Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
FIAF Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2005	29.004.585	11.515.950	6.125.000	6.125.000	0	0	0	5.390.950	0	0	0	5.390.950	17.488.635
EFRE Insgesamt	29.004.585	11.515.950	6.125.000	6.125.000	0	0	0	5.390.950	0	0	0	5.390.950	17.488.635
ESF Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EAGFL Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
FIAF Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2006	27.627.766	11.169.299	5.884.000	5.884.000	0	0	0	5.285.299	0	0	0	5.285.299	16.458.467
EFRE Insgesamt	27.627.766	11.169.299	5.884.000	5.884.000	0	0	0	5.285.299	0	0	0	5.285.299	16.458.467
ESF Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EAGFL Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
FIAF Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
TOTAL	219.237.355	85.428.923	46.654.000	46.654.000	0	0	0	38.774.923	0	0	0	38.774.923	133.808.432
EFRE Insgesamt	219.237.355	85.428.923	46.654.000	46.654.000	0	0	0	38.774.923	0	0	0	38.774.923	133.808.432
ESF Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EAGFL Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
FIAF Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Transitional support by year													
2000	33.932.250	13.042.550	7.396.000	7.396.000	0	0	0	5.646.550	0	0	0	5.646.550	20.889.700
Regions not receiving transitional support	24.075.430	9.089.780	5.202.000	5.202.000	0	0	0	3.887.780	0	0	0	3.887.780	14.985.650
Regions receiving transitional support	9.856.820	3.952.770	2.194.000	2.194.000	0	0	0	1.758.770	0	0	0	1.758.770	5.904.050
2001	32.861.200	12.599.950	7.154.000	7.154.000	0	0	0	5.445.950	0	0	0	5.445.950	20.261.250
Regions not receiving transitional support	24.649.550	9.306.550	5.326.000	5.326.000	0	0	0	3.980.550	0	0	0	3.980.550	15.343.000
Regions receiving transitional support	8.211.650	3.293.400	1.828.000	1.828.000	0	0	0	1.465.400	0	0	0	1.465.400	4.918.250
2002	32.118.800	12.289.000	6.985.000	6.985.000	0	0	0	5.304.000	0	0	0	5.304.000	19.829.800
Regions not receiving transitional support	25.218.000	9.521.600	5.449.000	5.449.000	0	0	0	4.072.600	0	0	0	4.072.600	15.696.400
Regions receiving transitional support	6.900.800	2.767.400	1.536.000	1.536.000	0	0	0	1.231.400	0	0	0	1.231.400	4.133.400
2003	28.036.409	11.611.839	6.681.000	6.681.000	0	0	0	4.930.839	0	0	0	4.930.839	16.424.570
Regions not receiving transitional support	22.341.059	9.529.559	5.511.000	5.511.000	0	0	0	4.018.559	0	0	0	4.018.559	12.811.500
Regions receiving transitional support	5.695.350	2.082.280	1.170.000	1.170.000	0	0	0	912.280	0	0	0	912.280	3.613.070
2004	35.656.345	13.200.335	6.429.000	6.429.000	0	0	0	6.771.335	0	0	0	6.771.335	22.456.010
Regions not receiving transitional support	29.929.635	11.432.685	5.697.000	5.697.000	0	0	0	5.735.685	0	0	0	5.735.685	18.496.950
Regions receiving transitional support	5.726.710	1.767.650	732.000	732.000	0	0	0	1.035.650	0	0	0	1.035.650	3.959.060
2005	29.004.585	11.515.950	6.125.000	6.125.000	0	0	0	5.390.950	0	0	0	5.390.950	17.488.635
Regions not receiving transitional support	26.874.075	10.324.900	5.759.000	5.759.000	0	0	0	4.565.900	0	0	0	4.565.900	16.549.175
Regions receiving transitional support	2.130.510	1.191.050	366.000	366.000	0	0	0	825.050	0	0	0	825.050	939.460
2006	27.627.766	11.169.299	5.884.000	5.884.000	0	0	0	5.285.299	0	0	0	5.285.299	16.458.467
Regions not receiving transitional support	27.627.766	11.169.299	5.884.000	5.884.000	0	0	0	5.285.299	0	0	0	5.285.299	16.458.467
Regions receiving transitional support	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

TOTAL	219.237.355	85.428.923	46.654.000	46.654.000	0	0	0	38.774.923	0	0	0	38.774.923	133.808.432
Regions not receiving transitional support	180.715.515	70.374.373	38.828.000	38.828.000	0	0	0	31.546.373	0	0	0	31.546.373	110.341.142
Regions receiving transitional support	38.521.840	15.054.550	7.826.000	7.826.000	0	0	0	7.228.550	0	0	0	7.228.550	23.467.290

Erläuterungen zu den Finanztabellen:

Die gesamten für Tirol (Ziel 2- sowie Übergangsgebiete) zur Verfügung stehenden Strukturfondsmittel für die Programmperiode 2000-2006 betragen 44,689 MEURO. Von diesem Gesamtbetrag fließen in die Zielgebiete 37,156 MEURO, in die Übergangsgebiete 7,533 MEURO.

Die EU-Mittel werden zu 100% aus dem EFRE finanziert.

Der Anteil der EU-Mittel wird an den Gesamtkosten bemessen, wobei der Anteil der SF-Mittel an den Gesamtkosten 21,9% beträgt.

Die zur Verfügung stehenden EU-Mittel wurden anhand der Erfahrungen der vorangegangenen Programmperiode, der inhaltlichen Schwerpunktsetzungen zum neuen Programm, der Abschätzung des Umsetzungspotentials sowie unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen aufgeteilt.

Für die Schwerpunkte ergibt sich daher folgende Verteilung:

Schwerpunkt 1 („Betriebliche Förderung - Standortattraktivierung - neue Technologien“): 17.119.393 EURO

Schwerpunkt 2 („Tourismus – Freizeit – Lebensqualität“): 24.428.609 EURO

Schwerpunkt 3 („Innovative Lösungsansätze für regionale Problemstellungen und kommunale Umweltanliegen“): 4.679.818 EURO

Schwerpunkt 4 („Technische Hilfe“): 426.180 EURO

10.4 Entscheidung der Kommission K (2001) 526

Das Einheitliche Programmplanungsdokument für die Strukturintervention der Gemeinschaft in der in Österreich unter das Ziel 2 fallenden Region Tirol wurde ursprünglich mit Entscheidung der Europäischen Kommission vom 19. März 2001 (K (2001) 526) genehmigt.